Beschreibung

Beschreibung

des

Hessengaues

von

Dr. G. Landau.

Herausgegeben
durch den Gesammt-Verein der deutschen Geschichts- und Alterthums-Vereine.

Mit einer lithographirten Karte.

Zweite Ausgabe.

Halle,
Verlag von G. Emil Barthel.
1866.

Beschreibung

der

deutschen Gaue.

Herausgegeben
durch den Gesammt-Verein der deutschen Geschichts- und Alterthums-Vereine.

Zweiter Band.

Beschreibung des Hessengaues

von

Dr. G. Landau.

Zweite Ausgabe.

Halle,
Verlag von G. Emil Barthel.
1866.

Beschreibung

des

Hessengaues

von

Dr. G. Landau.

Herausgegeben

durch den Gesammt-Verein der deutschen Geschichts- und Alterthums-Vereine.

Mit einer lithographirten Karte.

Zweite Ausgabe.

Halle,
Verlag von G. Emil Barthel.
1866.

Vorwort.

In dem ersten Bande habe ich in der Wettereiba einen Gau dargestellt, dessen Grafschaft nicht erblich geworden ist; in diesem Bande gebe ich nun die Beschreibung eines Gaues, in welchem wir die Grafschaft in eine Erbherrschaft übergehen sehen. Beide Gaue zeigen in Folge dessen auch eine wesentlich verschiedene Ausbildung. Während dort schon frühe ein Zersplittern bemerklich wird und aus den getrennten Gliedern kleine Herrschaften erwachsen, der Rest der alten Grafschaft aber in einigen Freigerichten noch lange fortbesteht, erhält sich dagegen der Hessengau, wenn auch nicht in voller doch in weit größerer Geschlossenheit. Derselbe gewährt darum auch ein weit gleichartigeres Bild in seiner territorialen Entwickelung und eben deshalb habe ich es für nöthig gehalten, auch noch mit einem solchen Gaue vorauszugehen. Ich will indeß damit nichts weiter, als nur die Wege zeigen, ohne im mindesten einen Anspruch darauf zu machen, meine Arbeit als Muster anerkannt zu sehen.

Wie man erkennen wird, hat auch im Hessengaue sich das Prinzip der Drei- beziehungsweise Neuntheilung durchweg bestätigt (vergl. S. 243). Ungeachtet der vielen von mir nachgewiesenen gleichen Erscheinungen in andern Gebieten, habe ich doch immer noch zahlreiche Zweifler mir gegenüber stehen. Deren Zahl würde sich indeß bald mindern, wenn man auch von andern Seiten ernstlicher Hand anlegte oder auch nur auf eine tiefere Prüfung der von mir gegebenen Beispiele einginge. Sicher gibt es nicht wenige Gebiete, in denen die zu Gebote stehenden Mittel zur Herstellung der alten Ordnung nicht ausreichen, wo diese aber nicht mangeln, und es ist das sicher die größere Zahl, wird die Theilungsweise sich stets bestätigt finden. Schon die allenthalben sich wiederholende Eintheilung des Volksheeres in Zehn, Hundert und Tausend, und die Uebertragung derselben auf den Grund und Boden (s. Territorien S. 222 ꝛc.), schon dies allein weißt mit Bestimmtheit auf die Nothwendigkeit einer gleichartigen sich aller Orten wiederholenden Gliederung hin. Finden wir meist auch nur einen der Zahlnamen (die Cent), so müssen wir doch auch die andern annehmen, weil der eine für sich allein sonst keinen Sinn haben würde. Es müßte darnach sich freilich eine Gliederung nach $10 \times 10 \times 10$ ergeben, in der That findet sich aber

dieselbe nur nach 9 × 9 × 9 und es handelt sich also nur noch um die Erledigung der Frage, welche Ursache liegt diesem Widerspruche zu Grunde und wo ist das zehnte Glied zu suchen? Doch auch diese Frage scheint ihrer Lösung nahe zu stehen.

Wenn ich auch in den mir zunächst liegenden Gauen fortarbeiten werde, so hoffe ich doch zuversichtlich, daß der nächste Band von einem Anderen geliefert werden wird.

Mit der Anführung der gedruckten Quellen habe ich es wie im ersten Bande gehalten; was dagegen die ungedruckten betrifft, habe ich mich auf die Anführung meist nur solcher beschränkt, die sich auf bedeutendere Fragen beziehen, weil eine vollständig befriedigende Anführung aller bei ihrer zu großen Zahl zu viel Raum weggenommen haben, eine nur allgemein gehaltene Angabe aber ohne Nutzen gewesen sein würde.

Leider fehlt noch immer dem Unternehmen die so nothwendige materielle Sicherung und dies ist denn auch der Grund, weshalb ich auch diesen Band wiederum auf demselben Wege zur Oeffentlichkeit zu bringen mich genöthigt sehe, welchen ich auch beim ersten Bande einschlagen mußte.

Kassel, im November 1856.

Der Verfasser.

Nachricht über die zweite Ausgabe.

Die 1857 bei Oswald Bertram in Kaßel erschienene, mit deßen übrigem Verlage in meinen Besitz übergegangene „Beschreibung des Hessengaues“ von dem inzwischen verstorbenen Dr. G. Landau laße ich unverändert aufs neue hinausgehen (Preis n. 1 Thlr.; die erste Ausgabe kostete n. 1 1/3 Thlr.), wie deßen „Beschreibung des Gaues Wettereiba“ kürzlich von der J. C. Krieger'schen Buchhandlung in Kaßel unverändert aufs neue ausgegeben ist. Beide Werke bilden den jetzigen Bestand einer „Beschreibung der deutschen Gaue,“ die auf Veranlaßung Landau's der „Gesammt-Verein der deutschen Geschichts- und Alterthums-Vereine“ schon im Jahre 1855 herauszugeben begann und die leider bis auf den heutigen Tag noch nicht fortgesetzt ist. Möchte die neue Ausgabe der beiden ersten Bände und die anerkennenden und aufmunternden Worte Heinrich Leo's (in seinen „Vorlesungen über Geschichte des deutschen Volkes und Reiches“ Bd. IV. S. 287): „Hätten wir überall so vortreffliche Vorarbeiten, wie die Gaubeschreibungen Landau's, so wäre es natürlich leicht, durch Auszüge aus ihnen eine ausreichend tüchtige Geographie Deutschlands im Mittelalter herzustellen,“ diesem Unternehmen in seinen jetzigen Bestandtheilen einen neuen Aufschwung und zur Fortführung desselben einen neuen Anstoß geben.

Halle a/S., den 11. Mai 1866.

Der Verleger

G. Emil Barthel.

Inhalts-Verzeichniß.

Das Land in geographischer Hinsicht.

Das Land, welches wir in den nachfolgenden Blättern in seiner alten Verfassung betrachten wollen, zieht sich von der Wasserscheide zwischen den Flüssen Werra und Fulda, in welcher der mächtige ehemals geheiligte Basaltfels des Weißners (2384') als Hauptmarkstein sich erhebt, gegen Abend bis in das Schwalmthal und zu dem nordwärts davon sich lagernden Rücken des Kellers (2138'), sowie dem weiter nördlich sich erhebenden Kurhessen und Waldeck scheidenden Gebirge (über 2000'). Gegen Mitternacht lauft die Gränze auf den Höhen hin, welche die Wasser der Diemel von denen der Eder und Fulda trennt, bis auf ein Gebiet, welches noch in's Diemelland hinüberreicht. Die südliche Gränze endlich schließt sich auf den Rücken (c. 1300') ab, welche südwärts der Berf und Jossa liegen.

Das Land ist durchweg Gebirgsland, voll zahlloser Berge und Hügel, über welche sich zum Theil weit ausgedehnte Waldungen ausbreiten. Südöstlich tritt namentlich aus dem Grabfelde und der Wetterau der große Buchenwald (Buchonia) herüber (770: Heroldsfeld — in vaste Buchonia [1]) und zieht zu beiden Seiten der Fulda herab [2]). Aber trotz der zahl-

1) Wenck II. UB. S. 3. — 2) Haunkesbrunni und Waldesbechi werden ausdrücklich in diesen Wald und in pagus Hessi-Franc. gesetzt und da beider Lage zugleich zwischen Werra und Fulda bestimmt wird, müssen sie entweder in dem zu einem Drittel zum Hessengaue gehörigen Seulingswalde oder wenig nördlicher desselben gesucht werden, woraus sich ergibt, daß man ehemals mindestens auch das Amt Rotenburg noch als zum Buchenwalde gehörig betrachtete.

reichen Berge, welche sich bald zu Rücken gestalten, bald zu Gruppen aneinander schließen, ist doch ein eigentlicher Hauptgebirgsstock, der als Ausgangspunkt des Ganzen betrachtet werden könnte, nicht vorhanden. Auch größere Ebenen sucht man vergebens und nur die Flußthäler breiten sich hin und wieder zu offenern Landschaften aus.

Wenn auch nicht reich an großartigen Naturbildern, so ist es doch ein schönes Land, welches besonders da, wo seine Basaltkuppen in größerer Zahl aus dem Grüne der Waldungen und der Saaten sich erheben, das Auge des Wanderers im vollsten Maße zu fesseln vermag.

Drei Hauptthäler durchschneiden das Land, welche sämmtlich dem Wesergebiete angehören, so daß der Boden von allen Seiten sich nach dem nordöstlichsten Punkte senkt. Diese Thäler werden gebildet durch

die Fulda, 751: Vultaha [1]). Da wo sie in den Gau tritt, liegt sie 670′ über dem Meere und einigt sich, in ihrer Hauptrichtung von Süden gegen Norden strömend, am tiefsten Punkte des Landes (392′) bei Münden mit der Werra, welche nur auf eine kurze Strecke die Gränze berührt.

Die Eder, 15 J. n. Chr.: Adrana [2]), 778: Adarna, Aderna [3]), ... Adrina [4]), 1244: Ederna, 1249: Edere [5]), 1254: Ederina (A. zu Kassel), 12 ..: Ederna [6]). Ihr klares goldenes Gewässer drängt sich in einem meist engen und felsigen, vielgewundenen Bette in raschem Falle der Fulda zu, von welcher sie bei Grifte (449′) aufgenommen wird.

Die Schwalm, 782: Sulmanaha [7]), 1290: Swalmene, 1413: Swalme. Nachdem sie bei Schrecksbach (717′) in den Gau getreten ist, hält sie sich anfänglich

1) S. eine Zusammenstellung der ältesten Namensformen in Roth's Kl. Beitr. I. S. 13. — 2) Tacitus, Annal. I., 56. — 3) Pertz I., p. 158, 159, 221, 349. — 4) Saracho Nr. 137. — 5) Kopp, Hess. G. Verf. I. Beil. Nr. 61. — 6) Zeitsch. des hess. Vereins III., 51. — 7) Wenck II. UB. S. 12.

nördlich, wendet sich dann aber nordöstlich und einigt sich bei der Altenburg (498') mit der Eder.

Der ganze Gau umfaßt kaum 60 □ Meilen. Seine größte Ausdehnung von Osten gegen Westen beträgt etwa 8½, von Süden gegen Norden etwa 11 geograph. Meilen; die Zahl der gegenwärtigen Bewohner aber möchte auf 263—265,000 anzuschlagen seyn, so daß demnach auf die □ M. durchschnittlich etwa 4400 Bewohner kommen.

Anbau des Landes.

Werfen wir einen wenn auch nur flüchtigen Blick auf den Gang, welchen der Anbau des Landes genommen hat.

Ueber die älteste Zeit, die ersten Niederlassungen, fehlen natürlicher Weise alle historischen Nachrichten; wahrscheinlich waren schon Jahrtausende verschwunden, bevor uns die erste Kunde von unserm Volke wird. Dessen ungeachtet sind die frühesten Niederlassungen nicht zu verkennen, wenn wir auf die Natur der Ortsnamen unsere Aufmerksamkeit lenken. Man kann nämlich in der einfachsten Formbildung des Namens stets das höchste Alter voraussetzen. Es sind das zumeist jene Namen, welche dem vorüberfließenden Wasser oder doch der Natur der Oertlichkeit entlehnt sind und darum in der Regel auch den Dativcharakter in sich tragen.

Ueberblicken wir nun die Karte, so bietet gerade die Umgegend von Gudensberg eine weit reichere Zahl solcher Namen, als irgend ein anderer Theil des Gaues und diese Thatsache allein müßte schon darauf hinführen, hier die Urstätte des Volkes zu suchen. Ich nenne Maden, Besse, Baune, Ritte, Metze, Lohne, Gleichen, Wehren, Geismar, Dissen, Dorle, Wabern, Zennern rc. Je mehr man sich von da entfernt, um so spärlicher werden diese Namensformen und überhaupt finden sie sich beinahe nur in den größeren Thälern oder offener gelegenen Landschaften, wie diese sich südlich und nördlich von Gudensberg ausbreiten.

Auf eine jüngere Periode des Anbaues weisen dagegen jene Ortsnamen hin, welche aus einem im Genitiv stehenden Personennamen und dem Dativ-Plural von Haus, Dorf etc. zusammengesetzt sind. Dieselben treten schon mehr in die Berge zurück und bezeugen durch ihre Bildung, daß die Gründung von Einem ausgegangen ist, der den Boden zu der neuen Anlage von der Markgenossenschaft für sich erworben und darauf gegen bestimmte Abgaben an Ansiedler wieder überlassen hat.

Endlich der jüngsten Periode des Anbaues gehören diejenigen Dörfer, deren Namen auf Rode und Hagen endigen. Wenn auch eng verwandt mit den vorhergehenden, so zeigt ihre Feldmark doch schon meist die Hagenhufe [1]), welche bei jenen nur ausnahmsweise vorkommt. Auch begegnet man ihnen beinahe nur in den Gebirgen.

Als weitere Zeichen eines frühen Anbaues sind ferner die alten Grabstätten zu betrachten, nämlich das Vorkommen der Hünengräber. Man fand und findet solcher namentlich in der Umgegend von Maden, rings um Kassel herum, wo bei Bettenhausen (im Eichwald) noch mehrere uneröffnet stehen, bei Dilich etc. Zahlreiche Hügel birgt noch der Wald bei Todenhausen, nächst Frielendorf, und sogar der Thurm am Spieß ist von mehreren umgeben. Auch im obern Schwalmthal nächst Schrecksbach finden sich derartige Todtenhügel.

Der Gau.

Das vorhin geschilderte Gebiet tritt uns in den ältesten Urkunden als der Gau oder das Land der Hessen entgegen.

Diesen Namen des Landes und Volkes lernen wir erst seit dem Jahre 719 kennen. Willibald in seiner Lebensgeschichte des h. Bonifaz sagt provincia Hessorum [2]), aber auch „in Hassis“ [3]) und Othlo Hessones und Regio Hessorum [4]). In den fuldischen Jahrbüchern des Enhard findet

1) S. Territorien S. 26. — 2) Pertz II. p. 345. S. auch p. 342 u. 343. — 3) ibid. p. 346. — 4) Joann. Res Mogunt. I. p. 214 u. 221.

man populus Hessiorum [1] und in den Annal. Mettens. populus Hessionum [2]. Ebenso hat Eigil im Leben des h. Sturm regio Hessionum [3]. Die Lebensgeschichte des h. Liudger spricht von den provinciales, qui Hassi dicuntur [4]; in den Jahrbüchern Einhards heißt es terminus Hassorum und pagus Hassiorum [5], in den lorscher Annalen populus Hessorum [6] ꝛc.

Die älteste Urkunde aber, welche uns mit dem Namen bekannt macht, ist ein päpstliches Schreiben von etwa 720. Dasselbe nennt die Hassi [7]. Eine Urkunde von 774 spricht von Orten in pago Hassorum [8]. Urkunden von 814, 820 und 850 sagen in pago Hassense [9]. Im Jahr 850 heißt es provincia, quam Hessi inhabitant [10], 908 in pago Hassionum [11], c. 950 in pago Hassonum [12], 960: in pago Hessiun [13], 968: in pago Hassie [14], 1008: in pago Hessia [15], 1015: in pago Hessigouue [16], 1019: in pago Hassia [17], sowie etwa um dieselbe Zeit Hessiga [18]. Die lorscher Güterregister sagen in pago Hessen [19], während der korveiische Abt Saracho sich stets der Bezeichnung in pago Hessi-Franconico bedient [20].

Gegen Süden stieß der Gau mit der Wettereiba zusammen, westlich berührte er den Lahngau, nördlich zogen seine Gränzen an dem Gaue der Cherusker und namentlich an dessen südlichsten Theile dem sächsischen Hessen hin, während gegen Osten der sächsische Leinegau, das Land Thüringen und das Grabfeld seine Nachbarn waren.

1) Pertz I. p. 344. — 2) ibid. p. 325. — 3) ibid. II. p. 366. — 4) ibid. p. 419. — 5) ibid. p. 153 u. 159. — 6) ibid. p. 115. — 7) Epist. S. Bonifacii Nr. 128. — 8) Wenck II. UB. S. 4. Dasselbe geschieht 778 das. S. 8 und 831 bei Dronke Nr. 483 — 9) Wenck III. UB. S. 20 u. 21. Ledderhose Kl. Schr. IV. S. 271. — 10) Dronke Nr. 559. — 11) Wenck II. UB. S. 25. — 12) Wenck III. UB. S. 30. — 13) Das. II. S. 31. — 14) Das. III. S. 31. — 15) Schmincke, Beschr. von Kassel, Beil. Nr. 2. — 16) Wenck III. UB. S. 43. — 17) Ledderhose, Kl. Schr. II. S. 286 u. 288. — 18) Orig. Guelf III. p. 468. — 19) Cod. Trad. Lauresh. Nr. 3585 — 3588. — 20) ap. Falke, Nr. 76, 81, 247 etc.

Die Bewohner des Gaues.

Dieser Hessengau, wie er in den vorausgehenden Abschnitten im Allgemeinen dargestellt worden, ist das Stammland des Volkes der Chatten.

„Die Hessen sind — sagt J. Grimm [1]) — außer den Friesen, der einzige deutsche Volksschlag, der mit behauptetem altem Namen bis auf heute unverrückt an derselben Stelle haftet, wo seiner in der Geschichte zuerst erwähnt wird.“

Alles weist darauf hin, daß das chattische Volk von jeher in jenen Gränzen seinen Hauptsitz gehabt, auch, daß dasselbe nie von einem andern Volke unterjocht worden ist. Wohl haben die Heere der Römer mehreremale das Land durchzogen, aber nie ist es ihnen gelungen darin festen Fuß zu fassen. Der Pfahlgraben von seinem Beginne am Rheine bis in die Wetterau war insbesondere gegen die Chatten aufgeführt und ist als die Gränze der römischen Herrschaft zu betrachten. So zahlreiche Denkmale sich jenseits dieser Befestigung auch heute noch finden, diesseits hat sich bis jetzt nirgends eine Spur irgend eines dauernden römischen Besitzes nachweisen lassen. Es zeigt sich nirgends ein Befestigungswerk oder überhaupt der Rest irgend eines andern Baues, an welchen Zeichen römischen Ursprungs bemerklich.

Die Chatten gehörten zu dem mittelgermanischen Stamme der Herminonen [2]), zu dem auch die Bewohner der Wetterau und des Lahngaues und wahrscheinlich auch die der Gaue zwischen Main und Neckar zu zählen sind. Es ist dasselbe Volk, welches uns Cäsar unter dem Namen der Sueven vorführt und wiederum dasselbe, welches nachher unter dem Namen der Franken, d. h. der freien Männer, in der Geschichte auftritt [3]).

Die Chatten waren, wie gesagt, ein Stamm des Suevenvolkes. Cäsar kennt sie nur unter dem Namen der

---

1) Geschichte der deutschen Sprache, S. 565. — 2) Tacitus, Germ. 2; Plinius IV., 28. — 3) Vergleiche Grimm a. a. O. S. 512 ꝛc.

Sueven, also unter dem Namen des gesammten Stammes, und erst durch Livius [1]) und Strabo [2]) lernen wir den Spezialnamen kennen, nämlich Chatti und Χαττοι. Ebenso nennt sie Dio Cassius; Ptolemäus aber Χάτται.

Viele Jahrhunderte unseres Volkes liegen für immer im Dunkel, und als die Geschichte dasselbe uns zuerst vorführt, wird es bereits als mächtig geschildert, als der gefürchteste unter den germanischen Stämmen. Cäsar hat augenscheinlich zunächst die Chatten im Auge, wenn er sagt [3]): „Das Volk der Sueven ist bei weitem das größeste und am meisten kriegerische unter allen Germanen" [4]). Sicher aber sind unter jenen Sueven nur die Chatten gemeint, deren die ubischen Gesandten vor Cäsar erwähnen. „Sie räumten — sprachen dieselben — nur allein den Sueven den Vorrang ein, denen aber auch sogar die unsterblichen Götter nicht gleich seyn könnten; sonst gäbe es auf dem weiten Erdboden kein Volk, welches sie zu überwältigen sich nicht getrauten" [5]). Nicht minder rühmend spricht Tacitus [6]) von den Chatten. Dieses Volk, sagt er, ist ausgezeichnet durch seine größere Abhärtung, seinen festen Gliederbau, seinen trotzigen Blick und seine größere Lebhaftigkeit des Geistes. Groß ist, nämlich für Germanen, ihr Verstand und ihre Gewandtheit. Sie folgen den Befehlen ihrer Vorgesetzten, sie kennen die Schlachtordnung, wissen gelegentliche Vortheile zu nutzen, sie verschieben den Angriff, befestigen für die Nacht ihr Lager, betrachten das Glück als

1) Epitom. L. 138. — 2) L. IV. — 3) De bello gallico IV., 1. 4) In Bezug auf die weitere Schilderung: Hi centum pagos habere dicuntur etc. vergleiche „Territorien" S. 191. Man sollte doch endlich davon abstehen, hierunter an Hundert Gaue zu denken. Schon die Unmöglichkeit solche 100 Gaue nachzuweisen, zeigt, daß hier ein Mißverständniß zu Grunde liegt. Cäsar verwechselt den Namen der Centen mit einer wirklichen Zahl, während er im nächsten Satze, wo er berichtet, daß alljährlich 1000 Krieger aus jedem Gaue auszögen, unzweifelhaft vom Gaue im gewöhnlichen Sinne redet. Doch auch diese Zahlen sind nur nominell zu verstehen und geben zugleich noch einen weiteren Beleg dafür, daß von 100 Gauen nicht die Rede seyn kann. — 5) Caesar IV., 7. — 6) Germ. 30 u. 31.

unsicher und nur die Tapferkeit als gewiß, und vertrauen, was so sehr selten ist, mehr dem Heerführer als dem Heere. Ihre ganze Kraft liegt im Fußvolke, welches außer seinen Waffen, auch noch mit eisernen Werkzeugen [1]) und dem nöthigen Mundvorrathe belastet wird. Man kann sagen: andere ziehen zur Schlacht, die Chatten zum Kriege. Nur selten lassen sie sich auf Streifzüge und unvorbereitete Gefechte ein.

Ein Gebrauch, der sich zwar auch bei andern germanischen Völkern findet, aber nur selten und dann nur stets bei den Verwegensten, ist bei den Chatten allgemeine Sitte. Sobald der Jüngling streitbar geworden, läßt er Haar und Bart wachsen und legt beide, an die ihn ein Gelübde bindet und wodurch er sich der Tapferkeit verpfändet, nicht eher ab, bis er einen Feind erschlagen hat. Nur erst über Blut und Beute entledigen sie sich jener Zeichen; dann erst, sagen sie, sey der Preis für ihre Geburt getilgt, dann erst seyen sie würdig des Vaterlandes und der Väter. Den Trägen und Feigen bleibt dagegen Haar und Bart (wörtlich der Schmutz, squalor). Die Tapfersten tragen außerdem noch einen eisernen Ring, ein Zeichen der Schande in den Augen des Volkes, gleich einer Fessel, bis sie durch die Tödtung eines Feindes sich davon befreien. Viele unter den Chatten folgen dieser Sitte, und Viele derselben stehen schon im Greisenalter und werden von Freund und Feind achtungsvoll betrachtet [2]). Sie sind es, die jede Schlacht beginnen, und darum stets das erste Treffen bilden; ein befremdender Anblick, da auch der Friede ihr kriegerisches Wesen nicht mildert. Keiner von ihnen besitzt Haus oder Land oder kennt eine andere Sorge. Wohin sie kommen, finden sie gastfreie Aufnahme. Vom Fremden zehrend, verschmähen sie eignen Besitz, bis das Siechthum des Alters der harten Aufgabe ihres Lebens Schranken setzt.

---

1) „Ferramentis“, sicher Schaufeln, Aexte 2c. zum Verschanzen. — 2) So verstehe ich den Sinn dieser dunkeln Stelle.

Ausbreitung der Herrschaft der Chatten.

Wenn auch die Macht und Bedeutung der Chatten unter den germanischen Stämmen zunächst in ihrer kriegerischen Tüchtigkeit gesucht werden muß, so reichte diese allein doch nicht aus, um jene zu sichern; auch der beste Muth bedarf ein bestimmtes Maß physischer Kräfte; ein solchergestalt gefürchtetes Volk muß auch zahlreiche Krieger in's Feld stellen können. Das Stammland der Chatten war aber weder groß noch volkreich genug, um die Heere geben zu können, welche jenem Ansehen entsprachen. Die chattische Herrschaft beschränkte sich indeß auch keineswegs auf das engere Heimathland; dieselbe reichte auch über dessen Gränzen hinaus. Schon in früher unbekannter Zeit hatten die Chatten begonnen, diese zu überschreiten und andere Völker sich zu unterwerfen. Die erste Pflicht solcher unterworfenen Völker war aber die Stellung von Kriegshülfe, und das eben war es, was die chattische Macht stützte und hielt, denn mit jedem neu unterworfenen Volke wuchs auch die Zahl der streitbaren Männer. Schon Cäsar (VI., 10) weißt darauf hin, indem er von den Stämmen redet, welche unter der Herrschaft der Sueven standen (. . . iis nationibus, quae sub eorum sint imperio) und ihnen kriegspflichtig waren.

Betrachten wir zuerst das Vorschreiten der Chatten gegen Westen. Ariovist war mit einem aus vielen deutschen Volksstämmen, namentlich auch Sueven, gesammelten Heere über den Rhein gezogen und hatte sich in Gallien eine Herrschaft gegründet. Er kam jedoch mit den Römern in Zwietracht und erlitt eine Niederlage (58 v. Chr.). Schon hatte sich ein suevischer Heerhaufe [1]) am Rheine festgesetzt und stand im Begriffe denselben zu überschreiten, um Ariovist zu verstärken,

1) Cäsar sagt: pagos centum Suevorum ad ripas Rheni concedisse. Daß auch hier nicht von 100 Gauen die Rede seyn kann, wie es gewöhnlich verstanden wird, liegt auf der Hand. Es ist vielmehr nur die Mannschaft einer suevischen Heeresabtheilung, eine Hundertschaft (centena) gemeint. Vergl. oben S. 7, Anmerk. 4.

als die Kunde von jener Niederlage ihn bewog, zur Heimath zurückzuziehen. Dies benutzten die Ubier und griffen die Rückkehrenden an und tödteten Viele [1]).

Obwohl die Sueven — erzählt Cäsar später (IV., 3) — sich in vielen Kriegen mit den Ubiern gemessen, hätten sie diese wegen der Größe und Bedeutung des Stammes, doch nicht aus ihrem Gebiete zu verdrängen vermocht, wohl aber sey es ihnen gelungen sie zinspflichtig zu machen und in ihrer Stellung und Macht sehr zu beschränken (tamen vectigales sibi fecerunt ac multo humiliores infirmioresque redegerunt). Sie waren also tribut- und damit sicher auch kriegspflichtig geworden und benutzten jetzt den Rückzug der Sueven, um deren Joch abzuwerfen und sich zu rächen.

Darum sehen wir denn auch wenige Jahre nachher (55 v. Chr.) die Ubier von den Sueven von neuem bedrängt und jene bei den Römern Hülfe suchen. In Folge dessen überschreitet Cäsar den Rhein und zieht, nachdem er das Land der Sigamber verwüstet, südwärts in das Land der Ubier. Hier erfuhr Cäsar: durch ihre Kundschafter von seinen Vorbereitungen zum Rhein-Uebergange benachrichtigt, hätten die Sueven, nach ihrer Sitte, sofort einen Landtag gehalten (more suo concilio habito), und dann nach allen Richtungen Boten mit der Weisung ausgesandt, man solle die Dörfer verlassen und Weiber und Kinder mit der Habe in den Wäldern verbergen; allen Waffenfähigen aber sey die Weisung geworden, an einem bestimmten Orte sich zu sammeln, um daselbst das Anrücken der Römer zu erwarten. Zu diesem Sammelplatz hätte man etwa die Mitte des suevischen Landes erwählt. Cäsar getraute sich jedoch nicht weiter vorzudringen und kehrte ohne mit den Sueven zusammengestoßen zu seyn, auf das linke Ufer des Rheins zurück [2]).

Zwei Jahre nachher ging Cäsar wenig oberhalb des Ortes, wo er die erste Brücke geschlagen, zum zweitenmale über den Rhein zu den Ubiern. Auf seine Frage nach den

1) Caesar I., 37, 51 u. 54. — 2) Caesar IV., 16. Dio Cassius XXXIX., 48.

zu den Sueven führenden Wegen, schickten die Ubier Kundschafter aus und nach wenigen Tagen brachten diese die Nachricht, die Sueven sammelten ihre ganze Macht, und hätten auch den ihnen untergebenen Völkern die Sendung von Hülfstruppen geboten. Cäsar ließ hierauf die Ubier ihre Habe in haltbare Orte schaffen, und Kundschafter in's Suevische senden, damit er von dem, was dort weiter geschah, unterrichtet werde. Schon nach wenigen Tagen meldeten die letztern, daß die Sueven auf die Kunde von dem Anrücken der Römer sich zu ihren äußersten Gränzen (ad extremos fines) zurückgezogen hätten, wo ein großer Wald, Bacenis genannt, weit landeinwärts reiche und gleich einer natürlichen Mauer die Sueven und Cherusker scheide; an dem Beginne dieses Waldes wollten sie das römische Heer erwarten. Auch diesmal wagte Cäsar nicht weiter vorzudringen [1]).

Agrippa unternahm 39 v. Chr. ebenwohl einen Zug auf das rechte Rheinufer [2]), sicher um den mit den Römern verbündeten deutschen Stämmen gegen die andrängenden Sueven Schutz zu gewähren. Es scheint indeß derselbe keinen bessern Erfolg als die frühern gehabt zu haben, was daraus hervorgeht, daß die bedrängten Stämme die Hoffnung aufgaben den Sueven noch länger widerstehen zu können. Sie baten Agrippa, sie auf dem linken Ufer aufzunehmen und dieser versetzte die Ubier in die Gegend von Köln, die Sigamber hingegen mehr nordwärts [3]).

Wo haben wir nun die verlassenen Sitze jener beiden Stämme zu suchen?

Das Land, in welchem Köln als die Hauptstadt erscheint, das spätere Ripuarien, lag zu beiden Seiten des Rheins und zeigt sich als nicht ursprünglich germanischer Boden [4]). Hier können wir also jene beiden Volksstämme nicht suchen, auch

1) Caesar VI., 9, 10, 29. Dio Cassius XL, 32. — 2) ibid. XLVIII, 49. — 3) Strabo IV., p. 194, Tacitus, Ann. XII, 27, Germ. 28. Daß die Versetzung der Ubier auf ihren Wunsch geschah, sagt Strabo. Daß sie jedenfalls freiwillig erfolgte, dafür sprechen alle Verhältnisse. — 4) S. die Territorien S. 262.

schon darum nicht, weil beide am rechten Rheinufer wohnten und der Rhein ihre Westgränze bildete. Beide Rheinübergänge, welche Cäsar unternahm, geschahen aus dem Gebiete der Trevirer, demnach südlich von Breisich, dem südlichsten Orte des kölner Landes am linken Rheinufer. Der erste Uebergang führte Cäsar in's Land der Sigamber, der zweite, welcher mehr oberhalb erfolgte, unmittelbar in's Land der Ubier, welches auch nach Strabo's (IV.) Zeugniß dem Lande der Trevirer gegenüber lag. Hier finden wir nun auch zwei verwandtschaftliche Gebiete, zwei Centen des Lahngau's, den Einrich, welcher sich südlich an den Niederrheingau (das Land der Mattiaker) schloß, und den Engersgau, welcher bis unterhalb Linz reichte und mit dem Einrich an der Lahn zusammenstieß. Die Ubier saßen demnach im Einrich, die Sigamber im Engersgau [1]).

Zwischen den Sitzen jener beiden Volksstämme und dem eigentlichen Chattenlande lag aber noch eine geräumige Strecke, welche ebenwohl noch zum Lahngaue gehörte, und diese mußte jedenfalls erst unterworfen seyn, ehe die suevischen Chatten die am Rheine seßhaften Stämme angreifen konnten. Daß dies auch wirklich geschehen war, müssen wir daraus schließen, daß die Chatten den Ubiern und Sigambern nahe im Rücken saßen; nur wenige Tage gehörten dazu, um Cäsar Kunde von der Stellung der Sueven zu geben und weder das eine noch das andere mal wagte er weiter gegen Osten vorzudringen. Wenn Cäsar das zweitemal die Nachricht erhält, daß die Sueven sich an die äußerste Gränze ihres Gebiets zurückgezogen hätten, wo ein mächtiges Gebirg gleich einer natürlichen Mauer sie von den Cheruskern scheide, so dürfen wir nicht übersehen, daß dies eine Kundschafter-Nachricht ist, die nicht gerade wörtlich genommen werden darf. Ein solches Gebirge ist hier nirgends vorhanden und außerdem im hohen Grade un-

1) Auf den Grund ihres Namens sucht man die Sigambrer gewöhnlich an der Sieg. Da sie aber am Rheine saßen, können sie nicht an der obern Sieg gesucht werden, wogegen der untere Lauf der Sieg schon im Lande der Ripuarier lag, und Cäsar nicht aus dem Trevirer Lande zu ihnen hätte über den Rhein gehen können.

wahrscheinlich, daß die Sueven ihr ganzes Land den Römern Preis gegeben haben sollten. Da Cäsar zu einem Vordringen sich nicht entschließen konnte, muß die Aufstellung der Sueven näher gewesen seyn, wahrscheinlich im gebirgigen Nordosten des Lahngau's (dem s. g. Oberlahngau), wenn auch nicht unmittelbar an der Gränze der Cherusker, doch nahe derselben.

Daß die Sueven sich bereits den östlichen Theil des Lahngaues unterworfen, den Oberlahngau sicher schon in weit früherer Zeit, darauf weist uns auch der Zug der Tenchtherer und Usipeten über den Rhein hin. Beide müssen Stämme des Lahngaues gewesen seyn, Bewohner der östlichern Centen desselben. Nach schweren Kämpfen mit den Sueven hatten sie ihre Heimath verlassen und überschritten nach dreijährigem Herumziehen im Jahre 55 v. Chr. den Rhein, als die Ubier und Sigamber noch in ihren Landen saßen [1]), denn Cäsar sucht sie zu bewegen, sich bei den von den Sueven bedrängten Ubiern niederzulassen [2]).

Die Sueven hatten demnach ihre Herrschaft bis zum Rheine oder, bestimmter gesagt, über den ganzen Lahngau ausgedehnt. Auch Strabo (IV.) bezeugt das, indem er sagt: Am ganzen jenseitigen (rechten) Ufer hin erstrecken sich die suevischen Germanen, die sich an Macht und Menge vor den übrigen auszeichnen.

Daß die chattische Herrschaft bis zur Nordgränze des Lahngaues reichte, geht deutlich aus Tacitus [3]) Worten hervor: „Zunächst den Chatten (proximi Cattis) am Rhein wohnen die Usiper und Tencterer", denn beide Stämme hatten sich nach ihrer Vertreibung aus dem Lahngaue in dem rechts des Rheins, Köln gegenüber, liegenden Theile des spätern Landes Ripuarien niedergelassen; dem auch die Erzählung des Florus (IV., 12) entspricht, nach welcher Drusus zuerst die „Usipeter", dann die „Tencterer" besiegt und darauf einen Streifzug durch das Land der Chatten unternimmt. Auch Ptolemäus

---

1) Caesar IV., 1 u. 4. — 2) ibid. 8 u. 9. — 3) Germ. 32.

setzt die Tenchtherer an die Nordseite der Ingriones d. h. der Bewohner des Engersgaues.

Daß diese bis zum Rheine vorgedrungenen Sueven kein anderes germanisches Volk als nur das der Chatten gewesen seyn kann, erhellt ebenso einfach als unwidersprechlich aus der geographischen Lage des chattischen Landes zum Lahngaue. Wir müssen sogar noch weiter gehen. Obwohl der suevische Name unzweifelhaft eine gemeinsame Bezeichnung für alle zu dem mittelgermanischen Stamme gehörigen Völkerschaften war, so geben die bis hierher reichenden römischen Berichte doch nur dem chattischen Volke diesen Namen, und darum sagt auch Dio Cassius (51, 21): genau genommen wohnen die Sueven jenseits des Rheins (nämlich seit der vollständigen Unterwerfung des Lahngaues), obwohl noch viele andere Stämme diesen Namen in Anspruch nehmen.

Seitdem die Sueven sich dem gallischen Rheinufer gegenüber festgesetzt, mußten die feindlichen Berührungen mit den Römern sich mehren. Auch die Römer überschritten von nun an häufiger den Rhein und drangen weiter gegen Osten vor und selbst das chattische Heimathland blieb nicht unberührt. Man lernte dadurch den chattischen Stamm näher kennen und ihn von den andern suevischen Stämmen unterscheiden, und dies ist dann auch der Zeitpunkt, wo der allgemeine Name aus den römischen Berichten verschwindet und an seine Stelle der chattische Name als spezielle Bezeichnung des Stammes tritt.

Ungeachtet jener Kämpfe blieb die chattische Herrschaft doch 44 Jahre hindurch ungeschmälert, so daß fortwährend der Rhein die westliche Gränze war. Erst Drusus faßte wieder am rechten Rheinufer durch die Errichtung eines Kastells (Castellum in Chattis ad ipsum Rhenum) festen Fuß [1]).

Ein Jahr später, erzählt Dio Cassius (LIV., 36): die Chatten hätten das ihnen von den Römern angewiesene Land verlassen und sich mit den Sigambern verbunden, aber Drusus habe sie bezwungen und ihnen schwere Verluste beigebracht.

1) Dio Cassius LIV., 33.

Daß von einer Landanweisung durch die Römer die Rede nicht seyn könne, hat bereits Wenck nachgewiesen. Was Dio im Auge hat ist jedenfalls die ehedem durch die Chatten geschehene Besetzung der Gaue der Ubier und Sigamber. Das war aber keineswegs in Folge römischer Bewilligung erfolgt, die Römer hatten es vielmehr geschehen lassen, weil sie es zu hindern nicht vermocht. Wohl aber ist der Vortheil deutlich, welchen Drusus über die Chatten errang. Er verdrängte sie aus dem Rheinthale und zwar so weit gegen Osten, daß der größte Theil des Einrichs und auch ein großer Theil des Engersgaues für sie verloren ging. Den Beginn des Unternehmens bezeichnet die Anlegung jenes Kastells, die Ausdehnung und den Abschuß desselben der Pfahlgraben.

Der Pfahlgraben beginnt nächst dem Siebengebirge an der Gränze von Ripuarien und zieht von da südwärts auf den Höhen des rechten Rheinufers hin, je nach den Windungen des Stromes der Thalsohle bald näher bald ferner, doch so, daß seine größte Entfernung nicht über 3 Meilen beträgt, während diese hin und wieder auch bis auf eine halbe Meile zusammenschrumpft.

Das letztere ist vorzüglich im Engersgau der Fall. Dagegen wird im Einrich der durch den Pfahlgraben abgeschnittene Raum immer weiter, so daß vom Einrich selbst nur noch das östlichste Theil auf die äußere oder die östliche Seite des Grabens fällt. Sobald derselbe die Gränze des Unterrheingaues erreicht, wendet er sich ganz östlich und folgt dann fortwährend der Gränze des Rheingaues, der Königshundert, des Niddagaues und der Wetterau, einen großen Bogen um das Gebiet des Lahngaues beschreibend, bis zu den Ufern der Wetter, wo er sich verliert.

Daß dieses gewaltige Befestigungswerk lediglich gegen die Chatten gerichtet war, zeigt deutlich sein Zug und wir dürfen es zugleich als die Gränze der römischen und chattischen Herrschaft betrachten. So oft auch die römischen Adler diesen Wall überschritten, so geschah dies doch immer nur vorübergehend, nur zum Zwecke feindlicher Züge in die jenseits lie-

genden Gebiete. Nie aber haben die Römer auf chattischer Seite eine Wohnstätte gegründet, denn nirgends zeigt sich ein dafür zeugendes Denkmal, während nach dem Rheine und dem Maine hin solche in großer Zahl gefunden werden.

Daß dieses Werk nicht vor Drusus entstanden seyn kann, ergibt der ganze Verlauf der römischen Kämpfe gegen die Chatten, und da eben von Drusus berichtet wird, daß er mehr denn 50 Kastelle am Ufer des Rheines (per Rheni rivam) erbaut [1]) und namentlich am Taunus Befestigungen angelegt habe [2]), so kann, glaube ich, kein Zweifel darüber walten, daß er der Gründer des Werkes war, welches immerhin später noch weiter befestigt worden seyn mag. Mit dem Verdrängen der Chatten vom rechten Rheinufer fand wahrscheinlich auch ein Vorschreiten der Römer im Mainthale und in dessen Folge die Unterwerfung der Wetterau statt.

Zur Sicherung dieser Eroberung errichtete (15 v. Chr.) der ebenso regsame als kriegserfahrene Germanicus, des Drusus Sohn, oberhalb der am Taunus liegenden Trümmer der von seinem Vater aufgeworfenen Schutzwehr (positumque castello super vestigia paterni praesidii in monte Tauno) ein Kastell [3]), welches seitdem als der Stützpunkt erscheint, von dem die Römer ihre Züge gegen die Chatten ausführten. Doch schon 70 Jahre nach Chr. wird der Pfahlgraben überstiegen, seine Kastelle zerbrochen und sogar Mainz von den Chatten belagert [4]), und mit wechselndem Glücke dauern die Kämpfe fort, ohne daß jedoch die Römer jenseits ihrer mehrfach wieder hergestellten Walllinien festen Fuß zu fassen vermögen, bis endlich auch im Rheinthale selbst ihre Herrschaft verschwindet.

Wie gegen Westen, so drangen die Chatten ebenwohl erobernd auch gegen Norden. Hier waren ihre unmittelbaren Nachbarn die Cherusker. Das Land derselben, welches die Weser von der Diemelmündung bis gegen Polle durchströmte, stieg östlich bis zu den Höhen des Sollings und erstreckte sich

---

1) Florus IV., 12. — 2) Tacitus, Ann. I., 56. — 3) ibid. — 4) Tacitus, Hist. IV., 37, 61.

westlich bis zu den Quellen der Ems und Ruhr; nördlich aber berührte dasselbe das Land der Angrivarier in einer bei Polle die Weser überschreitenden von Ost gegen West ziehenden Linie. Chatten und Cherusker lebten seit jeher in nur selten unterbrochener Feindschaft [1]). Dennoch war endlich ein Frieden von längerem Bestande zwischen beiden zu Stande gekommen. Aber dessen zu lange Dauer hatte die Cherusker entkräftigt und als nun der alte Hader von neuem aufflammte, erlagen sie den kriegsgeübteren Chatten. Seitdem, so berichtet Tacitus [2]), würden die ehedem so braven und wackeren (boni aequique) Cherusker ein träges und geistarmes (inertes ac stulti) Volk gescholten, wogegen man das Glück der siegreichen Chatten als Weisheit preise. Diese Bezeichnung der Cherusker kann wohl nur auf den Verlust ihrer Freiheit bezogen werden, welcher die Folge ihrer Niederlage war.

Mit den Cheruskern verlor noch ein anderes denselben benachbartes Volk (contermina gens), nämlich das der Foser, seine Unabhängigkeit und mußte sich ebenwohl unter die chattische Herrschaft beugen. Es wird dieses Volk sonst nirgends wieder genannt. Indessen Tacitus [3]) sagt, daß die Chatten am herzinischen Gebirge (ab Hercynio saltu) ihren Anfang nähmen; ihr Gebiet habe nicht so weite sumpfige Strecken, als das anderer Völker, denen sich die germanischen Ebenen öffneten. Die weit hin sich ziehenden Hügel würden erst nach und nach seltner und das herzinische Gebirge begleite seine Chatten und ende mit ihnen.

Der saltus Hercynius wird allerdings oft von den römischen Schriftstellern erwähnt, aber eine auch nur flüchtige Vergleichung zeigt, daß damit nichts weniger als ein bestimmter geographischer Begriff verbunden ist; auch in jener Schilderung des chattischen Gebiets vermißt man jeglichen sichern Anknüpfungspunkt. Da jedoch Tacitus eben von den Völkern am Rhein und vom römischen Zehntland geredet und dann mit den Worten auf die Chatten übergeht: Vltra hos Catti initium

1) Tacitus, Ann. XII., 28. — 2) Germ. 36. — 3) ibid. 30.

sedis ab Hercynio saltu inchoant, so ist das genannte Waldgebirge tiefer gegen Osten zu suchen und man hat deshalb gewöhnlich und unzweifelhaft mit Recht, den heutigen Harz darunter verstanden.

Da nun das Land der Foser an das Land der Cherusker gränzte (contermina gens) und jene, wenn man aus den wenigen Worten des Tacitus tracti ruina Cheruscorum et Fosi einen Schluß ziehen darf, in einem engern Verhältnisse zu den Cheruskern standen, so bleibt kaum ein anderes Gebiet für dieses Volk übrig, als der ebenfalls noch zu Engern gehörige und bis zum Harze sich ausstreckende Leinegau. Man hat die Foser zwar meist in Ostphalen gesucht, weil sich dort eine Fuse findet, aber für den Leinegau spricht schon seine Lage und die Stammeseinheit seiner Bewohner mit den Cheruskern, während Ostphalen entlegner ist und eben durch den Leinegau vom Chattenlande geschieden wird.

Wenden wir unsern Blick über die Werra hinüber, so zeigt sich dort weithin alles Land von Sueven besetzt. Zunächst finden wir die suevischen Hermunduren als Besitzer des thüringischen Reiches. Anfänglich war wohl nur das Land nördlich des Waldes ihnen unterworfen und erst nachher auch das südliche bis zur Donau ihrer Herrschaft ebenwohl verfallen.

Aber auch noch jenseits der Elbe finden wir ein mächtiges Suevenreich, welches bis zur Ostsee reichte, die darum von Tacitus das suevische Meer genannt wird. Es war dies der einzige Suevenstamm, welcher den alten Stammnamen beibehielt. Wie das nördliche Thüringen (von dem südlichen fehlt es mir an Nachweisen) noch später in neun Gaue geschieden erscheint, so theilte sich auch jenes Suevenvolk in neun Stämme, deren Namen uns Tacitus sämmtlich aufführt [1]). Doch auch noch weit gegen Süden gingen Schaaren dieses Volkes erobernd aus und drangen selbst in das südwestliche Deutschland, wo der suevische Name noch heute fortdauert, während der

1) Tacitus, Germ. 38—40.

suevische Stamm der Anglier seinen Namen dem stolzen Britanien anheftete.

Daß alle diese Völker, welche wir unter dem Namen Sueven kennen lernen, Zweige eines Stammes sein müssen, dafür spricht schon der gemeinsame Name. Aber wir haben auch ausdrücklich dafür redende historische Zeugnisse. Wie Dio Cassius (LV., 1) die Hermunduren als Sueven bezeichnet, denn nach ihm dringt Drusus durch das Chattenland zu den Sueven, und Plinius (IV., 28) Chatti, Hermunduri und Suevi zu dem germanischen Hauptstamme der Herminonen zählt, so sagen Strabo und Ptolemäus noch ausdrücklich, daß die Sueven vom Rheine bis zur Elbe und noch über diese hinaus wohnten, und der erstere an einer anderen Stelle noch weiter: „am ganzen jenseitigen (rechten) Ufer des Rheins hin erstrecken sich die suevischen Germanen, an Macht und Zahl vor allen andern sich auszeichnend. — Andere Zweige von ihnen herrschen in andern Gegenden.“

Unterzieht man Thüringen einer genauern Betrachtung, so wird man sich überzeugen, daß man hier nicht auf altgermanischem Boden steht. Dies-, wie jenseits des Gebirgs, in Ostfranken, weisen vielmehr eine Reihe von Erscheinungen auf eine ältere slavische Bevölkerung, und dasselbe ist in noch bestimmterer Weise jenseits der Elbe der Fall. Nördlich sowohl als südlich des Thüringer Waldes finden wir nicht nur in noch später Zeit eine zahlreiche slavische Bevölkerung, es treten auch heute uns daselbst noch Eigenthümlichkeiten entgegen, welche ganz und gar slavisch sind und die wir ebenso, meist nur in noch schärferer Ausprägung, auch in den weiter gegen Osten liegenden Ländern wieder finden, deren Slaventhum Niemand bezweifelt. Es ist hier nicht der Ort, tiefer darauf einzugehen und ich will deshalb nur auf die den Slaven ausschließlich eigenthümliche Anlage des Dorfes verweisen [1]).

1) Näheres s. in den „Territorien“ S. 94 ꝛc. u. 268 ꝛc. Obwohl man meinen daselbst ausgeführten Gründen mehrseitig widersprochen hat, so sind die Gegengründe doch keineswegs ausreichend gewesen, um meine einmal gewonnene Ueberzeugung zu erschüttern; dieselbe hat sich bei meinen weitern Forschungen nur noch in höherm Grade befestigt.

Es sind dies demnach ebenwohl von den Sueven ausgeführte Eroberungen. Diese Eroberungen müssen aber schon sehr frühe geschehen seyn, sicher schon Jahrhunderte früher, ehe die Geschichte die Namen jener Völker nennt. Aber nur Thüringen wurde nach und nach germanisirt, jenseits der Elbe hingegen ging die Nationalität der Eroberer in der des unterworfenen Volkes so gänzlich wieder unter, daß auch nicht eine Erinnerung davon übrig blieb.

Beide Reiche waren selbstständige vom Mutterlande durchaus unabhängige Staaten.

Die alte die Chatten und Hermunduren scheidende Volksgränze blieb unverändert. Beide Völker geriethen 58 n. Chr. in einen heftigen Krieg um den Besitz geheiligter Salzquellen, welche an und in einem Gränzflusse lagen. Tacitus [1]) bezeichnet den Fluß ausdrücklich als Gränzfluß (dum flumen gignendo sale fecundum et conterminum); ein solcher Fluß ist indessen zwischen Thüringen und dem Chattenlande nicht vorhanden, die beide scheidende Gränze zieht vielmehr auf der Wasserscheide zwischen Werra und Fulda hin. Jene Bezeichnung ist aber auch nicht im strengsten Sinne zu nehmen, sondern nur als allgemeine Bezeichnung zu betrachten, in gleicher Weise, wie das auch von Lambert von Hersfeld geschieht (in ipsa ripa fluminis praedicti (die Werra), quod Hassiam Thuringiamque dirimebat [2]). Thun wir das, fassen wir den Begriff allgemeiner, dann ergibt sich die Werra als der nächste die Gränze begleitende Strom und unter den verschiedenen an der Werra sich findenden Salzquellen bleibt kaum noch eine Wahl. Es können keine andern als nur die bei Allendorf gemeint seyn. Dieselben an der obern Werra zu suchen läßt die geographische Lage nicht zu und noch weniger spricht ein Grund für die fränkische Saale. Nur die zu Allendorf liegen in nächster Nähe der Gränze.

Ich habe oben gezeigt, daß obwohl der suevische Name ein allgemeiner gewesen und eine Reihe zu einem Hauptstamme

1) Ann. XIII., 57. — 2) Pertz V., p. 207.

gehörige Völkerschaften umschlossen habe, dennoch die ältern Berichterstatter und namentlich Cäsar, Dio und Strabo augenscheinlich immer nur das chattische Volk mit diesem Namen belegen, und daß es eben auch dieser Stamm ist, welchen kein anderer an kriegerischer Tüchtigkeit übertrifft. Daß die Unterwerfung des Lahngaues, des Leinegaues und des Landes der Cherusker nur durch die Chatten erfolgt, unterliegt keinem Zweifel. Ob man deshalb aber auch annehmen darf, daß auch die Eroberung von Thüringen, so wie die Gründung des großen Suevenreiches jenseits der Elbe ausschließlich durch dieselben Chatten erfolgt sey, läßt sich begreiflicher Weise nicht mit Sicherheit beantworten; wohl aber möchte das außer Zweifel stehen, daß die Chatten dabei mindestens in einem vorzüglichen Grade betheiligt gewesen sind.

Ob die Chatten jemals über die südlich von ihrem Lande liegenden Gaue, namentlich die Wetterau und die Ufergaue des Maines, eine Herrschaft geübt, darüber fehlt es an Nachrichten. Dennoch ist dies, wenn man ihr nach allen Seiten stattfindendes Vordringen berücksichtigt, nicht unwahrscheinlich. Es würden dann diese Gebiete von den Römern ihnen wieder entrissen worden seyn.

Das am Niederrheine seßhafte Volk der Bataver, welches schon Cäsar dort fand [1]), soll nach Tacitus [2]) ebenwohl ein chattischer Stamm (pars Chattorum) seyn. Das was der letzte als Ursache ihrer Auswanderung angibt, daß sie nämlich in Folge eines Aufstandes aus ihrer Heimath vertrieben worden [3]), möchte indessen weniger darauf hinweisen, daß sie wirkliche Chatten gewesen, als vielmehr darauf, daß sie einem von den Chatten unterworfenen Volksstamme angehörten und den Versuch, das chattische Joch abzuschütteln, mit der Vertreibung aus der Heimath büßen mußten, ähnlich wie wir dies auch bei den Ubiern, Sigambern rc. gesehen haben. Gewöhnlich bringt man den Namen der Bataver mit

1) Caesar IV., 10. — 2) Hist. IV., 12. — 3) Seditione domestica pulsi. Germ. 29: Batavi — Chattorum quondam populus et seditione domestica in eas sedes (am Rheine) transgressus.

dem an der Eder liegenden Battenfeld in Verbindung. Ist dies begründet, dann hätten die Bataver im Oberlahngaue gesessen, demjenigen Theile des Lahngaues, der schon seiner geographischen Lage nach nothwendig zuerst der chattischen Herrschaft verfallen seyn muß, und meine oben ausgesprochene Vermuthung würde bestätigt werden. Sie möchten dann wohl dem nordöstlichen Drittel des Oberlahngaues (der Grafschaft Battenberg) angehört haben. Strabo (VII., 1) nennt auch einen Fürsten der Batten, den Germanicus als Gefangenen bei seinem Triumphe mit aufführte [1]). — Stämme der Bataver waren die Kanninefaten und wahrscheinlich auch die Chattuarier [2]).

In eine weit spätere Zeit fällt die Niederlassung einer hessischen Kolonie an der Elbe, wo dieselbe den nach ihr benannten Hassegau einnahm.

Die bleibenden Eroberungen.

Von allen jenen Eroberungen hatten für das chattische Volk nur zwei eine dauernde Bedeutung, nämlich die im Lahngaue und die im Lande der Cherusker.

Daß die Chatten sich den Lahngau bis an den Rhein unterworfen hatten, haben wir oben gesehen. Sie werden aber aus dem Rheinthale wieder zurückgedrängt, wie dies der Pfahlgraben zeigt. Später fand noch ein weiteres Zurückweichen statt, zu welcher Zeit und wodurch veranlaßt, ist unbekannt, und den Chatten blieben nur drei Centen, ein Drittel des Ganzen, der Oberlahngau.

Aehnliche Veränderungen traten in dem Besitze des Cheruskerlandes ein. Tacitus spricht in ganz bestimmten Ausdrücken von der Unterwerfung des gesammten Volkes. Auch zählen Tacitus [3]) und Plinius [4]) das cheruskische Volk zu dem germanischen Stamme der Herminonen, obwohl dasselbe

---

1) Vergl. J. Grimm in Haupt's Zeitschr. VII., S. 471 ꝛc. — 2) Zeuß, die Deutschen ꝛc. S. 99 ꝛc. — 3) Germ. 2. — 4) Hist. Nat. 4, 14.

seiner ganzen Natur nach, was auch J. Grimm hervorhebt, zu dem Stamme der Ingävonen gehörte, und nur dadurch lassen sich jene Angaben erklären, daß die Cherusker, seitdem sie von den herminonischen Chatten unterworfen worden, zu dem Stamme der Herminonen herüber gezogen wurden, weil eben dieser Stamm die Herrschaft über sie hatte.

War in der That, wie man hiermit annehmen muß, das gesammte Cheruskervolk unter chattische Herrschaft gekommen, so ging dieselbe doch auch hier zum Theil wieder verloren und es blieb, wie dies in der spätern Zeit sich zeigt, den Chatten ebenwohl nur ein Theil des Ganzen, nämlich der südöstliche aus drei alten Centen, den erzpriesterlichen Sprengeln von Warburg, Iburg und Hofgeismar bestehende Drittheil des gesammten Landes, und dieses Drittel ist der sächsische Hessengau (pagus Hessi-saxonicus), wie ihn der korveiische Abt Saracho nennt. Nur diese beiden Gebiete, der Oberlahngau und der sächsische Hessengau, bleiben der chattischen Herrschaft dauernd unterworfen. Jede Spur einer solchen verschwindet dagegen in den übrigen zwei Dritteln des Landes der Cherusker, sowie im Leinegaue und im Niederlahngaue.

Weiter unten werde ich nochmals hierauf zurückkommen.

Die älteste Verfassung.

Die älteste Verfassung des chattischen Volkes war, gleich der ursprünglichen aller übrigen germanischen Völker, nicht monarchisch. Tacitus [1]) berichtet: „Die Chatten räumen den Vorrang den Männern ihrer Wahl ein (praeponere electos)." An ihrer Spitze stand ein einziger Häuptling (princeps), und sie bildeten wie Tacitus [2]) ausdrücklich sagt, auch nur ein Volk (Nunc de Suevis dicendum est, quorum *non una*, ut Cattorum Tencterorumve, *gens*).

Nur wenige der chattischen Fürsten werden uns dem Namen nach bekannt. Zu ihnen gehört Arctumer oder Catumer,

1) Germania c. 30. — 2) ibid. c. 38.

von dem zwei Töchter cheruskische Fürsten zu Gatten hatten [1]), Arpus, der im J. 15 n. Chr. lebte [2]), dessen Namen J. Grimm [3]) durch anas mas erklärt, und der im J. 19 n. Chr. vorkommende Adgandestrius [4]), wofür J. Grimm [5]) Gandestrius vorschlägt. Auch ein Priester der Chatten, Libys (Chattorum sacerdos) wird genannt.

Ob diese Häuptlinge wirklich oberste Häuptlinge waren, ist nicht zu sagen.

Sehr wahrscheinlich hatte die Wahl des Oberfürsten sich schon frühe an eine bestimmte Familie geknüpft. Die Gewalt dieser Fürsten wurde aber darum keineswegs eine Erbherrschaft; dieselben waren nur Fürsten des Volkes in Krieg und Frieden. Das Volk war und blieb frei und ordnete seine Angelegenheiten nach freier Bestimmung in seinen Versammlungen.

Diese Verfassung dauerte bis zur Entstehung des fränkischen Königthums; seitdem trat an die Stelle des Fürsten ein vom Könige eingesetzter Graf.

Noch ein anderes Verhältniß kann ich nicht unberührt lassen. Wie die andern beiden germanischen Hauptstämme ihre nationalen Mittelpunkte hatten, wie ein solcher auch bei den Sueven jenseits der Elbe hervortritt [6]), so muß ein solcher Mittelpunkt auch bei dem herminonischen Stamme nothwendig vorausgesetzt werden. Nirgends aber findet sich darüber einige Kunde. Derselbe muß schon frühe seine Bedeutung verloren haben und es ist nicht unwahrscheinlich, daß die Lösung des Bandes durch die Unterwerfung der südlichen Stämme unter die Herrschaft der Römer veranlaßt wurde. Scheute ich nicht den Vorwurf eines kleinlichen Patriotismus, so würde ich Vermuthungen an die hervorragende Stellung des chattischen Stammes zu knüpfen wagen; es würden dies aber immerhin doch auch nur Muthmaßungen seyn können.

---

1) Tacit. Annales XI., 16, 17. Strabo VII. Der letzte nennt ihn Ukromyr. — 2) ibid. II., 7. — 3) a. a. O. S. 580. — 4) Tacitus Ann. II., 88. — 5) a. a. O. — 6) Territorien S. 226.

Die Verfassung nach der Erweiterung des chattischen Gebietes.

In Folge der Vereinigung des Oberlahngaues und des sächsischen Hessengaues mit dem Lande der Eroberer ging auch dessen Name auf beide über. Das Ganze wurde mit dem Gesammtnamen Hassia belegt [1]), neben dem für den Oberlahngau aber auch noch der alte Name, bald in seiner einfachen Form, bald auch als Oberlahngau, gleichwie für den sächsischen Theil, den pagus Hessi saxonicus, nicht nur der Name des speziellen alten Stammlandes, dem das Gebiet entrissen war, nämlich Engern [2]), sondern sogar auch der Landes-Name des gesammten sächsischen Volkes, nämlich Sachsen [3]), fortbestand.

Das Volksthum selbst aber blieb unangetastet. Dasselbe wurde, wie ich dies später noch genauer nachweisen werde, so wenig geändert, daß die Verschiedenheit der Stämme noch heute auf das Bestimmteste hervortritt, am stärksten allerdings gegen Sachsen. Schon in dem nächsten Dorfe jenseits der Gränze, welche den fränkischen vom sächsischen Hessengaue scheidet, erblickt das Auge den sächsischen Häuserbau und empfängt das Ohr die Klänge der sächsischen Sprache, und sogar das sächsische Recht hatte hier noch bis in das späte Mittelalter seine Geltung, was allein schon die Errichtung von Freistühlen ergibt. Auch die christliche Kirche erkannte in auffällig-

---

1) Z. B. 850: in provincia, quam Hessi inhabitant — Fiormenni, Scroufi etc. (Dronke Nr. 559), welches Orte des Oberlahngaues sind; ebenso in provincia Hassiae — Embriches, Emmines, Duruvin et in Howide; — in provincia Hassorum Rosbach, Churbeche, Elsungen et Hiddeshusen (Dronke, p. 101), Wellithi in pago Hessi (Saracho §. 86), Orte des sächsischen Hessens. Ebenso sagt Einhard in pago Hassiorum super fluvium Adernam, als er über die Schlacht bei Battenfeld im Jahre 778 berichtet (Pertz I., p. 159). — 2) Helmwardeshusen in p. Angira (Wenck II. UB. S. 38 u. 40), Ersten in p. Engern (Schrader S. 220. — 3) Culti (Külte) in provincia Saxonie; — in regione Saxonie — Helisungen (Niederelsungen) (Dronke, p. 100 u. 101).

ster Weise die nationale Verschiedenheit dieser geeinigten Volkstämme an.

Bonifazius bekehrt das Volk des Oberlahngaues bevor er das Bekehrungswerk im eigentlichen Hessen beginnt und die oberlahngauische Kirche bildet einen selbstständigen Archidiakonat, ebenso streng vom Stammlande, dem Niederlahngaue, als vom Hessenlande geschieden. Das Gleiche zeigt sich im sächsischen Hessen. Während zwei Centen der paderbornischen Diözese zufallen, kommt die dritte unter mainzische Obhut, wird aber dessen ungeachtet nicht mit Fritzlar verbunden, sondern behält fortwährend eine selbstständige Stellung.

Was sich ändert sind lediglich die politischen Verhältnisse. Beide eroberten Gebiete wurden aus ihrer nationalen Verbindung gerissen und kamen unter die Herrschaft des Häuptlings, welcher dem Hessengaue vorstand. Dieser gebot seitdem über das gesammte vereinigte Volk [1]).

Hessen und Franken.

Wie man den Namen Suevia noch einmal am Rheine, freilich oberhalb der Mainmündung, auf der peutingerischen Karte findet, und derselbe dann für immer aus diesen Gegenden verschwindet, so begegnet man auch dem chattischen Namen noch 455 [2]) und dann nimmer wieder. An die Stelle des Gesammtnamens tritt der Name Franken (Franci), und unter dieser nur anscheinend neuen Bezeichnung verschwindet jede Kunde von den Chatten auf lange Zeit bis um's Jahr 719 ihr Name uns von neuem, aber umgestaltet in Hassen und Hessen (s. oben S. 4 u. 5) wieder entgegentritt.

1) Es ist wohl kaum erforderlich darauf aufmerksam zu machen, daß meine Auffassung dieser Verhältnisse durchweg von der seitherigen (s. z. B. Wenck II. S. 668 ꝛc. Falckenheiner II. S. 241) abweicht. Dennoch glaube ich eine besondere Widerlegung umgehen zu können, weil die Wahrheit meiner Darstellung schon durch die Natur der Dinge die vollste Bestätigung erhält. — 2) Sidonius Apollinaris VII., S. 388:

Chattumque pallustri
Alligat Albis aqua.

Nach J. Grimm's [1]) Ausführung ist dieser neue Name nur durch eine Lautverschiebung des alten entstanden, der, wie er vermuthet, von einem den Chatten eigenthümlichen Kopfschmucke entlehnt worden sey.

Hessen gehörte seit der weitern Ausdehnung des fränkischen Königthums über Thüringen und Gallien zu Ostfranken oder dem Ostlande (Austrasien).

Die Grafen über das gesammte Hessen.

Ueber die Grafen, welche dem durch den Oberlahngau und den sächsischen Hessengau erweiterten Hessenlande vorstanden, gewährt uns eine Urkunde von 782 die erste Kunde. Karl der Große bestätigt nämlich eine Uebergabe von Gütern des mainzischen Erzbischofs Lullus an das Kloster zu Fritzlar in pago Austrasiorum per diversa loca — in ministerio (Grafschaft) Rabanone et Swigario vel Agilgaudo, wovon Lullus jedoch die Kirche zu Mardorf (bei Homberg) ausbehalten habe [2]). Da man die fritzlarische Kirche später nur im fränkischen Hessen begütert findet, so könnte man sich geneigt fühlen, diese Grafen als Centgrafen anzusehen, würde die Bezeichnung pagus Austrasiorum durch die im Eingange der Urkunde gebrauchten Worte „infra regnum Austrasiorum — in ministerio Rabanone et Swigario vel Agilguado“ nicht zu bestimmt auf einen allgemeinern Begriff hindeuten und uns nöthigen, höhere Grafen darunter zu verstehen. Mit Sicherheit läßt sich bei dem Mangel irgend weiterer Nachrichten nicht darüber urtheilen und nur das kann als sicher gelten, daß mindestens einer der Genannten Graf in Hessen war.

Nicht minder unsicher sind auch diejenigen Grafen, welche Wenck (II. S. 534) weiter als wahrscheinlich hessische aufzählt, und erst mit dem Auftreten des Grafen Konrad gewinnen wir einen festen Boden.

---

1) Gesch. der deutschen Sprache S. 576 ꝛc. — 2) Wenck II., UB. S. 10.

Nachdem Graf Konrad [1]) einige Zeit Herzog in Thüringen gewesen, dieser Würde aber freiwillig wieder entsagt hatte [2]), war er vom Könige als Graf in Hessen bestellt worden. Man findet ihn urkundlich zwar nur im sächsischen Hessen. Eine Urkunde von 897 sagt: in suis comitatibus, id est Angraria et Hessa [3]) das soll heißen: in seinen hessischen Grafschaften in Engern. Der Plural wird wohl deshalb gebraucht, weil die drei sächsischen Centen schon als einzelne Grafschaften betrachtet wurden. Auch 900 scheint er nur in dieser Eigenschaft in dem königlichen Privilege für Horhausen und Eresburg genannt zu werden [4]). Daß er aber auch die Grafschaft über das fränkische Hessen besaß, zeigt die babenberger Fehde, denn Regino sagt bei deren Erzählung ausdrücklich, daß Konrad seinen Sitz in Fritzlar gehabt habe [5]). In dem unglücklichen Treffen, welches 906 nächst Fritzlar statt fand, focht für Konrad auch eine Abtheilung Sachsen (duae turmae, una peditum et altera Saxonum), unzweifelhaft das Aufgebot des hessischen Sachsengaues. Konrad fand in diesem Treffen seinen Tod [6]). Von seinen beiden Söhnen folgte ihm in der hessischen Grafschaft Konrad. Man findet denselben insbesondere 908 als Graf in Hessen [7]). Auch er scheint seinen Sitz zu Fritzlar gehabt zu haben. Nachdem er 911 den deutschen Königsthron bestiegen hatte, trat sein Bruder Eberhard in der hessischen Grafschaft an seine Stelle. Im Jahre 913 findet sich derselbe als Graf im Oberlahngau [8]) und daß er in gleicher Eigenschaft auch über das sächsische Hessen waltete, werden wir nachher sehen. Auch nach seines Bruders Tode (918) behielt er unter dessen Nachfolgern, den Königen Heinrich und Otto, sein Amt.

---

1) Wenck hat alle darauf bezüglichen Belegstellen sorgfältig gesammelt. 2) Regino ap. Pertz I. p. 605. — 3) Dronke Nr. 645. — 4) Kremer, Orig. Nassov. II. p. 27. — 5) Chuonradus senior in Hessia in loco qui dicitur Fricdeslar — residebat. Pertz I. 611. — 6) Regino l. c. — 7) In pago Hassionum in comitatu Chuonradi. Wenck II. UB. S. 25. — 8) In villa Bredenbach in pago Pernaffa (eine oberlahngauische Cent) in comitatu Eberhardi. Kremer l. c. p. 51.

Eberhards Geschichte gewährt einen klaren Einblick in die Verhältnisse, in welchen die dem Hessengaue verbundenen beiden Gebiete zu demselben standen.

Eresburg sowohl, als das darunter gelegene Horhausen lagen beide im sächsischen Hessengaue [1]) und zwar an dessen westlichster Gränze. Die Thatsache, daß Eberhard noch bei Lebzeiten seines Bruders und in dessen Auftrag (im J. 915) gegen Eresburg gezogen [2]), scheint darauf hinzudeuten, daß die Herrschaft über den sächsischen Hessengau nicht mehr völlig gesichert war. Deutlicher tritt der Widerwille der Sachsen gegen die fremden Gebieter aber erst nach König Konrad's Tode hervor, seitdem dieselben Könige ihres Stammes auf dem deutschen Throne sahen.

Widukind erzählt [3]): die Sachsen unter ihrem Könige mit Ruhm bedeckt, betrachteten es als unwürdig, andern Völkern zu dienen und weigerten sich ihre Aemter der Gnade irgend eines andern, als allein der ihres Königs zu verdanken (Nam Saxones imperio regis gloriosi facti, dedignabantur *aliis servire nationibus,* quaesturasque quas habuerunt ullius alii, nisi solius regis gratia, habere contempserunt). Bruning lehnte sich zuerst auf, Eberhard aber säumte nicht mit der Strafe. Er sammelte eine Schaar und zerstörte Bruning's Stadt (civitas) Elmeri (937).

Betrachten wir diese Mittheilungen näher. Elmeri ist nicht Helmarshausen, wie man seither meistens angenommen hat, sondern Helmern im Nethegaue, eine der drei Centen des sächsischen Hessengaues. Bruning's Stellung ist aus der Darstellung Widukind's unschwer zu erkennen: er war der Graf jener Cent, und als solcher hatte er zu Elmeri seinen Sitz. Er ist zwar ein Sachse, sein Amt aber hing von dem hessischen Obergrafen ab, diesem stand die Amtseinsetzung zu.

Aus diesen Thatsachen verbreitet sich ein helles Licht über die Folgen der Unterwerfung. Die Verfassung bleibt unver-

---

1) Eresburg — in pago Hessi-saxonico. Saracho Nr. 391. Horhus in pago Hessi-saxonico. ibid. Nr. 351. — 2) Widukind ap. Pertz III. p. 429. — 3) ibid. p. 439.

ändert, selbst die Centgrafschaften werden durch Sachsen verwaltet und nur der obere Graf ist ein Franke und zwar derselbe Graf, welcher im Hauptgaue, dem eigentlichen Hessen, gebietet. Nur darin tritt eine Aenderung ein, daß die sächsischen Centgrafen nicht mehr durch Wahl berufen, sondern von dem fränkischen Grafen in ihr Amt eingesetzt werden, während im Hauptgaue das althergebrachte Wahlrecht bis zur Gründung des Königthums sicherlich noch fortbestand. Das Volk im sächsischen Lande bildete mit dem des fränkischen Gaues eine wenn auch nicht durchaus gleichberechtigte politische Einheit, und stand deshalb auch, wie das schon oben bei Erwähnung der Schlacht bei Fritzlar angedeutet ist, mit demselben unter einem Heerbann. Es war kriegspflichtig und eben in dieser Verpflichtung lag jedenfalls der Hauptgewinn der Unterwerfung.

Die herzogliche Würde der hessischen Grafen.

Die im vorigen Abschnitte genannten hessischen Grafen führen zuweilen auch den Herzogsnamen Schon der ältere Konrad wird bei der Erzählung seines Todes von den Annalisten bald als comes bald als dux bezeichnet [1]. Ebenso spricht König Konrad selbst von der Zeit als er noch Herzog gewesen sey [2], und schon früher gibt auch König Ludwig ihm diesen Titel [3], während Ditmar von Merseburg [4] und Widukind [5] ihn geradezu Dux Francorum nennen. In gleicher Weise wird Eberhard bald als comes potentissimus in Francia [6], bald sogar, und zwar selbst von seinem Bruder dem Könige, als Markgraf (marchio) [7] bezeichnet. Schon das Schwanken in diesen Benennungen deutet an, daß von einem wirklichen Herzogthume, das ohnehin auch nicht nachzuweisen

---

1) Z. B. Ann. Corb ap. Pertz III., p. 4. — 2) Schmincke, Beschr. von Cassel, Beil. Nr. 1. — 3) Hontheim, Hist. Trev. Dipl. p. 258. — 4) Pertz III. p. 735 u. 736. — 5) ibid. 425. — 6) Luitbrand, Pertz III. p. 291. 7) Codex dipl. Laurish. Tegernsee I. p. 114. Ebenso das Chron. Laurish. ap. Freher I. p. 116.

ist, in keinem Falle die Rede seyn kann. Das deutsche Herzogthum umschließt stets ein gesammtes Volk (Schwaben, Baiern, Sachsen) und in einer solchen Stellung findet man diese Grafen nirgends. Wohl aber ist ihre Würde eine höhere als die einfache gräfliche. Schon ihre hessische Grafschaft umfaßt mehr als nur einen Gau, und außer dieser besaßen sie auch noch Grafschaften im Niederlahngaue ꝛc. Diese Vereinigung mehrerer Grafschaften in ihrer Hand mußte ihnen eine größere Macht und ein höheres Ansehen geben, so daß sie den Herzögen darin beinahe gleich standen, und eben nur eine Folge dieser Stellung kann es gewesen seyn, daß man ihnen zuweilen den Herzogsnamen beilegte. Es war nur ein Titel, durch welchen man dieses höhere Ansehen gewissermaßen anerkannte [1]).

Die Trennung des sächsischen Hessens und des Oberlahngaues vom Hessengaue.

Sobald der König die Zerstörung von Helmern erfuhr, verurtheilte er Eberhard zu einer Buße. Er sollte eine Anzahl Pferde im Werthe von 100 Pfund stellen, alle seine dabei thätig gewesenen Führer (principes militum) aber wurden zur Tragung von Hunden verurtheilt. Ob man dem nachkam, wird nicht gemeldet, wohl aber kam es zwischen Eberhard und Bruning zu einem offenen Kampfe, welcher bald allgemeiner wurde, so daß selbst der König zu den Waffen greifen mußte. Als endlich Eberhard dem Könige sich unterwarf, erhielt er Verzeihung und sogar seine Aemter wieder zurück (et honori pristino redditur). Doch Eberhard hatte keine Ruhe. Bald stand er wieder gegen den König; aber er kämpfte unglücklich, und fiel in einem blutigen Treffen am Oberrhein, zwei Jahre nach der Zerstörung von Helmern, im Jahre 939 [2]).

1) Eine weitere Ausführung, worin die Frage: ob Franken im neunten Jahrh. Landesherzoge gehabt? verneint wird s. in Schlosser's u. Bercht's Archiv für Geschichte und Literatur II. S. 162 ꝛc. — 2) Widukind ap. Pertz III. 445.

Eberhard's Tod hatte die wichtigsten Folgen. Mit demselben lösten sich nach einer zum Theil mindestens tausendjährigen Verbindung der Oberlahngau und das sächsische Hessen von dem eigentlichen Hessengaue.

Der Graf, welcher an Eberhard's Stelle vom Könige eingesetzt wurde, erhielt nur den alten Hessengau, während sowohl im Oberlahngau als im sächsischen Hessen die höhere Grafengewalt auf die dortigen Centgrafen überging, so daß diese nunmehr unmittelbar unter den König traten und die seitherigen Centgrafschaften im vollen Sinne des Wortes Grafschaften wurden.

Dessenungeachtet erhielt sich noch lange hin die Erinnerung an die Verbindung jener Lande mit Hessen. Für das sächsische Hessen verlor sich der hessische Namen am frühesten und es trat der alte Stammname Engern wieder in seine vollen Rechte ein, so daß dasselbe noch im 14. Jahrh. damit belegt wurde [1]); dagegen wurde die alte Verbindung des Oberlahngaues mit Hessen durch die dort stattfindenden Erwerbungen der hessischen Fürsten wieder erneuert. Dennoch bleibt der Name Hessen vorzugsweise immer nur dem eigentlichen Hessengaue. Wir finden zwar 1324 für beide die Bezeichnungen „Ober- und „Niederland zu Hessen" [2]), aber es ist dies nur eine vereinzelte Erscheinung. Schon 1296 werden beide als das „Land zu Hessen" und das „Land zu Marburg" unterschieden, und diese Bezeichnungen dauern durch das 14. und 15. Jahrhundert fort, mit dem Unterschiede jedoch, daß statt der letzten Benennung die „des Landes an der Lahn" die durchaus vorwaltende wird. Erst durch die eigentlich erst im 16. Jahrhundert beginnende Unterscheidung in ein „Ober-" und ein „Niederfürstenthum" haben sich allmälig die Benennungen „Ober-" und „Niederhessen" herausgebildet. Eine andere seit mindestens 1377 übliche Unterscheidung ist die nach dem alten Gränzwalde der Spieß, bei Spießkappel, wonach man von „dies- und jenseits des Spießes" sprach. Noch 1539 schreibt

---

1) Wenck II S. 963 ꝛc. — 2) Wenck II. UB. S. 295.

Landgraf Philipp aus Gießen: „vnsern Vnterthanen im Niedernfürstenthumb die jhenseit des Spies gesessen.“

Die Grafen über den Hessengau.

Wer unmittelbar nach Eberhard's Tode in der Grafschaft des engern Hessengaues folgte, ist unbekannt. Erst um die Mitte des zehnten Jahrhunderts findet sich Graf Ludolph an dieser Stelle [1]). Ob er in der That der gleichnamige Sohn des Königs Otto war, wie Wenck [2]) anzunehmen geneigt ist, lasse ich dahin gestellt seyn.

Der nächste bekannte Graf ist Meginfried, welchen man 960 findet [3]). Ueber vierzig Jahre nachher zeigt sich Friedrich, welchen Urkunden von 1008—1019 aufführen [4]).

Vor 1039 erscheint Graf Werner als Gauvorstand [5]), der 1040 zugleich auch als Schirmvogt der Abtei Kaufungen auftritt. Es geschah dies im Gefolge des Kaisers am 27. Juli (VI. Kal. Aug.) zu Eschwege [6]). Kurz nachher, am 22. Aug., fällt ein Graf Werner in einem Treffen gegen die Böhmen und Wenck (III. S. 27) hält ihn für dieselbe Person. Ist diese Vermuthung gegründet, so muß ein 1043 sich findender Gaugraf Werner [7]) dessen Sohn gewesen seyn. Auch 1045 nennen ihn Urkunden [8]). Unter den Günstlingen des Kaisers Hein-

1) Wenck III. UB. S. 30. — 2) s. dessen Gründe III. S. 8. 3) Wenck II. UB. S. 30. — 4) 1008: Joannis II. p. 517, Schmincke, Beschr. von Kassel, Beil. I.; — 1015: Wenck III. UB. S. 43.; — 1016: Ledderhose, Kl. Schr. II. S. 280; — 1017: das. S. 281; — 1018: das. S. 279; — 1019: das. S. 286 u. 288. — Wenck (III. S. 201) will in ihm den Bruder der Kaiserin Kunigunde sehen, welcher im J. 1019 starb. Jene Urkunden von 1019 wurden im Mai ausgestellt und er könnte deshalb noch immerhin in diesem Jahre gestorben seyn. Ich lasse es jedoch dahin gestellt seyn, ob Wenck's Annahme begründet ist. Nur darin muß ich ihm entschieden widersprechen, daß Friedrich nur Centgraf gewesen wäre, denn ein Graf, welcher in den drei Centen von Kirchditmold, Maden und Berne als solcher sich findet, kann unmöglich blos Centgraf gewesen sein. — 5) Orig. Guelf. III. p. 468. — 6) A. zu Kaufungen. — 7) Schannat, Hist. Wormat. Prob. p. 53. — 8) Kopp, Hess. Gerichts-Verf. I. UB. S. 111.

rich IV. in dessen Jugendzeit lernen wir einen ebenwohl noch jugendlichen Grafen Werner kennen, der wohl als jenes Nachfolger angesehen werden muß, und sicher auch derselbe ist, welcher 1061 als Graf des Hessengaus sich zeigt [1]). Im Jahr 1066 wurde er zu Ingelheim erschlagen [2]) und hinterließ seine Wittwe Williburg, eine Tochter des Grafen Rudolph von Achalm, mit einem noch unmündigen Sohne Werner. Durch seine Mutter erbte derselbe Güter in Schwaben und erscheint deshalb in der hess. Geschichte als Graf von Gröningen [3]). In seiner hess. Grafenwürde und zugleich als Vogt von Kaufungen und Fritzlar findet man ihn in Urk. seit dem J. 1101 [4]). Im J. 1113 gründete er das Kloster Breitenau [5]).

Eine Nachricht aus dieser Zeit sagt: Comes Wernherus castra Holzhusun et Alstat, et medietatem Brubachun, abbatiam in Breidenowa, cum omnibus prediis, que habuit inter Renum et Mogonum et Werraha cum ministerialibus et familia sto Martino et Archiepiscopo dedit [6]). Von jenen Burgen ist nur Alstat unsicher; Holzhausen ist die Burg bei Gudensberg, welche auch die Sage als Werner's Wohnsitz bezeichnet; Brubach wird Braubach am Rheine seyn. Er übergab also all' seine Besitzungen dem Erzstifte Mainz, d. h. er machte dieselben zu mainzischem Lehen. Als solches findet sich namentlich die Abtei Breitenau unter seinen Nachfolgern. Aber auch die hessische Grafschaft zeigt sich später als mainzisches Lehen und es findet sich kein anderer Zeitpunkt, als dieser, um die Entstehung dieser Lehnsabhängigkeit zu erklären. Unter den nicht genannten Besitzungen befand sich demnach unzweifelhaft auch diese Grafschaft. Daß er, wie daraus hervorgeht, über die Grafschaft, wie über ein Erbgut verfügte, zeigt deutlich, daß dieselbe schon lange Jahre hindurch vom Vater auf den Sohn

1) Dronke Nr. 761. — 2) Lambert v. Hersfeld ap. Pertz V. p. 172. — 3) Vergl. Wenck III. S. 55 ꝛc. — 4) 1001: Kindlinger, Gesch. der deutschen Hörigkeit S. 229; 1102: Ledderhose, Kl. Schr. III. S. 188; 1103: Würdtwein, Dioec. Mog. III. p. 379; 1107: Wenck II. UB. S. 55; 1109: Kindlinger a. a. O. S. 233. — 5) Wenck III. S. 86. — 6) Gudenus I. p. 397.

vererbt worden war. Jener Uebergabe gedenkt auch Erzb. Adelbert in der Bestätigungs-Urkunde des Klosters Breitenau von 1123, wobei er die übergebenen Güter als Werner's väterliche Erbgüter (patrimonium) bezeichnet [1].

Werner lebte in kinderloser Ehe und starb am 22. Februar 1121. Sein Erbe war Giso, aus einem lahngauischen Grafengeschlecht, der auch im fränkischen Hessen begütert war und schon von seinem Vater auch die hersfeldische Schirmvogtei ererbt hatte. Worauf sich Giso's Erbrecht gründete, ist dunkel [2]. Gleich nach Werner's Tode nennt er sich comes de Vdenesberc [3]. Indessen genoß er diese Erbschaft nur wenige Monate, denn er starb schon 1122. Er hinterließ nur eine Tochter Hedwig, welche mit dem Grafen Ludwig von Thüringen vermählt war. Bald nachher ehelichte dessen Bruder Heinrich Raspe des Grafen Giso Wittwe. Natürlich erbte nicht diese, sondern die Tochter. Schon 1122 findet sich deren Gemahl, Graf Ludwig, als Vogt des Klosters Hasungen [4] und 1123 auch als Vogt des Klosters Breitenau (comes de Turingia Ludewicus, qui et advocatus [5]). Auch die hersfeldische Vogtei und das hessische Grafenamt gingen auf Ludwig über, und nur die Vogtei Kaufungen gelangte an ein anderes Haus.

Graf Ludwig, der 1130 zum Landgrafen von Thüringen erhoben wurde, nennt sich 1131 comes de Wuodensberg [6]), also nach dem alten Nationalheiligthume. Nach seinem Tode (1140) trafen seine beiden Söhne dergestalt eine Theilung, daß der ältere Ludwig die Landgrafschaft Thüringen nebst der hersfeldischen Vogtei [7]), der jüngere Heinrich aber die Grafschaft Hessen erhielt. Dieser nennt sich darum auch bald comes Hassiae [8]), bald comes Wuodenesberch [9]).

1) Schmincke, Mon. Hass. IV. p. 653. — 2) Wenck's Hypothese ist wenigstens nicht stichhaltig. — 3) Wenck III. UB. S. 79. — 4) A. zu Kassel. — 5) Schmincke, Mon. Hass. IV. 656. — 6) Wenck II. UB. S. 80. — 7) Schöppach, Henneberg. UB. I. S. 3., Gudenus I. S. 157 und Wenck II. UB. S. 96. — 8) 1149: Gudenus I. p. 188; 1151: ibid. p. 202 u. 206; 1152: Schmincke, Beschr. von Cassel. Beil. VIII. — 9) das. Beil. IX. —

Da Heinrich um's J. 1155 ohne Kinder starb, so einigte sich das Ganze in Ludwig's Händen, der noch bis 1177 lebte. Auch dessen Söhne Ludwig und Heinrich Raspe schieden wieder die väterliche Erbschaft. Der letztere erhielt die Grafschaft Hessen nebst der Vogtei von Hersfeld. Im J. 1179 nennt er sich: comes de Hassia et advocatus Hersfeldensis [1]). Doch auch Heinrich starb ohne Kinder (1180), so daß dadurch beide Länder wieder unter einen gemeinsamen Herrn kamen. Seitdem blieben sie ungetrennt, so lange der thüringische Mannsstamm dauerte.

Der Uebergang der Grafschaft in eine Landesherrschaft.

Seitdem die Grafschaft erblich geworden, was schon unter dem wernerischen Grafenhause eingetreten war, weil der letzte Werner schon darüber verfügte, ohne irgendwie der königlichen Rechte zu gedenken, ganz wie über freies Allodialgut, seit diesem Zeitpunkte verdunkelt sich die ursprüngliche Natur der Grafschaft immermehr und schon im zwölften Jahrhundert hat sich dieselbe in eine Landesherrschaft umgewandelt.

Die alten Rechte der Grafen bestanden in einem bestimmten Antheile an den Gerichtsbußen und der Benutzung des Grunds und Bodens, mit welchem das Grafenamt ausgestattet war, nämlich dem an dem Hauptorte der Grafschaft liegenden Fronhofe. Wohl hatten die Grafen außerdem oft auch noch Familiengut im Gaue; ob das aber auch bei dem wernerischen Grafenhause der Fall war, ist zu bezweifeln. Dieses Amtsgut wurde sobald die Grafschaft erblich geworden, ebenfalls Erbgut.

Dies hätte indessen auf die Machtstellung keinen irgend bemerklichen Einfluß üben können, aber mit dem Erblichwerden der Grafschaft trat noch eine andere Wandlung ein.

Wie mit der Vollendung des Königthums die Wahl der obersten Gaugrafen aufhörte und diese nun vom Könige ein-

1) Wenck II. UB. S. 116.

gesetzt und damit königliche Beamte wurden, so wiederholt sich dasselbe auch bei den Centgrafen, sobald der königliche Beamte selbst in einen Erbherrn umgestaltet war: auch diese unterliegen nun nicht mehr einer Wahl, sondern werden vom Erbherrn als Beamte bestellt. Damit ging zugleich die Dotation des Centgrafenamts in die Verfügung des Erbherrn über. Manche dieser Aemter wurden indeß wieder erblich, und das Lehen bestimmter Familien, an welche dann auch die mit dem Amte verbundene Dotation überging, und wie aus diesen Familien der höhere Adel, so erwuchsen aus den Centhöfen die nachherigen Rittergüter.

Viele, und wohl die meisten, dieser Aemter wurden aber nicht erblich, der Beamte blieb Beamte und verwaltete das Amt nur im Namen seines Herrn und in diesem Falle blieb auch die Amtsdotation Gut des Herrn und wurde herrschaftliche Domäne [1]. Die einfache Folge davon war, daß der ehemalige zum Erbherrn gewordene Graf nun auch der am reichsten begüterte Grundherr in seiner Herrschaft wurde.

Alle diese Umgestaltungen der alten Verhältnisse haben sich nicht etwa plötzlich gemacht; sie sind vielmehr das Werk einer allmäligen Entwicklung. Schon das Vorkommen einzelner Burgen im elften Jahrhundert deutet auf dieselbe hin. Festere Gestaltung erhält sie während des zwölften und vollendet erscheint sie bereits mit dem Beginne des dreizehnten Jahrhunderts Den besten Beleg dafür gewährt die Gründung der Städte.

Mit dem Aufkommen der Städte und Burgen zerfallen zugleich die Formen der alten Verfassung. Wie der Graf sich der unmittelbaren Abhängigkeit vom Kaiser entzogen, so trennen sich auch die ebenwohl erblich gewordenen Beamten des Grafen von dessen unmittelbarer Botmäßigkeit und werden

---

1) Es ist nur die einfache Anerkennung eines bereits faktisch gewordenen Verhältnisses, wenn Kaiser Friedrich II. im Jahre 1232 bestimmt: **Centumgravii recipiant centas a domino terrae vel ab eo, qui per dominum terrae fuerit infeodatus. Pertz, Leges II. p. 292,**

ebenwohl Herren. Damit zerfällt die alte Einheit der Grafschaft und diese löst sich in einzelne Herrschaften auf, von denen viele das volle Grafenrecht an sich bringen. Es hört also auch die Geschlossenheit des Gaues auf. Die alte Grafschaft ist in viele Grafschaften geschieden, und auch der alte Mittelpunkt des Ganzen verliert nach und nach seine ursprüngliche Bedeutung. Immer behält indeß der Besitzer der alten Grafschaft den größten Theil des Gaues. Je nachdem es ihm zweckmäßig erscheint, fügt er mehrere einzelne Gerichte zusammen und vereinigt sie mit einer der Burgen oder Städte zu einem Amte. Die Stadt oder Burg wird dadurch der Hauptort, denn hier sitzt der herrschaftliche Amtmann, beinahe mit alle den Rechten und Pflichten bekleidet, welche ehedem der Graf als königlicher Beamter gehabt. Er hat nicht nur das ihm untergebene Gebiet zu schirmen und zu schützen, sondern im Kriege auch das Aufgebot seines Amtssprengels zu führen und das hohe Gericht zu hegen, während die bürgerliche Gerichtsbarkeit in den einzelnen Centen des Amtes von den Schultheißen derselben verwaltet wird. Indem die Burgen und Städte die Hauptorte der Aemter werden, gehen zugleich ihre Namen auf die ihnen zugelegten Bezirke über, und die alten Bezeichnungen werden dadurch meist aus dem Gedächtnisse verwischt. Im Hessengaue hat sich von den alten Centnamen nur ein einziger erhalten (Vernegau).

Eine weitere Folge der veränderten Natur der Grafschaft war auch der Untergang der Markgenossenschaften. Wie die Könige in den dem Reiche unterworfenen Gebieten Königsforste errichteten, d. h. die Ausübung der Jagd als ein ausschließliches Vorrecht in die Hand nahmen, so geschah später ähnliches auch von den Erbherren. Durchweg wurde in den unmittelbaren Gebieten der hessischen Fürsten mindestens die hohe Jagd ein ausschließliches Vorrecht derselben. Die Forste traten damit unter die fürstliche Hege. Die nothwendige Folge davon war die Beschränkung der Autonomie der Markgenossenschaften und da nun auch die Freiheit der Gemeinden in demselben Grade abnahm, als die fürstliche Macht sich entwickelte, so

mußte jene dahin siechen und endlich ganz eingehen. Während noch in Mitte des zwölften Jahrh. die Markgenossenschaft von Kirchditmold bestand, sehen wir die am rechten Fuldaufer schon im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts untergegangen, denn die Landgrafen nennen den Kaufunger Wald schon den ihrigen. Nur zwei Markgenossenschaften des Gaues erhielten sich länger, aber auch nur deshalb, weil sie nicht zu den unmittelbaren landgräflichen Besitzungen gehörten, nämlich die von Elben und von Hasungen.

Mit dem Uebergange des Jagdrechts an den Landesherrn wurde jedoch den Gemeinden ihr Waldrecht keineswegs entzogen. An die Stelle der freien Genossenschaften traten nun die einfachen Gemeinden mit ihrer Holzberechtigung und noch bis heute haben sich zahlreiche Gemeindewaldungen erhalten. Nur die den Gemeinden entlegenern großen Waldungen gingen ganz an die Landesherrschaft über, wogegen die Verfügung über die sonstigen Allmenden der Gemeinden denselben vollständig verblieb [1].

Hessen unter eigenen Fürsten.

Als der Gründer des hessischen Fürstenhauses, Landgraf Heinrich I., nach blutigem Streite endlich im Jahre 1263 die Grafschaft Hessen von dem Erzstifte Mainz zu Lehen empfing, wurde ihm nach dem wörtlichen Inhalt der Urkunden verliehen: comicia sive Landgericht Hassie, omnes centas [2]) comicie ipsius, sive infeudate sint aliis, sive non [3]). Aehnlich drückt sich eine deutsche Urkunde von 1325 darüber aus [4]): „die Graveschafft vnd das Landgerichte zu Heßen, daz man nennet das

---

1) Näheres hierüber s. in meiner Abhandlung: Die Waldungen zu halbem Gebrauche in Kurhessen. Kassel. 1855. — 2) In der Urkunde heißt es statt dessen decimas, augenscheinlich in Folge eines Mißverständnisses, welches sich auch in einer anderen Urkunde von 1247 bei Gudenus I. p. 597 findet. — 3) Gudenus I. p. 703. — 4) Wenck II. UB. S. 300.

Gerichte zu Maden — mit allem dem daz dazu horet, und alle die Centen (irrthümlich Zehenden), die in dieselbe Graveschafft vnd Landgerichte horent, sie habe wer sie habe oder sin verluwen oder vnverluwen."

Obwohl mit der Grafschaft belehnt, nannten sich die Fürsten doch nicht darnach, sondern nur "Herren", den landgräflichen Titel nur als einen persönlichen daneben führend, z. B. Heinrich I: Landgravius terrae Hassiae dominus, und erst 1336 ändert Heinrich II. diese Bezeichnung und nennt sich "Landgraf zu Hessen", und diesen Titel behielten auch seine Nachkommen bei [1]).

Indeß war die Grafenwürde immer noch der Schwerpunkt in der fürstlichen Stellung, und namentlich das eng mit dieser Würde verbundene Richteramt. Auch im vierzehnten Jahrhundert saßen die hessischen Fürsten noch persönlich zu Gericht. Landgraf Otto beschränkte die unmittelbare fürstliche Richtergewalt erst 1317 auf Todtschlag, Nothzucht und ähnliche Verbrechen [2]), also auf den eigentlichen Blutbann, ein Vorbehalt, der sich im Verlaufe der Zeit nach und nach noch weiter bis auf jenes fürstliche Vorrecht verminderte, wonach kein Todesurtheil vollzogen werden darf, bevor dasselbe die höchste Bestätigung erhalten.

Ungeachtet die Grafschaft Hessen, also der Haupttheil der Besitzungen der hessischen Fürsten, mainzisches Lehen war, so gaben die Landgrafen Heinrich II. und Hermann 1373 "das Fürstenthum und die Landgrafschaft zu Hessen" dem Reiche

---

1) Näheres s. in meiner Ausführung in der Zeitschr. des hess. Vereins III. S. 230 ꝛc. — 2) Es sind darüber freilich nur zwei Urkunden, für Kassel (Kuchenbecker, An. Hass. IV. p. 269, das Orig. im städt. Archiv zu Kassel) und Wolfhagen (Abschr. nach dem Orig. im städt. zu Wolfhagen), vorhanden, aber beide von demselben Tage (VI. idus Octobris, nicht Decembris, wie bei Kuchenbecker) und darum wahrscheinlich auch noch für andere Städte ertheilt. Der Landgraf erklärt: Insuper in dicto nostro oppido non debemus personaliter iudicio presidere, nisi super recenti homicidio seu stupro vel in aliis casibus, quos forte noster officialis deficeret iudicare.

als ihr Allod zu Lehen auf, und ihre Nachkommen trugen seitdem dasselbe bis zur Auflösung des Reiches zu Reichslehen.

Die Vicegrafen und Landrichter.

Schon frühe, wie es scheint zumal dann, wenn die Grafen ihre Amtsgewalt als Erbe an ihre Familie geknüpft sahen und also ihre Grafschaft als Herrschaft zu betrachten begannen, setzten sie Stellvertreter ein, welche in ihrem Namen das Grafenamt zu verwalten hatten. Auch im Hessengaue war dies der Fall. Der erste dieser Stellvertreter findet sich schon unter dem Grafen Werner von Gröningen im J. 1109. Es ist der subcomes Giso [1]. Er behielt dieses Amt auch nach Werner's Tode unter den Thüringern, welche er nicht blos in ihrem hessischen Grafenamte, sondern auch in ihren Kirchenvogteien vertrat. Schon 1122 findet man ihn als Untervogt zu Hasungen, wo ihn eine Urkunde d. J. ausdrücklich als zweiten Vogt bezeichnet (Ludewicus advocatus, Giso secundus advocatus), und auch später erscheint er noch mehrmals in gleicher Eigenschaft [2]. Im J. 1135 wird er Comes Gyso de Vdenesberc [3], 1137 aber, wo er in Italien starb, vom Annalista Saxo, comes Hassiae genannt [4]. Erst 1182 zeigt sich wieder ein Gyso in Gudenesberc und auch 1205, 1213 und 1217 wird derselbe Namen genannt, ohne daß jedoch einer amtlichen Stellung dabei gedacht wird [5]. Dagegen findet man 1226 Gyso vicecomes de W°densberg [6]. Ob dieser letztere ein Nachkomme

1) Kindlinger a. a. O. S. 233. — 2) Landau, Hess. Ritterburgen IV. S. 192 und Ztschr. des Vereins für Hess. Gesch. rc. II. S. 10 und 13. — 3) Gudenus I. p. 119. — 4) Pertz VI. p. 775. Apud Preneste quoque defunctus ac sepultus est Giso comes Hassie. Hiermit fällt Wenck's Giso V weg und die unlösbaren Schwierigkeiten, welche sich ihm in der Genealogie der Gisonen entgegenstellten, sind beseitigt. Daß dieser Untergraf von den eigentlichen Grafen unterschieden werden muß, ergibt sich auch aus der angeführten Urk. von 1109, in welcher unter den Zeugen nach Giso comes auch Giso subcomes genannt wird. — 5) Landau a. a. O. S. 193. — 6) das.

jenes ersten gewesen, ist unbekannt. Der hiernach nächst bekannte Vicegraf ist judex Guntherus de Gudensberg [1]), und in dieselbe Zeit gehört auch der Richter Heinrich von Uttershausen [2]). Dieselbe Stellung als Vertreter hatten die von dem Markgrafen Heinrich von Meissen als vormundschaftlichen Verwalter von Hessen bestellten Kommissare der Probst von Fritzlar, Heinrich Vogt von Glizberg, Konrad v. Elben und Werner v. Bischofshausen, welche man 1253 findet [3]), und von denen der v. Elben schon 1252 als Vertreter des jungen Landgrafen Heinrich I. in der Vogtei Hasungen auftritt [4]). Nachher findet man in jener Stellung nur noch den v. Elben und den v. Glizberg, und zwar bis 1256, wo sich dieselben als iudices terrae Hassiae ordinarii bezeichnen [5]). Neben diesen begegnet man aber 1255 und 1263 Konrad v. Hebel als provincialis advocatus (Landvogt). Neben diesem Landvogte und jenen sich unmittelbar anschließend, tritt 1256 als Landrichter Giso v. Gudensberg ein [6]). Er nennt sich bald iudex a domino Lantgravio per terram Hassiae, bald iudex provincialis Hassiae, bald judex generalis, oder judex terrae Hassiae, und findet sich in dieser Stellung zuletzt 1274 [7]). Doch schon 1273 nennt sich auch Graf Albert v. Waldenstein ebenwohl iudex provincialis terrae Hassiae und hatte selbst wieder einen Stellvertreter, denn Ritter G. v. Venne nennt sich judex a provinciali judice constitutus videlicet domino Al. de Waldensten militi [8]).

Als Landvögte finden sich dann ferner 1290: Johann Riedesel, 1294: Thammo, 1295: Johann Riedesel [9]), 1323: Heinrich v. Abenrod (officialis domini et Lantgr. terre Hassie

1) Kopp a. a. O. I. Beil. S. 112. — 2) Ztschr. des Vereins für Hess. Gesch. und Landesk. III. S. 64. — 3) Kuchenbecker, Erbhofämter, S. 48. — 4) Wenck III. UB. S. 125. — 5) A. zu Kassel. — 6) Ich habe denselben früher (Landau a. a. O. S. 244 u. 245) für ein Glied der Familie von Gudenburg gehalten, eine Urkunde von 1267 nennt aber neben einander dominus Gyso de Gudensperch iudex Hassie und dominus Gyso de Gudenburg. — 7) Wenck II. UB. S. 181. Kopp S. 126 und 277 u. ungedr. Urk. — 8) Kopp a. a. O. I. Beil. 126. — 9) das. S. 282.

generalis), 1329: Hermann v. Trefurt, 1362 und 1363: Stephan v. Schartenberg, 1369: Werner v. Gudenburg, 1373: Friedrich v. Felsberg und erst 1386 tritt wieder ein „Landrichter zu Hessen“ in der Person Ludwig des ä. von Wildungen auf. Indeß verstand man damals unter Landrichter schon etwas anderes, nämlich einen Ueberwacher des Landfriedens, der zugleich über alle Brüche desselben zu richten hatte [1]). Erst mit dem Ende des fünfzehnten Jahrhunderts wurde die Bezeichnung Landvogt durch den Titel Statthalter verdrängt.

Die Centgrafen.

Nicht von jenen Centgrafen will ich hier reden, welche das spätere Mittelalter uns zeigt, wo der Gau schon in zahlreiche Einzeltheile aufgelöst ist, sondern nur von denen, welche noch den alten Centen vorgestanden haben. Allerdings besitzen wir darüber nur sehr dürftige Nachrichten, aber dieselben werden immerhin ausreichen, um darüber Aufschluß zu geben, wie lange jene alten Centen als geschlossene Ganze gedauert haben.

Zu diesen Centgrafen gehört unzweifelhaft jener Graf Gero, welcher 1044 in der Cent Vernegau erscheint (Cristinehusen — in pago Hassia et in comitatu Geronis comitis [2]), denn zu derselben Zeit finden wir auch den ersten Werner als Grafen des ganzen Gaues.

Die gleiche Stellung hatten die seit 1089 erscheinenden Grafen von Schauenburg in der Cent von Kirchditmold, worüber die nähern Nachweisungen unten folgen werden. Außer diesen nennen die Urkunden noch mehrfach Grafen neben den Grafen des Gaues, von welchen es wahrscheinlich ist, daß sie eine gleiche Stellung gehabt, nur entbehren wir darüber jeder näheren Nachweisung. Ich will nur auf die Grafen Rudolph und Eberhard aufmerksam machen, die wir zuerst im

1) S. Kopp, I. Beil. Nr. 100. — 2) Schannat, Hist. Wormat., Prob. p. 53.

hasunger Stiftungsbriefe von 1074 [1]) finden, welche beide im Hessengaue begütert waren, und von denen Rudolph noch mehrfach genannt wird und wenigstens noch 1084 lebte, wo er als Grundbesitzer in der Gegend von Homberg auftritt.

Die Hauptmalstätte des Gaues.

Im J. 15 n. Chr. unternahm Germanicus seine bekannte Razzia in das chattische Gebiet. Alles Gepäck zurücklassend, eilte er mit seinen Truppen über die Gränze. Erst an der Eder (ohne Zweifel zwischen Fritzlar und Niedermölrich) fand er Widerstand, aber der Uebergang wurde erzwungen und Mattium, der Hauptort des Volkes, zerstört und das offene Land verheeret. Mattium, id genti caput sagt Tacitus. Das ist derjenige Ort, an welchem das Volk seine Zusammenkünfte hielt und seine Götter verehrte; es ist sicher auch derselbe Ort, wo die Chatten eine Versammlung (more suo concilio habito) hielten, als Cäsar mit einem Heereszuge sie bedrohte [2]). Wo jener Ort zu suchen, kann nicht zweifelhaft seyn. Nicht nur jener Zug des Germanicus weist darauf hin, sondern auch die ganze spätere Geschichte. Es ist Maden am Fuße des Gudensbergs. Wie dieser Ort bereits im Anfange unserer christlichen Zeitrechnung als die Hauptstätte des Volkes bezeichnet wird, so blieb er dasselbe auch noch zwölf Jahrhunderte hindurch, indem hier fortwährend die höchste Gerichtsstätte des Gaues sich befand. Deshalb wurde auch die den Hessengau umfassende Grafschaft die Grafschaft Maden genannt. So heißt es 1045: in pago Hessia atque in comitatu — Madanun [3]); 1061: in provincia Hassia, in comitatu — qui dicitur Madena [4]) und 1074: comitura Mathenun [5]). Und selbst im dreizehnten Jahrhundert finden wir hier immer noch das höchste Landgericht des Gaues. Indem von einer damals zu Maden gehaltenen Gerichtsversammlung die Rede ist, heißt

1) Schrader S. 222. — 2) Caesar IV., 19. — 3) Kopp, Hess. G.-V. Beil. Nr. 47. — 4) A. zu Fulda. — 5) Schrader, S. 222.

es: conventum est in locum qui vocatur Maden sedem scilicet iudicialem, und es erschienen daselbst iudex et omnes milites ac rustici provinciales ad idem concilium pertinentes [1]). Es erschienen also auch damals noch sämmtliche Freie des Gaues, sowohl die Ritter als die Bauern, vor diesem Gerichte [2]). Dasselbe spricht sich auch in einer Urk. von 1247 aus, in welcher das Gericht noch bestimmter zugleich als das höchste Gericht der Grafschaft Hessen bezeichnet wird: homines tamen in ipsarum centarum — es werden damit die Gerichte im Sprengel von Kirchditmold gemeint, dessen Gericht selbst, natürlich in engerer Bedeutung, das oberste Gericht genannt wird — terminis commorantes, nichilominus tenebuntur venire ad *maius Tribunal comitatus Hassie*, si ex aliqua caussa illuc fuerint evocati [3]). Erst unter dem hessischen Fürstenhause verlor die Gerichtsstätte zu Maden allmälig ihre hohe Bedeutung.

Ueber die Lage jenes von Tacitus genannten caput gentis kann also kein Zweifel walten [4]). Allerdings hatte das Dorf an und für sich damals keine höhere Wichtigkeit als noch heute und zeichnete sich nicht einmal durch eine besondere Größe aus, da seine Feldflur nur aus 29 Hufen besteht. Aber der eigentliche Hauptort war auch nicht das Dorf, sondern der über demselben aufsteigende Gudensberg, welcher zum Dorfe gehörte, indem die heutige Stadt Gudensberg erst spät begründet worden ist. Dieser Berg heißt in den Urkunden Wuodensberg, Wutensberg ꝛc. (s. unten Gudensberg).

Wodansberg d. i. Gottesberg, denn auch unser heutiges Gott ist aus Wodan hervorgegangen, gleichwie der Name der beiden Dörfer Gude ehemals Wutha war. Es war demnach die Gottesstätte des chattischen Volkes, sein Na-

1) Ztschr. des Vereins für Hess. Gesch. ꝛc. III. S. 61. — 2) Vergl. Beschreibung des Gaues Wettereiba S. 31. — 3) Gudenus I. p. 598. Die gleiche Eigenschaft als Landesgericht zeigt auch eine Urkunde bei Kopp, Hess. Gerichts-Verf. Beil. Nr. 62. — 4) Ueber die verschiedenen Meinungen will ich nur auf Wenck II. S. 77 darweisen.

tionalheiligthum. Darum aber darf man auch mit voller Zuversicht annehmen, daß dem Germanicus nicht das im Thale liegende Dorf, sondern eben dieses Heiligthum zum Ziele seines Zuges galt und weiter, daß diese Stätte auch noch eine andere, nämlich eine militairische Bedeutung gehabt haben muß, da die Verwüstung eines einfachen Dorfes und einer blos geheiligten Stätte unmöglich zu einem derartigen immerhin mit Gefahren verknüpften Zuge hätte die Veranlassung werden können. Der Wodansberg muß befestigt, wohl sogar der Hauptwaffenplatz des Volkes, ja, was gar nicht unwahrscheinlich ist, sogar der Sitz des Fürsten gewesen seyn. Erst durch eine solche Annahme erhält jener Zug ein militairisches Motiv [1]).

Maden mit seinem Wodansberge ist sonach die uralte heilige Stätte des hessischen Volkes, das Herz seines politischen und religiösen Lebens, zugleich aber auch die Wiege seiner Jugend, denn hier begann in uns weit entlegenen dunkeln Zeiten, wohl vor mehreren Jahrtausenden, das erste Leben des Volkes und drang von da aus weiter und weiter in den Thälern hinauf und hinab bis hoch an die Berge und bis zu den heimischen Marken, welche unten nachgewiesen werden sollen.

Die eigentliche Gerichtsstätte bezeichnet wohl jener augenscheinlich durch Menschen Hände aufgerichtete Stein, welcher sich mitten im Felde zwischen Maden und Gudensberg erhebt, und den nach der Volkssage Riesen hierher geschleudert haben. Er besteht aus einer weißgelblichen sehr festen Wacke, ist 1½--2′ breit, 4″ dick und ragt 8½′ über den Boden. In einer Urkunde von 1408 wird er der „lange Stein“ genannt [2]).

Die Gründung und Verfassung der christlichen Kirche in Hessen.

Am Rheine und an dem untern Maine war das Christenthum schon lange heimisch, auch der Niederlahngau war

1) Vergl. Territorien S. 370 ꝛc. — 2) Diese Urkunde handelt über eine Wiese „benebin deme Madirbache benedir deme langen Steyne vnd stoßet uff den Wegg, die da geid vnder der Haynirlid hen.“

um die Mitte des vierten Jahrhunderts durch den h. Lubentius dafür gewonnen, und sogar in Thüringen und Ostfranken war dasselbe bereits durch den h. Kilian verbreitet worden, als man in Hessen fortwährend noch die alten Götter verehrte. Aber schon die Nähe jener christlichen Gemeinden läßt schließen, daß der neue Glaube auch in Hessen nicht mehr unbekannt war, und auch die Geschichte der Bekehrung bezeugt dies ausdrücklich [1]). Es war ein Gemisch von christlichen und heidnischen Gebräuchen entstanden [2]). Da erschien 722 Winfried zu Amöneburg und gewann das Volk des Oberlahngaus für die Taufe. Nachdem er das vollbracht, trat er auch in Hessen auf und predigte und taufte hier wie auch in dem anstoßenden Sachsen [3]). Dieser an Hessen stoßende und schon damals für das Christenthum gewonnene Theil von Sachsen kann kein anderer als nur derjenige seyn, welchen wir später unter der mainzischen Diözesan-Gewalt stehend finden, also der Dekanat des Probsts von Hofgeismar. Als Winfried nach einigen Jahren wiederkehrte, fand er, daß der von ihm ausgestreute Samen wenig gesunde Keime getrieben hatte und er entschloß sich darum zu einem entscheidenden Schritte. Hoch über dem Ufer der Eder stand eine weit in das Land hinausschauende Eiche, welche das Volk für hochgeheiligt hielt, weil nach seinem Glauben der Gott des Donners in derselben seinen Sitz habe. Mit dem Sturze dieses Baumes hoffte Winfried auch den alten Glauben zu brechen. Voll Vertrauen zur That

---

1) S. die folg. Anmerk. Nach einer Urkunde von 1253 wäre sogar der h. Kilian in Hessen thätig gewesen, wenn diese Angabe nicht, was mir wahrscheinlich ist, auf einer blosen Sage beruht. Der Bischof Iring von Würzburg erklärt nämlich, daß ihm Graf Gottfried von Reichenbach „intimavit, quod capella in Buchenwerde sita, quam a nobis iure tenuit feodali, in qua venerabilis ecclesie nostre patronus beatus Kylianus ad huc in terris positus, asseritur fecisse, residentiam corporalem.“ Hess. Beitr. I. S. 29. — 2) eosque a sacrilega idolorum censura, qua sub quodam christianitatis nomine male abusi sunt. Willibald ap. Pertz II. p. 342. — 3) Similiter et iuxta fines Saxonum et Hessorum populum. Willibald ap. Pertz II. p. 342. — Hessones videlicet in Saxonum confinio. Othlo ap. Joann. I. p. 214.

schreitend, legte er vor dem versammelten Volke die Axt an das Heiligthum, und der Baum fiel, ohne daß der vermeinte Gott den an ihm verübten Frevel rächte. Als das Volk dies sah, fügte es sich gläubig der Taufe. An der Stelle aber, wo das alte Heiligthum gestanden, erbaute Winfried aus dem Holze des Baumes die erste hessische Christenkirche, welche er dem h. Petrus weihte. Das Gebäude dieser ersten Kirche ist zwar längst verschwunden, an seiner Stelle aber erhebt sich jetzt ein größeres und schöneres Gebäude, die St. Peterskirche zu Fritzlar.

Mit der Bekehrung des Hessenvolkes gründete Winfried, nach seinem geistlichen Namen Bonifatius genannt, zugleich ein Bisthum, zu dessen Sitze der Fritzlar gegenüberliegende Büraberg erwählt wurde. Den bischöflichen Sprengel bildete zunächst der Hessengau; aber sicher gehörten dazu auch der Oberlahngau und jene Cent des hessischen Sachsens, welche man später unter der kirchlichen Herrschaft der mainz. Erzbischöfe findet. Dieses Bisthum hatte indeß nur eine kurze Dauer. Es wurde bald nachher dem großen Erzbisthume von Mainz einverleibt.

Als die erste Kirche des Hessengaues gehörte die Kirche zu Fritzlar dem ganzen Gaue; sie war die Gaukirche, und wurde so die Mutter aller spätern Kirchen. Die Gründung derselben folgte rasch; zuerst für die einzelnen Centen des Gaues, dann für die Zehntschaften. Das alles geschah noch im Laufe des achten Jahrhunderts [1]).

Die dadurch gebildete kirchliche Eintheilung zeigt uns die Scheidung des Gaues in neun erzpriesterliche Sprengel und also auch eben so viele Centen [2]).

Wie die zuerst im Gaue gegründete Kirche die Mut-

---

1) Ich verweise hier im Allgemeinen auf meine in den Territorien ꝛc. S. 372 ꝛc. gegebene Ausführung. — 2) Die Archidiakonatsregister für das fränkische Hessen s. bei Würdtwein III. p. 377 etc. u. Falkenheiner, Gesch. hess. Städte ꝛc. II. S. 213 ꝛc. Letzterer hat zwar das vorhandene älteste, aber keineswegs das vollständigste Register abgedruckt. Die noch aus späterer Zeit vorhandenen ergeben für viele Bezirke reichhaltige Nachträge.

terkirche aller andern wurde, in gleicher Weise wurde auch der Pfarrer derselben der erste unter den Pfarrern: er wurde Archidiakon, und so finden wir die Probstei des Stifts zu Fritzlar und das Archidiakonat stets mit einander verbunden.

Unter der Kirche zu Fritzlar standen 9 Kirchen [1]) mit Erzpriestern, welche durch die Pfarrer ihrer Sprengel gewählt wurden [2]). Dies waren die Pfarrer der Taufkirchen, die Rectores oder Pastores, welchen diejenigen Kirchen untergeordnet waren, welche zwar eigene Pfarrer (Plebani), aber nicht das Recht der Ertheilung der Sakramente hatten.

Der Gau in seinen einzelnen Theilen.

Ueber den Bestand der alten Centen des Gaues fehlt es an allen und jeden unmittelbaren Nachrichten, und nur die kirchliche Verfassung gibt das Mittel an die Hand dieselben herzustellen, und da die letztere mit der weltlichen Gliederung hier nirgends in Widerspruch tritt, darf man derselben auch mit vollem Vertrauen folgen. Beide fallen allenthalben, wo nicht spätere willkürliche Aenderungen eingetreten sind, dergestalt zusammen, daß über die Regelmäßigkeit der Entwickelung der Kirche auf den alten weltlichen Grundlagen kein Zweifel aufkommen und man in jener mit ganzer Zuversicht das treue Abbild dieser anerkennen kann. Die nun folgende Darstellung wird dies zeigen.

---

1) Fünf dieser Kirchen nennt eine Urkunde von 1085 „matres ecclesias“ (Würdtwein, Dioec. Mog. III., p. 379), sämmtliche 9 dagegen eine Urkunde von 1386 (ibid. p. 410). — 2) Die Wahl ergibt sich aus dem Umstande, daß das Amt nicht immer mit dem Pfarramte der Centkirche verbunden ist, sondern unter den Pfarrern des Sprengels wechselt. So z. B. 1253: Heinricus archipresbiter in Bracha et plebanus in Morsena, 1249: Bertoldus plebanus in Grincenbach dictus archipresbiter de Martorff, 1327: Bertoldus plebanus in Sybrachtishusen archipresbiter sedis in Brache etc. Ob übrigens nur die Pfarrer an der Wahl Theil nahmen, kann ich nicht sagen. —

Die erste Hundertschaft (Maden)
oder
der erzpriesterliche Sprengel von Fritzlar [1]).

Die zahlreichen in diesem Gebiet aufsteigenden zum Theil höchst malerischen Basaltkuppen geben dem meist offenen und fruchtbaren Gelände einen überraschenden Reiz und machen dasselbe zu einem der schönsten des Gaues. Nur der Westen, wo die Höhen bis zu 1200 und 1300 Fuß sich erheben, und der Nordwesten, wo der Reichenbach (1387: Richinbach) und der Langenberg (1366: Langinberg) sich ausbreiten, sind eigentlich gebirgig.

Das tiefste Thal ist das der Eder (515'), welche das Hauptgewässer ist. Ihre Zuflüsse sind

die Lampe bei Wege;

die Elbe (1380: die Elbe) bei Fritzlar;

die Ems (1404: Eymese), mündet außerhalb. Seit dem 15. Jahrhundert ist in der Gegend von Maden öfter von einer alten und neuen Ems die Rede. Dieses Flüßchen empfängt die Wiehoft (1580: Wiehofft) unterhalb Wichdorf, und die Matzoft, welche oberhalb Metze der Rin genannt wird, bei Kirchberg.

Weiter gehören noch zu den Gewässern des Gebiets die in die Fulda mündende Baune, und auf eine kurze Strecke auch die Schwalm.

Nur wenige Glieder der Cent von Maden lassen sich in ihrem ältern Bestande nachweisen, der größere Theil hat sich sowohl in weltlicher als in kirchlicher Beziehung meist bis auf die einzelnen Dörfer getrennt. Die dessen ungeachtet versuchte Gruppirung der einzelnen Glieder zu größern Verbänden hat keine andere Grundlage als eine auf die gegenseitige Lage gestützte Wahrscheinlichkeit.

Gudensberg, Stadt mit 2 (wüsten) Burgen, die Ober- und die Wenigenburg. 1131: Wuodensberg (Wenck II. UB. S. 80), 1133: Godenesberg, Utenesberg

---

1) Der erste archipresbiter in Frisselaria findet sich urkundlich 1170.

(Thuringia sacra p. 716, 766), 1150: Gudenesberg, c. 1170: Wutensberc (Dronke Nr. 831), 1189: Wodenesberg (Wenck II. UB. S. 119), 1209: Wtensberc (das. III. S. 95), 1218: Gudenesberc, 1226: Wodensberg.

Die Stadt findet sich erst seit dem 13. Jahrh. und hatte 1356 bereits eine Freiheit oder Neustadt (Vergl. Landau, Hess. Ritterburgen. IV. S. 179 ꝛc.).

Maden, 15: Mattium (s. oben S. 44 ꝛc.), c. 786: Mathanon (Wenck II. UB. S. 17), 1061: Madena, 1074: Mathenun (Schrader S. 222), 1295: maj. Maden, 1425: ecclesia in Maden.

parvus Madenum (wüst) oder Luzzelen Madenen: 1145, Luccelen Mathenun: 12..

Hegene (wüst): 1400.

Sonstige Oertlichkeiten. 1333: Hengelborn; 1338: Lamesberg (1395: Lamsperg); 1346: Tyrgarten, apud locum Calisborg; 1386: Nußilberg; 1391: Madirsteyn; 1392: Steymbol; 1397: das Burgiln (1575: am Birgel); 1441: Hugkelborn; 1452: Juttenstein; 1459: Krergraben (1467: Kreczgraben); 1503: Migkenborn; 1575: Guntterśberg, Milmesbach, in der Schwanheit, Scharpfenstein, Maderbach im Thiergarten, Morßerstein.

Von Maden und Gudensberg ist schon oben gesprochen worden. Die Stadt wurde in die Feldmark von Maden erbaut und hernach durch die Dörfer Venne erweitert.

Die Untergerichtsbarkeit zu Maden trugen seit dem 14. Jahrh. die v. Linne zu hess. Lehen, nach deren Aussterben dieselbe auf andere Familien überging. Am Maderholze, zwischen Maden und Deute, wurde am 15. Dezbr. 1654 ein Landtag gehalten.

Ritterfenne (wüst) iuxta civitatem Gudensberg, 1367: in Fanahessis und Fanache in p. Hessorum (Dronke p. 37 u. 39), 1045: Vanahae in p. Hessin atque in comitatu Madanun (Kopp, Hess. G. B. I. UB. S. 111).

1102: Vennee (Ledderhose, kl. Schr. III. S. 189), 1145: Vennehe, 1309: Rittervennehe, 1425: ecclesia in Ritterfenne.

Mittilnvenne (wüst): 1330.

Langenfenne (wüst): 1351.

Karleskercken (wüst): 1297, Karleskerchen: 1317. Einer Sage zufolge soll Karl d. Gr. an dieser Stätte einen Sieg über die Sachsen erfochten haben. Im J. 1270 schlug daselbst Landgr. Heinrich I. einen westphälischen Heerhaufen (Vergl. Zeitschr. des Vereins für hess. Gesch. rc. II. S. 281 rc.).

Sonstige Oertlichkeiten. 1317: Odenberg, 1409: Adinberg, 1549: Odenberg. Die Sagen von diesem Berge s. in Lyncker's hess. Sagen. S. 3 rc. 1369: der Nacke, 1398: der Nacken (1410: im Felde zu Rittervenne), 1414: der Nengker; 1448: der Lußegrund; 1560: Lochborn; 1567: die Gunttersberge.

Das „Gericht zu Rittervenne" hatten die v. Elben, das zu Langen- und Mittelvenne, sowie zu Karlskirchen die v. Wehren zu hess. Lehen. Diese Lehen der v. Wehren ertauschten 1356 die Landgrafen.

Wehren, 1215: Werhene, 1425: ecclesia in Werhen.

Dorle, . . .: Thourisloun und Thouresloun in p. Hessi-Franc. (Saracho Nr. 76, 81 u. 247), 1040: Durloon, 1369: Torlon. Am 3. August 1346 fand bei Dorle ein Treffen zwischen Hessen und Mainzern statt.

Werkel, 1219: Werkele, 1270: Wercle, 1273: Werckeln.

Sonstige Oertlichkeiten. 1352: Muleberg, Wissenburn, Wergarten; 1560: Katzengrund (Würdtwein, D. M. III. p. 454); 1580: Bockenburg, Goldbach; 1582: Heitfeld, Reichsgrund.

Zu Wehren war die Mutterkirche, von der die zu Dorlo später getrennt wurde [1]). Das Untergericht zu Wehren

1) 1487: capella sti. Mathei in Torlon, que *non* est annexa parochiali in Wern.

hatten die v. Wehren zu hess. Lehen und fiel nach deren Aussterben heim.

Das Gericht zu Dorle war dagegen ziegenhainisches Lehen und zwar halb der Hund von Holzhausen und halb der v. Hertingshausen. Im J. 1313 verschrieben jene den v. Wehren dimidietatem iudicii secularis in Torloyn, welche 1397 diesen Besitz dem Kloster Breitenau überließen, was 1400 auch von den v. Hertingshausen geschah [1]). Seitdem wurde das Kloster damit belehnt. Nach dessen Aufhebung wurde das Dorf 1535 an das Landeshospital Merkshausen übergeben.

Fritzlar, Stadt. Nur in den Ann. Lauresh. (Pertz I. p. 152) und in Chron. Regionis (ibid. p. 611) findet sich die Form Fricdislar und Fricdeslar, alle andern Annalisten haben Frideslar oder Friteslar (Einhardi Ann. ibid. p. 153, Enhardi Fuld. Ann. ibid. p. 348 und ebenso die Ann. Quedlinbg., Ann. Weissenbg., Othlo, Willibald, Servatus Lupus, Eigil etc.) und dem entsprechen auch die ältesten Urkunden. Frideslar: 782 (Wenck II. UB. S. 10), Fritislar: 943 (Neugart II. 17), Fridislarae: 958 (Eichhorn, Episc. Cur. 28), Fritislare: 1045 (Kleinmayer, Iuvavia 233), Fritislare: 1046 (Archiv zu Hannover), Friteslare: 1074 (Hormayr, Beitr. II. 387).

Wann der Ort städtische Rechte erhalten, ist unbekannt. Im J. 1189 findet man daselbst Volcmar Centurio (Falckenheiner, Gesch. hess. Städte und Stifter, I., S. 47), 1223 Scabini Fritzlarienses (Gudenus I., 484) und 1239 Helmbertus scultetus cum communione Frislariensi.

Eine 1287 erbaute Burg ging später wieder ein (Falckenheiner II. S. 72). Die Neustadt entstand seit 1297 (das. S. 1 rc.). An der Stelle der vom Bonifaz gefällten Eiche erbaute derselbe ein Bethaus, und gründete daneben 732 ein Kloster, welches im 11. Jahrh. in ein Chorherrenstift verwandelt (das. I. S. 73 rc.) und erst 1802 aufgehoben wurde. Im J. 1270 bestand bereits ein Augustiner Nonnenkloster

1) Hess. Beiträge II. S. 44.

und endete 1538 (das. II. S. 1 ꝛc.). An dessen Stelle trat 1711 das heutige Kloster der Ursulinerinnen (das. S. 23 ꝛc.). Ein Franziskaner Kloster wurde 1236 begründet und ging im 16. Jahrh. ein (das. S. 31 ꝛc.). Zu Fritzlar wurden mehrere Reichsversammlungen gehalten, namentlich 919 (Widukind ap. Pertz III. p. 429), 953 (ibid. p. 453, Ann. Saxo ap. Pertz VI. p. 610), 954 (Widukind l. c. p. 457, Ann. Saxo l. c p. 611), 1074 (Lambert ap. Pertz V. 206), 1078 (Berthold ap. Pertz V. p. 310), 1079 (ibid. p. 315, 316 u. 320); ebenso Kirchenversammlungen 808 (Mariani Scotti Chron. ap. Pertz V., p. 548), 889 (Hist. Conc. Mog. p. 4), 1118 (Annal. Saxo ap. Pertz VI., p. 755).

Unter K. Heinrich IV. scheint Fritzlar an das Erzstift Mainz gekommen zu seyn. Dasselbe findet sich wenigstens seitdem als Besitzer und blieb dies mit geringer Unterbrechung bis zu seiner Aufhebung im J. 1802, wo F. an Kurhessen überwiesen wurde (vgl. überhaupt Falckenheiner's Gesch. von Fritzlar a. a. O.)

Am 27. Febr. 906 fiel ein Treffen zwischen den hessischen Grafen und den Grafen von Babenberg bei Fritzlar vor (s. S. 28). Im J. 1640 nahm das kaiserliche Heer unter Erzherzog Leopold von Oesterreich und Piccolomini eine feste Stellung bei Fritzlar, während das Heer unter Banner anfänglich zwischen Züschen und Wehren sich aufstellte, und dann sich zwischen Wildungen und Reizenhagen lagerte. So standen beide 36 Tage gegen einander über ohne eine Schlacht zu wagen.

Sonstige Oertlichkeiten. 1240: Galgberg; 1263: Eckerich, 1268: Ekkerich; 1297: mons Hellende; 1303: Hatzenburn; 1305: fons sti. Bonifacii; 1310: Langenberg; 1313: Fleckinborn; 1339: Vorste, Heyge (beides Wälder), ante rubum Rolove, Kikerslo, Bronrode.

Die Pfarrei Bürberg bestand 1335 (Falckenheiner I., S. 18) aus folgenden Orten, welche sich wieder in 3 Kirchspiele trennten:

a) Bürberg, 741 ꝛc.: oppidum, urbs, castellum und castrum Buriburg, Buraburg, Buriaburg. (S. Wenck II. S.

252 ꝛc., Falckenheiner I. S. 3, Landau, die Territorien, S. 375), 1146: Buriberg (Gudenus I., p. 182), 1234: pleb. in Bureborch, 1323: rector ecclesie in Burberg. Der Sitz des ehemaligen hessischen Bischofs ist jetzt eine Wallfahrtskirche.

Rothhelmshausen, 1308: Ruthelmeshusen.

Ungedanken, 1291: Ungedanken.

b) Holzheim (wüst, am l. Ederufer, Fritzlar gegenüber), 1040: Holcheim, 1101: Holtzheim (Kindlinger, Gesch. der deutschen Hörigkeit. Beil. S. 229), 1393: eccl. in Holczheim.

Sonstige Oertlichkeiten. 1348: Bischofsberg; 1458: Königsberg, Struderberg.

Holzheim mit dem Gerichte gehörte mindestens schon 1258 den von Holzheim [1]). Widekind v. H. nennt damals den Ortsvorstand comitem suum [2]), wogegen er 1281 sich selbst als comes, d. h. als Richter (W. d. H. miles dictus comes) bezeichnet. Von den v. H. vererbte der Besitz vor 1348 auf die v. Falkenberg, welche Holzheim auch 1393 ihr Gericht nennen, und dasselbe 1411 an Mainz verkauften. Nicht lange nachher wurde es verwüstet [3]).

c) Mandern, . . . Mandrun (Dronke p. 39), 1219: Mandern.

Braunau, 1393: Brunawe.

Wege, 1254: Weige (Wenck II. UB. S. 178).

Wenzigerode, zur Hälfte: 1535.

Bubenhausen (wüst). (Varnhagen S. 38).

Berge ꝛc. 1468: Katzenstein, Susserbach; 1535: Steierbach.

Diese Dörfer kamen auf unbekannte Weise an die Grafen v. Waldeck und gehören noch jetzt, mit Ausnahme von Wenzigerode, zum waldeckischen Fürstenthume. Ueber das letztere herrschte zwischen Waldeck und Hessen Streit, bis das erstere 1738 auf seine Rechte verzichtete [4]).

1) Wigand, westph. Archiv I., H. 2, S. 68. — 2) Das. 69. — 3) Vergl. Landau, wüste Ortschaften S. 154. — 4) Ledderhose, hess. Kirchenstaat S. 105.

Geismar, 722: Gaesmerae (Willibald ap. Pertz II. p. 344), 1425: ecclesia in Geysmar. Das Untergericht trug seit dem 14. Jahrh. die Familie Grebe (dieselbe welche sich schon frühe zu Fritzlar unter den Namen Centurio und Comes findet) zu hessischen Lehen, bis dasselbe nach 1458 an die Schrendeisen kam.

Hadamar, 1244: Hademer, 1252: Hademare und Hademor, 1425: ecclesia in Hadmar. Das Untergericht hatten die v. Elben zu hess. Lehen.

Hilnhausen (wüst): 1575.

Berge ꝛc. (Geismar und Hadamar) 1369: Tuuilslit, Larberg, Kurbele, Pfaffenborn, Brünchenrade, Halsberg; c. 1490: Bettenberg, Haydorn, an der Fitdeln, Howart, Wyderbornsfloße; 1575: Heimbach, Beuernberg, Eilnpfuel, Hoenberg, Battenberg, vfm Heln, vf der Bickeln, Hasenberg, Bockenburg.

Lohne, 1123: Lon (Schmincke, Mon. hass. IV. p. 654), 1376: plebanus in Lon. Das Untergericht war hess. Lehen der v. Elben.

Gleichen, 850: Gelihha (Dronke Nr. 559), 1269: sup. et infer. Glichen, davon das eine wüst, 1266: plebanus in Glichen.

Milshausen (wüst): 1575.

Sonstige Oertlichkeiten. 15. Jahrh.: Hasenberg, Lobach, in dem Brungkel, Habach; 1575: Reichsberg, Wartberg, Schlaffenstein, Metzborn, Bungerod, Dachsberg, Hasenberg, Gasenberg, Heimbach.

Züschen, Stadt und Burg, 9. Jahrh.: Tuischinun in pago Hessi Franc. (Saracho Nr. 80), 1074: Zuschinun (Schrader S. 222), 1244: Zuschene, 1308: opidum Tuschena in Hassia, 1357: in terminis ecclesie parochialis Heimirshusen in opido Tzuschene

Heimarshausen, 1180: Hemmerikishusen, 1244: Heimerichusin, 1255: Hemriceshusen, 1286: pleb. in Hemmerickeshusen.

Wüste Orte:

Rippoldeshusun: 1070 (Schrader S. 223).

Gerhardshusen: 1253, Gershusen: 12 . .

Hain prope Geismar: 1390. Der letzte Rest dieses Dorfes ist die „Hainskirche", wie sie 1564 genannt wird, d. i. die Kirche des Dorfes Hain. Später hat man den Namen in Johanniskirche verunstaltet und in ihr die vom h. Bonifaz an der Stelle der gefällten Eiche erbaute Kirche gesucht.

Berge &c. 1579: Hunenstein, Hermannsberg, Goldbrunnen, Züschelberg.

Züschen war auf unbekannte Weise an die Grafen von Waldeck gekommen, und befand sich mindestens von 1374—1387 im Pfandbesitze der v. Hanstein. Später ging der letztere an die v. Röhrenfurt über, von denen 1438 die Meisenbug die Pfandschaft an sich kauften und Züschen von den Grafen als Erbburglehen erhielten [1]), welches ihnen bis zu ihrem Erlöschen im J. 1810 blieb.

Heimarshausen, von dem anfänglich die Grafen v. Waldeck ebenwohl einen Antheil besaßen, blieb im Ganzen hessisch. Im J. 1376 verpfändete Landgraf Hermann „sin Dorff zu Heymirshusen mit Gerichtin" &c. und L. Ludwig I. belehnte 1437 Reinhard v. Dalwigk mit dem „Gerichte zu Heymershusen." Später gelangte dasselbe gleichfalls an die Meisenbug und fiel als Lehen 1810 heim.

Die „Wustenunge genant die Heyne mit dem Heyrberge," &c. erhielten die Meisenbug schon 1433 zu waldeckischem Lehen, und im 16. Jahrh. findet man die Hainer Mark als eine Zubehör des A. Wildungen und im Besitze von Züschen, Geismar und Welde. Zu derselben gehörten 1564: der Kessel, Heerberg, Schoppenbach, Stockberg, Steinberg, Einsiedelberg, Herzberg.

Obermölrich, . . .: Melriche, in p. Hassorum in Millere marcha (Dronke p. 39), 1231: Melderich. (Beurkundete Nachr. von dem Deutsch-Ordenshaus &c. Schiffenberg. Beil. Nr. 211 d.)

---

1) Lünig, Corpus iur. feud. Germ. II. p. 1874.

Fraumünster Kirche, vor Fritzlar, die Pfarrkirche von Obermölrich, denn die Kapelle im Dorfe entstand erst 1388. 1260: ecclesia s^te Marie extra muros Fritlarienses, 1315: ecclesia, que dicitur monasterium b. virginis prope Fritslar, 1358: ecclesia parochialis etc. (vergl. Falckenheiner, Gesch. hess. Städte II. S. 55).

Hier war die Malstätte, denn im J. 1386 heißt es: „vzwendig deme Kirchobe desselben Dorffes Melderich, da man Gerichte plegit zu sitzene.“ Die Gerichtsbarkeit daselbst trugen seit mindestens der Mitte des 14. Jahrh. die v. Linne zu hess. Lehen, bis etwa 1490, wo sie dieselbe dem Landgrafen Wilhelm II. verkauften, der sie darauf 1492 an die v. Wildungen verschrieb.

Kappel, c. 1120: villa Capella, ultra Frideslar sita (Wenck II. UB. S. 64), 1454: ecclesia in Cappel.

„Cappele mit dem Gerichte“ hatten die Meisenbug zu hess. Lehen. Von Wiederhold Meisenbug erbte es 1377 auf Hermann Spiegel, kam aber später wieder an die Meisenbug und blieb denselben bis zu ihrem Erlöschen im J. 1810.

Sonstige Oertlichkeiten. 1489: Liebesberg, der Spieß, Crutzephul, Deweswide; 1579: Almenstein, Hundsrück, Heißfeld, Brünkel, Stiefmutter, Züddewinkel, Marbach, Hengelborn.

Obervorschütz, 1074: Buriscuzze und Burescuze (Schrader S. 223), 1145: Burscuzze, c. 1215: Furscuzze, 1235: pleb. in Worscutze, 1260: Vorscuzce.

Das Untergericht war hess. Lehen der v. Elben.

Oberndorf (wüst): 1260.

Bonigele (wüst): 1257.

Sonstige Oertlichkeiten. 1429: Quiddenberg; 1582: Zuddewinkel.

Niedervorschütz, 1425: ecclesia in Nydern Vorschutz.

Im J. 1337 verkauften die v. Schartenberg an die v. Dalwigk ihr Viertheil „des Richtes“, das sie haben an dem Dorfe zu Niedervorschütz. Dieselben blieben seitdem in diesem Besitze. Die andere Hälfte (eigentlich nur ¾) des Untergerichts

(„daz Gerichte halb czu Nedirn Vorschucze") trugen die Meisenbuge seit dem 14. Jahrh. und bis zu ihrem Aussterben 1810 zu hess. Lehen. Schon im Anf. des 15. Jahrh. war das Dorf dem Amte Felsberg einverleibt.

Ober- und Niederzennern, wovon das letztere wüst ist, 1197: Zenre. Beide hatten schon frühe Pfarrkirchen.
Wabern, . . .: Wabern (Dronke p. 29).

Die erste Pfarrkirche scheint die zu Niederzennern gewesen zu seyn, denn unter den mainzischen von Thüringen auf die hess. Fürsten übergegangenen Lehen wird 1263 die Kirche zu „Wenege Cenre" genannt [1]).

Im J. 1366 wiesen die Landgrafen eine Rente auf ihre „Lude der Dorfhere zcu Oberncenre, zcu Niederncenre vnd zcu Wabirn" an [2]) und verpfändeten 1387 ihre „Dorffe Wabern, Czener vnd ouch Czener". Im J. 1402 werden diese Dörfer zum A. Felsberg, später aber zum A. Homberg gezählt und waren bereits 1462 mit Uttershausen zum Gericht auf der Schwalm vereinigt. Ueber die von den v. Löwenstein-Schweinsberg das. besessene mainzische Vogtei s. Kopp, hess. Gerichtsverf. I. S. 359 u. Beil. S. 93.

Sonstige Oertlichkeiten. 1462: in dem Steyghir.

Niedermölrich, 1323: Nydern Melderich, 1425: ecclesia in Nidern Melderich.

Harle, 1237: Harlon, 1425: ecclesia in Harlon.

Dieses Dorf bildete für sich ein Gericht. Im J. 1380 war ein Theil „des Gerichts Harlon" verpfändet und „der Grebe vnd dye Menner zu Harlon" wurden zur Zahlung einer Rente angewiesen. Später wurde das Dorf zur Altenburg geschlagen und kam dadurch in's Amt Felsberg. Ein an dem damaligen Oberhof zu Felsberg 1577 gefälltes Urtheil wurde am „Landgerichte zu Harle" publizirt.

---

1) Kopp, hess. Gerichtsverf. I., S. 258. — 2) Wolf, Gesch. der v. Hardenberg II. UB. S. 33.

Niedenstein, Burg (wüst) und Stadt, 1254: Nyhensteyne, 1260: Nidinstein, 1269: pleb. ecclesie in Nidenstene. Die Zeit der Ertheilung des Stadtrechts ist unbekannt, fällt aber jedenfalls vor 1266.

Wichdorf, c. 950: Uuihdorpf (Wenck III. UB. S. 30), 1145: Wichdorf, 1234: pleb. in Wichtorpe.

Almundehusa (wüst), zur Hälfte: c. 950.

Husen infer. (wüst): 1323, Nedirnhusen: 1394.

Swasbach (wüst): 1266.

Gasenhusen (wüst): 1384.

Falkenstein, Burg (wüst): 1346 (Ledderhose, Kl. Schr. V. S. 238).

Altenburg (wüst): 1575.

Berge. 1444: Eyterbach; 1575: Duhnnenmark, Lorei, Gasenberg, Saurborn, Stolbach, Goldbach, Emserberg, Auttengruben, Sengelborn, Katzenbach, Sengelberg.

Das Markdorf war Wichdorf, denn in der Mitte des 10. Jahrhunderts heißt es: in Almundehusa iacens in finibus Uuihdorpforum atque Balahornorum [1]). Die Gränze schied also den ersten Ort in zwei Hälften. Ebenso hatte W. die Mutterkirche, wie dies eine Urk. von 1391 ergibt: capella ste Marie in Nydenstein — in terminis et limitibus ecclesie parochialis in Wychdorf.

Im J. 1254 stellte Konrad v. Elben eine Urkunde in Nyhensteyne in nostro castro — in stupa nostra aus. Unter welchem Titel er diesen Besitz hatte, ist unbekannt, doch finden die v. E. sich auch noch später als Lehnsherren der Kirchen zu Wichdorf und Niedenstein. Seit wenigstens 1322 war Niedenstein landgräflich. Im J. 1266 findet man bereits einen Scultetus in Nydenstein.

Kirchberg, c. 1010: Kirchberg (Vita Haimeradi ap. Pertz, X. p. 601); 1339: pleb. in Kirperc.

Das Dorf gehörte dem Stifte Hersfeld, aber der Gaugraf Werner ließ sich dasselbe von Kaiser Heinrich IV. schenken

1) Wenck III., UB. S. 30.

(1064) und gab es erst 1066 auf seinem Todbette zurück [1]). Später erhielt es die Familie Hund vom Stifte Hersfeld zu Lehen und besaß es bis zu ihrem Erlöschen (1660), worauf es an die v. Buttlar vererbte.

Berge, 1395: Wartberg.

Metze, 1074: Mezehe (Schrader, S. 223), c. 1080: Metzihe; 1290: pleb. in Mecche.

Ermetheis, 1334: Ermenteus.

Ludenbach und Unoldishusen (wüst): 1344.

Sonstige Oertlichkeiten. 1344: Swinsberg; 1536: Guntersborn; 1575: Raupenstein, Kichleberg, Fißeling, Nulberg, vor den Willingen, Frauenrod, Hausbach, Warteberg.

Von Metze heißt es 1394: „vz dem Dorffe vnd Gerichte tzu Metze." Es bildete also für sich ein Gericht. Ermetheis, ein Filial von Metze, ist erst spät auf Hagenrecht angelegt worden. Die Familie Hund, welcher es zustand, vertauschte es 1344 den hess. Fürsten gegen die halbe W. Ludenbach.

Im J. 1353 bewilligte Landgraf Heinrich II. den Einwohnern zu E. „daz sie in erme Dorffe eyn eygen Gerichte habin sollin vnd sollen daz nirgen anders suchen." Später erhielten die Hunde ein Viertel des Dorfs zu hessischem Lehen, welches sie noch 1497 besaßen.

(Ober-) Besse, . . . Passahe in p. Hassorum (Dronke p. 39), 1122: Bessehe; 1266: plebanus in Besse; 1292: Oberen Besse, 1310: rector eccl. in Besse.

Besse inferior (wüst): 1218.

Sonstige Oertlichkeiten. 1303: Bilstein; 1366: Hoygersborn, der große Wirinberg, zu deme Bockisgeylen, Beutzberg, Morntgenstein (1588: Morgenstein), Orsseberg, Hanebuel; 1575: Steinbell, Liddenbach, die Kelle, Warmenberg, Sommerborn, Wolfsbuel, Billingsbach, Hundsrück, Hungerberg, Wolfsberg, Käbenberg, Hengesborn, Hamersbrunnen, Scholnberg, Wißenbuel, Scheißerhübel; 1588: Wartberg, Eschningsborn, Wetzingsborn, Willingsstein.

---

1) Lambert ap. Pertz V., p. 168 und 172.

Im J. 1285 findet sich ein Centurio in Besse und 1387 berichten „Gunthard von Venne, Scholtheyße zu Gudinsberg, und Henne Rode Grebe zu Besse“ über eine „zu Besse an vnsirs Junchern von Hessin (Landgr. Hermann) Gerychte“ gepflogene Verhandlung in Betreff eines Guts zu Besse. Auch die Amtsregister des 15. Jahrh. reden fortwährend von einem Gerichte Besse.

Kirchbaune, 1015: Bunon in pago Hessigouue (Wenck III. UB. S. 43), 1074: Bunun (Schrader S. 223); 1123: Kilechbune (Wenck II. UB. S. 77), 1235: pleb. in Bunen, 1310: rector eccl. in Bune, 1255: Kirchbune, 1317: infer. Bunen.

Altenbaune, 1123: Altdenbune (Wenck II. UB. S. 77).

Hangenbune (wüst): 1363 (Kopp, hess. Gerichts-Verf. I: Beil. S. 251).

Sonstige Oertlichkeiten: 1434: Bunesberg, 1518: Bunsberg; 1479: Heymbach, Rußgraben; 1518: Wulsborn.

Das Gericht Baune, oder auch das Gericht auf der Baune, wird seit dem 15. Jahrh. stets als eine Zubehörung von Kassel betrachtet und sein Name sogar auch auf das Gericht Zwehren ausgedehnt.

Großenritte, c. 786: Rittahe (Wenck II. UB. S. 17), in Ritehessis in p. Hessorum (Dronke p. 39), 1061: Ritdi, 1102: Ritte (Ledderhose III. 189), 1331: maj. villa Ritte, 1293: Kircrytthe.

Altenritte, 1102: Ritte (Ledderhose III. S. 189), 1145: Aldenritte.

Mühlenwerth (wüstes Jagdhaus): 1651.

Sonstige Oertlichkeiten. 1539: Eiddenborn, Auwesbrunnen, Remers- oder Reimersborn, Weideborn, Tolbach, Heimbach, Heßberg, Eidberg, Reutschfeld.

Beide Ritte bildeten eine Pfarrei und werden im 15. Jahrh. häufig als das Gericht Ritte bezeichnet. Dasselbe war damals schon mit dem Amte Kassel vereinigt.

Hof, 1318: „daz nuwe Hus vor Schowenburg"; 1425: ecclesia zum Hobe; 1451: Pherner zu dem Hobe.
Breitenbach, 1458: Breydenbach.
Martinhagen, ein Theil, der s. g. große Hof. (S. das G. Hasungen).
Emserhof.
Schaumburg, Burg, (wüst): 1089: Scouwenborg (Wigand, westphl. Archiv IV. S. 139), 1250: cappellanus in Scomborg.
Walprechtenrode (wüst).

Die Schaumburg war der Sitz der alten seit dem 11. Jahrh. erscheinenden Grafen von Schaumburg, welche jedoch schon in der ersten Hälfte des 13. Jahrh. diesen Besitz an Mainz überließen. Bereits 1250 war die Burg an die Familie Hund v. Holzhusen eingegeben. Später findet man die v. Dalwigk und v. Löwenstein im Besitze, welche über den Bau eines neuen Hauses unter der Burg (der jetzige Burgsitz, welcher die Entstehung des Dorfes veranlaßte) mit Hessen 1318 in Streit kamen. Endlich im J. 1332 gab das Stift Mainz den v. Dalwigk Burg und Gericht zu Lehn, welche noch jetzt im Besitze sind [1]). Im J. 1459 stellten die v. Dalwigk die Dörfer des Gerichts unter hess. Schutz und seitdem entwickelte sich die Landeshoheit der Landgrafen über dieses Gebiet.

Elgershausen, 1145: Edelgershusun (Justi, hess. Denkwürdigkeiten IV a S. 25), 1309: pleb. in Elghershusen.
Ruzinhusen (wüst): 1322, Russenhusen: 1364.
Withershusen (wüst): 1226, Wittershusen: 1445.

Sonstige Oertlichkeiten. 1383: die große Eych; 1539: Entenbach, Elbach, Gompenrod, Teufelstrisch, Fernsbach, Fieberling, Fernberg, Seinsbach.

Im J. 1564 werden Güter „in dem Gerichte des Dorfis zu Elgirshusin" genannt.

---

1) Vergl. Landau, die hess. Ritterbg. II. S. 259 ꝛc.

Elmshagen. Im J. 1334 verkaufte die Familie Wackermaul ihre Güter in villa Elwineshagen et in monte Gincenberge an die Hund von Holzhausen, sowie 1348 die Familie Jude ihre Güter „im Gericht Elmshagen am Gozenberg und Steinberg" an die v. Dalwigk, welche schon 1346 von Mainz mit den von den Wackermaul erledigten Lehen und namentlich dem Dorf Elmeshagen nebst dem Gerichte belehnt worden waren. Seitdem wurden diese mit „Elmeshain dem Dorf und dem Kirchsatz" von Mainz belehnt. Ein Pfarrer von Elwinshain findet sich 1366. Im J. 1459 nahm Ldgr. Ludwig II. „Melmeßhagen" in seinen Schutz, und in Folge dessen gelangte es unter hessische Hoheit.

Mit Ausnahme Fritzlars und der Gebiete von Bürberg, Schaumburg und Züschen sehen wir alle übrigen Orte nie anders als unter der Grafengewalt der thüringischen und hessischen Fürsten. Doch blieben auch diese Orte nicht alle in einem gemeinsamen Verbande. Die Gerichte Baune, Ritte und Elgershausen kamen zu dem A. Kassel, Wabern und Zennern zum A. Homberg, und Harle, Niedermölerich und Niedervorschütz zum A. Felsberg. Dagegen wurde das Kirchspiel Grifte mit dem Amte Gudensberg vereinigt.

Das unter den Landgrafen stehende Gebiet behielt fortwährend seine Gerichtsstätte da, wo auch das allgemeine Landgericht gehegt wurde, nämlich zu Maden. So sehen wir 1218 Güter in Niederbesse apud locum iudicialem Mathen übergeben und in einer Urkunde von 1272 wird bestimmt, daß iudex, qui pro tempore tuerit in Madene keine Gerichtsbarkeit über einen dem deutschen Orden übergebenen Hof zu Wehren üben solle [1]).

Der für das Richteramt bestimmte Hof zu Maden wurde der Centhof genannt und hatte 6 Hufen. Derselbe war indeß schon im 14. Jahrh. seinem Zwecke entfremdet und erblich vergeben, denn Denhard v. Hebel verkaufte 1323 dem Kloster Kappel: curiam, que vocatur wlgariter Ceynthob, que curia sex habet mansos sitos in terminis campi ville Madin.

1) Histor. und rechtsbegr. Nachr. von dem Ursp. rc. — — des deutschen Hauses und Land-Commende Marburg. Beil. S. 32.

Dagegen scheint eine Urkunde von 1397 die eigentliche Malstätte zu bezeichnen: „zwene Morgin in dem Velde zu Maden gelegin vor Gudinsberg beneden dem Burgiln (eine geringe Erhöhung nordwestlich von Maden), da Bruward Becker hat eyn kleyne Lant zuschen legende, vnd gen vbir den Weg der da get vße deme Czygerythe (sicher für: Centgerichte) zu Maden."

Die zweite Hundertschaft (Kirchditmold)
oder
der erzpriesterliche Sprengel von Kirchditmold.

Wir betreten hier das am tiefsten gelegene Gelände des Gaues.

Das durch die Fulda in zwei Hälften getrennte Thal breitet sich zu einem weiten rings von Höhen umkränzten Becken aus, in dessen Mitte die nunmehrige Hauptstadt des Landes liegt. Westlich erhebt sich der Boden in dem schönen langgestreckten Habichtswalde (1219: Habigeswalt [1]) bis zu 1896′. Nordwestlich reicht das Gebiet noch über das Wasserbecken der Fulda hinaus und schließt den 1840′ hohen klippenreichen Dörnberg [2]) mit ein, von welchem die Gränze auf der Wasserscheide hin bis zu dem Einigungspunkte der Fulda und Werra zieht. Rechts der Fulda dehnt sich eine weite Ebene aus, der Forst genannt, bis allmälig sich wieder Gebirg erhebt. Südlich, nächst der Fulda, ist es der Söhrwald (1539: die Sore), und an diesen sich schließend und bis in's Lossethal reichend die Belchen (1570: die Belchen), beide bis nahe an 1600′ hoch. Zwischen diesen und der Werra und Fulda lagert sich der Kaufunger Wald, (1123: Co^v fhungeruualt), welcher von einer gegen die Fulda vorgeschobenen 900—1000′ sich erhebenden Hochebene in einer Reihe mächtiger Berge bis 2040′ (der Bilstein) aufsteigt, auf denen sich mit den Gewässern der Fulda und Werra, auch die hessischen und thüringischen Lande scheiden.

1) S. unten S. 67. — 2) Die Formen des Namens s. beim Dorfe Dörnberg.

Alle Gewässer, nur die durch Dörnberg fließende Warme und einige kleine in die Werra fallende Quellen ausgenommen, ergießen sich in die Fulda. Am linken Fuldaufer sind es:

1) der Dönchebach, welcher oberhalb Niederzwehren durch mehrere kleine Bäche gebildet wird und in die Karlsaue geleitet ist.

2) die Drusel (1483: die Trusel, 1503: im Truselgrund tuschen der Toniche vnd Wytzenstein), welche vom Habichtswalde kommt und bei Kassel, weil sie in das Bett des ehemals die Karlsaue von Kassel trennenden Fuldaarms tritt, die kleine Fulda genannt wird. Bei Wehlheiden nimmt sie den Heimbach auf. Ein bei Wahlershausen abgeleiteter Arm dient zur Bewässerung der Stadt.

3) die Ahna (1154: Ana [1]), verstärkt durch den Monbach (1354: Manbach und Monbach), welcher erst durch die Vereinigung des von Kirchditmold kommenden Angersbachs (1570) und des von Harleshausen kommenden Döllbachs, der oberhalb von Harleshausen Geilbach heißt, seinen Namen empfängt; ferner die Schenkwarme (1570), den Rimbach, die Elsche (1313: aqua Elsche), den Siebenbornsbach (1698) und den Steinbach (1580).

4) die Esphe, welche bei Möncheho f entsteht und durch Simmershausen fließt.

5) den Krumbach (1020: Grumelbichi. Erhard, Cod. dinl. Westpl. Nr. 101), welcher bei Knickhagen mündet und die Gränze gegen das Sachsenland bildete.

Rechts der Fulda:

6) die Losse, 1246: Lotzmane (Or. Guef. IV. p. 201), 1361: die Losmanne, 1458: an der Loßeman, wie der Bach auch noch jetzt oberhalb Helsa genannt wird, verstärkt durch den Wahlebach, der bei Wellerode durch den Zusammenfluß mehrerer Gebirgsquellen entsteht und anfänglich Fahrenbach und auf dem Forste Forstbach (1479) genannt wird; den Ketzebach (1590), den Diebach (1378: die

---

1) Schmincke, Beschr. von Kassel. Beil. S. 31.

Dybach), den Dautenbach (1578), die Notref (1580), den Steinbach (1580) und den Rosbach (1580).

7) die Niest (1340: die Nyeste), welche am Bilstein entspringt und den Wendebach (1592), den Hopbach (1592), die Ingelheim (1592) und den Wallebach (1592) aufnimmt und bei Kassel mündet.

Es sind insbesondere zwei große Waldungen, welche zu den Allmenden der Mark Kirchditmold gehörten. Die eine ist der Habichtswald. Im J. 1145 übergaben liberi et seruiles omnes — incole de Thietmelle qui uulgo dicuntur Merchere zur Gründung eines Klosters locum illum in Witzenstein [1]). Eine spätere Bestätigung von 1219 sagt, quod universi populi de populo de Diethmelle et finibus eius quandam singularem proprietatem in silua que dicitur Habigeswalt dem Kloster Weissenstein übertragen [2]) und ebenso bestätigt der mainz. Erzbischof 1227 dieselbe Schenkung rusticorum de Diethmelle et universitatis eidem parochie attinentis in silua, que dictur Habigeswalt [3]). Es gehörte der Wald also nicht mehr der gesammten Mark, sondern nur noch der speziellen Mark des Gerichts Kirchditmold, wohl aber erscheinen die Märker noch als freie Eigenthümer desselben, und selbst die Hörigen mußten ihre Einwillung zur Uebergabe ertheilen.

Der andere Markwald war der Kaufungerwald. Dessen Ausdehnung zeigt eine Urkunde von 1246. Herzog Otto von Braunschweig bestätigt nämlich durch dieselbe der Stadt Münden ihre althergebrachten Holz- und Huteberechtigungen in silva, quae adjacet civitati, inter Gelstram et Lotzmane [4]). Dies ist indeß nicht streng wörtlich zu nehmen, denn die Abfälle gegen die Gelster gehörten schon zu Thüringen; was aber mit Bestimmtheit aus dieser Urkunde hervorgeht, ist die Thatsache, daß der Wald noch gemein war.

In der Mitte des 12. Jahrhunderts finden wir die Grafen von Schaumburg als Grafen über die Cent von

1) Justi IVa S. 31. — 2) Or. Urk. — 3) Justi IVa S. 62. — 4) Orig. Guelf. IV. 201.

Kirchditmold. Während schon der Besitz der Schirmvogtei des Stifts Kaufungen, in welchem sie dem letzten Grafen Werner folgten, ihre höhere Stellung in diesem Bezirke andeutet, zeigt ihre richterliche Eigenschaft sich in unzweideutigster Weise, als die Märker von Kirchditmold (1130—1140) einen Theil des zur gemeinen Mark gehörigen Habichtswaldes zur Gründung des Klosters Weissenstein übergaben. Die Uebergabe geschah per manum aduocati sui (der Markgenossenschaft) Adelberti de Scowenburch [1]). Diese Bezeichnung als Vogt (advocatus) hat hier gleiche Bedeutung mit Richter (iudex oder comes), und weißt zugleich auf eine übertragene Gewalt hin. Es konnte dies natürlich nur von den Gaugrafen geschehen seyn (denn das Wahlrecht war wohl schon verloren), und die Grafen von Schaumburg erscheinen demnach als Grafen (comites) der Gaugrafen. Die Entwickelung ihrer Grafenrechte ist indeß eine eigenthümliche.

Im J. 1247, einige Wochen nach dem Aussterben des thüringischen Fürstenhauses, erklärten zu Fritzlar die Gebrüder von Wolfershausen: Erzbischof Sifried von Mainz habe ihnen die Gerichte (iurisdictiones, que Cente vocantur), welche ihrem Vater und ihnen durch die Landgrafen gegen Recht gewaltsam entrissen worden, und namentlich das oberste Gericht zu Ditmold (iurisdictionem super villam Dyetmelle, que oberste Gerichte vocatur), zu Lehen gegeben, sich aber vorbehalten, dieselben wieder zurückkaufen zu können. Auch habe er ihnen für die Summe von 50 Mark die Centen zu Kassel und Fuldhagen und alle seither von den Schultheißen zu Kassel verwalteten Centen (centas-suas in Kassel et Felthagen [2]) in super omnes centas, quas Sculteti de Kassel hactenus procurarunt [3]) als Pfandrecht eingesetzt [4]).

Es finden sich nun aber schon vor 1190 landgräfliche Schultheißen zu Kassel. In einer nicht datirten Urkunde des Landgrafen Ludwig III. von Thüringen, welche also zwischen 1170 — 1190 ausgestellt seyn muß, befiehlt derselbe zweien

1) Justi IV a S. 31. — 2) Statt Fuldhagen. — 3) Nicht decimas, wie es in der Urkunde heißt. — 4) Gudenus I. p. 597.

seiner Schultheißen zu Kassel, das Kloster Ahnaberg in dem Besitze des demselben von seinem Ohm dem Grafen Heinrich Raspe und nachher von seinem Vater übertragenen Hofes Kragen zu schützen [1]).

Die alte Cent war also schon im 12. Jahrhundert in einzelne Centen getheilt, und dadurch das seit alter Zeit zu Ditmold tagende Gericht dieser Cent zu einem obersten Gerichte erhoben worden. Demungeachtet nahm dasselbe aber noch keineswegs die volle Stellung des Gaugerichts ein, denn in der Urkunde von 1247 wird ausdrücklich anerkannt, daß die Einsassen der Cent, wenn sie in gewissen Fällen dazu entboten würden, vor dem höchsten Gerichte der Grafschaft zu erscheinen verpflichtet seyen [2]).

Daß jene landgräflichen Schultheißen bereits im 12. Jahrh. ihren Sitz in Kassel hatten, liefert den Beweis, daß Kassel schon eine hervorragende Stellung einnahm, deren Grund wohl nur in der landgräflichen Burg gesucht werden darf, da es mehr als unwahrscheinlich ist, daß der Ort damals schon Stadtrecht besaß. Weiter aber zeigt uns diese Urkunde das eigenthümliche Verhältniß, daß die Landgrafen, die Inhaber der Grafschaft, nur die untere Gerichtsbarkeit besaßen und diese durch ihre Beamten verwalten ließen, während das obere Gericht in andern Händen sich befand.

Wie wir oben gesehen haben, waren die Grafen von Schaumburg noch gegen die Mitte des 12. Jahrh. im Besitze der Centgrafschaft von Ditmold. Ihre, übrigens außerhalb der Cent gelegene, Burg Schaumburg finden wir aber nachher in dem Besitze des Erzstifts Mainz. Dieser Uebergang kann nur durch einen Verkauf erfolgt seyn, und alles spricht dafür, daß die Grafen mit der Burg auch ihre Grafenrechte an Mainz überlassen hatten. Diese Rechte wurden, nach der Urkunde von 1247,

1) L. dei gratia Lantgravius Gerlaco et Rudhardo villico (für villicis) de Casselo salutem etc. Or. Urk. — 2) homines tamen in ipsorum Centarum terminis commorantes nichilominus tenebuntur venire ad maius tribunal comitatus Hassie, si ex aliqua causa illuc fuerint evocati. Gud. I. p. 598.

von Mainz an die Wolfershausen als Lehen gegeben. Da die Landgrafen aber Inhaber der ganzen Grafschaft Hessen waren, so hatten sie auch das obere Recht über das Gericht zu Ditmold, und eine Veräußerung bedurfte ihrer Zustimmung. Daß diese nicht gegeben, ist mit Sicherheit anzunehmen, und da die Veräußerung dessenungeachtet geschehen, hielten die Landgrafen sich für berechtigt, von der Centgrafschaft Besitz zu ergreifen. So erscheint mir der Verlauf dieser Händel. Jetzt nun, 1247, wo der letzte des thüringischen Hauses gestorben, betrachtete Mainz die von ihm zu Lehn gehende Grafschaft Hessen als heimgefallen und beeilte sich, zunächst über das Gericht Ditmold zu verfügen. Deshalb werden die von Wolfershausen, nachdem sie ihre Ansprüche durch Zeugen dargethan, mit dem obersten Gericht belehnt und ihnen zugleich die darunter stehenden, nach der Ansicht des Erzbischofs ihm heimgefallenen, Centgerichte als Pfand überlassen.

Die von Wolfershausen gelangten übrigens keineswegs zum Besitze, wenigstens zu keinem dauernden. Wir finden später das „oberste Gericht zu Kirchditmold" als mainzisches Lehen der hessischen Fürsten, und zwar neben dem Landgerichte zu Maden aufgeführt[1]. Dasselbe war demnach ein Doppellehen geworden, da es ja ohnehin schon als ein Theil des Landgerichts mainzisches Lehen war. Aus dieser besondern Bezeichnung aber geht hervor, daß zwischen Mainz und Hessen ein Vergleich zu Stande gekommen sein muß, in welchem letzteres das Gericht als mainzisches Lehen anerkannt und Mainz dagegen auf seine Ansprüche verzichtet haben muß.

Der Hauptort der ganzen Cent, das Mutterdorf derselben, ist Kirchditmold, dessen alter Name schon auf eine Gerichtsstätte hinweist[2]. Hier entstand auch die erste Kirche, von der aus man das ganze Thal überschaute[3].

---

1) Die Urkunden von 1263, in welchen die übrigen mainzischen Lehen der Landgrafen aufgeführt werden, nennen das Gericht Ditmold noch nicht; dies geschieht erst seit 1325. Wenck II. UB. S. 300. — 2) Dietmal = Volksstätte. — 3) Die jetzige Kirche liegt an einem andern Orte.

Schon im Anfange des 11. Jahrh. fand hier der h. Haimerad zwei Kirchen, von welchen eine verfallen war: villa Diethmelle, ubi cum essent duae ecclesiae, una baptismalis et altera vetus neglecta [1]).

Das Ganze trennte sich zunächst in drei Theile:

1) Das Gericht Kirchditmold.

Wie Kirchditmold der alte Hauptort des Sprengels, so ist es in engerer Beziehung unzweifelhaft auch der Mittelpunkt der drei hiernach aufgeführten Gerichte.

a) das Gericht Kirchditmold.

Zu demselben, das zuweilen auch kurzweg das Kirchspiel genannt wird, gehörten:

Kirchditmold, 1011: duae ecclesiae in Diethmelle (S. o.), 1074: Thiedmali (Schrader S. 223), 1143: Thietmelle (Justi, Hess. Denkw. IVa S. 31), 1253: Diethmelle, 1387: Kirchdietmol.

Rothenditmold, 1219 und 1227: Rodendithmelli (das. S. 63), 1255: min. Ditmelle, 1310: infer. Detmelle, 1313: parvus Dytmelle, 1386: Rodendyppmel, 1387: Rodendietmol.

Wahlershausen, 1145: Waldolpheshusun (Wenck III. UB. S. 70), 1219 u. 1274: Waldolpheshusen (Justi a. a. O. S. 43 und 63), 1322 und 1374 ꝛc.: Waroldishusen, 1357: Wolfartdeshusen, 1358: Waldoluishusen, 1374: Woroldishusin.

Wehlheiden, 1143: sup. Welhede (Justi a. a. O. 32), 1145: Welnhethen (Wenck a. a. O. S. 70), 1219: infer. Welhede, 1240: sup. Welede (Justi a. a. O. 29), 1267 ꝛc.: Welede.

Weissenstein, 1141: Wizenstein (Falkenheiner I. UB. S. 168).

1) Vita Haimeradi ap. Pertz X. p. 601. Ebenso heißt es das. p. 609 in Erintheri Paraphr. vitae S. Haimeradi: Tunc venit in villam Thietmellam nomine dictam. Illic ecclesias dicunt consistere binas, Cura sed tota fuit, altera pene remota.

Damals entstand daselbst ein Augustiner Nonnenkloster, welches 1527 einging. (Vergl. dessen Geschichte bei Justi a. a. O. S. 18 ꝛc.). Seitdem war es ein fürstliches Jagdschloß, bis Landgraf Karl seine großartigen Bauten daselbst begann, und Kurfürst Wilhelm I. es zu einem der schönsten Fürstensitze Europas erhob. Von diesem erhielt es den Namen Wilhelmshöhe.

Sichelbach, Hof, 1539: Sigelbach.

Wüst sind (Landau S. 53 ꝛc.):

Dudenhagen: 1143.

Duodenhusun: 1097, Dudenhusen: 1170, 1196.

Wighardesdorf: 1145, Wichartstorph: 1196.

Sonstige Oertlichkeiten: 1143: Ramesberg (Justi IVa S. 32); 1374: an dem Esphe; 1473: in der Fladiche; 1539: Truselberg, Brusselberg, Finkenloh, Welpach, Rotberg, Reisberg, Breitenstein, Thomberg, Hunerberg, Habichtspuel, Huenrode, der Asch, Burgfeld, Ruckerode.

b) das Gericht Zwehren,

oder „das Twerngericht", wie es im Mittelalter oft genannt wird, bestand aus:

Ober- und Niederzwehren, ... Duerun (Saracho ap. Falke, Tr. Corb. p. 350), 1074: Tuueron (Schrader S. 222), 1145: Tuere (Justi IVa S. 36), 1224: Tweren infer. (Ledderhose III. S. 192), 1257: ecclesia in Tuerne superioris, 1271: Tuerna, 1343: Kyrchzwerne.

Nordshausen, 1080: Nordradeshusun, 1143: Norbradeshusen (Justi IVa S. 32), 1145: Nordertes-husun (das. 35). Daselbst war ein um's J. 1257 gestiftetes Nonnenkloster vom Cisterzienser Orden, welches 1527 einging.

Mathenberg (wüst): 1074 (Schrader S. 523).

Wingarten (wüst): 1274, ex insula (die Aue) in terminis ville Wyngarten prope Fuldam sita: 1342. (Vergl. Ztschr. des Vereins f. hess Gesch. ꝛc. III. S. 167, u. wüste Ortschaften S. 54).

Schönfeld oder Augustenruh, kurfürstl. Schloß.

Sonstige Oertlichkeiten: 1307: pratum quoddam — situm in campis ville Tuern inferioris, quod vulgariter dicitur — Heckerswise, 1351: Heckerswisin; 1351: die Tuonche (1539: die Donnichen); 1442: die Selnecken, das Ferenspytalle vor Kassel in der Heckerswesen; 1445: Cranweg, 1446: der Kraenweg boben der Sehelhegken; 1445: Hoenrade by dem Kilsberg, in derselben Feltmarke (Niederzw.) by dem Verenspitalisbache in dem Hemmenrade; 1446: der Dyppayd; 1480: Heymbach; 1539: Brostenberg boben Nortshusen, Bresselberg, Wolfskobe, Drecksbach, Molnbach, Erbesloh, Seinteborn, Leinksberg, Lentborn, die Helle, Kacherhoel, Kachenhals, Bremmesthal, Golbsgrund, Sprengelsberg, Goldbach, Zinseberg, Vogelsberg, Winterthal, Heiligenborn, Schnekkelsberg, Bilstein, Waltfurt.

Das Hauptdorf ist Niederzwehren. Als Graf Albert v. Wallenstein 1257 ecclesiam in Tuerne super. et capellam attinentem que dicitur Nordershusen dem Kloster Nordshausen übergab, war Conradus miles comes in Twerne dabei gegenwärtig. Dies war also der Richter.

c) das Gericht N. N.

Betrachtet man die umliegenden Gebiete, so wird man genöthigt, die nachgenannten Orte zusammenzustellen.

Dennhausen, 1253: Tennenhusen, 1289: parochia in Tennenhusen, 1312: ecclesia parochialis in Denhusen (Hess. Beitr. II. S. 34).

Rengshausen, c. 1150: Reingozzeshusen, 1264: Rengotshusen, 1313: Rengeldehusen, 1301: Rengelshusen, 1426: paroch. in Rengishusen.

Bergshausen, 1315: Berkershusen, 1332: pleb. in Berkeshusen.

Freienhagen, 1346: Frienhagin.

Heistirhayn (wüst): 1346, Hesterhagin: 1391.

Wormershusin (wüst): 1346.

Dennhausen und Freienhagen, nebst der Wüstung Heisterhagen überließ die Familie Hund 1346 den hessischen Für-

sten[1]). Das damit übergebene Gericht beschränkte sich aber sicher nur auf die untere Gerichtsbarkeit. Im Jahr 1408 besaßen die von Grifte „Deynhusen mit Gericht ꝛc."

2) Das Gericht auf der Ahna.

In einer Urkunde des 13. Jahrhunderts heißt es in Betreff von Gütern zu Sigersen, einem ehemahligen Dorfe zwischen dem Dörnberge und Weimar: in comicia Fromershusen in ea enim bona sila sunt sub iudice Gunthero in Gudensberg[2]). Es ergibt sich daraus, daß wenigstens sämmtliche zwischen beiden Orten liegende Dörfer zu einer Grafschaft gehörten, und da Frommershausen mitten in dem ehemaligen Amte Ahna liegt, so halte ich es für unbedenklich, dasselbe in seinem ganzen Bestande als mit jener Grafschaft übereinstimmend zu betrachten.

Die Malstätte des Gerichts befand sich demnach zu Frommershausen. Dieselbe ging jedoch später ein, indem der Sitz des Gerichts nach Kassel verlegt wurde. Seit der Mitte des 15. Jahrh. findet sich das Gericht nach dem durchfließenden Ahnabache als das „Ane-Gericht" genannt und diese später nur in „Amt Ahna" umgestaltete Bezeichnung dauerte bis 1821.

Das gesammte Gericht zerfiel in mehrere Untergerichte, Greben- oder Schöpfenstühle genannt, welche, als sie im 16. Jahrh. in ihren Abtheilungen genauer erkenntlich werden, schon ihre ursprüngliche Grundlagen verloren hatten. Eine auch nur flüchtige Vergleichung führt zu der Ueberzeugung, daß die alten Verhältnisse willkürlich geändert worden waren. So war z. B. schon im 15. Jahrh. die Vogtei Hasungen dem Gerichte auf der Ahna einverleibt und sogar das sächsische Dorf Fürstenwald wurde mit demselben vereinigt. Ich werde deshalb in der Darstellung des Gebiets die Untergerichts-Abtheilungen unberücksichtigt lassen und nur den Versuch machen, die einzelnen Dörfer nach ihren kirchlichen Verbänden zusammenzustellen.

1) Kopp, Hess. Gerichts-Verf. I. Beil. S. 112. — 2) Ledderhose, Kl. Schr. V. S. 238.

Dies sind die hierher gehörigen Dörfer:

Frommershausen, 1107: Frumereshusun (Wenck II. UB. S. 55), 1282: pleb. in Vromershusen, 1296: rector eccl. in Vrumershusen.

Niedervelmar, 1107: Uilmare (das.), 1240: infer. Velmar (Justi IV a 28.)

Möncheho f, Anf. des 12. Jahrh.: Hathabrahtessun, 1145: Hadebrachteshusun (S. Landau, wüste Ortsch. S. 61 und Schmincke, Mon. hass. IV. p. 637 rc.)

Sonstige Oertlichkeiten: 1304: rubum — Hegeherelo curiae in Hadebrachteshusen adjacens, 1308: Hegerlo; 1539: Brunsbach.

Wolfsanger, 812: villa Uuluisanger, quam tunc temporis Franci et Saxones pariter inhabitare videbantur (Dronke Nr. 261 [1]), 1019: Uolfesanger (Ledderhose, Kl. Schr. II. S. 288), 1253: plebanus in Woluesangere, 1302 und 1316: rector eccl. in Woluisanger (A. zu Kassel, Schmincke, Mon. hass. IV. p. 648).

Sandershausen, 1167: Sandrateshusen (Ledderhose, Kl. Schr. II. S. 291), 1181: Sandaradeshusun.

Am 23. Juli 1758 fiel über diesem Dorfe zwischen dem französischen Heere unter dem Herzoge von Broglio und dem schwächern hessischen Heere unter dem Prinzen Kasimir von Isenburg ein blutiges Treffen vor, in welchem das letztere unterlag.

Ihringshausen, 1043: Iringeshusun (Schannat, Hist. Wormat. Prob. p. 53).

Mühlhusen (wüst): 1308 (Wenck II. UB. S. 264).

Sonstige Oertlichkeiten: 1328: insula — Walfhardiswerde; 1347: Lerchenberg; 1351: extra — villam (Wolfsa.) iuxta Metczelsteyn prope Vuldam; 1439: Egkenberg, 1531: Enckenberg und Enckberg; 1539: Ludolsthal, Quernberg, Osterbach, Tassenborn, Steinbühl, Hornbach, Steckerbach, Heintzensberg, Stolbach, Possenthal, die Benstuln, Lohberg.

---

1) Weitere Abdrücke weist Böhmer in s. Regesten nach.

Weimar, 1097: capella in Wimar (Joannis, R. Mog. II. p. 740), 1209: ecclesia in Wimar, 1310: Wimaria.
Rimuothusun (wüst): 1097 (das.), Rimvndeshusen: 1209, Rymedehusen: 1331.
Ruchotsen (wüst): 1284, Rokozen: 1295, Rokotessen: 1330, Rutgotzsen und Ruchkotzen: 1340 (Landau, wüste Ortschaften rc. S. 64), Rokodesen: 1351.
Drutholueshusun (wüst): 1097 (Joann. l. c.)
Sigirsen (wüst): 1211, Sigrisse: 1227, Syrensen: 1332, Sirsen: 1337, Syrischin: 1351, Sirsin: 1371. (Landau a. a. O. S. 64 u. 65).

Sonstige Oertlichkeiten. 1302: de loco, qui wlgariter vp den Boyl seu alio nomine Lylienberg inter villas Syrensen et Wimariam, 1418: Steinbüle; 1337: in der Helle, vf der Linden, in der Peullen; 1342: mons dy Hottenberg; 1539: Hirzberg, Hangarsch, Kellerberg.

Harleshausen, 1145: Heroldeshusun (Wenck III. UB. S. 70), 1219: Heroldeshusen, 1264: pleb. in Haroldeshusen, 1419: Pharrer zu Harleßhusen.

Andere Oertlichkeiten. 1348: Ostirberg; 1348 u. 1389: Heylginberg; 1404: bij dem Forste; 1422: der Dyphad, Heychlo; 1539: Fernstein (al. Furnstein, Fernberg).

Heckershausen, 1105: Heckereshusun (Wenck II. UB. S. 54), 1107: Heggereshusun (das. S. 55), 1426: eccl. in Heekershusen.
Germarshusen (wüst): 1266.

Andere Oertlichkeiten. 1539: Stalberg, Hunerkam, Hunerberg.

Obervelmar, c. 786: Filmare (Wenck II. UB. S. 17), . . . Filumari (Dronke p. 98), 1061: Vilemar (A. zu Kassel), 1107: Uilmare (Wenck a. a. O. S. 55), 1426: eccles. in Filmar.

Sonstige Oertlichkeiten. 1539: Entenbach, Tagberg, Fernstein (al. Furnstein, Fernberg) Mondscheln, Steinbule.

Luiteuuardeshusun (wüst): 1074 (Schrader S. 223), Lutwardissin: 1180, ecclesia in Luthwardessen: 1308 (Kuchenbecker, An. hass. XI. p. 394), rector parochialis ecclesie in Lutwersszen: 1436, „de Mulne — die gelegen ist vff der Warme in deme Gerichte tzu Ludwartesin an deme Fuzstige, der da get von deme Tyrenberge tzu deme Bluᵉmensteyne vnd geheißen ist die Horinmole (al. Horemole)": 1385. Es ist dies die jetzt fälschlich s. g. Horkenhäuser Mühle vor Zierenberg, wonach also die Feldmark bis nahe an diese Stadt sich erstreckte, mit welcher sie auch nach Zerstörung des Dorfes verbunden wurde.

Blumenstein: 1385 (s. oben), 1342: in loco, qui dicitur dy Blumensteynes Grunt, ein Basaltfelsen in der Feldmark von Ludwardessen, wonach sich seit mindestens 1213 eine Familie nannte, welche daselbst begütert war. Es muß demnach eine Wohnung an der Stelle gestanden haben.

Dörnberg, 1074: Thurinkiberge (Schrader S. 222), 1145: Duringeberc und Thorengeberg, 1180: Thurincgeberch, 1258: Thorincberg, 1301: Dorinberg, 1343: Doringenberg, 1353: Dorngenberg. Der geräumige Gipfel des über dem Dorfe aufsteigenden gleichnamigen Bergs ist mit einer Umwallung umzogen, und man vermuthet, daß hier Kaiser Heinrich IV. 1071 gelagert, als Herzog Otto von Baiern auf dem Berge von Hasungen sich befestigt hatte. Ein bestimmtes Zeugniß hierfür ist jedoch nicht vorhanden.

Friedrichsstein, eine 1777 angelegte Kolonie.

Volgersun (wüst): 1123 (Wenck II. UB. S. 78), molendinum quoddam situm inter oppidum Tirberg et villam Ludwardessen dictum Volkersen: 1331.

Sonstige Oertlichkeiten. 1308: Egilsbette; 1366: Borgfeld (auch 1431); Sessenborn; 1351: rivulum — by Ryen; 1539: Dilbach, Edelingborn, Herberg, Lubach, Kalenberg, Hohenstein, Olbäume, Augsberg, Katzenstein, Herbstthal, Horstfeld, Herbserfeld.

Simmershausen, 1074: Simanneshusun und Simareshusun (Schrader S. 223), 1240: super. Symonthusen (Justi IV a. S. 28), 1313: eccl. paroch. in Symanshusen, 1339: Obersimetshusen, 1377: Nedirn Symeshusen, 1399: rector eccl. paroch. in Symedishusen. Eines davon ist wüst.

Rothwesten, 1151: Rotwardessen (Schrader S. 234), 1334: Rodewartzen, 1337: Rutwardissen u. Rodwardissin, 1362: Rutwarssin, 1366: Rudworsen.

Knickhagen, 1458: Gnyghagen. Dabei ein Hügel: die Burg.

Winterbüren, 1143: Winthereburc (Justi IV a. S. 33), 1145: Winterburen (das. S. 37).

Altunfeld (wüst): 1028 (Wenck III. UB. S. 49), Altenfeld: 1143 (Landau S. 59).

Eichenberg, ein 1809 auf der Gränze angelegter Hof.

Barghusen (wüst): 1372, auch Berg- und Burgh. (Landau S. 60).

Rudolfishusen (wüst): 1360 (das. S. 64).

Nuwenhoff (wüst): 1295 (das. S. 62).

Teckirshusin (wüst): 1405 (das. S. 61).

Andere Oertlichkeiten. 1406: Teckirshusirberg, Wedekingisberg, Rorbach; 1489: by Symeshusen vff der Borg genannt; 1490: Steinrutzen, Warthobele; 1561: vffm Brande; 1593: Elmbach, Hilkenberg, Wartenberg.

Rothwesten und Knickhagen mit dem Untergericht hatte die Familie Hase zu hess. Lehen; Mitte des 15. Jahrh. gelangte dieses Besitzthum an die Familie Hacke, nach deren Aussterben dasselbe an die v. Kalenberg kam, welche es 1773 an die Landesherrschaft verkauften.

3) Das Gericht auf dem Forste.

Wie wir links der Fulda Malstätten zu Kirchditmold und Frommershausen finden, so zeigt sich uns rechts in der sich hier ausbreitenden weiten Fläche des Forstes die dritte Gerichtsstätte. Es wird nämlich 1294 eine in placito, quod

fuit in silua, que dicitur Vorst, prope civitatem Casle sita, früher geschehene Handlung bezeugt [1]). Das sich ringsum bethätigende Gesetz der Drei= beziehungsweise Neuntheilung rechtfertigt die Annahme, daß diese Stätte ursprünglich dem übrigen, rechts der Fulda gelegenen Gebiete angehörte.

Zur Allmende dieses Gerichts gehörte namentlich der Kaufunger Wald. Ungeachtet der Losreissung des Gerichts Münden blieb derselbe doch noch lange zu einem großen Theile zwischen diesem und dem übrigen Gebiete in ungetheilter Gemeinschaft und wurde dadurch die Ursache zahlloser Streitigkeiten. Schon 1306 schied König Albrecht Hessen und Braunschweig nach blutiger Fehde, welche aus dieser Gemeinschaft entsprungen war und erst 1618 kam eine Theilung der Gemeinschaft zu Stande.

Dieses Gebiet findet sich ebenfalls in drei Theile geschieden.

a) Das Gericht Neustadt,

wie es seit dem 15. Jahrh. öfter genannt wird, weil der Sitz des Gerichts schon damals in der Unterneustadt von Kassel war, zerfiel in mehrere Schöpfenstühle, welche aber ebensowenig, wie anderwärts, in ihrer alten Verfassung sich herstellen lassen.

Da die Neustadt erst gegen Ende des 13. Jahrh. angelegt worden ist, so kann natürlich dieser Ort nicht der ursprüngliche Gerichtssitz seyn, und eine Frage nach diesem nicht umgangen werden. Allem Anscheine nach war dies das eingegangene Dorf Fuldhain. Die oben (S. 168) angeführte Nachricht von 1247 nennt ausdrücklich die Centa Fulthagen. Ja, dieses Dorf ist sogar als der alte Hauptort des ganzen rechts der Fulda liegenden alten Centbezirks anzunehmen.

Die Neustadt wurde in der Feldmark dieses Dorfes angelegt und ohne Zweifel auch mit dessen Bewohnern bevölkert, in Folge dessen dann auch das Dorf verschwand. So kam die ganze Dorfflur an die neue Stadt. Zu dieser Dorfmark gehörte auch der Forst, auf welchem sich die Gerichts=

1) Kopp, hess. Gerichts=Verf. I. Beil. S. 118.

stätte befand, wodurch dieser ehemalige Wald nunmehr eine städtische Allmende wurde.

Oberkaufungen, 1008: Chouphungia (Schmincke, Beschr. v. Kassel, Beil. 2), 1011: Coufungon (Wenck III. UB. S. 42), 1015: Cohfunga (Ledderhose, Kl. Schr. II. S. 277) und Couphinga (Walther, Lex. dipl. Tab. VII), 1016: Confunga (Ledderhose, Kl. Schr. II. S. 280), 1017: Cofunga (das. 281), 1019: Dunrencoufunga (das. 286), 1920: Cho'funga (Erhard, Cod. dipl. Histor. Westph. I. p. 80), 1151: Covphyngin (Acta Palat. III. p. 140).

Auf der Höhe über dem Dorfe liegt die ehemalige Reichsabtei Kaufungen. Dieselbe war ein freiweltliches Benediktiner Frauenstift, und wurde 1008 von Kaiser Heinrich II. und seiner Gemahlin gegründet. Der Stiftungsbrief ist jedoch erst von 1015. Bei der Reformation erhielt es die hess. Ritterschaft, und seitdem werden seine Einkünfte zum Besten der Wittwen und Töchter der Mitglieder derselben verwendet. (Vergl. Ledderhose, Kl. Schr. II. S. 1 ꝛc.). Der befreite Bezirk des Stifts heißt die Stiftsfreiheit.

Der Annalist Bruno erzählt von einer Berathung der deutschen Fürsten über die Verhältnisse zwischen dem Kaiser Heinrich IV. und den Sachsen, welche im Februar 1081 ultra fluvium, qui Wisara dicitur, in silva, quae inde Capuana vocatur, quia ad urbem, quae Capua nominatur, pertinere cognoscitur stattgefunden habe und zu welcher allein zehn Erzbischöfe und Bischöfe erschienen seyen (Pertz VII. p. 382). Die Lage links der Weser läßt keinen Zweifel zu, daß unter diesem Capua kein anderer Ort als Kaufungen zu verstehen sey.

Niederkaufungen, 1019: Nederencoufunga (Ledderhose, II. S. 286).

Krumbach, 1102: Crumbelbach (nach dem Or.; Ledderhose III. S. 189), 1426: plebanus in Krumbach.

Ochshausen, 1102: Oggozeshusun (Ledderhose a. a. O.), c. 1150: Okkozzeshusin (nach dem Or., nicht

Okorreshusin, wie bei Falckenheiner I., Beil. S. 169), 1368: Okyzhusen.

Volmarshausen, 1019: Uolamereshusun (Ledderhose II. S. 286), 1306: pleb. in Uolmarshusen, 1395: pleb. in Volmirshusen.

Bettenhausen, 1126: Bethehusen (das. S. 289), 1145: Bethenhusun (Justi IV a. S. 45), 1318: Kirche zu B.

Waldau mit einer (nicht mehr vorhandenen) Burg, 1292: Walda, 1377: eccl. paroch. in Walda. 1392: zu der Walda.

Heiligenrode, 1123: Helingenrodh.

Windhausen, 1241: Windehusen, 1245: Wenthusen.

Sensenstein, ehemals eine Burg, 1372 erbaut, jetzt ein Hof (vergl. Landau, hess. Ritterburgen II. S. 177).

Ellenbach, Hof: 1539.

Rottebreite, Försterhof, 1617: Rothebreite.

Freudenthal und Mittelthal, Kohlenbergwerke.

Nieste, zur Hälfte, 1340: Nyest.

Wüste Orte (Landau S. 56 ꝛc.):

Fulthagen: 1247, Volthagen: 1301, Volthayn: 1336, Foiltheyne: 1430.

Homenrode: 1320.

Schilderode: 1250.

Steymbul: 1322, Steynbul: 1324.

Umbach: 1123.

Wesen: 1384.

Berge ꝛc. 1366: an dem Steyne vor dem Hayn (Heiligenrode); 1376: Lyndenberg; 1378: Volmarsberg; 1397: Veltbach (bei Waldau); 1430: zu der Waulde (Waldau) an dem Weldirberge; 1539: Veltbach, Rodenbach (Waldau), Weltzersberg, Hubelsberg, Valkenrod, Osterholz, Heinewart, Fürsteneck, Gecksberg, Rammelsberg, Reichlingsberg, Happach, Vlnholln, Vehberg, Lingelbach, Hanbach, Horchenbach, Welzebach, Todtenhaupt, Volkenburn; 1570: Wübelsburg (bei Oberkaufungen).

b) Das Gericht des Stifts Kaufungen.

Dasselbe bestand, wie dies auch eine Urkunde von 1353 bezeugt, aus:

Helsa, 1426: pleb. in Hulse.

Wickenrode, 1294: in nemore, quod vocatur Cofungirwalt in villa Wickenrode (A. zu Kaufungen).

Eschenstrut, 1126: Escheneſtrut (Ledderhose II. S. 289), 1426: plebanus in Eschenstrud.

Wellerode, 1350: Wyneboldérode, 1469: Weldérade. Das Kloster hatte dieses Dorf den v. Elben zu Lehn gegeben und kaufte es 1350 zurück.

Lobesrode (in parvo L. apud capellam sancte Juliane sub monte) (wüst): 1304, capellanus in Lubesrade: 1324, Capelle s. Juliane gelegen an dem Hessenhayne bober Lubesrade: 1443.

Rosbach (wüst): 1189.

Berge. 1592: Bilstein, Petersberg.

Es war dies der Bezirk, welchen das Stift als geschlossenes Gebiet, als Stiftsgericht, erhielt. Kaiser Heinrich II. gewährte ihm jedoch keineswegs die volle Grafengewalt. Derselbe sagt in der Stiftungsurkunde über Kaufungen: providentes etiam in futurum advocatorum tirannide ne familiam monasterii aggravent, statuimus, ut nullus secundus advocatus super eos ponatur, sed *ad tria tantum placita in anno iussi conveniant.* Coma et cutis si advocato fuerint adjudicata V solidis qvivis reus redimat [1]).

Die freien Einsassen des Stiftsgebiets blieben demnach vor wie nach verpflichtet vor den drei ungebotenen Dingen, d. h. vor dem höchsten Gerichte, zu erscheinen. Ob das Gebiet, welches wir später als Gericht Kaufungen kennen lernen, dem Stifte gleich von Anfang überwiesen wurde, vermag man ebenso wenig mit Sicherheit zu beantworten, als die Frage, ob die in dem Bezirke vorkommenden Dörfer bereits damals vorhanden waren oder erst nachher vom Stifte angelegt worden sind.

1) Ledderhose II. S. 278.

Obgleich dasselbe 1123 auch noch duas villas Helingenrodh et Umbach in foresto Coᵛfhungeruualt, sowie 1126: villas — Ouerencoufunga cum tota nemore, nec non Nederencoufunga, Uolamereshusun etc. mit allen Zubehörungen vom Kaiser erhielt [1]), so überkam es dadurch doch nur die grundherrlichen Rechte, welche der Kaiser daselbst besaß, keineswegs aber irgend eine öffentliche Gewalt. In dem mit übergebenen Walde ist jedenfalls der noch heute dem Stifte zuständige Stiftswald zu erkennen.

Von den Vögten, welche das Stift hatte, ist der erste bekannte Graf Werner von Gröningen, welcher sich als Vogt 1102 findet [2]). Nach dessen Tode (1121) folgte Graf Albert v. Schaumburg (1123, 1126 u. 1132) [3]). Jener war Graf des Gaues, dieser Graf der Cent. Neben diesen waren aber auch schon Untervögte vorhanden. Im J. 1126 nennt sich Wernherus advocatus eiusdem ruris [4]), und diese Untervögte dauern fort, während die höhere Vogtei verschwindet. Zu jenen gehörte ein anderer Werner, welchen Urkunden von 1167 und 1174 nennen [5]). Ein Jahrhundert später findet sich die Vogtei in dem Besitze der von Gudenburg. Im J. 1297 überließen dieselben ihre advocatiam in Coufungen cum omnibus suis iuribus et pertinentiis dem Landgrafen Heinrich I., welcher 1308 dem Stifte die vogteilichen Einkünfte (proventus et redditus iurium advocatie nostre, quod vulgo Vogtgeld) gegen andere Güter vertauschte [6]).

Die Vogtei selbst bestand jedoch fort. Man sieht dies daraus, daß der Amtmann des Stifts nicht von der Aebtissin, sondern von dem Landgrafen bestellt wurde [7]).

1) O. Urk. u. Ledderhose II. S. 286. — 2) Ledderhose III. S. 188. — 3) Or. Urk. zu Kaufungen. Ledderhose II., S. 290. Kopp, die Hrn. v. Itter, S. 25. — 4) Ledderhose II. S. 290. — 5) Das. S. 291 u. 292. — 6) Wenck II. UB. S. 242 u. 264. — 7) Einer dieser Beamten sagt 1379 aus: quod anno domini M.cccLXXV ex mandato — Henrici Lantgravii terre Hassie et Hermanni fratruelis sui, factus fui officiatus — Jutte abbatisse ecclesie — in Coufungen et ipsa mortua iterum ex mandato et gracia predicti Hermanni Lantgravii — permansi in eodem officio apud — Alheidim — abbatissam —, premortuam succedentem. Histor. rechtsbegründete Nachr. von dem Ursprung 2c. der Landkommende Marburg. Beil. Nr. 21.

Dieser Beamte hatte das Untergericht zu hegen, dem hohen Gerichte saß dagegen ein landgräflicher Richter, nämlich der Schultheiß des Gerichts Neustadt, vor, und der Stifts-Amtmann nahm nur neben demselben seinen Sitz [1].

Auch der Ritterschaft blieb die Untergerichtsbarkeit bis zu dem Zeitpunkte, wo überhaupt in Hessen die Patrimonial-Gerichtsbarkeit aufgehoben wurde.

c) Das Gericht Münden.

Das zu Münden gehörige Gericht befand sich in dem Besitze der Landgrafen von Thüringen und zwar schon im 12. Jahrh., so daß es sicher unmittelbar von den Grafen von Gudensberg auf sie übergangen ist. Die Landgrafen gründeten auch die Stadt und Burg Münden, deren Name von einem jenseits der Fulda gelegenen Dorfe entlehnt wurde, welches bereits Gemundi genannt wird, als es um's J. 860 Erkanbertus episcopus de Saxonia (wahrscheinlich von Osnabrück) dem Stifte Fulda übertrug [2]. Kurz vor dem Erlöschen des thüringischen Hauses, 1246, sendete Herzog Otto von Braunschweig Abgeordnete nach Münden und ließ der Stadt nicht nur die Sicherung aller ihrer Freiheiten, sondern auch die Zollfreiheit durch die braunschweigischen Lande

1) Schon 1296 werden Zeugen super iurisdictione iudicii secularis vernommen und Berthold v. Geisingen sagt: quod temporibus domine Lantgravie (die Herzogin Sophie) premortue, cum fuit officialis eius in Casle, quod presedit in iudicio in Kofungen personaliter et quod adiudicata fuit in prima emenda, scilicet XX denariorum de quolibet delinquente et plures alii. Ungedr. Und damit stimmt auch die Angabe des oben Anm. 7 S. 83 erwähnten Beamten überein, welche derselbe 1379 schriftlich niedergelegt: semper sedebam in iudicio in Koufungin ex pacte abbatisse una cum sculteto Casselensi et sine omni contradictione et dubietate recepi primam emendam in et pro excessibus. — 2) Dronke p. 97. Im J. 1019 heißt dasselbe ebenfalls Gimundin (Erhard, Cod. dipl. hist. Westph. Nr. 99). In einer landgräflichen Urk. von 1184 erscheint der parochianus in Gemunden und ebenso 1189 (Wenck II. UB. S. 118). Das Dorf wird 1534, wo es also schon lange wüst lag, als aus 14 Höfen, 18 halben Höfen und 2 Viertelhöfen bestehend angegeben.

versprechen [1]) und zog sie damit in sein Interesse [2]). Ob dies aber mit Zustimmung des Landgrafen oder gegen dessen Willen geschah, und überhaupt die Besitznahme schon damals oder erst nach dem Ausgange des thüring. Hauses erfolgte, ist unbekannt. Genug, Münden mit seinem Gebiet kam an Braunschweig und blieb demselben für immer. Nachdem 1372 die Burg Sichelstein [3]) erbaut, wurde diese der Amtssitz und das Landgericht seitdem das Amt Sichelstein genannt.

Das Gebiet umschloß

Münden, Burg und Stadt, vor 1227: civitas Mundin (Kuchenbecker, Erbhofämter. Beil. A.; diese Urkunde ohne Jahr ist sicher erst von Landgraf Ludwig IV. ausgestellt), 1229: Gemunde (das. Beil. D.), 1236: plebanus de Gmunda, 1246: Gemunden — in terra franconica sita (das. Beil. F.), 1293: castrum Gemunden (Koch, pragmat. Gesch. von Braunschweig, S. 177), 1299: Munden (Scheidt, vom Adel, S. 89).

Die Gemarkung von Münden gehört drei verschiedenen Gauen an. Die Stadt selbst liegt auf fränkisch-hessischem Boden, jenseits der Fulda besitzt sie vom sächsischen Hessengaue die Flur des ausgegangenen Dorfs Altmünden, jenseits der Werra aber im Leinegaue die Vorstadt Blume (1300: Blomena apud Munden). Näheres s. in Willigerod's Gesch. von Münden. Göttingen. 1808.

---

1) Or. Guelf. IV. p. 201. Kuchenbecker, Erbhofämter. Beil. S. 8. — 2) Daß der Herzog die Stadt durch seine Zusagen an sich zu ziehen die Absicht hatte, zeigt das Privileg deutlich. Es bedarf darum keiner Aenderung des Jahres, wie Wenck es für nöthig hielt. — 3) Die Annal. Corb. nennen 1094 einen Hermannus de Sichelsten und 1163 Cuno de Sichelsten (Leibnit. S. R. Brunsw. II. p. 306 u. 308) und in einem Briefe des Abts Widekind von Korvei an den Abt zu Altenkorvei von 1196 heißt es: Bardo de Segelsthen apud nos imprisonatus crimina sua defleuit amarissime (Or. Guelf. III. 556), sicher dieselbe Quelle, aus welcher Letzner seine Erzählung geschöpft. Dennoch können diese v. S. ihren Namen nicht von unserm S. entlehnt haben, denn das Gebiet war in jener Zeit den Landgrafen von Thüringen und nirgends zeigt sich eine Kunde, daß an dieser Stelle schon früher eine Burg gestanden habe.

Lutterberg, 1426: pleb. in Lutzelnberg.

Am 10. Oktober 1758 siegten hier die Franzosen unter Soubise über die hessischen und hannöverischen Truppen unter Isenburg und Oberg. In einem zweiten Treffen am 23. Juli 1762 schlugen die Verbündeten das sächsische Heer unter dem Prinzen Xaver.

Landwehrhagen, 1425: plebanus in Lantgresinhain, 1491: Lantgrebenhagen.

Sichelstein, Dorf, mit einer (wüsten) Burg, 1372 erbaut.

Benterode, 1294: pleb. in Berterode.

Spickershausen, 1319: Spykershusen.

Bruchhof, Kattenbühl, Elishof, Haardt, Höfe.

Kragenhof, c. 1172: Cragen, 1311: allodium Crage, 1312: area, que dicitur Crage (Ledderhose, II. S. 295).

Rikkershrade, (wüst): 1311 (Landau S. 63).

Uschlag, 1019: Luslad (Ledderhose, Kl. Schr. II. S. 286), 1253: Vslat, 1357: Uschlacht, 1381: Usslach, 1425: ecclesia in Vslacht.

Dahlheim, 1340: Talheym iuxta ripam Nyest.

Nienhagen.

Escherode, 1353: Eskerode, 1425: ecclesia in Eschinrode.

Nieste, zur Hälfte (s. S. 81).

Laubach, 1353: zu der Loypach, 1374: Pherrer zin Loupach, 1432: ecclesia in Loubach.

Hoinlo (wüst): 1353, Hoenloe: 1387, „in dem Hoenlo bey der wusten Kirche“: 1561.

Spele, 1264: ecclesia in Spele, 1366: Speyl.

Wahnhausen, 1107: Wanenhusun (Wenck II. UB. S. 55), 1247: Wanhusin, 1428: Wonhusen.

Obernspele (wüst).

Hesseburg (wüst), 1306: „daz Hus Hesseburg, daz vber Munden lit.“

Hiltenhusen (wüst), — in p. Hassie — inter Wisaram (die Werra) fluuium et Uultaha (Dronke p. 102).

Berge rc. 1345: Ickelberg, 1382: das Disterfeld, Bickelsholz, Heimberg, Kindeholz; 1580: die Wenne, Kleiberg, Stroderberg, Staufenberg, Ingelnheim, im Spork, Hellenberg, Heringsnase, Lobetanz, das Hünefeld, Hüneburg, Winzenburg, Steinacke, Kalenberg, lichte Horn, Schilborn, Bilstein.

Der Kragenhof kam mit dem Kloster Ahnaberg (1527) an Hessen, ebenso Wahnhausen, dessen Gerichtsherrlichkeit jedoch noch braunschweigisch blieb, und erst 1831 nebst der Hälfte von Nieste, in welchem bis dahin die Herrschaft ein um das andere Jahr gewechselt, an Kurhessen abgetreten wurde, wogegen letzteres das Dorf Laubach, an Hannover abtrat. Dieses Dorf war mit dem wüsten Dorfe Hohenloh, und zwar mit „Vogtei und Gericht", hessisch geblieben und seit mindestens 1353 häufig verpfändet worden, bis es endlich die v. Buttlar zu hessischem Lehen erhalten hatten. Das wüste Hohenloh war jedoch schon früher von Hessen abgekommen.

Die Stadt Kassel.

In die Mitte des Bezirks und wenigstens nach seinem weitern Ausbau auf einige sich hier berührende Gränzen gebaut, liegt Kassel, Stadt und Burg, 913: Chasalla (Schmincke, Beschr. v. Kassel. Beil. S. 2), und Chasella (Schaten, Ann. Paderb. I. p. 224), 1008: Casella (Schmincke, a. a. O. S. 3), 1152: Cassele (das. S. 28), 1154: Cassela (das. S. 31), 1253: Cassele. Die beiden letzten Formen bleiben durch's ganze Mittelalter, vorherrschend jedoch die erste. Stadtrechte hatte Kassel bereits vor 1239 erhalten. (S. dieselben bei Kopp, hess. Gerichts-Verf. Beil. Nr. 11, sowie die Statuten von 1413 das. Nr. 12, die von 1444 Nr. 13).

Der älteste Stadttheil war die Altstadt dicht am linken Fuldaufer. Im J. 1293 findet sich zuerst am rechten Fuldaufer die Neustadt (nova civitas).

Im J. 1326 oder 1330 begann der Aufbau der Freiheit (1346: libertas), anfänglich auch die Oberstadt und

Oberneustadt (1357: superior civitas, nova civitas superior) genannt. Jeder dieser Stadttheile bestand als Stadt für sich, bis sie 1384 unter einem Stadtrathe vereinigt wurden. Die Gründung der heutigen Oberneustadt begann 1688; der Aufbau der Friedrich-Wilhelmsstadt erst 1834. Die älteste Vorstadt findet sich 1314: apud civitatem ad Garthusen.

Landgraf Philipp befestigte Stadt und Burg und seitdem galt K. als Festung und hatte 1761 (Näheres s. in Renouard's Abhandlung in der Zeitschr. für Kunst, Wissenschaft und Geschichte des Kriegs, von Blessow, 1853, S. 141 ꝛc.) und 1762 Belagerungen auszuhalten.

Im Mittelalter wurde K. 1385, 1387 und 1388 belagert (Landau, Beschreibung von Kurhessen S. 146). Die Festungswerke wurden 1767 ꝛc. geschleift.

Klöster zu Kassel: 1) das Augustiner Nonnenkloster am Ahnaberg, schon 1148 vorhanden, 2) das Karmeliter Kloster, 1262 gegründet, 3) das Kollegiatstift St. Martini, 1364 gestiftet und 4) ein Konvent von Kogelherren, dessen Sitz der Weißehof genannt wurde, seit 1454. Alle wurden 1527 aufgehoben.

Vergl. im Allgemeinen: Schmincke, Versuch einer — Beschreibung der — Residenz und Hauptstadt Kassel. 1767; Kassel in histor. typograph. Hinsicht. 1805; Piderit, Geschichte der Haupt- und Residenzstadt Kassel. 1844.

Zu Kassel gehört: Philippinenhof, eine 1778 angelegte Kolonie.

Wüste Orte nächst Kassel: curia Quelehob: 1264; curia Regenbodenhop ante valvam ciuitatis Casle dictam Mvlehoserthor: 1322; capella s^{te} crucis extra portam Twernto^e^r prope Cassele, per dictum Emerich fabricata: 1383. (S. auch Ledderhose, Kl. Schr. III. 201).

Oertlichkeiten um Kassel: 1313: mons Winberg; 1324: ad rivulum qui wlgo dicitur imme Lancgrebensige; 1343: Haymberg und Hamberg; 1354: Richerzberg; 1357: Cracczenberg; 1373: Ackir—pobir der Galgen; 1367: Golt-

berg; 1372: in der Yczegrubin; 1389: Stigeliczissyge; 1406: vffe deme Hellinbole; 1434: Monchiberg; 1438: vor Cassel vffe dem Steynbuel; 1458: Mummenrade; 1492: Lindenberg by dem Luseborne, das Oisterholtz.

Wüste Orte des Centbezirks, deren Lage unbekannt ist (Landau S. 66 ꝛc.).

Betthenwisen: 1143.

Duringeshusen: 1146.

Gerwardeshusen: 1181.

Gramershusen: 1324.

Rumareshusen: 1107, Ramershusen: 1253 u. 1309.

Dankoluesshusen, pleb. in,: 1332.

Die dritte Hundertschaft (Gensungen)

oder

der erzpriesterliche Sprengel von Gensungen.

Dieses Gebiet dehnt sich über die Ufer der Eder und Fulda aus und besitzt einen durchweg gebirgigen Boden. Zwischen jenen beiden Flüssen erheben sich der waldige Quiller und der kahle, 1248′ hohe Heiligenberg. Rechts der Fulda schließt sich Berg an Berg, meist 15—1600′ hoch, und reiche Waldungen bedecken alle Höhen. Im 15. Jahrh. nannte man den nördlichern Theil dieses ausgedehnten Waldgebiets die Mülmisch, im 16. Jahrh. das Ganze den Riedforst. Oestlich breitet sich die Hochfläche von Lichtenau aus, an 1300′ hoch, und das dieselbe umschließende Gericht steigt östlich noch bis auf die Hochfläche des Weißners, wo sich 2392′ hoch über dem Meere die Marken von Hessen und Thüringen berühren.

Tief schneiden in dieses Gebirgsland die Fulda und Eder ein. Die Nebengewässer der Fulda sind:

Die Pfiefe (. . Phipfe Dronke p. 41) unter Adelshausen, verstärkt durch die Landa (1336: Landena), Vockenau (1490: die Fogkenau, 1510: die Vockennode) und Esse (1482: die Oßze);

der Kehrenbach (1329: der Kurinbach, 1393: Kornbach) bei Melsungen, verstärkt durch die Ohe;

die Mülmisch, (786: Milzisa (s. u.), 1450: Mülmische, 1553: die Melwetsche) zwischen Körle und Röhrenfurt;

der Schwarzbach, (1309: Schwartzbach (Wenck III. UB. S. 175), bei Guckshagen.

Bei Grifte tritt die Eder hinzu, nachdem dieselbe die Rühnda, bei Rühnda, die Ems unter Böddiger und den durch den „Wisebach" (1357) verstärkten Besserbach bei Grifte aufgenommen hat.

Im östlichen Theile gehört dann die Losse noch der Fulda, und die Wehre (1300: Were) mit ihren Nebenbächen der Velmeden (1553) und dem Steinbach (1553) der Werra an.

Das alte Mutterdorf lag jedenfalls in dem fruchtbaren Ederthale, so daß von da aus der weitere Ausbau der östlichen Gebirge erfolgte. Wahrscheinlich war es Gensungen, wo wir 1256 ein Gericht in plenario iuxta litus aquae in Gensungen hegen sehen [1]), und wo auch die erste Kirche des Gebiets, die des Erzpriesters, angelegt wurde. Auch der Name des darüber aufsteigenden Heiligenbergs erinnert an eine geweihte Stätte.

1) Das Gericht Gensungen.

Noch 1556 bestand zu Gensungen ein Untergericht, vor welchem das Dorf Rühnda damals verklagt wurde. Dasselbe ist seit alter Zeit stets mit dem Amte Felsberg verbunden gewesen.

Gensungen, . . . : Gensingen (Dronke p. 29), 1085: mater ecclesie in Gensinge (Würdtwein, D. M. III. p. 379).

Hesserode mit einer Burg, 1151: Hesenrode, 1400: Hesenrade, 1425: ecclesia in Hesinrode, 1316, 1318, 1336 und 1376: Herzenrode, 1427: Hirzenrode, 1562: Hersenrode, 1580: Herssenrode.

Helmshausen, 1362: „der Dorfere Helmungeßhusen vnd Melgerßhusen, dy horen zu Gensungen".

1) Kopp, Hess. Gerichts-Verf. I. S. 277.

Rhünda, 13. Jahrh.: Ruhende, 1356: capella in villa Runden in terminis ecclesie parochialis in Gensungen.

Beuern, 1303: Burn iuxta nonaster. Eppenberg, 1322: Buren.

Sunthof, 1355: Suntheim, 1525: der Sonthoeb.

Heslar, 1061: Heselare, 1295: Heslere, 1352: Heselere.

Melgershausen, 786: Medelhereshuson (Wenck III. UB. S. 16), 1151 und 1215: Medelhereshusen, 1295: Melgershusen.

Mittelhof, 1237: Wimutehusen, 1240: Wymedehußen (Landau, Wüste Ortschaften rc. S. 149).

Karthause. — Im J. 1223 gründete das Augustiner Nonnenkloster Ahnaberg in Kassel ein Filialkloster, welches Eppenberg genannt wurde. Dasselbe wurde 1438 aufgehoben und 1440 mit Karthäuser Mönchen besetzt, auch der Name in Johannisberg verändert. Der Name der Karthause gewann jedoch die Ueberhand, neben dem doch auch der alte Name, der zuweilen (z. B. 1482 und 1486) in Mattenberg verderbt sich findet, noch fortbestand.

Wüst sind (Landau, S. 147 rc.):

Drenhusen: 1316, 1318.

Lützelngnade: 1316, 1318.

Oberngensungen.

Geroldsdorf: 1402.

Sconenberg: 1212, Capelle zu Schönberg: 1410.

Solenhusen: 1151.

Gerwardeshusun: 1181, 1228, G. vor dem Kessel gelegen: 1265.

Burgen: Heiligenberg, 1185 erbaut (Gerstenberger, ap. Schmincke, Mon. hass. I., p. 262), 1403: „monti Dryberg, alias nuncupato Heiligenberg" (Gudenus IV. 27). Hünenburg, zwischen Sunthof und Beuern.

Berge rc. 1349: in der Struet vnder Eppinberg; 1442: im Heltail (oder 1510: Helletail), Schilsgraben, Kellersgrund, der Geviller (oder 1478: "vor dem Qwilder by der Mark

gelegen"); 1453: der Runerberg, (1521: Ruhmberg); 1443 u. 1495: Kesselberg oder der Kessel; 1453: Kulgkberg; 1358: Kouberg oder, wie 1452, Kuberg.

Die Chronisten erzählen zum J. 1185, daß Erzbischof Konrad von Mainz in einer Fehde gegen Thüringen die Burg Heiligenberg erbaut habe (S. oben) und 1193 findet sich ein Comes Henricus de Heiligenberg, jedenfalls ein mainzischer Burggraf. Wenn auch die Gründung einer Burg stets einen damit verbundenen Besitz von Gütern voraussetzt, so beschränkte sich doch der später zur Burg Heiligenberg gehörige mainzische Besitz lediglich auf den Burgberg, bis die Burg im Anfang des 15. Jahrhunderts für immer für Mainz verloren ging. Trotz dieser Burg kann demnach das Stift Mainz nicht auch das übrige Gebiet besessen haben. Dasselbe zeigt sich aber auch, so weit man dessen Geschichte verfolgen kann, stets in den Händen der hessischen Fürsten.

2) Das Gericht Felsberg.

Zu Felsberg saß ein eigenes Grafengeschlecht, das man 1090 zuerst unter diesem Namen findet. Es lebten damals die Brüder Heinrich und Meginfried [1]). Der letztere starb 1099 oder 1100 und hatte eine Wittwe Mathilde, die Schwester Berthold's, hinterlassen, aber keine Kinder. Die Wittwe gab damals Güter in Saasen und Mühlbach an das Stift Hersfeld [2]). Später findet man in Urk. von 1152, 1160 und 1187 einen Gr. Poppo v. F. [3]). Ein Widekind v. F. war bereits 1244 verstorben. Durch seine Gattin, eine von Homburg, war er zu Gütern an der Weser gelangt. Sein Sohn Berthold verfügte 1248 über Güter bei Wunstorf [4]) und gab alle seine Güter, welche er noch in Hessen

1) Joannis, Res Mon. p. 738. Meginfried ist wahrscheinlich derselbe comes dieses Namens, welcher in Urkunden seit der Mitte des 12. Jahrh. genannt wird. Wenck II. UB. S. 46, 48 und 51. Joann. l. c. p. 741. Meginfried lebte noch am 24. August 1099. Wenck II. UB. S. 52. — 2) Wenck III. UB. S. 62. — 3) O. Urk., Wenck a. a. O. S. 75., Schannat, Tr. Fuld. Nr. 652. — 4) Falke, Tr. Corb. p. 569.

und insbesondere um Felsberg hatte, 1253 dem Kloster Breitenau [1]). Als er starb, hinterließ er zwei Söhne Widekind und Berthold und seine Wittwe Bertha, die Tochter Widekind des letzten Gr. von Naumburg, welche nachher Giso Herrn v. Ziegenberg ehelichte. Jene Söhne lebten noch 1286, verschwinden aber seitdem [2]).

Ob der Besitz dieser Grafen sich auf Felsberg und dessen nächste Zubehör beschränkte oder noch weiter erstreckte, ist unbekannt. Als 1253 Berthold seine dasigen Güter an das Kloster Breitenau übergab, besaß er schon keine Grafenrechte mehr und auch Felsberg selbst war schon landgräflich. Die Landgrafen von Thüringen waren bereits Herren, ohne daß man weiß, wie und wann der Erwerb geschehen. Von diesen ging Felsberg, welches mainzisches Lehen war, auf das hessische Fürstenhaus über [3]).

Die Altenburg, oder vielmehr deren Berg, erwarben die Landgrafen von den von Besse und bauten eine neue Burg, die 1333 ausdrücklich als noch neu bezeichnet wird. Nachher kam dieselbe als Pfandlehen an die von Holzheim und zwar mit den Dörfern Hilgershausen, Harle und Unshausen, welche dazu geschlagen wurden, und dieser Verband erhielt sich bis zum Aussterben der von Holzheim im 16. Jahrhundert.

Das Amt Felsberg, wie man es seit dem 15. Jahrh. kennt, war ein aus verschiedenen Bestandtheilen zusammengesetztes Gebiet; außer dem Gericht Gensungen, waren auch noch das Kirchspiel Wolfershausen, und die Dörfer Niedermölrich und Ober- und Niedervorschütz damit vereinigt. Das älteste Gebiet umfaßte dagegen nur die folgenden Orte:

Felsberg, Burg und Stadt, 1090: Velisberg, (Joann. R. Mog. II. 799), 1100: Filisberg (Wenck III. UB. S. 62), 1238: plebanus in Welsberc (das. II. UB. S. 154). Damals war wohl auch die Stadt schon vorhanden.

---

1) Hess. Beitr. II. S. 25 ꝛc. — 2) Vergl. v. Spilcker II. S. 261 ꝛc. und Landau, die hess. Burgen IV. S. 305. — 3) Wenck II. UB. S. 300.

Altenburg, 1332: mons Aldinburg prope Felsberg (S. des Verfassers hess. Ritterburgen II. S. 187).
Lohra, 1297: Lare, 1323: rector ecclesie in Lare.
Böddiger, 1074: Bodigernun und Bodengernun (Schrader S. 222 u. 223), 1237: Bodegerne, 1252: plebanus de Buthegerne.

Von diesem Dorfe hatte die Familie Luglin seit mindestens 1413 drei Achtel zu hessischem Lehen.

Sonstige Oertlichkeiten. 1455: im Litzmar (bei Lohra); 1489: der Glyttzernberg (bei Böddiger).

3) Die Pfarrei Wolfershausen.

Wolfershausen, ehemals mit einer Burg, 1061: Wolfershusun, 1425: ecclesia in Wolfershusen. Das Castellum Wolfershusen wurde 1273 von Fritzlar zerstört und noch 1292 ist von duabus areis in quibus castrum et ipsius castri preurbium olim fuerat circum positum die Rede.
Deute, 1337: Thoyten, 1391: zu der Toyten, 1413: Teuten.
Alten- u. Neuenbrunslar, 1154: Bruneslar, 1333: Grozen Brunslar, 1361: plebanus in Br.
Rabenhusen (wüst): 1336, pleb. in R.: 1337.
Brechelsdorf bij Brunslar (wüst): 1410.

Noch 1609 standen diese Dörfer in einer Markgenossenschaft [1]).

Sonstige Oertlichkeiten. 1350: Gritzenberg oder 1358: Griselberg (bei Brunslar), 1522: der Donewalt (bei Brunslar); 1379: Hamirshohe; 1464: das Elsterloͤe; 1545: Eitheresberg; die heilige Eiche (bei Neuenbrunslar).

Ein Viertel an dem Untergerichte über die Dörfer Alten- und Neuenbrunslar und Deute hatten die von Elben zu hessischem Lehen, welches bei ihrem Erlöschen 1535 heimfiel. Die Kirche und die Vogtei zu Neuen-Brunslar trugen die v. Lö-

1) Landau, die Waldungen zu halbem Gebrauche in Kurhessen S. 8.

wenstein-Schweinsberg von den hessischen Fürsten zu Lehen und überließen dieselben 1465 dem Kloster Breitenau [1]). Wahrscheinlich war die Lehnsherrlichkeit früher den Grafen von Ziegenhain gewesen und von diesen erst 1450 an die Landgrafen übergegangen. Die Grafen von Ziegenhain verfügten wenigstens schon in der Mitte des 12. Jahrhunderts über Güter zu Brunslar, welche zu den unter ihrer Vogtei stehenden in Hessen liegenden Besitzungen des Stifts Würzburg gehörten [2]).

4) Die Pfarrei Grifte.

Schon der Umstand, daß Graf Werner von Gröningen die Burg über dem Dorfe Holzhausen besaß [3]), berechtigt uns ihn auch als unmittelbaren Gerichtsherrn des dazu gehörigen Gebiets anzunehmen. Von ihm ging dasselbe auf die Gisonen, dann auf die thüringischen und endlich auf die hessischen Fürsten über, unter denen es stets dem Amte Gudensberg einverleibt war, mit Ausnahme der Dörfer Hertingshausen und Guntershausen, welche zum Amte Kassel geschlagen wurden.

Die sämmtlichen Orte bilden noch jetzt bis auf Hertingshausen [4]), welches schon 1570 zur Kirche nach Kirchbaune gegeben war, einen Pfarrsprengel [5]), dessen Pfarrer zu Grifte wohnt [6]). Noch 1575 steuerten Grifte, Dissen und Haldorf gemeinsam.

Grifte mit einer Burg, 1074: Grifethe (Schrader S. 222), 1253: plebanus in Griffede.

1) Hess. Beitr. S. 49 ꝛc. — 2) Der Bischof Gebhard von Würzburg sagt in der darüber 1154 ausgefertigten Urkunde: Boppo comes de Richenbach consanguineus meus et advocatus quorundam prediorum et ecclesiarum, quas habemus in Hessia. Or. Urk. — 3) Gudenus I. p. 397. — 4) Daß auch dieses nach Grifte gehörte, zeigt eine Urkunde von 1347. Hess. Beitr. II. S. 39. — 5) Die Zugehörigkeit von Dittershausen ergibt eine Urk. von 1445 (Hess. Beitr. II. S. 49), die der Kirche von Dissen eine Urk. von 1465 (das. II. S. 54); auch heißt es 1439: parochialis ecclesia in Griffte — — que est mater ecclesia in Thussen (A. zu Kassel). 6) 1398: rector seu plebanus parochialis ecclesie ville Griffede st. Marie Virg.

Haldorf, 1074: Haldorf (Schrader S. 222), Anfang dess. Jahrh.: Halthorpe (Pertz, Script. XI. p. 130).

Dissen, 1061 u. 1070: Dusinun [1], 1318: Kerichtosen, 1342: Tosene, 1356: Kirchtusen, 1359: Kirchthusene, 1439: Thüssen, 1441: Tosen, 1523: Toysse.

Holzhausen mit einer wüsten Burg, 10 . .: Holtzhusen (Mader, Antiq. Brunsv. 118, Orig. Guelf. III., p. 468), c. 1120: castrum Holzhusun (Gudenus I., 397). Vergl. Landau, hess. Ritterburgen IV., S. 197 ꝛc.

Hertinghausen, 1074: Hertingeshusun (Schrader a. a. O. [2]).

Heidstadt, 1128: Heinstat (Hess. Beitr. II. S. 23), 1399: vf der Heystad.

Guntershausen, 1074: Huntireshusun (Schrader S. 222 u. 223), 1107: Gunthereshusun (Wenck II. UB. S. 55), 1331: Guntershusen (Hess. Beitr. II. S. 37).

Fehrenberg, Hof, 1304: Verrenberg.

Amsel, Hof, 1539: Amenschenburg, 1558: Amelsburg, 1580: Amescher Burg.

Neue Herberge, Hof.

Dittershausen, 1074: Thiethardeshusun (Schrader S. 222). Das Untergericht das. hatten 1346 die Hund, 1408 die v. Grifte ꝛc. zu hess. Lehen.

Wüst sind (Landau S. 158):

Unseligentusen: 1314 (Würdtwein III. 501), Unseligendhusen: 1318.

Mediocris Tusen: 1303, Myttteln Thusene: 1436.

Stockhusun (wüst) in p. Hessorum: c. 786 (Wenck II. UB. S. 17).

Als Gränzpunkte von Dissen werden 1586 bezeichnet: die Tränke (zwischen Gudensberg und Dissen), die Odenberger

---

1) Nicht Ousinun wie bei Schrader a. a. O. — 2) Nicht Herungeshusun, wie es bei Schrader heißt.

Triescher, der Glißborn, der Stockhäuserborn, die Amescher Burg, der Lodderberg und der Heiderbach, und es ergibt sich daraus, daß die Feldmark von Stockhausen innerhalb dieses Bezirks lag. Nachdem das Dorf wüst geworden, wurden seine Hufen halb von Dissen und halb von Besse bebaut.

Sonstige Oertlichkeiten. 1392: Heydholcz; 1409: „das Glißbornfloz", 1414: in campis ville Stoghusen apud riuum dictum dy Glysbach; 1452: Juttenstein; 1459: Soͤn-born, Krergraben, Lambesberg; 1501: Wilerweg; 1503: der Glissenborn; 1580: Fernberg, Blenberg, Krentzenberg.

5) Das Gericht Guckshagen.

Das Gericht Guckshagen erscheint als eine Besitzung des Klosters Breitenau, dessen Stifter Graf Werner von Gröningen war. Im J. 1357 verglichen sich die hess. Fürsten mit dem Abte „vme die Gerichte Ellinberg vnd Guckishain." Die Landgrafen sollten darnach haben „daz uberste Gerichte, waz sich an Hals vnd an Hand getridit vnd waz von Rechte Halsis vnd Handis Gerichtis Recht ist vnd waz davone komen mag. Gesche ouch zcu Bredinnowe ein Todslag odir daz sich von Rechten an Hals odir Hand getrede, daz sal men brengen an die Czente zcu Guckishain." Der Abt dagegen sollte über alle andern Fälle richten. Die Landgrafen hatten also den Blutbann und zwar, wie es scheint, nicht auf Grund der Vogtei, sondern als Inhaber des höchsten Grafenrechts, da in dem Stiftungsbriefe von einer Befreiung von dem obern Gerichte nicht die Rede ist. Nach der Aufhebung des Klosters ging alle Gerichtsbarkeit an die Landgrafen über, welche ohnehin auch die Vogtei vom Stifte Mainz zu Lehen trugen [1]).

Das Gericht bestand aus

Breitenau, 1123: Bretenowe. Ein vor 1121 gestiftetes Mönchskloster vom Orden der Benediktiner (Gudenus I. p. 60), welches 1527 einging. (Vergl. Hess. Beitr. II. S. 12 ꝛc.).

1) Wenck II., UB. S. 300.

Gucksbagen, 1352: Kukusbayn, 1513: nova capella in Guxhain.

Ellenberg: 1357 (s. oben).

Büchenwerra, 786: Bucenenuuird (Wenck III. UB. S. 16). Die Kapelle war würzburgisches Lehen und Bischof Iring sagt 1256: capella in Buchenwerde sita, quam a nobis iure tenuit feodali, in qua venerabilis ecclesie nostre patronus beatus Kylianus ac huc in terris positus, asseritur fecisse, residentiam corporalem etc. (Hess. Beitr. II. S. 29). Einen Theil des Gerichts und Dorfs erwarb das Kloster erst 1439 (das. II. S. 48), ein anderes Viertel hatten die v. Elben als hess. Lehen.

Wüst sind:

Waelhusen: 1154 (Landau S. 86).

Weldeshain (Sacerdos de): 1352.

Im Jahre 1309 kam Landgraf Otto mit dem Abte von Breitenau überein zwischen der Fulda und „der Schwartzbach" eine Stadt zu bauen [1]), welches jedoch nicht zur Ausführung kam. Oder sollte etwa Gucksbagen dadurch entstanden seyn?

6) Das Gericht Melsungen.

Im J. 786 gab Karl der Gr. dem Stifte Hersfeld die Kirche zu Grebenau mit allen dazu gehörigen Zehnten ꝛc. und bestimmte dabei zugleich deren Gränze [2]),

a loco qui dicitur Suuerzeluurde — das jetzt wüste Schwerzelfurt beim Hofe Fahre, rechts der Fulda;

usque ad Dakenbrunnon — jetzt eine links der Fulda ¼ St. unter Malsfeld liegende Wüstung;

et inde ad Medelhereshuson — Melgershausen;

et sic per Nisdenbahc — unbekannt;

usque ad Humbenrot — unbekannt;

et contra Bucenenuuird — also bis gegen Büchenwerra, oder nahe bis vor das Dorf Grebenau;

usque ad flumen Fuldae — und darauf in die Fulda;

indeque sursum per eiusdem fluminis alveum usque ad

1) Wenck III. UB. S. 175. — 2) Das. S. 15 ꝛc.

Steinincruce — unbekannt, jedenfalls nördlich vom Dorfe Grebenau;

et inde in Breidenbahc — wahrscheinlich der noch jetzt zwischen Wollerode u. Dörnhagen die Gränze bildende Siechengraben;

ita et Watdenbahc — das Dorf Wattenbach oder wahrscheinlicher der Bach;

sicque deorsum usque in Milzisa -- die Mülmisch;

et in Massenbrunnon, deinde in Crepelessore, et sic super Rodenbard, sämmtlich unbekannt;

et inde deorsum per silvaticam viam usque Suuerzeluurde.

Diese Gränze der Pfarrei Grebenau zeigt uns das alte Gericht Melsungen, dessen südliche Gränze noch genauer aus der folgenden Beschreibung des zum nunmehr wüsten Hofe Schwerzelfurt gehörigen Mark vom Jahr 1288 hervorgeht: a fonte, qui dicitur Hungerborne (beim Hof Fahre), ubi limitantur termini marche illorum de Malzuelde et de Wildesberge, ad viam veterem, que per cliuum montis (über den Rücken des Wildsberges) in directum contra orientem ducitur usque ad fontem, qui dicitur Erlenborne, ac deinde per vallem concauam contra aquilonem usque in campum omne versus curiam ipsi curie attinet euidenter.

Folgende Orte gehören hierher:

Melsungen, Burg und Stadt, ... pagus Milisunge (Dronke, p. 39), 1105: Milsungen (Wenck II., UB. S. 54). Städt. Rechte scheint M. schon 1235 besessen zu haben. (Vergl. Justi's Vorzeit 1827 S. 321).

Obermelsungen, 1151: super. Melsungen, 1269: plebanus in Mylsungen super.

Kirchhof, 1374: villa Kirchob, 1420: der Kirchob.

Kehrenbach mit einer 1469 u. 1470 erbauten jetzt wüsten Burg, 1375: Kornbach.

Schwarzenberg, ehemals mit einer Burg, 1275: Svarzenberg, 1295: area castri Swarcenberg (Wenck III. UB. S. 164), 1269: sacerdos in Suarcenberg.

Röhrenfurth, 1182: Rorefort (Wenck II. UB. S. 116), 1184: Rornevurth (das. S. 118), 1269: Rurenwort.

Ober- und Niederempfershausen, 1123: Engelmareshusen (Gudenus I. p. 61), 1380: Engilbrachthusen, 1432 — 1470: Engelbrechteshusen, seit 1491: Einfershusen.

Körle, 1074: Chrulle (Schrader S. 223), c. 1150: Kurle (Falckenheiner I. S. 169), 1299: parochia Corle.

Lobenhausen, 1151: Lubenhusen.

Wagenfurth, . . . Begefurte (Dronke p. 41), 1341: Wanfort, 1484: Waynfort.

Grebenau, 786: ecclesia in Grabanouua (Wenck III. S. 15).

Ober- und Niederalbshausen, 1074: Aluoldeshusun (Schrader S. 223), 1232: Aluoldeshusen, 1289: Alboldeshusen.

Wollrode, 1228: Woluolderode, 1318: ecclesia in Wolfelderode, 1412: Wolderade.

Adelshausen, 1269: Odoluishusen, welches zwar zur Pfarrei Mörshausen, aber zum Gerichte Melsungen gehörte, wie das schon eine Urkunde von 1438 bezeugt: Odelshusen im Gerichte zu Milsungen.

Fahre, Hof: 1505.

Kuhmaashaide, Hof.

Wüst sind (Landau rc. S. 83 rc.):

Suuerzeluurde: 782, Suerzeluorde: 1288.

Breydenbach novum et antiquum: 1259.

Dackenbrunnon: 786, Tackenborn: 1471.

Reynwerkerode: 1303, Reywigkerode: 1440.

Wendisdorf: 1351, Wendesdorf: 1383.

Eckenrode: 1339.

Sonstige Oertlichkeiten. 1335: Sneppendal; 1364: Wendisowe; 1420: die Keysern Auwe; 1424: Karleßhayn; 1427: Honyghberg, 1495: Honickberg; 1429: Goiltberg; 1441: Steinbu^e^l, Bruckersberg; 1443: Kulgkberg; 1470: Coczinrade, Windisberg, Kesselsberg, Gersheilden, Ilersbach.

Melsungen erscheint stets als landgräflich und war ein

mainz Lehen [1]). Nur das Untergericht einzelner Dörfer befand sich in andern Händen. So gehörte Schwarzenberg der schon frühe erloschenen gleichnamigen Familie; Röhrenfurth hatten die v. Röhrenfurth und vererbten dasselbe 1432 auf die Riedesel; Grebenau aber war seit dem Anfange des 14. Jahrh. der Familie Meisenbug, später kam es an die v. Grifte, und von diesen fiel es 1598 den hess. Fürsten heim. Seitdem wurde es als Pfandlehen vergeben.

7) Das Gericht Lichtenau.

Schon seit früher Zeit waren die Grafen von Reichenbach Besitzer des Schlosses Reichenbach und des dazu gehörigen Gerichts, dessen Namen sie seit wenigstens 1089 führten. Als sie sich nachher in zwei Stämme schieden, bediente sich nur noch eine Linie desselben, welche um's Jahr 1273 erlosch, die andere nannte sich von Ziegenhain. Noch 1233 waren die Grafen in diesem Besitze [2]); bald nachher ging derselbe aber an die Landgrafen über. Gerstenberger [3]) sagt in Bezug auf die Herzogin Sophie von Brabant: „Auch betzwanck sie das Slos Richenbach unde brocht eß widder zu dem Lande." Reichenbach hatte früher aber niemals den Landgrafen zugestanden und auch ein gewaltsamer Erwerb ist deshalb nicht anzunehmen, weil man den Grafen Gottfried von Reichenbach nie in einem feindlichen Verhältnisse zu der Herzogin Sophie findet. Wahrscheinlicher ist ein Ankauf. Landgraf Heinrich I. legte die Stadt Lichtenau an. Später wurden Reichenbach und Lichtenau an die v. Kappel und v. Elben verpfändet; von diesen gelangten sie 1330 an den deutschen Orden, dann an Werner von Hanstein, der von 1387—1389 zu Lichtenau auf landgräfliche Kosten eine Burg erbaute, welche jedoch nach 1413 wieder abgebrochen wurde. Seitdem blieb das Amt, welches nach dem Verfalle der Burg Reichenbach nach der Stadt Lichtenau genannt wurde, stets im unmittelbaren landgräflichen Besitze.

1) Wenck II. UB. S. 300. — 2) Das. S. 151. — 3) Schmincke, Mon. hass. p. 412.

Lichtenau, Stadt. Die Stadt wird 1289: nova civitas Lichtenowe, in dem der betr. Urk. angehängten Siegel aber: civitas de Walberc genannt; auch eine Urk. von 1323 bezeichnet sie noch als novum opidum Lichtenowe, sowie eine andere von 1335 kurz als Nuwinstat [1]).

Reichenbach, Dorf und Burg, 1089: Richenbach (vgl. Landau, hess. Ritterburgen I., S. 199 ꝛc.). Nachdem ein von den Gr. v. Reichenbach im Dorfe gegründetes Nonnenkloster wieder in Abgang gekommen, übergaben dieselben 1207 dem deutschen Orden die ecclesia in Richenbach [2]). 1219 findet man 3 conversi de Richenbach. Seitdem war bis in's 15. Jahrh. R. eine besondere Komthurei.

Laudenbach, 1397: ecclesia parochialis in Ludinbach.

Hopfelde, 1383: Hubfeld.

Fürstenhagen, 1383: Furstenhain.

Retterode, 1289: Retrode, 1303: pleb. in Rederode.

Wickersrode, 1297: Wikarsa, 1310: Wikardesa, 1420: Wigkersa.

Walburg, 1229: Walberg (A. zu Kaufungen), 1425: eccl. in Walberg.

Hambach, 1390: Heimbach (A. zu Kaufungen).

Velmeden, 8. Jahrh.: Felmide in p. Hassorum (Wenck II. UB. S. 17), 1394: ecclesia in Velmede.

Romerode, 1109: Rodemanerodeh (A. zu Kaufungen), 1305: Rotomanrote, 1383: Roddemanrodde, 1470: Rademerade.

Hausen, 1300: Husen.

Hollstein, 1322: Holnstein (Kuchenbecker, Anal. hass. IX. p. 196).

Glimmerode, 1330: Grimbulderode, 1460: undir dem Herseberge by dem Glymenrode.

Weidelbach, 1335: Kirche zu Widilbach.

Bockerode, 1266: Bockenrode.

---

1) „Vorgirmyſtirre vnd di Scefzin zu ir Nuwinſtat." Das Siegel hat dagegen Lichtenowe. — 2) Hiſtor. dipl. Unterricht über den deutſchen Orden und die Ballei Heſſen. Beil. ad sect. II. Nr. 41.

Beide letzten Dörfer waren bereits 1540 dem Gerichte zu Spangenberg zugewiesen.

Brandsrode, 1463: das Brandsrad, später mit Bergwerkshäusern besetzt. Es liegt auf der Gränze.

St. Ottilie und Friedrichsbrück, zwei 1699 und 1777 angelegte Kolonien.

Steinholz, Hof.

Wüst sind (Landau, S. 67 ꝛc.):

Belderichsfeld: 1220.
Breydenrade: 1457.
Dorrenbach: 1220.
Viscbach: 1220.
Gasterod: 1553.
Giesenrait: 1479.
Geuenrad: 1428.
Gunsrode: 1457.
Hougkenrade: 1457.
Hetzelshagen: 1220.
Hummenrode: 1321, Hoemenrode: 1323.
Hoenrode: 1320.
Hulsbach: 1323, Hulsebach: 1360.
Kamphis: 1220.
Lindau: 1553.
Mesche: 1457.
Oberndorf, 1355.
Poppenhagen: 1220.
Rechfeld: 1390.
Rorbach: 1261.
Sigershusen: 1195, Segehartehusen: 1289.
Steinbach: 1300.
Suckenrode: 1553.
Vorantride . . ., Vortriden: 1220, rector ecclesie in Vortriede.
Walbach: 1553.
Welpach: 1383.
Wissener: 1195.

Wezzelsroth: 1220.

Unterwolstein: 1592, Wolfstein: 1383, Hindern Wolfstein: 1457, Vorder Wolstein: 1553.

Eberharterote: 1305.

Wizenbach: 1261, infer. villa Wysinbach: 1294.

Wenyngenrade: 1457.

Heczigenrade: 1457.

Sonstige Oertlichkeiten. 1313: Rorberg; 1460: „Herseberg by dem Glymenrode"; 1470: an den kailden Heistirn, 1577: der kalte Heister; 1475: Nennyngesberg, der Meygesberg jn der Wyßinbach, Deynebach, vorm Slicker; 15. Jahrh.: Kemenodenberg, Schreckhain, Bruchbach; 1553: Brandefels, Lulberg, Iberg, die ungeheure Eiche; 1577: Erberg, Blenrod, Walberg, Milheim, Kindelberg, Eisberg, Habichsgern, Katzenkopf, Seifertsberg, die Saalerde, Lorbenholz, Hellekopf, Stedebach, Windelstein, Essenbül, Hollenbach.

8) Das Gericht Spangenberg.

Der alte Gerichtsort des zu Spangenberg gehörigen Gerichts ist Mörshausen.

Schon besaß die Abtei Fulda ansehnliche Güter in der Nachbarschaft, als sie 1061 auch Güter zu Bergheim erwarb [1]). Doch war dies schwerlich die erste Erwerbung; wahrscheinlich war sie hier schon seit früher begütert, denn das ganze Gebiet erscheint später als fuldisches Lehen der Grafen von Ziegenhain [2]). Wahrscheinlich hatten diese das Gebiet als fuldische Vögte erhalten, obwohl nie der Vogtei Erwähnung geschieht. Doch schon im Anfang des 13. Jahrh. waren nicht mehr diese Grafen die unmittelbaren Besitzer, sondern die v. Trefurt, welche dasselbe von den Ziegenhainern zu Lehn trugen [3]). Die von Trefurt theilten sich in zwei Hauptstämme, von denen der eine den alten Namen beibehielt, der andere

---

1) A. zu Fulda. — 2) Es ist stets zwar nur von der Stadt und Burg Spangenberg die Rede (Wenck III. UB. S. 250 u. 270), diese Form schließt aber keineswegs das Gericht aus. — 3) Auch die Trefurt erklären 1313: quod nos opidum Spanginbergk a nob. viro dni. Joh. comite de Cygenhain in feodo vero habere debemus (A. zu Kassel), und reden demnach auch nur von der Stadt.

dagegen, welcher Spangenberg besaß, sich von Spangenberg nannte. Ob von diesen erst die Burg gegründet worden oder dieselbe schon früher vorhanden war, ist unbekannt; dagegen verdankte die Stadt ihnen jedenfalls ihre Anlage. Die alte Straße, welche vom Rheine über Homberg kommend durch Spangenberg und weiter über Kreuzburg nach Leipzig führte, gab unzweifelhaft den Anlaß dazu. Bis um's Jahr 1330 blieben die von Spangenberg im Besitze, damals aber wurden sie plötzlich von ihren Vettern den von Trefurt gewaltsam verdrängt. Die von Spangenberg eroberten sich dagegen Trefurt. Die letzten der v. Trefurt waren Hermann und sein Bruder Friedrich, Landkomthur zu Thüringen. Nachdem 1347 die Landgrafen von Hessen von den Grafen von Ziegenhain deren Rechte erworben [1]), verkauften die von Trefurt 1350 Spangenberg mit seinen Zubehörungen an die Landgrafen von Hessen [2]). Seitdem blieb Spangenberg hessisch. Die weitern Zubehörungen waren das Gericht Morschen und die schon zu Thüringen gehörige Schemmermark. Zum eigentlichen Gericht Spangenberg gehörten

Spangenberg, Burg und Stadt, 1235: Spangenberg.

Die Stadt war bereits 1261 vorhanden, wo ein villicus civitatis und ein plebanus das. genannt werden. Im Jahr 1354 erscheint zuerst die Neustadt (nova civitas Sp.). Die Stadt erhielt 1309 die Freiheit, sich des lippstädter Rechts zu bedienen (Kopp, hess. Ger.-Verf. I. Beil. S. 255). Ein das. gegründetes Karmeliterkloster wird 1454 noch als neu bezeichnet und ging 1527 wieder ein.

Mörshausen, c. 920: Meinbrachteshusen (Dronke p. 114), 1343: Menhardishusen, 1381: Pherner zcu Meynhartshusin, 1402–1512: Meynhardeshusen, 1486: Mertshusen.

Bergheim, 1061: Bergheim und Bergheim (A. zu Fulda), 1370: Nydirn- und Obirnbergheim. Eins davon ist wüst.

Elbersdorf, 1264: Elberichesdorf, 1394: die Pfarre zu Elbirstorf.

---

1) Wenck III. UB. S. 277. — 2) Das. S. 278. —

Dinkelberg, 1540: Kirche zu Dinkelberg.
Günsterode, 1328: Gunßroide, 1525: Gunsrode filie ecclesie Spangenbergensis.
Halbersdorf, 1414: Halbirstorf.
Kaltenbach, 1394: Cappelle zu Kaldinbach, in der Pfarre zu Elbirstorf.
Schnellrode, 1383: Snellenrode.

Wüste Orte (Landau, S. 72 ꝛc.
Ahee: 1463, Ohe: 1540.
Almerode: 1463.
Beyginrad: 1376.
Bellingeshusen: 1402.
Betzigerode: 1540.
Brubach: 1463.
Ertmol: 1540.
Finkental: 1398, Venkendal: 1402.
Glasebach: 1540.
Gunzenau: 1540.
Holebrugke: 1479.
Hupbach: 1540.
Slutwinsdorf: 1278, Slutewinesdorf: 1306, Schlutzwinsdorf: 1348:
Wicczingisbach: 1463, Wetzingsbach: 16. Jahrh.
Dorrenbach: 1265.

Wie es scheint gehören auch hierher:
Bertherod: 1254, Reinboldeshusen: 1261.

Befestigungen: Der alte Burgberg südlich von Spangenberg; die Weissenburg (1459: die Wisßenburg) zwischen Bockerode und Pfiefe; die „Hueneburg beim Assenborn" (1540).

Sonstige Oertlichkeiten: 1466: Wigersborn — zcwuschen Spangenbergk vnd Meinhartshusen; 1468: Rychartsborn (vor dem Rycharterthore zu Spbg. 1532); 1535: die Hoeleichs Clusen; 1577: Quentelberg, Braunsberg, Meusethal, Glasebach, Guntzenau, Bularsch, die hohe Soer, Sin-

zelbach, Vogelsgesang, Arensberg, Dornberg, Bellenbirken, Eisberg, Stonberg, Oeselsberg; 1540: Schartenberg, 1374: Lybinbach, 1459: Liebenbach: 1498: Brubach; 1487: Dornbach; 1374: „die Brainfirst pobir der Stat Spanginberg".

9) Das Gericht N. N.

Betrachtet man die Gränzen der Kirchen von Grebenau und Grifte, sowie das Gericht Guckshagen mit der alten Cent von Kirchditmold, so findet man dazwischen mehrere Dörfer, deren Kirchen noch unter dem Erzpriester von Gensungen standen, und obwohl sich kein Nachweis findet, daß diese Dörfer jemals ein einheitliches Gericht gebildet haben, so muß dies dennoch früher der Fall gewesen seyn.

Es sind dies:

Dörnhagen, 1253: Durhain (Hess. Beitr. II. S. 27), 1304: Dorichhagen (das. S. 32), 1414: „Grauenwernhershayn, daz man nennt zum Dorrenhagen", 1425: ecclesia in Dornhain.

Eiterhagen, 1189: Eyterhayn, 1425: eccl. in Eyterhain.

Wattenbach, 782: Watdenbahc (s. oben S. 99).

Quentel, 1321: Quentayl, 1356: Pfarrer zu Quental.

Wüst sind (Landau, S. 84 und 86):

Hagon: 1155, Indago: 1289, zu dem Hayn: 1380.

Steileberc: 1155, Stelenberge: 1289. Im 16. Jahrhundert waren noch Reste einer Kirche vorhanden.

Werenheresrode: 1155, Wernherode: 1289.

Kitzhausen: 1539.

Schonlinden: 1321.

„die Capelle und Cluse vf dem St. Ottilienberg": 1506.

Wie es scheint, gehörte hierher auch:

Erkenbrachterode: 1253 (Hess. Beitr. II. S. 27).

Sonstige Oertlichkeiten. 1539: Loelberg, Ochsenberg.

Dörnhagen zu einem Drittel und das ganze Dorf Erkenbrachterode kamen 1253 von der Familie Hund an das Kloster Breitenau [1]). Dessenungeachtet verkaufte dieselbe Fa-

1) Hess. Beitr. II. S. 27.

milie 1346 die Wüstung „Durchhayn" an die hessischen Landgrafen [1]).

Wattenbach war dagegen schon im Anfang des 14. Jahrhunderts in dem Besitze der Meisenburg. Diese überließen 1323 einen Theil nebst der Gerichtsbarkeit an den Landgr. Otto. Im J. 1377 vererbte Wiederhold Meisenbug Güter zu Wattenbach, Eiterhagen, Hain und Engilbrachthusen auf seinen Eidam Hermann Spiegel, der dieselben 1380 zu hess. Lehn machte. Seit 1461 findet man diese Güter nebst Dörnhagen in den Händen der von Grifte rc. Von Wattenbach heißt es 1525: „Wattenbach ist ein Filial, gehorth zu Quental in die Pfar." Es ist darum auch Quentel noch hierhergenommen, obwohl es stets als zum Amte Lichtenau gehörig betrachtet wurde. Dasselbe bildete mit Schönlinden ein eigenes (Unter=) Gericht.

Im J. 1321 verkaufte Hermann von Rengshausen partem nostram ville Quentayl et Schonlinden et partem nostram iurisdictionis ipsius der Landgräfin Adelheid von Hessen. Andere Theile erwarben die hessischen Landgrafen 1354 von den v. Löwenstein=Westerburg und 1401 von den v. Wolfershausen, welche 1414 wieder ein von den v. Schlutwinsdorf heimgefallenes Viertel erhielten und 1418 ein Viertel von den v. Wallenstein erkauften.

Die vierte Hundertschaft
oder
der erzpriesterliche Sprengel von Brach.

Die Fulda, welche das Gebiet mitten durchscheidet, trennt dasselbe in eine östliche und eine westliche Hälfte. Nur in dem Thalgrunde des Flusses ist der Ackerbau wahrhaft lohnend, und da, wo unterhalb Breitenbach und um Heinebach das Thal sich erweitert, der Boden sogar von vorzüglicher Güte. Sonst ist aber, rechts wie links, alles Gebirge, welches häufig das Flußufer berührend, bis zu den zu beiden Seiten hinziehenden

1) Ledderhose, Kl. Schr. V. S. 238.

Wasserscheiden sich erhebt, mit denen die Gränzen zusammenfallen. Rechts treten die breiten, bis zu 1500′ aufsteigenden, Höhen des Seulingswaldes (1375: „der Wald — der Sulingesee") und weiter hinab das Richelsdörfer Gebirge (1473′) heran; Rotenburg gegenüber steigt der mächtige Gebirgsstock des weithin sichtbaren 1754′ hohen Alheimer's (c. 1360: Alleymer) empor, und unter Morschen lagern die waldigen Höhen (1495′) des Hainchens (1301: silva, que Hecheno appellatur [1]). Der Hauptstock der linken Seite ist dagegen der 1686′ hohe Wihenberg.

Zahlreiche Bäche entsenden die Berge zur Fulda und in ihren Thalgründen zieht sich der Anbau hoch hinauf. Von der Ostseite empfängt die Fulda:

den Meckbach unter dem gleichnamigen Dorfe;

die Olfe (1484: die Ulffe) bei Weiterode, unter deren zahlreichen Seitenbächen wir nur den Breitenbach und die Iba nennen;

die Solz und die Siegel bei Bebra;

die Hasel bei Lispenhausen;

die Gude (1336: Wutha) unter Hergershausen;

den Heinebach bei Heinebach;

den Leimbach bei Altmorschen;

Von Westen dagegen:

den Rorbach (1336: Rorbach) bei Ludwigsau, zu dessen vielen Nebenbächen der Biedenbach, der Lingelbach und die Geisa gehören;

den Leimbach und Hildeboldisbach (1352) bei Breitenbach;

den Mündersbach (1451: Mundersbach) oberhalb Rotenburg;

den Rimbach bei Brach;

den Baumbach bei Baumbach;

den Webersbach bei Ellenbach;

den Kombach bei Konnefeld.

---

1) Wenck II. UB. S. 248.

Ob zu Brach, wo die Mutterkirche des erzpriesterlichen Sprengels liegt, auch die Malstätte der Cent sich befunden, oder wo sonst diese gesucht werden muß, ist dunkel.

Es sind die folgenden Gerichte, in welche der Bezirk zerfallen ist.

1) Das Gericht Morschen.

Schon frühe erwarb das Stift Fulda hier ansehnliche Güter [1]. Um's J. 1013 räumte dasselbe locum, qui dicitur Mursina cum omni ad eum pertinentia einem edlen Manne Hartmann zum lebenslänglichen Gebrauche ein [2] und ebenso erhielt 1061 ein gewisser Edler Ehrenfried Güter in curte nostra Mursna ad manus nostras pertinebat vom Abte zu Fulda als Benefizium [3]. Seitdem finden wir erst im 13. Jahrh. wieder Nachrichten. Nachdem Hermann von Trefurt capellam et fundum, qui dicitur Heide zur Gründung eines Klosters gegeben, erfolgte 1235 die lehnsherrliche Zustimmung des Abts von Fulda. Später findet man die v. Trefurt im Besitze sowohl fuldischer als ziegenhainischer Lehngüter, und nicht weniger auch die Grafen von Ziegenhain als fuldische Lehnmannen, ohne daß eine Urkunde sich zeigt, welche einen bestimmten Nachweis über das gegenseitige Verhältniß gewährte. Es läßt sich dasselbe nur errathen. Die Grafen von Ziegenhain waren bekanntlich fuldische Schirmvögte. Gewiß hatten sie auch über dieses Gebiet die Vogtei als fuldisches Lehen, diese aber wieder als Afterlehn den von Trefurt gegeben, welche dazu noch die übrigen fuldischen Güter unmittelbar von Fulda zu Lehen erworben hatten. Auch Ulrich Hr. von Münzenberg findet sich 1245 als Lehnsherr zu Altmorschen, jedenfalls als Erbe seiner Mutter einer Tochter des Grafen Gottfried von Ziegenhain, und auch die Hrn. von Falkenstein, die Erben der Münzenberger, hatten noch 1339 daselbst Lehnrechte [4].

---

1) Dronke, p. 39, 41 und 130. — 2) Dronke, Nr. 724. — 3) ibid. Nr. 761. Die Urkunde ist unvollständig abgedruckt. — 4) A. zu Kassel.

Die Grafen von Ziegenhain besaßen sogar hier eine Burg Wildenberg genannt[2]).

Im J. 1350 wurde das Gericht Morschen nebst dem Gebiete von Spangenberg von den v. Trefurt an die hessischen Fürsten verkauft. Die spätern fuld. Lehnbriefe nennen zwar nur das Kloster zur Haide[3]), dennoch aber muß das ganze Gebiet darunter begriffen werden. Dasselbe galt seitdem stets als eine Zubehör des Amts Spangenberg.

Das Gericht umfaßte:

Altmorschen, . . .: Mursine, Mursna, Mursenaha iuxta fluuium, qui Phipfe vocatur (Dronke p. 39, 40, 41), 1013: Mursina, 1061: Mursna (s. o.). 1235: Aldenmorsene und parochia Morsene.

Haide, jetzt in Heidau verderbt, ein 1235 gestiftetes Cisterzienser Nonnenkloster, das 1527 einging; 1235: capella que dicitur Heide, in parochie Morsene, später auch öfter in Mirica und „zu der Heide" genannt.

Schon 1238 findet sich Sifried v. Wildenberg als Advocatus ville Morsne und 1263 und 1299 ein Scultetus in Morsne. Obwohl schon 1318 die v. Leimbach alle ihre Güter zu Altmorschen cum villa tota mit lehnsherrlicher Bewilligung der Hrn. von Falkenstein dem Kloster Haide gaben, geschah dasselbe 1325 doch auch von den von Spangenberg mit lehnsherrlicher Zustimmung des Abts von Fulda. Erst später jedoch verschrieben die v. Spangenberg „das Gericht zu Altmorsene" demselben Kloster, was 1359 auch von dem Landgrafen Otto von Hessen geschah.

Neumorschen, 1259: nova villa Morsne, 1464: ecclesia in Nuwenmorsche.

Eubach, 1333: Vbach.

Im J. 1355 versetzten die hessischen Landgrafen „das Gerichte czu Nuwinmorsine" dem Kloster Haide, welchem dasselbe bis zu seiner Aufhebung blieb.

Konnefeld, 1238: Kunenuelt, 1267: super. (et infer.)

1) Kuchenbecker, anal. hass. XI. p. 223., Gudenus I. p. 433. — 2) Wenck III. UB. S. 250.

Cunnevelt (eines davon ist wüst), 1294: pleb. in Cunnenvelt.

Im J. 1399 vermachte Andreas von Binsförth seine Hälfte „des Gerichtes zu Obernkunffelt" dem Kloster Haide; dennoch werden 1425 die von Eschwege, sicher als Erben der von Rotenburg, von der Abtei Fulda mit dem Dorf Oberkunfeld mit Freiheit, Recht, Gericht 2c. belehnt.

Heinebach, 8. Jahrh.: Heginebahc in p. Hassorum (Wenck II. UB. S. 17), 1061: Hagenebach (A. zu Fulda), 1229: pleb. in Heynebach (Wenck III. UB. S. 105).

Im Jahr 1358 verschrieben die Landgrafen dem Kloster Haide alle ihre Rechte „yn dem Dorfe zu Heynebach mit Gerichte" 2c. und nur das „Halsgerichte daselbis" behielten sie sich vor. Auch stellen bald nachher „Schultheyssen, Scheffin vnd gancze Gemeyne des Dorfes Heinebach" eine Urkunde aus.

Heine, 1305: pleb. in Hagen, 1316: pleb. de Indagine, 1382: zu dem Hain, 1414: tzum Hayn.

Binsförth mit einer Burg, 1263: pleb. de Binsfurte, 1286: Binesforte, 1330: Bindisvoerte.

Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts findet man die Familien Bernike und von Binsförth daselbst. Die letztern trugen ihr Lehn von den von Rotenburg und diese es von den hessischen Fürsten, bis 1393 die von Rotenburg auf ihre Rechte verzichteten. Diese Lehen bestanden in dem Schlosse und einem Drittel am Gerichte; die übrigen zwei Drittel waren landgräflich. Nach dem Erlöschen der von Binsförth um's J. 1440, kamen jene Besitzungen an die von Lehrbach und 1471 durch Kauf an die Holzsadel, welche auch den fürstlichen Antheil erwarben, und so das Ganze um's J. 1526 auf die von Wallenstein und von Baumbach vererbten, auf welche letztern es in Folge des Aussterbens der von Wallenstein im J. 1745 ganz überging.

Wüst sind (Landau 2c. S. 77 2c.):

Leinbach: 1061, Leimbach: 1146, eccles. in Leynbach: 1235.

Godelbach: 1382.

Sconenwald: 1328, zu dem Schonenwalde: 1490.
Castrum Wildenberg: 1214.
Weldesberc 1196: (Wenck II. UB. S. 126), plebanus in Wildesberg: 1266, marcha de Wildesberg: 1288. Näheres in den Period. Blättern 1855, Nr. 5, S. 148).
Rangenrode: 1254.
Goltspach: 1425.
Wassenhusen: 1540.
Lumerode: 1457.
Niederwichte: 15. Jahrh.
Steinbach: 1540.

Sonstige Oertlichkeiten. 1269: nemus Espehe; 1270: Eygenberg; 1359: Goltberg; 1379: Beisenberg; 1447: Uwelnberg; 1540: Bilstein, Goldbach, Hottenborn, Bronberg, Halberg, Arnsberg, Nentersthal, Grimmelsberg, Rodenstein, Weissenstein, Rummelsberg; 1461: Gegkisbach; 1574: Eisenberg.

2) Das Gericht auf der Landa.

Ueber die ältern Verhältnisse ist wenig bekannt, doch schon 1336 findet man die hessischen Fürsten „in der Wutha vnde in der Landena" als Herren, und 1343 verschreibt Landgraf Heinrich II. auch ex villis nostris Metzebach et Lannefelt sub iurisdictione nostra Rodinberg sitis Gefälle. Nach dem Erwerbe von Spangenberg (1350) wurde das Gericht zu dessen Amte geschlagen. Die Pfarrei war hersfeldisch.

Das Gericht umfaßte:
Pfiefe, 1037: Phiopha (Wenck III. UB. S. 50), 1425: ecclesia in Phiffa.
Ober- und Niedergude, 960: Wodaha in pago Hessiun (Nach dem Or., Wenck II. UB. S. 31), 1344: Obernwuta und Nydernwuta, 1425: ecclesia in Guda.
Herlefeld, 1317: Herleueld.
Landefeld, 1343: Lannefelt. Ein Register von 1525 setzt die Kirche daselbst in die Pfarre zu Gude.
Metzebach: 1343.
Bischoferode, 1300: Bisschofferode.

Nausis, 1235: Nuviseze, 1349: Nuwesse, 1392: Nedirn Nuweseiße.

Wüste Orte (Landau rc. S. 72 rc.):

Hotingesdorph: 1327, Hutzichesdorf u. Ozcichendorf: 1344, Hurdorf: 1600.

Stönichenrade: 1355, Stogkinrode: 1356.

Nyddermetzinbach: 1496.

Gotzewende: 1463.

Hoppenrode: 1500.

Gastendorf: 1463.

Sonstige Oertlichkeiten rc. 1540: die Prechte, Laubach, Hohebühl, Hatzenbach, Heisterberg.

3) Das Kirchspiel Beenhausen.

Die Kirche zu Ersrode findet sich seit alter Zeit als eine Tochter der zu Beenhausen, obwohl beide Gebiete in weltlicher Beziehung getrennt waren. Beide bildeten deshalb ehemals sicher eine Einheit. Dasselbe muß man auch in Bezug auf das Kirchspiel Mecklar annehmen, da man noch lange zwischen dem Gebiete von Ludwigseck und dem von Mecklar die engsten Beziehungen findet, indem Gerterode, Rohrbach und Tann noch fortwährend als zum Gerichte im Grunde Rohrbach gehörig betrachtet werden. Wir gehen deshalb gewiß nicht fehl, wenn wir diese drei Gebiete als eine ehemalige Einheit betrachten.

a) Das obere Gericht im Rohrbach.

Dasselbe umschließt:

Beenhausen, 1179: Bennenhusen (Wenck III. UB. S. 79), 1298: ecclesia in Benhusen.

Mündershausen, 1322: Mundericheshusen.

Ermerichsrode, 1555: Einmeßzerode.

Heierode, 1356: Heiginrode.

Ober- und Niederthalhausen, 1327: Talhusen.

Trunsbach, 1363: Drumspach.

Ludwigseck, Burg: 1419 (Vergl. Landau, die hess. Ritterburgen IV. S. 103 rc.).

Wüst sind:
Lubach: 1356.
Scheppach: 1555.
Winzenhain: 1254.

Die älteste Nachricht über Beenhausen ist von 1179, wo das Stift Hersfeld Güter daselbst erwarb [1]). Die spätere Besitzverhältnisse sind jedoch dunkel. Einem Weisthume aus der letzten Zeit des 14. Jahrhunderts zufolge [2]) hatten die hessischen Fürsten das höchste Gericht, die von Beenhausen und von Lilienberg aber das Untergericht. Von der Abtei Hersfeld ist keine Rede, wohl aber in einem andern Weisthume von 1481 [3]). Hiernach hatten die Landgrafen über Ehr und Glimpf, Hersfeld über Erbe und Güter, die Riedesel aber über Schuld und Schaden zu richten. Jene beiden Familien waren schon 1356 in diesem Besitze und die von Beenhausen sicher schon seit alter Zeit. Wie man später sieht, trugen sie denselben von den Grafen von Waldeck zu Lehn, ohne daß sich eine Spur von der Entstehung dieses Verhältnisses zeigt. Nachdem die von Lilienberg ausgestorben, brachten die von Röhrenfurth den Antheil der v. Beenhausen durch Kauf an sich und erwarben auch die von den v. Lilienberg heimgefallene Hälfte. Im J. 1421 wurden sie von den Grafen v. Waldeck mit dem Ganzen belehnt. Damals hatten die von Röhrenfurth mit den von Holzheim auf dem Atzelsteine, auf der nördlichen Gränze des Gerichts, die Burg Ludwigseck erbaut und 1419 zu hessischem Mannlehn empfangen. Durch das Aussterben der von Röhrenfurth kam das Gericht und die Hälfte der Burg an die Riedesel, welche 1459 auch die andere Burghälfte erwarben, und noch bis heute in diesem Besitze sich befinden.

b) Das untere Gericht im Rohrbach.

Die alte Mutterkirche dieser Pfarrei ist die zu Mecklar und zu ihr gehörten:

Mecklar, 1252: Mekelar [4]), 1254: pleb. in Mechelar [5]).

---

1) Wenck III. UB. S. 79. — 2) Grimm III. S. 327 2c. — 3) Das. S. 330. — 4) Wenck III. UB. S. 123. — 5) Das. II. UB. S. 178.

Rohrbach, 1182: Rorbach (Wenck II. UB. S. 117).
Tann, 1368: zu der Than.
Gerterode, 1356: Gertherode.
Reilos mit einer Burg, 1388: zu dem Reyls, 1395: Reylos (Ein Weisthum von 1476 s. bei Grimm III. S. 330).
Friedlos, 1352: Frytolfez, 1368: Frytolues.

Wüst:
Ludwigsau, Burg: 1416.
zu dem Meincz: 1368, Mentz: 1586.
Spicht: 1586.

Wahrscheinlich auch die wüsten Orte: Owe, Benowe und Georgenhusen: 1286.

Sonstige Oertlichkeiten. 1570: Donsbach, Grunberg, Hünerberg, Hilgenberg, Kronleucken, Weigenberg.

Eine Urkunde von 1182 zeigt Rohrbach als eine hersfeldische Besitzung, welche bis zum Tode des Grafen Heinrich von Thüringen unter der Vogtei des thüringischen Fürstenhauses gestanden. Hersfeld zog damals die Vogtei ein [1]) und 1216 verzichtete Landgraf Hermann auf seine deshalb gemachten Ansprüche [2]). Dessenungeachtet findet man die Landgrafen auch später daselbst noch berechtigt. Mecklar namentlich blieb den ehemaligen Vögten und deren Nachfolgern den hessischen Fürsten, welche 1416 sogar an dem Rohrbach die Burg Ludwigsau anlegten. Nur die Kirchlehen erhielten sich beim Stifte und gingen erst bei dessen Aufhebung nebst den Dörfern Rohrbach und Tann, die öfter aber auch zum obern Gerichte gerechnet werden, auf die Landgrafen über. Gerterode war riedeselisch. Dagegen waren Reilos und Friedlos ganz und unbestritten hersfeldisch.

Die Gerichtsstätte war zu Tann.

---

1) Wenck II. UB. S. 116. — 2) Kuchenbecker, Anal. hass. XII. p. 366.

c) Das Gericht Ersrode.

Das zur Kirche von Beenhausen gehörige Kirchspiel von Ersrode umfaßte:

Ersrode, 1459: Orßraide.

Hainrode, 1182: Hanenrod (Wenck II. UB. S. 116).

Wüst sind:

Malkuß: 1459.

Sassinheim: 1390.

Die ältern Besitzer sind unbekannt. Im 15. Jahrh. hatten die von Holzheim ein Drittel von Ersrode, sowie mit den von Alnhausen gemeinschaftlich das Kirchlehn nebst der Wüstung Malkus zu hersfeldischem Lehn, und verpfändeten diesen Besitz 1459 an die Riedesel und 1527 an die Trott. Später sind jedoch die Riedesel wieder im Besitze. Hainrode und Sassenheim waren dagegen schon im 14. Jahrhundert hersfeldisches Lehn der von Leimbach, kamen 1414 an die von Röhrenfurth und von diesen 1432 an die Riedesel, ihre gegenwärtigen Inhaber.

4) Das Gericht Solz.

Kaiser Otto schenkte 960 einem seiner Getreuen Diatgaz das Erbe eines gewissen Hunold in pago Hessiun — in Sulzaha in comitatu Meginfridi comitis [1]).

Da nun die darüber ausgestellte Urkunde sich unter den hersfeldischen Urkunden befindet, so ist anzunehmen, daß auch das Besitzthum, über welches sie handelt, an Hersfeld übergegangen sey. Dennoch findet sich später keine Nachricht, daß das Stift Hersfeld Solz besessen habe. Das Gericht war vielmehr hessisches Lehen. Eine Hälfte desselben besaß seit mindestens dem 14. Jahrhundert die Familie Bernicke. Als diese um's J. 1456 mit Heinrich ausstarb, ging das Lehen auf dessen Töchter über und einigte sich endlich in den Händen des einen Tochtermanns Widekind von Hohenfels. Dann

1) Wenck II. UB. S. 31.

kam diese Hälfte an Konrad von Wallenstein und 1506 an die Trott, welche die andere Hälfte schon seit wenigstens 1350 besaßen und 1692 die von Verschuer in den Mitbesitz aufnahmen. Die Besitzer von Solz hatten auch die hohe Gerichtsbarkeit.

Zu Solz gehörten die Höfe Vockerode und Bocksrode (1545: Boprode, 1558: Borrode) und wie es scheint auch Botenthal, dies jedoch nur zur Hälfte, denn die andere Hälfte lag auf thüringischem Boden. Zu diesem zogen die Besitzer noch Imshausen und Gunkelrode und einigten das Ganze zu einem Gerichte. Deshalb werden jene Orte in den Lehnbriefen auch einzeln aufgeführt:

„Soltza Kirche und Gericht, Imeshusen daz Gericht halb, zu Gundelrode das Gericht halb."

Wüst ist: Mosebach: 1537.

Berge: Immelsberg, Eckmannsberg.

Die nun folgenden Bezirke müssen wir zusammenfassen. Schon in dem Breviarium des Erzbischofs Lullus, also im 8. Jahrhundert, werden zu Brach, Breidingen und Bebra hersfeldische Besitzungen genannt [1]) und 1003 vom Kaiser dem Stifte Hersfeld über die ganze westliche Hälfte der Cent der Forstbann ertheilt [2]). Ebenso nennt Lambert von Hersfeld das jetzt wüste Breidingen wiederholt ein hersfeldisches Besitzthum [3]).

Nimmt man dazu noch die Urkunde von 1182, welche Kaiser Friedrich über den Streit der hersfeldischen Aebte mit ihren Vögten den Landgrafen von Thüringen ausstellte und in der ausdrücklich Rohrbach, Dankerode und Bebra als hersfeldisch genannt werden [4]), und faßt auch noch die spätern Verhältnisse ins Auge, wo die meisten Kirchen als hersfeldisch

---

1) Wenck II. UB. S. 17. — 2) Kuchenbecker, An. hass. XII. S. 317. — 3) in villa Herveldensis monasterii quae dicitur Bredingen; — in possessione Herveldensis monasterii in loco, qui dicitur Bredingen. Pertz V. p. 199 u. 223. — 4) Wenck II. UB. S. 116.

sich zeigen, und Hersfeld auch zahlreiche Lehen durch alle Orte hat und selbst noch mannigfaltige Gefälle bezieht, so wird man nicht daran zweifeln können, daß das ganze Gebiet, wie es unten folgen wird, ein hersfeldisches Besitzthum war. Ungeachtet aber die thüringischen Fürsten noch 1216 auf ihre Vogtei-Ansprüche verzichteten, blieben dieselben dennoch im Besitze und gelangten sogar zu einer vollständigen Landesherrschaft, so daß dem Stifte, wie schon bemerkt, nichts von allem blieb, als einzelne Rechte und insbesondere die Kirchen. Hatten doch die Landgrafen schon im 12. Jahrhundert eine eigene Burg und verbanden mit derselben nachher auch noch eine Stadt. Nach dem Erlöschen der Thüringer ging das Ganze auf die hessischen Fürsten über. Unter denselben bildete dasselbe das Amt Rotenburg, welches im 16. Jahrhundert in ein Ober- und ein Niedergericht, von denen jedes wieder in einige Gerichtsstühle zerfiel, getheilt war, die jedoch mit den ältern Abtheilungen nicht übereinstimmen.

5) Die Pfarrei Seifertshausen.

Dieselbe bildet ein Untergericht des Amtes Rotenburg.

Seifertshausen, 1259: pleb. de Sibrachtishusen, 1312: Sybrechshusen, 1409: Sifirtßhusen, 1379: Sibrachtshusen.

Dankerode, 1146: Dankenrot (Wenck III. UB. S. 68).

Erkshausen, 1271: Eckehardishusen, 1286 u. 1339: Erkirshusen.

Schwarzenhasel, 1292: major Hasla, 1312: Swarzinhasela.

Asmushausen, 1261: Asmundishussin (Wenck II. UB. S. 130), 1431: Asmanshusen, 1451: Aßmanßhusen.

Braunhausen, 1252: Brunnenhusen, 1327: Brunehusen.

Guttels, 1363: Gutheils.

Wüst sind:

Sygeln: 1431.

Hiltwartttherode: 1284, Hilwarterode, 1266, Hyltwarterode: 1312.

Alleymer: c. 1360.

Sonstige Oertlichkeiten. 1579: Halsberg, Herzberg, Brodberg, Ginsberg, Habichthal, Spitzenstein, Ehrnbrücken, Molkenborn, Dornborn, Emmelberg, in der Harch, Wickerstein, Bockerstein, Wolfszunge, Druchfirst, Bißling, Dummenmaß, Hainspel, Raustadt, Kredenberg, Wigersberg, Ziegenberg, Hundsrück.

6) Die Pfarrei Rotenburg.

Rotenburg, Stadt, mit einem wüsten Bergschlosse und einem Schlosse in der Stadt, 1182: Rothenberg. Ob der 1197 sich findende villicus de Rotinberc (Wenck III. UB. S. 92) auf das Vorhandenseyn der Stadt bezogen werden darf, ist ungewiß. Sicher zeigt diese sich erst 1253. Die Neustadt wurde 1340 angebaut und 1352 ein Kollegiatstift gegründet, das nach der Reformation einging. (Hanau. Magazin VII. S. 262).

Lispenhausen, c. 786: Liutgiseshusun in p. Hassorum (Wenck II. UB. S. 17), 1252: Lispendehusen (das. III. S. 123). Im J. 1341 wird das „Gericht L." und 1514 „L. im Gericht Rotenberg" genannt.

Rippelshausen (wüst): 1563.

Breidinge in p. Hassorum (wüst, zwischen Rotenburg und Lispenhausen): c. 786, eccles. parochialis in Breidingen alias Lispenhusen: 1473. Im J. 1073 versammelte hier Kaiser Heinrich IV. ein Heer, ging bei Berka über die Werra und schlug die Sachsen bei Langensalza.

Die Höfe Dickerück (früher Neueborn) und Pflanzengraben.

Berge rc. 1349: Crumpach; 1354: Zigenberg; 1419: Heyberg, Heylgenbach; 1460: das Aldefeld, Heygenbach; 1462: Kodenbach; 1478: vf der Hochmulden; 1479: Kratzberg; 1579: Hausberg, Eilersgrund, Klusenberg, Schimpfen-

thal, Stöpfelsberg, Königsberg; 1579: Silberberg, Teufelsberg, Gelenberg.

7) Die Pfarrei Brach.

Brach, c. 786: Bracho in p. Hassorum (Wenck II. UB. S. 17), 1239: parochia in Bracha (das. III. UB. S. 105).
Baumbach, 1003: Boumbach (Kuchenbecker, Ana. hass. XII. p. 318), 1427: zu Boymbach — in vnßerm (Ldgr.) Gerichte zu Rodenberg.
Ober- und Niederellenbach, von welchen das erste jedoch eine Pfarrei für sich bildete, 1288: infer. et sup. Ellenbach.
Sterkelshausen, 1003: Starkolfeshuson (A. z. Kassel und Kuchenbecker, Ana. hass. XII. p. 318), 1301: Starkoldeshusen.
Hergershausen, 1248: Hergereshusen.
Erdpenhausen, 1457: Erppenhusen.
Wüstefeld, 1340: Wostenfeld.
Ellingerode, 1290: Ellingerode.
Atzelrode, 1392: Azzelnrode.
Alteteich, Hof.
Wüst sind:
Solium Gumperti (oberhalb Baumbach an der Fulda): 1003 (Kuchenbecker, Anal. hass. XII. p. 318).
Brache min.: 1326.
Ungedanken: 1348.

Sonstige Oertlichkeiten. 1338: an deme Stenorreche, an dem Ritbome, in deme Vlsbach; 1344: Brunhardiswert; 1361: in dem Erkirsfurte prope villam Boymbach, 1376: den Erkeissfort, der ane Wengen Brache lijt; 1422: Trubenbach, Konenbach, Hellegrube, Schelmgrube, das Wulffgestelle, Lyndonauwe, Holenbach, Oisterbach, Hunsferst, Kaental, Cappel, Hundesborn, Vonbach, Snelgrube, Obenhoel; 1460: Phaffenberg; 1485: Tolnsteyn; 1579: Sehberg, Heresbach, Gudelsberg, Siebenthal, Bilstein, Hirschberg, lichte und finstere Karnthal, Osterberg, Alfersberg, am Hangorgel,

Sußenberg, Hellerberg, Kielstein, Gotskammer, Lotzelberg, Schweiching.

8) Die Pfarrei Breitenbach.

Die hersfeldische Pfarrei Breitenbach umfaßt noch jetzt:

Breitenbach, 1146: Breidenbach (Wenck III. UB. S. 68), 1254: pleb. in Breitenbach (das. II. UB. S. 178).

Blankenheim, c. 1185: Blankenheim. Im J. 1229 wurde das zu Aue gestiftete Augustiner Nonnenkloster hierher verlegt (Wenck II. UB. S. 104), und bestand bis 1527.

Weiterode, 1057: Widenrode (Wenck II. UB. S. 45).

Lüdersdorf, 1252: Ludoluesdorf.

Mischels: 1641.

Wüst sind:

Stockhusen: 1579.

Erdhausen; 1579.

Gerthingeris: 1267, Gerthengers: 1343.

Sonstige Oertlichkeiten. 1352: Hildeboldisbach; 1439: Lemmerberg; 1570: Kalnberg, Mochbach, Volmbach, Schottenberg, Teufelsgraben, Hundsrück, Rottelsberg, Wolfsangel, Rechberg, Donsbach, Weigenberg, Kontersberg, Galbach, Goldbach, Bramberg, Kaulenberg, Rimbach.

Von 1248—1272 findet sich Bertoldus advocatus de Breitenbach, wohl ein landgräflicher Untervogt, denn sowohl 1363 als 1371 wird das Gericht Breitenbach als zur Hälfte den hessischen Fürsten zustehend bezeichnet, und seit mindestens 1428 war der ganze Bezirk desselben dem Amte Rotenburg einverleibt.

9) Die Pfarreien Bebra ꝛc.

Die drei nachfolgenden Pfarreien, von denen die beiden ersten dem Stifte Hersfeld gehörten, die letzte dagegen hessisch war, füge ich wegen ihrer Lage zusammen. Noch 1553 bestand ein Untergericht zu Iba, welches damals ein Gericht in Ronshausen hegte.

1) Bebra, c. 786: Biberaho in p. Hassorum (Wenck II. UB. S. 17), 1105: Biberacha (das. S. 54), 1216: Bibera, 1253: pleb. in Biberahe, 1471: Bebra im Gericht Rodenberg. Während des 12. u. 13. Jahrh. findet man besondere Vögte in Bebra. Schon 1170—1184 lebte Heinrich v. Biberaha (das. III. S. 78 u. 84) und 1185 findet man dessen Söhne Volpert und Heinrich (das. III. UB. S. 83-85). Volpert kommt noch 1216 vor. Weiter zeigen sich 1259 Volpert advocatus de Biwera, 1261 Herwicus Hersfeldensis aduocatus de Bibera (das. S. 147) und 1276 Ludwig advocatus de B.

2) Iba, 1139: Ibaho (Wenck II. UB. S. 86), 1216: Iwa, 1229: pleb. in Iwa (das. III. UB. S. 105), 1277: Iwahe.

Gilfershausen, 1239: capella in Giluershusen cum plebe eiusdem ville attinere parochie in Iwa.

Imshausen, 1292: Immeshusen. Wurde erst zur Zeit der Reformation von der Kirche zu Iba getrennt.

Friedrichshütte, zum richelsdörfer Kupferbergwerk gehörig.

Gunckelrode, 1380: Gundalarode, 1527: Gundelderode.

Machtlos, 1330: Mechtolves, 1348: Machdolfes. Dasselbe soll ebenfalls vor der Reformation nach Imshausen zur Kirche gehört haben. Es war hersfeldisches Lehn der v. Baumbach.

3) Ronshausen, 1061: Ronteshuson, 1108: Rundeshusun (Wenck II. UB. S. 55), 1216 und 1253: Runishusen, 1425: ecclesia in Ronshusen.

Meckbach, 1233: Meckebach, 1425: eccl. in Meckebach.

Faßdorf, 1387: Farresdorf.

Wüst sind:

Ulrade: 1352.

Oberrode: 1354, Ubirrode: 1351.

Gundishusen: 1312.

Schyzzenhayn: 1312, Schyßhayn: 1400.

Grasbach: 1361.
infer. Nuuisazi: 1003 (Kuchenbecker, An. hass. XII 318),
Nuwesesße: 1365.
Lingelsdorf: 1579.
Mutzenhausen: 1527, Nyzenhausen: 1573.
Ukevordi: 1003 (Kuchenbecker, An. hass. XII. 318).
Mackenrode: 1331.
Eckehartishusen: 1331.
Sulczilbach: 1339.
Rudolpherode: 1333.
Mittelwinden, zur Hälfte: 1323.

Sonstige Oertlichkeiten. 1375: „zcu den Gruben, zcu Gunsberge, zcu dem großin Kessele, zcu dem Wenygin Kessele, zcu den Kaldenheystern, biz zcu Hamendeych vnd von dannen biz zcu Stockinrode" ist der Antheil des Gerichts am „Sulingesee". 1537: Mytzenbach, 1537: Nytzenbach; 1579: Vberg, Ronschenberg, Hünerberg, Teufelskaute, Himmelberg, Holunderstein, Weidelberg, Rosenthal, Loberberg, Wichmannskammer, Iberberg, Holnstein, Hunsfuß, Itzenbach, Haunberg, Kelkerbach, Greifengrund, Radlosheide, Schumelsberg, Olmberg, Sytagsau, Numberg, Unrode, Lingelberg, Heilsberg, Netzebach, Deutelsbach, Balachen, Lingelbach.

Die fünfte Hundertschaft

oder

der erzpriesterliche Sprengel von Ottrau.

Im J. 782 übergab Karl der Große dem Stifte Hersfeld villam unam nomine Ottraha, sowie matrem ecclesiam in eadem villa und bezeichnete zugleich die Gränzen des Kirchsprengels [1]). Diese Gränze beginnt hiernach

a loco, qui dicitur Siggenbrucca — diese Brücke muß nahe bei Loshausen sich befunden haben; in einer Beschreibung der Grafschaft Ziegenhain von 1366 heißt es: „Ouch ist

1) Wenck II. UB. S. 12 u. III. UB. S. 15. S. auch Landau, die Territorien ꝛc. S. 381.

ein Fischerye do, die get ane an der Seckenbrucken vnd windet zu Hertshusen (vor Treisa)".

usque in Steinnaha — bei Loshausen scheidet sich die Schwalm in zwei Arme, von welchen der westliche die alte, der östliche die neue Schwalm genannt wird. Die letztere ist erst für die Wallgräben von Ziegenhain angelegt, und ihr oberes Bett gehörte jedenfalls der Steina, welche jetzt erst bei Steina sich mit ihr verbindet, während früher die Mündung der Steina bei Loshausen war. Die Gränze folgt der Steina bis zur Quelle;

inde usque ad Wilzesberg — der Wilsberge, an dessen nördlichem Abhange die Steina entspringt.

sic per devexitatem montis usque ad Hunengesrot — an dem Abhange des Wilsbergs führt die Gränze zwischen Kämmershagen und Rechberg hindurch und zu dem unbekannten Hunengesrot, welches Urkunden von 1231 Hunigerode [1]), von 1337: „Hougerade", von 1357: „Hougerod" und von 1380: Hoygerode nennen.

inde ad Salzesberg — die Gränze lauft fortwährend auf dem Rande der Hochfläche des Knülls hin bis sie die Gemarkung von Salzberg erreicht.

usque in flumen Geisaha — die Geisa entquillt bei Salzberg, und wird zwischen Saasen und Aue von der Gränze überschritten, von wo diese dann auf den Höhen zwischen der Geisa und dem Rohrbach hinzieht.

ibi vadato flumine usque in Fuldam — dies ist nicht richtig, denn die Gränze gelangt zwischen Reilos und Wehneberg zur Fulda.

inde sursum in Jazaha — in der Fulda hinauf bis zur Mündung der Jossa, und aus dieser in südwestlicher Richtung auf der heutigen Landesgränze fort bis zum Hof Berngerode.

in Suarzaha — von Berngerode in ganz westlicher Richtung zum Dorfe Schwarz.

---

1) Ledderhose, Kl. Schr. III. S. 195.

inde deorsum in Leimenbrunnun — unbekannt.
et in Ypaha — nördlich an Eifa vorbei, zwischen Berfa und Elbenrod durch, und den Wald, die Dicke genannt, umschlingend, in dem Friedrichsborn wieder hinab in die Berf und Hattendorf in zwei Hälften scheidend, weiter
in Sualmanaha — bei Dotzelnrod in die Schwalm.
inde per obliquum ad pontem Screggesbahc — in der Schwalm hinab bis zu der bei der Furthmühle, Heidelbach gegenüber, über die Schwalm führenden Brücke, auf welcher die in einem schmalen Streifen an der Schwalm heraufziehende Gemarkung von Schrecksbach wendet.
inde ad Holunhahc — wahrscheinlich Heidelbach, denn die Gränze lauft nun am linken Schwalmufer hin bis unterhalb Holzburg.
et Diethwinesrodt — unbekannt.
inde sursum in Wipfingestein — bis zu dem östlich von Merzhausen liegenden Wippestein, einer flachen Höhe mit mehreren großen Felsenblöcken, welche nach der Volkssage durch Riesen vom Knüll hierher geschleudert worden sind, deren Fingereindrücke man noch zeigt; im Jahre 1366 wird augenscheinlich dieselbe Gränze „von der Yffe (Eifa) bis an den Wipechensteyn, von dem Wipechinsteyn bis an die Antreffe, von der Antreffe bis an den Wildesberg" gezogen und das davon umschlossene Gebiet als hersfeldisches Lehen der Grafen von Ziegenhain bezeichnet.
et Salmanneshusun inde deorsum ad predictum flumen Sualmanaha, inde iterum ad Siggenbruccun — in ganz nördlicher Richtung an Salmshausen und Loshausen vorbei, bis wieder zu der schon oben gedachten Brücke.

Das durch diese Gränze bezeichnete Gebiet stimmt genau mit dem überein, welches wir durch das Archidiakonats-Register [1]) als das des erzpriesterlichen Sprengels von Ottrau wieder finden. Zu Ottrau entstand also das erste christliche Gotteshaus, welches die Mutterkirche des ganzen Bezirks wurde.

1) Falckenheiner I. S. 219.

Daß Ottrau hierzu erwählt wurde, weißt jedenfalls darauf hin, daß daselbst eine alte geheiligte Stätte war, und macht es selbst nicht unwahrscheinlich, daß der über dem Dorfe aufsteigende Bechelsberg, der noch jetzt als der Blocksberg der Umgegend gilt [1]), ein geweihter Ort war. Aber auch in weltlicher Beziehung mag Ottrau das Hauptdorf der alten Cent gewesen seyn, welche sich in dem erzpriesterlichen Sprengel wiedergibt.

Diese alte Cent ist die südlichste des Gaues und durchweg gebirgig. Der Hauptstock, von welchem sich das übrige Gelände absenkt, ist der Knüll (1370: an dem Knuͦlle), welcher sich in einem weiten Hochfelde (2014′) ausbreitet, und der demselben benachbarte Eisenberg (1458: Isenberg), welcher jenen noch um 12′ überragt. Vom Knüll zieht die Wasserscheide zwischen der Schwalm und der Fulda südlich über den Rimberg und den Herzberg nach dem Vogelsberg hin, so daß die Westseite ihre Wasser zur Schwalm, die Ostseite ihre Wasser zur Fulda sendet.

In die Schwalm ergießen sich

die Steina (782: Steinnaha, s. S. 125, 1482: Steyna), welche den Angersbach (1580) aufnimmt;

die Grenf (1366: Gerffe), bei Loshausen, genährt durch den Goldbach, den Urbach (. . . Urbach, Dronke, p. 129, 1340: Vrbach), den Buchbach (1366: Buchinbach), den Damersbach (1366: Tamyrsbach), den Fischbach, die Ottrau, Schorbach (. . . Scurbach, Dronke, p. 129);

der Trockenbach, bei Schönberg;

der Kodenbach, bei Schrecksbach;

die Berf (1366: Berfe), welche durch den Lingelbach und den Rotzbach entsteht, oberhalb Schrecksbach.

Zur Fulda hingegen fließen

die Geisa (782: Geazaha u. Geysaha, Wenck III. UB. S. 14 u. 15) bei Hersfeld;

---

1) Lyncker, hess. Sagen, S. 19.

der Meisebach, bei Hersfeld;
der Becherbach, bei Eichhof;
der Asbach, bei Asbach;
die Aula (778: Ovlaho, (Wenck II. UB. S. 8), welche durch die bei Oberaula stattfindende Vereinigung des Hornsbachs, Lampersbachs, Minzenbachs ꝛc. entsteht, nimmt in ihrem Laufe den Kisselbach zwischen Hebbersdorf und Kirchheim, den Wölfelbach und den Welzebach bei Kirchheim, die durch den Dörfelbach verstärkte Ibra bei Gershausen, und den Hattenbach bei Niederaula auf; und
die Jossa (782: Jazaha, s. S. 125), mit ihren Nebenbächen die Bieben, den Breitenbach und den Ottersbach (. . . Ottenebach, Dronke, p. 129).

Das also eine Einheit darstellende Gebiet, schied sich zunächst in drei Theile, in die Marken von Ottrau, Oberaula und Niederaula. Ich werde zunächst die mittlere Mark darstellen, weil durch deren Feststellung auch die der beiden andern sich ergibt.

1) Die Mark von Oberaula.

Ein Freier Namens Ethil vermachte für den Fall seines Ablebens der fuldischen Kirche villam proprietatis sue Ovilah nuncupatum und König Ludwig bestätigte dies ums J. 860 [1]). Später findet man Fulda auch im Besitze des Gerichts über die ganze Mark von Oberaula, deren nördliche Gränzen uns deutlich in der Beschreibung der zu Schlitz gehörigen Zehnten gezeichnet werden [2]). Diese Gränze nennt nämlich gegen Abend
Lintenbah — Lingelbach;
inde in Dornbah — sicher das jetzt sog. schwarze Wasser, welches oberhalb der Konroder Mühlen die Gränze zwischen den Gerichten Ottrau und Lingelbach bildete;
inde sursum ad quercum; inde ad locum, qui dicitur Grintifa — zu dem schon lange wüsten Orte dieses Namens;

1) Dronke Nr. 603. — 2) Dronke p. 129.

inde in Scurbach — der Schorbach, der dem gleichnamigen Dorfe den Namen gab;
inde ad Kristenstein — sicher ein Felsen bei Christerode;
inde ad Urbach — der oberhalb Hauptschwende entspringende Urbach;
inde in medium Wildesberges — der Wilsberg zwischen Hauptschwende und Kämmershagen, welchen noch jetzt die Gränze theilt;
inde sursum in Rechberc — die eine Höhe der Oberfläche des Knülls, an welcher der Hof Rechberg liegt;
inde iterum ad Suarcenbrunnen — da wo jetzt das gleichnamige Städtchen Schwarzenborn liegt;
inde ad Huchelheim — die Wüstung Heuchelheim zwischen Schwarzenborn und Salzberg, dicht an der Gränze;
inde ad Salceberg — das Dorf Salzberg;
inde ad Unewanesrein — jedenfalls für das heutige Willingshain;
inde in Selebach — unbekannt;
inde in Owala — durch die Aula bei Gersdorf;
inde in Wisebach — der bei Frielingen in die Aula fallende Wiesebach;
inde ad lapidem in Ybera — die Ibrakuppe;
inde in Breitenbah — unbekannt;
inde ad Fehenholce — unbekannt;
inde ad Criceneih — unbekannt;
inde ad Landolfesberc — unbekannt;
inde ad Otenebah — der bei Niederjossa in die Jossa mündende Ottersbach;
inde in Jazaha — die Jossa.

Obwohl diese Gränze nur die nördliche Mark umschreibt, so ist doch auch die südliche Hälfte nicht zweifelhaft; dieselbe ist schon oben (S. 126) gezeichnet worden. Allenthalben sind es noch heute fortdauernde Gränzen.

Die Mark von Oberaula theilte sich aber wieder in drei Theile. Die kirchlichen Verhältnisse geben über den Zusammenhang der einzelnen Glieder den erforderlichen Aufschluß.

Das Gericht Oberaula bildete bis 1466 eine einzige Pfarrei. Ebendasselbe war mit dem Gerichte Schwarz der Fall. Zwischen beiden aber lag das Gebiet von Grebenau, wiederum getheilt in die Pfarreien und Gerichte Grebenau, Breitenbach und Lingelbach [1]).

a) Das Gericht Oberaula.

Bis 1466 war dasselbe eine Pfarrei, damals aber wurden die Kirchen zu Schwarzenborn und zu Hausen von der Mutterkirche zu Oberaula getrennt.

Inhaber des Gerichts waren das Stift Fulda und dessen Vögte die Grafen von Ziegenhain. Im Jahr 1300 verschrieb Abt Heinrich von Fulda dem Grafen Gottfried v. Ziegenhain omnes nostros redditus in officio nostro — Oula. Wenige Jahre nachher legten beide besondere Festen an, die Grafen von Ziegenhain auf der Hochfläche des Knülls Burg und Stadt Schwarzenborn, der Abt die Burg zu Hausen, für das Dorf Hausen sich gleichfalls Stadtrecht erwerbend. Wie jenes ganz ziegenhainisch, war dieses ganz fuldisch. Auch Ibra findet sich als ganz fuldisch. Man verglich sich darüber 1325 dahin: „Daz die Lute von Ybera alle Jar suchen suln drie vngeboten Ding zu Ewla, anders suln die von Ybera mit keime Gericht zv schaffen haben.“ Es waren übrigens noch mehr Sondergüter vorhanden. Graf Gottfried von Ziegenhain sagt 1366: „Dit ist in deme Gerichte zu Owla daz fuldisch vnd zyginhainisch ist. Zu dem erstin Owla, Walshusin, Ebera vnd Eyzygiswende. So ist dit die Sunderunge der Grafschaf von Zyginhain. Zu dem erstin Huychilheym, Eckinröde, Fridegeröde, Harmisbach, Cristinröde, Tubinscheyd, Odolferöde, Scorpach, Nydernscorpach, Wyssinburne, Runderöde, Sthanröde halb, Sluft, die Mule zu Grebinhen vnd doselbis ein Gud.“ Dagegen werden 1462 nur Harnspach und Eckenrode als ganz vogteilich, und Hausen, Ibra und Friedigerode als ganz fuldisch gewiesen [2]). Das alte Vogtei-Verhältniß war, wie sich

1) Vergl. des Verfassers „Territorien“ S. 383. — 2) Grimm III. S. 337.

deutlich zeigt, schon sehr verwischt. Stift und Vogt erscheinen beide bereits als Landesherren neben einander, beide haben zugleich Sonder- und gemeinsames Gut. Nur im Gericht tritt das ursprüngliche Verhältniß noch hervor. Die Vögte hatten das Gericht über Hals und Haupt und über freventlich gezogene Waffen. So wird es 1419 gewiesen. Dagegen findet sich 1462 das Gericht schon getheilt. Von den beiden ungebotenen Dingen wird das eine an der alten Gerichtsstätte von den Vögten, das andere im Dorfe unter dem Vorsitze des Stifts gehegt. Die Bußen vom höchsten Gericht fallen jedoch dem Vogte allein zu, alle übrigen werden gleich getheilt, ebenso die Bede ꝛc. Der Vogt hat die Fischereien, das Stift die Wälder zu hegen und zu forsten, zu beider Nutzen [1]). Auch die Markherrlichkeit war demnach getheilt.

Die Abtei bezeichnet ihren Antheil stets als das halbe Gericht und trat seine Hälfte 1400 an Mainz ab [2]). Schon früher war die fuldische Hälfte stets verpfändet gewesen und auch jetzt dauerte dies fort, bis 1463 dieselbe der Hofmeister Hans v. Dörnberg zu mainzischem Lehen erhielt, dessen Nachkommen noch jetzt im Besitze sind.

Die ziegenhainische Hälfte ging dagegen 1450 auf die Landgrafen von Hessen über, welche auch jenen dörnbergischen Theil unter ihre Landeshoheit brachten [3]).

Durch einen 1571 zwischen den Landgrafen und den von Dörnberg errichteten Vertrag wurde bestimmt, daß jenen Hoheit, Obrigkeit und Peinlichkeit, nebst Folge, Schatzung, Steuer, Kirchenordnung mit allem, was dazu gehöre, allein zustehen solle. Was dagegen bürgerliche Sachen und Strafen um Schuld, Schäden, Blutrünste, welche nicht peinlich zu beklagen, anlange, das sollte beiden Theilen gleich zustehen, doch so, daß Gebot und Verbot nur von der Landgrafen wegen, als den Landesfürsten und Erbvögten im Gericht Oberaula, ange-

1) S. die Weisthümer bei Grimm III., S. 332 ꝛc. — 2) „Unsir Sloß vnd Vesten Husen vnd daz Gerichte daselbs mit allen Kirchsetzen, Mannlehen, Burglehen ꝛc." Or. Urk. — 3) Vergl. die Gesch. der Burg Hausen, von Landau, in der Ztschr. des hess. Vereins VI. S. 64 ꝛc.

legt und auch der Gerichtsstab im Gerichte nur von den fürstlichen Beamten gehalten werden sollte. Es sollte aber den von Dörnberg frei stehen, ihren Schultheißen mit am Gericht sitzen zu lassen und ebenso sollten sie von allen in bürgerlichen Sachen erkannten Bußen die Hälfte erheben. Ferner wurde sich auch über die Sondergüter, Jagden ꝛc. verglichen.

Dieser Vertrag zeigt, wie damals bereits die Verhältnisse sich wesentlich anders gestaltet hatten. Die Betheiligung an der bürgerlichen Gerichtsbarkeit blieb den von Dörnberg bis zu der Aufhebung der Patrimonialgerichte in Hessen.

Die alte Gerichtsstätte befand sich an der Kirchhofsmauer der nunmehr verschwundenen Kapelle auf dem Frauenberge über Oberaula.

Das Gericht umschloß

Oberaula, c. 860: O^vilah (s. S. 128), 1223: Owilaha, 1294: Oula, 1351: rector ecclesie in sup. Aula.

Hausen, Burg und Dorf, 1231: Husen, 1324: opidum Husen. (S. die Gesch. in der Ztschr. des Ver. VI. S. 64 ꝛc.)

Friedigerode, 1231: Fredigeroth. (Nach der Or. Urk., Ledderhose, Kl. Schr. III. S. 195).

Wahlshausen, 1309: Waleshusen, 1366: Waylshusen.

Olferode, 1353: Odolferode.

Weissenborn, 1309: Wisenborn.

Ibra, . . . Ybera (s. S. 129), 1325: Ybera, 1420: Ebra.

Christerode, 1366: Christinroede.

Schorbach, 1223: Scorpach. Im J. 1467 gehörte dasselbe links des Wassers zur Pfarrei Aula, rechts zur Pfarrei Ottrau, dessenungeachtet aber das Ganze zum Gericht Oberaula. Daselbst zeigen sich Spuren einer Burg.

Hauptschwende, 1223: capella in Eizicheswynden parochie nostre (des Stifts Fulda) in Owilahe (Kuchenbecker, An. hass. IX. p. 153), 1317: Eyzingeswinden. Bei H. lag eine Kapelle der h. Anna, zu welcher bis 1527 viel gewallfahrt wurde.

Grebenhain, links der Efze; 1366: die Mühle mit einem Gute, oder, nach dem Weisthum, 4 Hufen.

Schwarzenborn, Burg (verschwunden) und Stadt, 1311: scultetus et plebanus in Swarzenburnen; 1329: opidum Suuartzenbornen.

Rechberg, Hof (S. oben S. 129).

Wüste Orte (Landau rc. S. 124 rc.):

Eckenrod iuxta super. Awela: 1313, Kirche zu E.: 1471.

Bernshagen: 1467.

Buchenbach: 14. Jahrh.

Damirsbach: 1330.

Dorrisbach: 1326.

Eppenhain: 1371.

Erlebach: 16. Jahrh.

Falkenhagen: 1223, Valkenhain: 1245, sacerdos in Falkenhagen: 1249.

Guderode: 16. Jahrh.

Huchelnheim (s. S. 129), sacerdos de Huchilheim: 1291.

Hoerad: 1283.

Harmisbach: 1366, Harnbach: 1462.

Hunengesrod: 782, Hunigeroth: 1231, Hoegerad: 14. Jahrh.

Kalinberg: 1366.

Lymolderode: 1336.

Minzenbach: 1327.

Nyderscorbach: 1352.

Runderode: 1302.

Sluft: 1366.

Staynrode (halb): 1325, Stonrodde: 1345: Stahenrode: 1355.

Dubinscheit: 1366.

Walrode: 14. Jahrh.

Wilzesberg: 782 (s. S. 125), Wildisberc: 1223, Wyczelsberg: 1353.

Wüsterode: 14. Jahrh.

Berge rc. 1531: Urselberg; 1532: Strelbock; 1571: Katzbach, Dönberg, Lönberg, die Wolfskammer, Reuberswald, Zieglershaupt, Minzenberg; 1592: Hoppestein, der Nöll, die Möse, Ryffenberg, Stenderberg, Heulberg, die Söhr, Wartzberg, Mürselberg, Wickelsberg.

b) Das Gericht Schwarz.

Die Verhältnisse im Gericht Schwarz haben sich wesentlich anders als in den übrigen Gerichten der Mark von Aula gestaltet. Kurt von Romrod nennt dasselbe 1354 sein „eygen Erbgericht". Dessen Familie besaß es jedoch nicht allein, sondern mit der Familie Finke in Ganerbschaft, und zwar als Lehen der Grafen von Ziegenhain. Letztere hatten es wahrscheinlich zu fuldischem Lehen, doch fehlt es darüber an jeder Nachricht. Im J. 1371 verkaufte eine Linie der Finke ihren Theil an die von Liederbach. Später gelangte der romrodische Theil an die von Merlau. Nachdem 1450 die ziegenhainische Lehnsherrlichkeit auf Hessen übergegangen, findet man die Finke im Besitze einer Hälfte, die von Merlau hatten dagegen ein Viertel, und ebensoviel auch die von Liederbach. Nur die Kirche gehörte ganz den Finken und zwar als hersfeldisches Lehen. Als 1564 der letzte Fink starb, gab Landgraf Philipp dessen Hälfte seinen Söhnen den Grafen v. Dietz, von denen dieselbe später jedoch wieder eingezogen wurde. Im Jahr 1568 fiel auch das Viertel der von Liederbach heim, wogegen die v. Merlau bald nachher ihr Viertel gegen eine Jahresrente an die hess. Fürsten abtraten. Seitdem war das ohnehin schon unter hessischer Hoheit stehende Gericht ganz landgräflich und gelangte an die Linie zu Darmstadt.

Die Riedesel haben seit alter Zeit Güter zu Reinrod und Brauerschwend und an dem letzten Ort auch die Kirche. Ueber das Vogtgericht über diese Güter s. das Weisthum von 1449 bei Grimm III. S. 357. In diesem Weisthum ist noch von gemeinen Waldungen die Rede, 1577 erscheinen dagegen alle Waldungen schon als herrschaftlich.

Das Gericht bestand aus:

Schwarz, 782: Suarzaha (s. S. 126), 1295: plebanus in Suarzahe.

Brauerschwend, 1273: Brunwartisgeschwende, 1354: Bruwirswende, 1444: Bruwerswende, 1517: Bewerschein, 1577: Brawerschwein, 1602: Bauerschwein.

Reinrod, 1358: Reinerodde.

Renzendorf: 1540.

Obirnkilberg (wüst): 1355.

Sonstige Oertlichkeiten. 1549: Aurberg, Hanbaltz, Lentzenrode, im Lindis, Lachenfeld, Brunkelsberg, Hemenrode; 1580: Kilberg, Lichtenstein; 1597: Escherbach, Scheurenwald, Lauternberg, Webersberg, Ziegenberg.

c. Die Mark von Grebenau.

Dieselbe theilte sich in die folgenden Gerichte:

aa) Das Gericht Grebenau.

Allem Anscheine nach war das Gebiet von Grebenau ein unter den Grafen von Ziegenhain stehendes fuldisches Besitzthum [1]). Landgr. Philipp sagt 1527: das „Haus Grebenaw mit allen den Dorffern zu solchem Hauß gehorig, nemblich Waltcappel, das jetzt auch Grebenau gnant wirdet“ [2]), und in der That nennt eine Urkunde von 1270 auch villa Winden (eine Wüstung bei Grebenau) iuxta Waltcapelle [3]). Schon 1253 wird Capella ein den von Wartenberg von dem Grafen Berthold von Ziegenhain verliehenes Dorf genannt, während dasselbe in der fuldischen Geschichte als ein vom Abte Berthold II. von Fulda erobertes ziegenhainisches Schloß bezeichnet wird. Auch findet sich 1278 ein plebanus in Capella [4]). Waldkappel war demnach das Dorf, Grebenau aber die Burg [5]).

1) Wenck II. UB. S. 203—205. — 2) Wenck II. S. 856. — 3) Baur, Hess. UB. S. 96. — 4) Daselbst S. 168. — 5) In meiner Beschreibung des Gaues Wettereiba, S. 158, habe ich es irrthümlich dort gesucht.

Um's J. 1270 begannen die Johanniter zu Nidda hier Güter zu erwerben, und gelangten zu dem Besitze von Burg und Dorf Grebenau und den Dörfern Eulersdorf und Reimerod. Sie begründeten nun daselbst eine Komthurei. Wer über die andern Dörfer die Gerichtsherrschaft hatte, ist nicht ersichtlich. Im J. 1372 verkaufte der Orden das Haus Grebenau den hessischen Fürsten, welche dasselbe 1374 für die gleiche Summe an Friedrich Hrn. von Lisberg verpfändeten [1]). Der letztere setzte hinsichtlich seiner Pfandschaft den Johanniter-Orden 1376 zu seinem Erben ein [2]), so daß derselbe als Friedrich um's J. 1396 starb, wieder in seinen alten Besitz eintrat. Dieser dauerte bis 1526. Die Ordensbrüder ersuchten damals den Landgrafen Philipp sich des Hauses anzunehmen. In Folge dessen fand dieser sie ab und belehnte 1527 Dietrich Hrn. von Plesse damit. Eine 1552 vom Orden erhobene Klage wurde 1562 dahin verglichen, daß Dietrich dem Orden 5000 Gulden zahlte [3]). Als 1571 am 22. Mai Dietrich ohne Kinder starb, fiel Grebenau wieder an die hessischen Fürsten zurück und kam in den Theilungen derselben an das darmstädtische Haus.

Im J. 1455 fand „von den Scheppyhen zu Grebenowe und ganzen Gemeyn des Gerichts“ eine Gutsübergabe statt.

Das Gericht und die Pfarrei umschlossen:

Grebenau, die Burg, 1270: Greuenowe.

Waldkappel, der vor der Burg liegende Ort (s. S. 135), welcher 1605 Stadtrechte erhielt.

Bieben, 1231: Bibenahe, 1595: Myben.

Eulersdorf, 1270: Ailhardesdorph (Baur, hess. UB. S. 96).

Merlos, 1283: Merles.

Reimerod, 1264: Reinmerode (Wenck II. UB. S. 193).

Wallersdorf, 1263: Waldolfesdorf.

Wüst sind:

Cristillshus: 1263, zu me Crispenhus: 1315.

---

1) Wenck II. UB. S. 447 u. III. UB. S. 216. — 2) A. zu Darmstadt. — 3) Wenck II. S. 856.

Racenberg: 1264, Ratenberg: 1278, Razenberg: 1282.
Winden: 1270 (s. S. 135), Windhain: 1595.
zum Mauniches: 1315, zu deme Movniches: 15. Jahrh.

Sonstige Oertlichkeiten. 1285: Razenberg infer. (Der untere oder kleine Razenberg gehörte nach Grebenau, der große R. nach Alsfeld); 1315: Webissbach, 1455: Wybelsbach.

bb) Das Gericht Breitenbach.

Die Verhältnisse desselben sind denen des Gerichts Oberaula gleich: das Stift Fulda erscheint im Besitze der einen, die Grafen von Ziegenhain als fuldische Vögte im Besitze der anderen Hälfte. Schon 1294 versetzte das Stift seinen Theil, nämlich omnes nostros redditus in officio nostro Breitinbach den genannten Grafen. Später wurde diese Hälfte stets mit dem fuldischen Schlosse Hausen verpfändet. Dies geschah 1369 namentlich an die v. Falkenberg. Als Fulda 1400 seine Rechte an Mainz abtrat, bestätigte dieses die Pfandschaft. Diese Hälfte kam nachher an Mainz zurück und wurde 1463 dem Hofmeister Hans v. Dörnberg zu Lehen gegeben, worauf dieser 1477 auch die andere Hälfte von Hessen zu Lehn erhielt, an welches dieselbe nach dem Erlöschen der Grafen von Ziegenhain übergegangen war. Seitdem blieb das Gericht den Freiherren von Dörnberg unter kurhessischer Landeshoheit. Die Gerichtsbarkeit ging jedoch 1810 verloren.

Breitenbach besaß in Folge seiner Lage an der uralten Straße von Frankfurt über Grünberg nach Leipzig besondere Freiheiten. S. darüber das Weisthum von 1467 bei Grimm III. S. 352 ꝛc. Das Geleit auf der Straße war schon 1427 landgräflich.

Die dazu gehörigen Dörfer sind:

Breitenbach an der Straße oder unter dem Herzberg, 1317: Breytenbach apud stratam.
Hatterode: 1315.
Machtlos, 1372: Machtulfis, 1467: Machtolffs.

Gehau, 1467: Gehaw.

Obernjossa, ... villa Jassaffa in Bcrenebere (wahrscheinlich verschrieben für Breydenbacher) marcha (Dronke p. 36).

Ottersbach: .... Otenebach (s. S. 129).

Hohleiche: 1379.

Gebiches (wüst): 1427.

Dieffenbach (wüst): 1427.

Berge. 1380: Rimpberg.

cc) Das Gericht Lingelbach.

Dieses Gericht umfaßte:

Lingelbach, ... Lintenbah (Dronke, p. 128), 1492: Lingelbach, 1498: Lindelbach.

Höhenscheid (jetzt in Huhnstädt verderbt), 1372: Großin Hohenscheit vnden an der Straßen, und Wenigenhohenscheit, 1492: Hoenscheit unter dem Hertzberge vf der Straiße gelegen.

Görzhain, 1309: Gerhardishayn.

Elngerode (wüst): 1355, Engelrode: 1464.

Stanrode (wüst), zur Hälfte: 1335, Stahenrode: 1355.

Konroder Mühle, 1392: Cunrode.

Scheuersrode und Günzelrode (wüst): 1471.

Herzberg, Burg, 1298: Hirzberg. S. die Geschichte derselben von Landau in der Zeitschr. des Vereins für hess. Gesch. ꝛc. VI. 72 ꝛc.)

Die Theilung zwischen dem Stifte Fulda und seinen Vögten war hier eine andere, es war eine wirkliche Theilung des Gebiets: die Grafen von Ziegenhain besaßen für sich Görzhain nebst den jetzt wüsten Orten Stanrode und Elngerode. Das Gericht über diese Orte hatten die Grafen dem Kloster Immichenhain überlassen und ertauschten es („dy Gerichte der drier Dorffe") 1355 wieder zurück. Dasselbe kam mit den andern ziegenhainischen Besitzungen 1450 an Hessen.

Dagegen war die südliche Hälfte des Gerichts Lingelbach ganz fuldisch, und befand sich gegen Ende des 13. Jahrh.

im Besitze des hessischen Marschalls Heinrich v. Romrod. Dieser baute auf dem Herzberg über der Straße eine Burg, welche er 1298 sich zu hessischem Lehen geben ließ. Von seinem Sohne Friedrich, der sich von Herzberg nannte, erbten Burg und Gericht 1344 auf seine einzige Tochter und deren Gatten Berthold Hrn. von Lisberg. Dessen Sohn verkaufte 1370 die eine Hälfte an die von Falkenberg, welche 1392 auch noch die andere Hälfte an sich brachten. Seit 1417 wurden einzelne Theile der Burg an die Landgrafen versetzt, und als der letzte der von Falkenberg von der herzbergischen Linie 1441 starb, fiel die Burg den Landgrafen heim. Obwohl hinsichtlich des Gerichts nur Pfandinhaber, blieben die Landgrafen doch im Besitze beider, ohne daß ferner noch von einer Lehnsabhängigkeit des Gerichts die Rede ist. Auch hier war die Lehnsherrlichkeit 1400 von Fulda auf Mainz übergegangen. Die Burg Herzberg erwarb 1477 Hans v. Dörnberg zu hess. Lehen, und mit der Burg ging auch das Gericht Lingelbach in seinen Besitz über. Vergeblich sucht man jedoch nach mainzischen Lehnbriefen, und doch wird das Gericht auch noch weit später als ein mainzisches Lehen angesehen. Die v. Dörnberg einigten das Gericht Lingelbach mit dem Gericht Breitenbach, und sind noch jetzt im Besitze; nur hat die Gerichtsbarkeit aufgehört.

2) Die Mark von Ottrau.

Das Gebiet von Ottrau schied sich in drei Bezirke. Dieses sind:

a) Das Gericht Ottrau.

Das Gericht und Kirchspiel Ottrau umfaßte:

Ottrau, 782: ecclesia in Ottraha (s. oben S. 124), c. 786: Otraho in pago Hassorum (Wenck II. UB. S. 17).

Oberberf, 1282: super. Berfe.

Kleinropperhausen, 1232: Raporgehusen, 1295: Raporgehusen, c. 1380: Ropporgehusen.

Konrode, rechts des Bachs, 1392: Cunrode.

Eine 1583 aufgezeichnete Beschreibung der Gränze gegen Lingelbach beginnt an einem Marksteine an der Straße von Lingelbach nach Alsfeld, der Kindestein genannt (an der Eifa), den Entenbach hinauf (gegen Norden) nach der Berfer Kuhhalte, den Lingelbach herauf bis Kunrode, das Schwarzwasser hinauf, bis an die Straße von Ottrau nach Lingelbach; aus dem Schwarzwasser den Ebelsgrund hinauf bis in den Ewaltsgrund und weiter bis Guntzelrode.

Das G. Ottrau war hersfeldisches Lehen, und schon 1366 im Besitze der von Rückershausen, die sich deshalb auch von Ottrau nannten. Dieselben waren in zwei Stämme getheilt. Als der eine mit Helwig, Amtmann zu Auerberg, 1552 erlosch, vererbte dessen Hälfte des Gerichts auf seine beiden Töchter und einigte sich wieder bei der Familie Schleier, welche dieselbe 1609 an Landgr. Moriz verkaufte. Der andere Stamm erlosch 1576 mit Helwig und dessen Hälfte ging auf seine Schwester und durch diese auf die Familie Schwerzel zu Willingshausen über, welche noch jetzt im Besitze ist, und zwar seit 1609 in Gemeinschaft mit den hessischen Fürsten.

Sonstige Oertlichkeiten. 1294: Pflumenbach; 1348: ymme den Loch — by Ottera; 1350 u. 1358: Helwigisbusch und Helwigisholcz, Bilwißenberg und Gelnwyßenberg; 1380: nemus der Sibel; 1570: der Sebbel, der Bechelsberg, der Kronberg.

b) Das Gericht Neukirchen.

Der alte Gerichtsort ist Schrecksbach; schon 1231 findet sich ein Centgravius de Screkesbach [1]. Das Gericht selbst war ein hersfeldisches Lehen der Grafen von Ziegenhain. Als Graf Johann (1304—1358) Burg und Stadt Neukirchen baute, verlegte er den Gerichtssitz von Schrecksbach hierher [2]. Nach dem Aussterben der Grafen im Jahre 1450 fiel das Gebiet an Hessen.

1) Ledderhose, Kl. Schr. III., S. 195. — 2) Zeitschr. des Vereins für hess. Gesch. II. S. 346.

Dasselbe umfaßte nach einer Aufzeichnung des Grafen Gottfried von Ziegenhain von 1366 (das.):

Neukirchen, Burg und Stadt, 1254: plebanus in Nuenkirchen (Kuchenbecker, An. hass. XI. p. 140), 1461: pastor seu rector in N., 1331: die neue Burg das. (Wenck II. UB. S. 320). In dieselbe Zeit fällt sicher auch die Ertheilung des Stadtrechts; dennoch heißt es 1340: „in dem Dorph vnd in der Dorphmarke zu Nuwenkyrchen."

Frauenberg, eine Kapelle, 1444: Frawenberg (Ledderhose, hess. Kirchenstaat, S. 118), 1461: mons bte. Marie virg. extra muros Nuwenkirchen.

Asterode, 1351: Astenrode.

Steina, 1105: Steinnaha (Wenck II. UB. S. 54), 1290: in medio Stennahe und in inferiori Stennahe. Jetzt besteht nur noch ein Dorf. Im J. 1366 wird Steina vom Grafen Gottfried von Ziegenhain ausdrücklich und zwar wiederholt zum Gerichte Neukirchen gezählt (Zeitschr. des Vereins für hess. Gesch. ꝛc. II., S. 346) und dem entspricht auch eine Urkunde von 1461, in welcher der Erzpriester von Ottrau in Bezug auf die Kirche zu Steina sagt: filialis ecclesia, (que) ad parochialem in Nuwenkirchen (pertinet). Dessenungeachtet findet man das Dorf im 15. Jahrh. zum Amte Ziegenhain gezogen und im 16. Jahrh. seine Kirche als eine Tochter von Niedergränzebach.

Riebelsdorf, 1314: Rybilßdorf, 1367: Riboldisdorf.

Am $\frac{8}{18}$. November 1640 erfocht hier Oberst von Rosen unterstützt von den Bürgern von Ziegenhain über die Kaiserlichen unter Breda und Gil de Hasi einen Sieg (v. Rommel VIII. S. 598).

Rückershausen, 1254: Ruchershusen.

Schrecksbach (Nieder=), 782: Screggesbahc (s. o. S. 126), 1223: pleb. in Scretesbach, 1311: in villa Schreckisbach aream apud castellum sitam.

Nausis, 1301: Nusezen, 1367: Nuweße.

Hattendorf (Alt-), 1248: Hatthendorf, 1295: capella in Hahtendorf.

Immichenhain, ein in der zweiten Hälfte des 12. Jahrh. gegründetes Augustiner-Kloster (Gerstenberger ap. Schmincke, Mon. hass. p. 259), welches anfänglich Mönche und Nonnen (1231. Ledderhose, Kl. Schr. III. 195; auch 1257: vniversitas tam monialium quam monachorum conventus in Imechenhain) nachher aber nur noch Nonnen hatte. Urkundlich findet es sich zuerst 1231: Ymmichenhagen (Ledderhose a. a. O.), 1233: Emmechenhagen, 1238: Ymmechenhan, 1254 und 1293: in indagine, 1255: der Hayn, 1304: Virymechenhen, 1315: fon me Hayn, 1332: zume Hayn, 1314, 1322, 1378: Virnymichenhain, 1340, 1349, 1366, 1417: Burn-Immechenhain, 1345: Burm J., 1372: czu me Hayn. Vorherrschend ist jedoch Immichenhain. Das Kloster wurde 1527 aufgehoben. Das neben dem Kloster liegende Dorf wurde Hain genannt.

Wincherode, 1309: capella in Winderade (al. Windirade).

Berfhof, 1295: infer. Berphe.

Volkershof, 1373: Volkersdorf.

Eggenhof, 1570: Eigenhof.

Rodenhof.

Wüste Orte (Landau, S. 132):

Bruchhausen: 15. Jahrh.

Ertmuteshain, c. 1430.

Grintafo in pago Hassor.: 8. Jahrh. (Wenck II. UB. S. 17).

Hockenhusen: 1343.

Milenhusen: 1231, Smelshusen: 1293, Melshusen: 1343.

Ober- und Nieder-Vrbach: 1340.

Seelmingen: 1310.

Streckisbach sup.: 1293.

Habernhusen: 15. Jahrh.

Kesingen: 1367.

Sassenhusen: 1295.

Waldenbach: 14. Jahrh.
Wangerode: 16. Jahrh.
Ingebrachterode: 1283, Ingebratherode: 1294, Ingelbrechterode bij Riddernberse: 1428.

Befestigungen. 1560: der Burgberg über Asterode. 1539: der Burckoppel bei Schrecksbach.

Sonstige Oertlichkeiten. 1310: nemora der Stranc, der Kulesberg; 1311: nemora Gosinscheid (al. Gozensceyt), Ygelsrade; 1340: Wylczberg, Blankenstrud; 1363: Assenlo; 1454: Elsede vor Nuwenkirchen; 1537: Guntzenberg, Heckersberg, Wursthain.

c) Das Gericht Schöneberg.

Bei der Gründung des Klosters Neuenberg bei Fulda 1030 erhielt dasselbe von einem Grafen Hartmann auch dessen Güter zu Sconeberge [1]). Später erwarb auch das Kloster Haina Güter daselbst und schloß 1264 mit der Probstei Neuenberg einen Vertrag, in welchem diese seine sämmtlichen Güter zu Schonenberg dem Kloster gegen einen jährlichen Zins überließ, nur das Kirchenpatronat und die Lehen behielt sie aus, ein Vertrag der 1277 erneuert wurde.

Auch die Gerichtsbarkeit war an die Probstei gelangt, und die Vogtei an die Grafen von Ziegenhain. Diese übten dieselbe jedoch nicht unmittelbar, sondern hatten sie wiederum zu Lehen vergeben. Von der Vogtei brachte das Kloster Haina gleichfalls mehrere Theile an sich, namentlich von den v. Ruhlkirchen 1272, von den v. Heimbach 1302 und von den von Rückershausen 1310, 1311, 1320 und 1339. Alle diese Ankäufe bezogen sich auf die Vogtei und das Gericht (advocatia et iurisdictio) und erfolgten unter den lehnsherrlichen Bewilligungen der Grafen v. Ziegenhain und der Aebte von Fulda [2]). Dessen ungeachtet blieben die v. Rückershausen immer noch bei einem Antheile, welcher im 15. Jahrh. ⅜ betrug, und

1) Schannat, Dioec. Fuld. p. 248. — 2) A. zu Kassel, Wenck II. UB. S. 205 und Kuchenbecker, Anal. hass. XI. p. 166, 174.

empfingen nach dem Aussterben der Grafen das Lehn unmittelbar von Fulda. Das andere Drittel hatten die hessischen Fürsten auf unbekannte Weise erworben. Von einer Vogtei des Klosters Haina zeigt sich dagegen keine Spur mehr. Das hessische Drittel wurde 1441 den v. Rückershausen verpfändet und erst 1572 wieder eingelöst. Damals war die eine Linie der von Rückershausen schon erloschen, und deren Drittel 1552 auf die Familie Schleier übergegangen, von der dasselbe 1606 an die hessischen Fürsten kam. Die andere Linie erlosch 1576 und vererbte ihr Drittel auf die Familie Schwerzel, welche noch jetzt in dessen Besitze ist.

Das Gericht liegt zu beiden Seiten der Schwalm und wird bald nach dem Hauptdorfe Rölshausen, bald nach der auf einem Hügel, dem Schönberge, liegenden Pfarrkirche genannt. Es besteht aus:

Rölshausen, 1224: Regilhusen (A. zu Fulda), 1277: Reilshusen.

Schönberg, 1030: Sconeberge (s. S. 143). 1261: plebanus in Sconenberg (Kuchenbecker, Anal. hass. XI. p. 148).

Salmshausen, 782: Salmanneshusun (s. S. 126).

Rölhausen, Hof, 1296: Ruildehusen.

Trockenbach, Hof.

Zwischen Schönberg und Rölhausen liegt der Burgküppel, den Urkunden von 1316 und 1320 silva, que dicitur Burghayn nennen. Wahrscheinlich war hier früher eine Burg gewesen.

3) Die Mark von Niederaula.

Daß wir in Niederaula das alte Mutterdorf zu erkennen haben, unterliegt kaum einem Zweifel. Die Gerichtsbarkeit über diese Mark kam ganz an das Stift Hersfeld.

Auch hier sind es drei Glieder, in welche die Mark sich schied.

a) Das Gericht Niederaula.

Im J. 778 gab Karl der Große dem Stifte Hersfeld mansum scilicet dominicatum in loco qui dicitur Ovlaho, ubi ipse fluvius confluit in Fuldam, quem Huwart, filius Gerhardi, tenuit, infra siluam Buchoniam et in circuitu ipsius mansi in unamquamque partem de silua leugas duas [1]), und ein unter dem Erzbischofe Lullus, also vor 786, aufgestelltes Güterverzeichniß zählt 8 Hufen und 10 Hofstätten zu Ovlaho auf [2]).

Das spätere Gericht Niederaula ist in drei Pfarreien getheilt, von denen aber die Kirchen zu Frielingen und Kirchheim noch 1518 als Tochterkirchen der Mutterkirche zu Niederaula bezeichnet werden.

Ein Weisthum von 1347 bezeichnet die Ausdehnung des Gerichts "von der Jassa bis an die Ebera, von der Ebira an die Geise", genauer aber ein anderes von 1466 [3]): von dem Hassenberg (bei Odensachsen) bis an den Heissenstein (bei Holzheim), — bis an das Weringeß (westlich von Wetzlos), — bis an die Magkenbrucken (wahrscheinlich eine über die Fulda führende Brücke), — bis an die Gebicheskoppen (beim Gibgeshof), — bis an den Treuschfort (unbekannt), — bis zu den Daßlochern (unbekannt), — bis an die Yberkoppen (bei Ibra), — bis an das Strytwere (wahrscheinlich das Streitholz, neben dem vorigen, das lange mit den v. Dörnberg streitig war), — bis an den Goissenborn (unbekannt), — bis an den Isenbergk (der Eisenberg, bei Willingshain), — bis an den Berlingeshaugk (unbekannt).

Es ist dies die Gränze, wie sie auch noch jetzt besteht, nur daß dieselbe auch noch die rechts der Fulda liegenden Dörfer Kerspenhausen, Mengshausen, Hilperhausen und Solms mit einschließt. Dasselbe thut auch ein Verzeichniß der zum Gerichte Niederaula gehörigen Dörfer von 1427, sowie ein anderes der Zubehörungen der Pfarrei Niederaula von 1518, und auch in neueren Zeiten galt dies rechts der Fulda liegende

1) Wenck II. S. 7 u. 8. — 2) Das. S. 16. — 3) Das. S. 489.

Gebiet stets noch als eine Zubehör des Gerichts Niederaula. Dessen ungeachtet schließt die Gränze der Kirche von Ottrau dasselbe aus, indem sie die Fulda als die östlichste Gränze angibt (s. S. 125) und dem entsprechend findet man auch die Kirchen zu Kerspenhausen, Hilperhausen und Mengshausen unter denen, welche zur würzburgischen Diözese gehörten [1]. Das Verhältniß ist indeß unschwer aufzuklären. Es ist dasselbe, wie ich es schon anderwärts [2]) bei der Mark von Fulda nachgewiesen habe. Beide durch die Fulda geschiedene und zu zweien Gauen gehörige Theile bildeten eine Mark und waren auch, weil beide unter dem hersfeldischen Stiftsvogt standen, nicht minder zu einem Gericht geeinigt.

Das Gericht Niederaula war ein unter den Vögten stehendes hersfeldisches Gericht. Ungeachtet die Abtei nach dem Tode des Grafen Heinrich von Thüringen die Vogtei als erledigt betrachtete (1182) [3]) und auch Landgraf Hermann 1216 auf die villicatio Owela verzichtete [4]), so blieb die Vogtei dennoch bei den thüringischen Fürsten und ging von diesen auf das hessische Haus über. Nach Weise der Vogteien besaßen die Vögte die Hälfte des Gebiets und unter Landgraf Heinrich II. von Hessen sehen wir diese hessische Hälfte häufig als Pfand in den Händen des Adels, bis endlich Landgraf Ludwig I. 1434 seine „Vogtei und Rechte an dem Dorfe und Gerichte Niederaula" dem Stift Hersfeld abtrat, dem sie dann auch blieb, bis das ganze Stiftsgebiet hessisch wurde.

In dieser Gegend findet sich im Anfange des 12. Jahrhunderts Graf Dammo von Willofesbahc, 1197 Graf Arnold von Willouisbach und von 1216–1236 Graf Albert von Willolsbach. Auch tritt zu gleicher Zeit ein Dienstmannengeschlecht desselben Namens auf, welches das hersfeld. Marschall- und Schenkenamt besaß [5]). Unzweifelhaft bezieht sich der Name auf den Hof Beiersgraben, der früher

---

1) Würdtwein, Subsidia dipl. V. p. 308. — 2) Wettereiba S. 196 ꝛc. — 3) Wenck II. UB. S. 116. — 4) Kuchenbecker, Anal. hass. XII. p. 336. — 5) S. Landau, die hess. Ritterburgen II. S. 423 ꝛc.

Wulphelsbach (1518) und Woelfelbach (1543) genannt wird. Hatten jene Grafen wirklich daselbst ihren Ansitz, dann kann sich ihr Grafentitel nur auf den Besitz der Untervogtei im Gericht Niederaula gründen.

Die drei das Gericht bildenden Pfarreien umschließen folgende Orte:

1) Niederaula, 778: Ovlaho (s. S. 145), c. 1130: Owilaha (Wenck II. UB. S. 79).

Asbach, 1146: Asbach (Wenck III. UB. S. 68).

Beiershausen, 1332: Beyershusen.

Klebe, 1361: Cleben.

Hattenbach, mit einer Burg, 1234: scultetus in Haddenbach (das. 110).

Niederjossa, 782: Jazaha (das. II. UB. S. 12).

Eichhof, die Burg der hersfeld. Aebte, 1337: zu dem Eychen.

Reimboldshausen, 1392: Rymboldishusen, 1426: Rümmershusen.

Falkenbach, 1474: Falgkenbach pobir Beygirshusen.

Kemmerode, 1327: Kemmerterod.

Wüste Orte (Landau, S. 120).

Goshusen: 1350.

Nuendorf: 1427.

Oberndorff: 1493.

Rudelwitz: 1477.

Silkenrode: 15. Jahrh.

Walmerode: 1370.

Wolfferode: 1464.

Wonsbach: 1519.

Burgen. Gluburg (wüst) bei Niederaula: 1363.

Berge rc. 1399: Glubach; 1466: Wymannsgrund, Hungerberg, der heselichte Graben, Lysebach; 1532: Mylisrade, Fechbach, Ißlachen; 1560: Hattenberg, Weigenberg.

2) Kirchheim, vor 786: Kyrichheim in pago Hassorum (Wenck II. UB. S. 17).

Gershausen, 1350: Goßhusen, 1503: Gorshusen.

Goßmannrode, 1426: Gosmerode.
Beiersgraben, 1108: Willofesbahc (s. S. 146).
Hettersdorf, zu einem Drittel, 1327: Hertwigesdorf, 1392: Hertwinsdorf.
Reckrode, 1392: Reckerode.
Rotterterode.
Wüst sind (Landau, S. 121 ꝛc.)
Redirshusen: 1392, „Rittershusen zwischen Kirchheim vnd Gonshusen“: 1502.
Mitteldorf, Bucherode, Eintnöde, Euterode, Wallingebach: 1518.
3) Frielingen, mit einer Burg, 1140: Frilingun (Wenck III. UB. S. 17).
Allendorf in der Wüste, 1331: Aldinthorp.
Gersdorf, c. 1130: Geroldesdorf (Wenck II. UB. S. 79), 1270: Geroldisdorf prope Obilahe.
Hettersdorf, zu zwei Drittel (s. o.).
Willingshain.
Löscher, Hof: 1570.
Wüst (Landau, S. 118 ꝛc.):
Ambirterade: 14. Jahrh.
Barterode.
Glasuualt ecclesia: 1344.
Gondishusen: 1378.
Heiligenburn: 14. Jahrh.
Heylkerode zur Hälfte: 1392.
Keudelbach: 1427.

b) Das Gericht Geisa.

Schon zur Zeit Wigberts findet man den Freien Albuin (non parvae dignitatis vir primates seculi) in ripa fluvioli qui dicitur Gesiha begütert [1]) und 782 erhält das Stift Hersfeld 2 Hörige, welche in silva Buchonia super fluviolo Geazaha wohnten [2]).

---

1) Pertz, Mon. Germ. hist. VI. p. 226. — 2) Wenck III. UB. S. 14.

Allmälig wurde das Thal der Geisa angebaut und es entstand eine besondere Mark und ein besonderes Gericht, dessen Stätte zu Oberngeisa war [1]), wo auch die Pfarrkirche für den Geisagrund erbaut wurde, welcher, wie die gesammte Mark von Niederaula, ganz in den Besitz der Abtei Hersfeld gelangte und mit dieser an Hessen überging.

Es gehören dahin:

Ober- und Niedergeisa, 1194: capella in Geisaha (Wenck III. UB. S. 90) [2]), 1259: infer. (et sup.) Geisa.

Aue, 1190: Owa. In diesem Jahre gründete Abt Sifried von Hersfeld daselbst ein Augustiner Nonnenkloster (Wenck III. UB. S. 61) [3]), welches 1229 nach Blankenheim verlegt wurde (das. S. 104). Das Dorf wurde später vom Kloster an die v. Wallenstein versetzt, kam aber durch Vermächtniß Konrad's v. Wallenstein 1518 wieder an das Kloster, welches 1523 mit dem Abte von Hersfeld einen Vertrag schloß, worin bestimmt wurde, daß Aue zum Gericht an der Geisa gehören solle.

Etzebach, 1550: Ezzenbach. Ueber diesem Hofe befanden sich im 15. Jahrh. am Eisenberge Eisenbergwerke und später Alaunwerke.

Gittersdorf, 1371: Gutwinsdorff, 1523: Guttersdorf.

Almershausen, die Hälfte, 14. Jahrh.: Almershusen.

Biedenbach.

Wüst sind (Landau S. 119 2c.):

Bernharterot: 1182, Bernterode: 1455.

Grymols: 1371, czum Grymoldis: 1474 (ist hinsichtlich der Lage unsicher).

Hoenrod: 1494.

Oberndorff: 1502.

Riffelderode: 1530.

1) Im J. 1394 wird „vor dem Amtmann und den Schöpfen in der Geisa" über Güter zu Wendenrode gerichtlich verhandelt. — 2) Die Or. Urk. weicht von diesem Abdrucke bedeutend ab. — 3) Daselbst steht die falsche Jahrszahl 1061.

Steinrod: 1197.
Wendelrod: 1197, Wendenrode: 1392.
Wetterichs: 1428.
zu dem Witziges: 1362, zu deme Veczichies: 1365.
Nuwensesse: 1500.

Berge 2c. 1392: imme Kirle; 1404: an der Rotenlyden, in dem Grindel; 1426: Roders, Mengelid; 1474: Schyrsteyn; 1519: im Wißkis, Lysebach, Rodenbach; 1521: Getzengraben; 1523: Hauggrund, Finstertal; 1534: Kraenberg, Burggraben; 1542: Elgersbach, beim Straufen; 1550: Lyßeburg; 1563: im Hauck, Hauckborn; 1564: Swalsbach, Leimbach.

c) Das Gericht und die Stadt Hersfeld.

Die Pfarrei Hersfeld umschließt noch heute

Hersfeld, Stadt; die älteste Namensform ist 771: Herolfisfeld (Wenck III. UB. S. 4), 775: Hairulfisfelt (das. S. 6), Haereulfisfeldi (das. S. 7), Herulfesfelt (das. S. 9), Haerulfisfelt super fluuium Fulda in uaste Bochonia (das. S. 10), 776: Eroluesfelt (das. S. 11), 778: Heriulfisfelt (das. S. 12), 780: Eruvisveld (das. S. 13), 782: Herulfisfelt (das. S. 14), 786: Herolfesfeld (das. S. 15), vor 786: Herolfeld in marca Hassorum in Buchonia super ripa fluminis Fuldae (das. II. UB. S. 16) 2c. Noch 1368 werden nächst der Stadt Länder „uffme Hersselde" genannt. Als Stadt findet sich H. zuerst 1170 (s. unten). Außer der Benediktiner Abtei hatte dasselbe auch ein Franziskaner-Kloster, welches zur Zeit der Reformation einging. Der Pfarrer nennt sich 1325: rector parochialis ecclesie Hersfeldensis.

Wehneberg, 1182: novalia — in monte — Windeberg in fine ciuitatis (Hersfeld.) posito (Wenck III. UB. S. 81), 1293: Wendeberg.

Heenes, 1334: zu dem Hain, 1392 u. 1450: zu deme Heynis, 1540: zum Heynes.

Kalkobes, c. 1190: Calchoben.

Almershausen, zur Hälfte, 14. Jahrh.: Almershusen.
Haelgans, 1392: Ailgans, 1485: Malgans.
Frauenberg, wüste Kirche, 1327: mons bte. Marie.

Berge ꝛc. 1483: Glantzenberg, Dornbach, Hottenbach; 1485: Stellerberg; 1494: Heynerbach.

Westlich von Hersfeld lag der Wald Therinevirst, wie er 1003, oder Eherinevirst, wie er 1070 genannt wird [1], nach welchem der das um Hersfeld gelegene Stiftsgebiet umschließende Wildbann der Abtei Hersfeld genannt wurde [2].

Als Sturm im Auftrage des Bonifacius eine Reise in den Buchenwald unternahm, um einen geeigneten Ort zur Anlegung eines Klosters aufzusuchen, glaubte er diese Stätte da gefunden zu haben, wo die Haune und Geisa sich mit der Fulda vereinigen und eine alte Straße vom Rheine nach Thüringen führte, also an der Stätte, wo jetzt Hersfeld liegt, von welchem aber nur der Name erst vorhanden war. Bonifacius war jedoch anderer Meinung und erst Erzbischof Lullus von Mainz nahm den Gedanken von neuem auf und gründete hier 769 eine Abtei [3]. Der Ort lag noch in dem Buchenwalde [4], an der äußersten Gränze des Gaues, denn jenseits der Fulda war schon das Grabfeld. Bald entstanden neben dem Kloster Anbauten, die sich in nicht langer Zeit zu einem Dorfe erweiterten, und in Mitte des 12. Jahrhunderts zu einer Stadt erhoben wurden. In Folge dessen erhielt Hersfeld ein eigenes Gericht, und trat unter die Gerichtsbarkeit eines besonderen Burggrafen, den die Aebte aus ihren Dienstmannen bestellten. Obwohl urkundlich die Stadt Hersfeld als solche sich erst 1170 findet, wo der Abt von Hersfeld Heinricus

---

1) Nach den Or. Urk., Kuchenbecker, Anal. hass. XII. p. 317 etc. u. Schmincke, Mon. hass. III. p. 250 etc. u. 324 etc. — 2) Landau, Beitr. zur Geschichte der Jagd ꝛc. S. 39 ꝛc. — 3) Vergl. über die Stiftung Marburger Anzeigen 1763 S. 179 und besonders Wenck II. S. 276 ꝛc. — 4) 770: Herolfsfeld — super fluvium Fuldam in vaste Buchonia. Wenck II. UB. S. 3. S. auch die vorige Seite.

parochianus in ciuitate nostra Hersuelt nennt [1]), begegnet man den Burggrafen doch schon früher. Schon 1137 und bis 1156 findet man Eckhard als urbis praefectus [2]). Später sind die Bezeichnungen Burggravius und Dapifer (Truchses) die gewöhnlichern [3]), bis endlich an deren Stelle der Schultheiß des Abts trat. Wahrscheinlich erstreckte sich die Gerichtsbarkeit dieser Beamten über den ganzen Pfarrsprengel von Hersfeld.

Bereits 1525 wurde die Hälfte der Stadt an Hessen verpfändet; 1606 starb der letzte hersfeldische Abt, und seitdem traten hessische Prinzen als Administratoren an deren Stelle, bis endlich der westphälische Frieden das gesammte Stiftsgebiet als ein weltliches Fürstenthum an Hessen überwies.

Die sechste Hundertschaft (Wernegau)

oder

der erzpriesterliche Sprengel von Mardorf.

Im Süden liegen zwei mächtige Gebirgsstöcke neben einander, der Knüll und der Eisenberg (1458: Isenberg), beide mit breit abgeplatteten Gipfeln. An dem erstern steigt die Gränze nur bis an den Rand der Hochfläche, wogegen sie den weiten Scheitel des andern beinahe ganz einschließt. Nur

1) Schöppach, Hennebg. UB. I. S. 14. Auch 1182 wird Hersfeld ciuitas genannt (Wenck III. UB. S. 81), während in einer andern Urk. von 1185 ein pleb. civitatis (das. S. 85) erscheint. — 2) Kuchenbecker, Anal. hass. XII. S. 313 und Wenck S. 67, 68 u. 74. — 3) Die weitere Folge der Burggrafen ist: Arnold 1160—1170, Ludwig 1183—1194, Heinrich 1216—1251. Derselbe hatte 1244 einen Sohn Hermann, und dies ist wahrscheinlich derselbe Hermann, welcher von 1252—1263 als Burggraf sich findet. Dann folgen Heinrich von 1267—1268, Hermann (landgr. Burgmann zu Rotenburg) 1270—1274, Heinrich 1284, und endlich Werner v. Reichenbach, welchem der Abt von Hersfeld das, was er zu Hersfeld pro iure castellanie besaß 1292 abkaufte. Dessenungeachtet hat Hermann v. Reichenbach, Burgmann zu Rotenburg, 1327 in seinem Siegel noch die Umschrift S. Hermanni burgravii de Hersfelt.

die Kretenkuppe (1458: Kredenberg)[1]) und die Seekuppe sind bewaldet. An der letztern liegt der See, eine Vertiefung, in der während der nassen Jahreszeit sich Wasser sammelt. Eine andere Stelle wird die Donnerkaute genannt.

Von diesen 2014′ und 2026′ hohen Bergstöcken, von denen das Gelände in breiten Rücken sich gegen Norden an 1500′ bis zum Bette der Schwalm herabsenkt, zieht die Gränze gegen Osten auf der Wasserscheide zwischen der Schwalm und Fulda fort, bis sie zwischen Beiseförth und Binsförth in die Fulda tritt. Während den Süden Gebirg bedeckt, bildet der Nordosten eine angebaute Hochfläche und nur der Nordwesten, das Thalgelände der Schwalm, ist Tiefland.

Der Hauptfluß ist die Schwalm. Ihre Zuflüsse sind:

1) der Gränzebach, entspringt über Seigertshausen und gehört dem Bezirke nur auf eine kurze Strecke an;
2) die Ulms, entsteht bei Neuenhain und mündet bei Gombet;
3) der Gilserbach mündet bei Singlis;
4) der Lembach mündet unterhalb Singlis;
5) die Efze (1240 und 1282: Effese, 1386: Effuse, 1440: Effse), welche am Knüll entsteht und unter Hebel mündet, nimmt in ihrem Laufe eine Menge Bäche auf, von denen die bedeutendern folgende sind:
   a) Breitenbach (1240: Breidinbach) bei Völkershain;
   b) den Katerbach (1348: Katirbach) bei Holzhausen;
   c) die Ohe, welche ebenfalls am Knüll entquillt und den mit dem Niederbach vereinigten Osterbach (1394: Osterbach) und die Ronne (1508: Rune) aufnimmt;
   d) der Baumbach, (1413: Boymbich, 1426: Byenbach) bei Unshausen.
6) die Rühnda (1521: die Rühne), entsteht bei Dickershausen und nimmt den von Hombergshausen kommenden Leuselbach (1521) auf, gehört mit ihrer Mündung aber nicht mehr hierher.

---

1) Wenck II. UB. S. 485.

Endlich münden in die Fulda, die nur in ihrem obern Laufe hierher gehörende Geisa, und bei Beiseförth die am Knüll entstehende Beisa (1521: Beysa).

Allem Anscheine nach, wie unten näher gezeigt werden soll, haben wir in Verne das alte Hauptdorf dieser Hundertschaft zu erkennen.

Die erste Kirche des Gebiets, die Centkirche, welche darum auch der Sitz des Erzpriesters wurde, entstand auf jenem Hügel an der Schwalm, an dem jetzt das Dorf Berge liegt, der aber ehe dieses Dorf angelegt wurde, zum Dorfe Mardorf gehörte. Schon 782 war die ecclesia in villa — Mardorff vorhanden [1]), und bereits damals eine Besitzung des Stifts Hersfeld, von welchem sie mit den meisten davon ausgegangenen Kirchen später der Familie von Hebel, die sich in die Linien von Hebel und von Falkenberg schied, zu Lehen übergeben wurde [2]).

Das alte Centgebiet zerfiel im Verlaufe der Zeit in folgende Theile.

1) Der Vernegau.

Mit diesem Namen wurde bis in die neuere Zeit dasjenige Gericht bezeichnet, in welchem das Dorf Verne gelegen ist. Im J. 1018 wird aber auch Dillich als in pago Phirnihgouue liegend genannt. Die zu beiden Orten gehörenden Gebiete waren also damals noch vereinigt. Als drittes Glied tritt dann aber noch das Gericht am Spieße hinzu, wo das Gericht Dillich noch im 16. Jahrhundert seinen Oberhof hatte. Diese ursprüngliche Einheit war demnach in drei Gebiete geschieden.

a) Der Vernegau.

Das diese Bezeichnung bis in's 16. und 17. Jahrhundert als Spezialnamen führende Gericht bestand aus einer Haupt- und zwei Neben-Pfarreien.

1) Wenck II. UB. S. 10. — 2) Es sind das die Kirchen zu Berge, Hebel, Kerstenhausen, Gombet, Verne, Kasdorf und Hülse.

1) Verne, 8. Jahrh.: Firne in p. Hassorum (Wenck II. UB. S. 17), ... Ferene, Ferena (Dronke, p. 38, 39, 40), 1249: plebanus in Verne.
Allendorf, 1255: Aldindorf, 1259: Aldendorf apud Veirne, 1471 u. 1480: Aldendorf in der Frenckau.
Lützelwig, 1224: Luczilwig.
2) Wernswig, 1097: Werneswic (Joannis, Res Mog. II. p. 740), 1425: ecclesia in Wernswig.
Willingshain, 1413: Wylandesheym.
3) Sondheim, 1269: Sondheim, 1322: plebanus in Suntheim.
Dörnishof, 1248: Dornehe, 1450: zcum Dornes, 1455: zu dem Dornisse.
Wüst sind:
Sassenhusun: 1067 (Joan. l. c.).
Hof zu Engels: 1466.
Sonstige Oertlichkeiten. 1261: Gerhardisberg; 1352: „Ackir — gein me heiligen Burnen" (Sondheim); 1457: das Lohe, Wehirhoilcz; 1490: Welberod; 1508: Hasselborn; 1576: Escheberg, Radenberg, die Russeln, der Wittehaw, Batzenberg.

b) Das Gericht in den Hainen.

Im Jahre 1018 vertauschte Kaiser Heinrich II. dem Stifte St. Stephan zu Mainz omne predium — in loco Thielleichi dicto et quicquid ad illam curtim pertinet, in pago Phirnigouue in comitatu Friderici comitis mit allen Zubehörungen [1]). Es bildete dieses Gebiet ein besonderes Gericht, welches seit dem 14. Jahrhundert stets als das „Gericht in den Hainen" bezeichnet wird. Im J. 1378 heißt es: „die Dorffere die da heißen die Hene." Die Vogtei über dasselbe findet man im 14. Jahrhundert in den Händen der Grafen von Waldeck. Diese hatten sie an die Familie Holzsadel verpfändet und die Holzsadel wiederum an das Kloster Kappel,

1) Joannis, Res Mog. II. p. 517.

worüber die beiden letztern 1389 einen neuen Vertrag geschlossen. Noch 1562 machten die Grafen v. Waldeck Ansprüche auf Ablösung der verpfändeten Vogtei.

Im. J. 1305 verpachtete das St. Stephan's Stift omnia bona sua in Thiliche einem Geistlichen auf Lebenszeit [1]) und gab in ähnlicher Weise „das Gericht zu Dilche" 1357 den Landgrafen zu Hessen [2]). Indeß hatten dasselbe schon früher die v. Dalwigk zu Lehen, und was an die hessischen Fürsten überging, war nur die Lehnsherrlichkeit. Seitdem wurden von dem hessischen Hofe die von Dalwigk bis zur neuesten Zeit mit „Dillich, Burg und Dorf, zusammt den Hainen" belehnt. Schon 1357 verschrieb Reinhard von Dalwigk sein Drittel „des Gerygthis in den Dorffe tzu Dyliche, tzu Nuwinhan vnd tzu Stolzinbach" dem Kloster Kappel. Ebenso verschrieb dessen Bruder Bernhard eine Rente aus seinem Drittel „des Gerythis zu Dyliche vnd vs den Haynen" demselben Kloster, und 1370 findet man auch des dritten Bruders Elger Söhne in dem Besitze eines Drittels [3]). Es hatte also jedenfalls schon der Vater jener Brüder, der um's J. 1350 gestorbene Ritter Reinhard, das Gericht erworben. Eine Lehnsregistratur aus der Zeit des Landgrafen Heinrich II. sagt: Item isti de Talwig omnes in Schowinburg tenent a domino in feudum iurisdictionem, que dicitur die Heynen. Die von Dalwigk besaßen auch, wie eine Urkunde von 1361 zeigt, den freien Hof zu Dillich, auf welchem nachher ihre Burg entstand.

Noch im 16. Jahrh. zahlten die Dörfer des Gerichts den hess. Fürsten Schutzgeld.

Das Gericht, welches zugleich eine Pfarrei bildete, bestand aus

Dillich mit einer Burg, 1018: Thielleichi (s. o.), 1292: Diliche, 1425: ecclesia in Delche.

Neuenhain, 1307: Nuwenhain.

Stolzenbach, 1266: Stolzinbach.

---

1) Würdtwein, Dioec. Mog. III. p. 305. — 2) ibid. p. 303 ꝛc. — 3) A. zu Kassel.

„zu dem Nidern Heyne, als die in den Heynen ist gelegen" (wüst): 1380, „gelegen off deme Nedern Heyne by Dylche": 1447.

Sonstige Oertlichkeiten 1578: Blydenberg; 1490: Snepfenhain.

c) Das Gericht am Spiese.

Dasselbe hatte seinen Namen von seiner Lage an dem gleichnamigen Berge, welcher Hessen vom Lahngaue schied, und war bereits ein unmittelbares Besitzthum der Landgrafen von Thüringen, welche 1233 Leimsfeld und Schnelbis als in ihrer Gerichtsbarkeit (in nostra iurisdictione) liegend bezeichnen [1]), und von denen es auf das hessische Fürstenhaus überging.

Die Malstätte des Gerichts lernen wir durch mehrere Urkunden des 13. Jahrhunderts kennen. In einem Befreiungsbriefe für das Kloster Kappel, welchen Landgraf Konrad von Thüringen 1234 ausstellte, heißt es, daß die Kolonen des Klosters zu Leimsfeld tria plebiscita, que dicuntur ungebotin, querant in Semidinberch coram nostris officialibus et scultetis (der Amtmann und der Schultheiß zu Homberg) in homicidiis etfurtis, que capitalem meruerunt sententiam ciuile iusticie subiacebunt, d. h. sie sollten dem fürstlichen Halsgerichte unterworfen bleiben. Dagegen sollte in allen geringern Sachen der Probst des Klosters Recht sprechen: in aliis autem rixis aut excessibus modicis siue magnis, etiam effusionem sanguinis proferentibus, nequaquam se corrigire intromittant, sed predictus prepositus in ipsa villa pro sua uoluntate corrigat et ecclesie sue utilitate. Auch sollte der Centgraf des Gerichts mit Zustimmung des Abts von den landgräflichen Amtleuten erwählt werden: Insuper cum in Semidinberg ab officialibus nostris sit centurio statuendus, propter ecclesiam et bona ipsius inibi sita, assensum electionis eorum, quem ex antiquo habuerant, approbamus [2]).

1) Wenck III. UB. S. 107. — 2) Nach dem sehr verletzten Original und einer alten Abschr. Abgedruckt ist die Urk. bei **Kuchenbecker**, **Anal. hass. IX. p. 154.**

Im J. 1270 erklärte der damalige Amtmann zu Homberg in Gemeinschaft mit mehreren seiner Vorgänger, daß als ihr Herr, der Landgraf, comiciam in Semedinberc siue Frilingendorf dem Grafen Ludwig von Ziegenhain als Pfand (in vadimonio) eingesetzt, dieses unter dem Vorbehalte jener Freiheiten geschehen sey [1]). Als nachher die Pfandschaft an die von Holzheim kam, wiederholten diese 1283 beinahe wörtlich die landgräflichen Zusagen von 1234, und nennen auch dabei den Simedenberg [2]). Es kann also nicht von einem Sendberg, wie man ihn in Folge eines Schreibfehlers bei Kuchenbecker jetzt gewöhnlich nennt, die Rede seyn. Im Anfange des 16. Jahrhunderts kommt der Berg unter dem Namen Simonsberg und 1577 als Simmenberg vor. Es ist der zwischen Frielendorf, Todenhausen und Dillich aufsteigende 436′ über die Schwalm sich erhebende Berg, an dessen südlichem Fuße noch viele Hünengräber liegen. Jene Malstätte war übrigens wohl nicht die ursprünglich gemeinsame blos für jene drei Gerichte, sondern wahrscheinlich der gesammten alten Cent, auf die darum auch der Name des Vernegaues auszudehnen ist. Ich glaube, daß man dies mit um so weniger Bedenken kann, als 1384 auch ein „Czenthob zu Verne“ sich findet.

Das Gericht Frielendorf schied sich wieder in einzelne Gerichte, wie es scheint aber nur in Bezug auf die Untergerichtsbarkeit. Schon 1289 redet Landgraf Heinrich I. von iudicium nostrum in Linsingen, Landgraf Heinrich II. vertauschte dem Kloster Kappel „vnse Gerychte zu Hermanßdorf vor dem Spisse gelegen“, und 1379 haben die Holzsadel bereits iurisdictionem in Olbezo.

Landgraf Philipp nahm das Gericht wegen der Festungsbauten zu Ziegenhain vom Amte Homberg ab und vereinigte es mit dem Amte Ziegenhain.

Dasselbe bestand aus:

Spieskappel, 1073: in villa quae dicitur Capella (Lambert ap. Pertz, V. 199).

1) Or. Urkunde. — 2) Or. Urkunde.

Seit 1143 findet man daselbst ein Kloster (monasterium de Capella. Gudenus I. p. 148), vom Orden der Prämonstratenser. Neben demselben entstand später noch ein Frauenkonvent, welcher zu Oberkappel seinen Sitz hatte. Die Vogtei hatten die v. Uttershausen, bis sie dieselbe 1222 dem Kloster abtraten. Das Mannskloster wurde zuweilen auch Mönchkappel genannt und 1527, das Frauenkloster aber schon 1508 aufgehoben und ist jetzt spurlos verschwunden. Der Name Spieskappel findet sich seit dem 15. Jahrh. und bezieht sich auf den nahen Gränzwald.

Im J. 1073 in der Mitte des August begab sich Kaiser Heinrich IV. von Hersfeld nach Kappel, welches er zum Sammelplatze eines gegen die Polen aufgebotenen Heeres bestimmt hatte (Lambert l. c.).

Dicht an der Gränze gegen den Lahngau, südlich von Kappel, steht ein alter Zollthurm, umgeben von mehreren Hünengräbern. Hier trat die alte Heerstraße vom Rheine in den Hessengau; auch wurden im 15. Jahrhundert bei diesem Thurme häufig Tage gehalten (S. Ztschr. des Ver. für hess. Gesch. ꝛc. II. S. 159 ꝛc.

Frielendorf, 1196: Frilingendorf (Wenck, II. UB. S. 126).

Todenhausen, 1301: Thudenhusen, 1341: Thodenhusen.

Obergränzebach, 1238: Grinzenbach, 1280: eccles. in Grencinbach.

Seigertshausen, 1196: Sigozeshusen (Wenck a. a. O).

Leimsfeld, 1196: Luminesuelt (das.), 1333: Lumesfelt (das. III. UB. S. 107), 1253: Lumundesfelt.

Ebersdorf, 1196: Everstorff (Wenck II. UB. S. 126).

Gerbersdorf, 1196: Gerfridisdorf (das.), 1250: Geverstorf, 1262: Geifridistorf, 1270: Geybersdorf.

Linsingen, 1241: Linsingen (Gudenus I. p. 568).

Wüste Orte (Landau S. 88 ꝛc.):

Albrechterode: 1196. Albirterode: 1361.

Dorffeln: 1429.

Bubenhusen: 1196, Bunenhusen: 1249 (Wenck III. UB. S. 121).
Eichagene, Eichen: 1196, zu den Eychin: 1356.
Egendorf: 1196, Eygendorf und Egendorf: 1270.
Elgenrod, Ellingerod: 16. Jahrhundert.
Erlenrod: 16. Jahrhundert.
Gerlahesdorf: 1196, Gerlachesdorf: 1249, Gerlachsdorff: 1449, Gerstorf: 1453.
Girsbach: 16. Jahrhundert.
Grimoldesdorf: 1196 und 1265, Grimboldesdorf: 1270, Gleimstorff: 1530.
Grimoldesrod: 1196.
Hermannesdorf: 1296, Hermerzdorf: 1391.
Hougeren: 1196.
Hustede: 1196, 1255.
Knechtbach, zur Hälfte: 1233.
Ruprechteshagen: 1238, Rupperßhain: 1437.
Rudolveshagen: 1196.
Snegelbiz: 1196.
Olbezo: 1080, Olmiz: 1342, Almeza: 1363, Olbizse: 1368, Olmße: 1387.
Vohthusen: 1249, Fochthusin: 1270.
Velferoth: 1196, Welcherode: 1460.
Vomkochen: 1242.
Heigelshagen: 1272.

Sonstige Oertlichkeiten. 1320: Vonebach: 1384: der Kornbergh — gelegin vff dem Spiße, 1386: der Kurenberg an dem Spisse gelegen; 1384: das Loychin, Rudolfesbach, die wilde Gruben, vf der Steinbulen; 1386: das Loehichin; 1576: die Pfannstieler Mark, Lerchenberg, Gerstenberg, Hundsbach, Wiltsbach, Leutenberg, Schönberg, Rabenwald.

2) Das Gericht Kopperhausen.

Zwei hoch vom Knüll herabsteigende Thalgründe umfassend, besteht dieses Gericht aus den nachverzeichneten Orten, welche noch jetzt eine Pfarrei bilden:

Ropperhausen mit einer Burg und ehemals 2 Kirchen, 1249: plebanus in Roporgehusen inferiore, plebanus de superiore R., 1338: plebanus utriusque parochie in Ruporgehusen, 1437: Sloß Ruprhhusen.

Lenderscheid, 1196: Lenterscheit (Wenck II. UB. S. 126).

Siebertshausen, 1254: Sifridishusen, 1437: Syfertshusen.

Lanertshausen, 1196: Landershusen (Wenck a. a. O.), 1226 und 1255: Nandirshusin, 1437: Landertshusen.

Kämmershagen, 1335: Kemmershayn, 1437: Aldenkemmerssen, 1471: Aldenkemmershein, 1512: Klein- und Niederkemmershein.

Wüste Orte (Landau rc. S. 91 rc.):

Gerlacheshain: 1295.

Hilbenshain: 1471.

Lipperterade: 1437.

Rohenroth: 1196, Runderode: 1258, Rungerode: 1458.

Scaftebach: 1196, Scachtebach: 1276.

Slachtersroth: 1196, Slasrode: 1249, Slatisrode: 1254, Slasrode: 1262, Slozrode: 1348.

Solnhusen, Ober- und Nieder-,: 1196.

Froßhayn: 1458.

Halbisrode: 1512.

Ringshof.

Sonstige Oertlichkeiten. 1421: Rudingesberg, Schönberg; 1580: Stärkelsberg, Ringsberg, Bysiegel, Bilstein, Berberg.

Die ältesten Besitzer dieses Gerichts, welche bekannt sind, waren die von Heimbach. Ludwig von „Heinebach" verkaufte 1335 dem Kloster Kappel Güter in Schachtebach, mit Ausschluß der Gerichtsbarkeit („iurisdictione sola excepta"), und ebenso seine Wittwe 1362 demselben Kloster iurisdictionem ville Kemmershayn in inferiorem situm, und zwar mit der

lehnsherrlichen Bewilligung des Landgrafen von Hessen. Es scheint dies jedoch nur die Wiederholung eines früher abgeschlossenen Handels zu seyn, denn schon 1354 erklärte Werner von Gilsa, daß er Ludwig's von Heimbach Theil am Gerichte erkauft habe und weil das Kloster Kappel ihm das Geld dazu geliehen, er dessen Hof zu Nandirshusen in soweit befreie, als dessen Hofleute nur die drei ungebotenen Dinge zu Rupergehusen zu besuchen noch verpflichtet seyn sollten. Den andern Theil hatten sicher die von Gilsa schon früher. Von Landgraf Heinrich II. empfingen sie zu Lehen iurisdictionem Ruprigehusen et spectantia ad ipsum. Seitdem trugen dieselben das ganze Gericht fortwährend von den hessischen Fürsten zu Lehen, bis 1699 und 1719, wo der größere Theil des Gerichts käuflich an die von Baumbach überging, so daß die von Gilsa nur noch einen Antheil behielten, namentlich Siebertshausen. Das Kloster Kappel hatte einen bedeutenden Besitz im Gerichte.

Obwohl die v. Gilsa früher auch die hohe Gerichtsbarkeit gehabt, so besaßen sie 1591 doch nur noch das Untergericht und mußten damals auch auf die hohe Jagd verzichten.

3) Das Gericht des Waldes.

Diesen Namen führte das Gericht wenigstens schon im 14. Jahrhundert, wo Landgraf Heinrich II. von Hessen ex precaria que dicitur vz dem Walde (1374) und de iurisdictione wlgariter vz dem Walde Gefälle anwies. Ebenso wurden 1376 die von Homberg mit „6 Punt Geldes an dem Walde" belehnt. Diese Bezeichnung hatte in der Lage des Gerichts ihren Grund, indem dasselbe durchweg gebirgig ist.

Dasselbe bestand aus folgenden Pfarreien:

a) Die Pfarrei Wasmuthshausen.

Wasmuthshausen, 1213: Wasmundishusen, 1249: plebanus in Wasmudeshusen.

Leuderode, 1196: Ludenrot (Wenck II. UB. S. 126), 1254 findet sich die capellula in Lutenrode als Filial der matricis parochie in Wasmudeshusen.

Rodemann, 1253: Rotinmanin, 1270: Ratinmannin.
Almuthshausen, 1330: Almeshusen, 1338: Almetshusen.
Rückersfeld, 1224: Ruckersuelth.
Steindorf, 1330: Steindorf.
Ober- und Niederhülse, zur Hälfte, indem die Kirche von der Gränze durchschnitten wird, 1249: plebanus de Hulse.
Hergetsfeld, 1462: Hergersfeld.
Ober- und Niederappenfeld, 1250: Appenfelt.

b) Die Pfarrei Remsfeld.

Remsfeld, 1105: Rimegozesvelde (Wenck II. UB. S. 54), 1265: pleb. in Remegozisfelde, 1369: Remegodisfeld.
Reddingshausen, 1462: Redingeshusen.
Schelbach, 1282: Schelbach, 1294: Scheltbach.
Welferode, 1253: Welferode (Hess. Beitr. II. S. 26).
Völkershain, 1462: Volkershain.
Holzhausen, 8. Jahrh.: Holzhusun in p. Hassorum (Wenck II. UB. S. 17), . . . Holzhusen (Dronke p. 38), 1228: sup. Hoilchuseu, 1244: pleb. in Holzhusen, 1415: Großenholczhusen.
Relbehausen, 1394: Relbehusen.
Neuhof, 1304 befreite Landg. Heinrich I. dem Kloster St. Georg inter Holshusen et Wasmutshusen curiam construendam.
Baßfeld, Hof, 1570: Bachsfeld.

Hierher gehört auch, wie man aus den Markverbindungen schließen muß

Homberg, Burg (wüst) und Stadt, 1189: Hohenberc (Wenck II. UB. S. 119). Die Stadt findet sich zuerst 1231, 1372 zuerst die Neustadt oder Freiheit. Vergl. Landau, hess. Ritterburgen IV. S. 339.

Kloster St. Georg. Es war ein Nonnenkloster vom Orden der Prämonstratenser, welches der Pfarrer Ditmar von Homberg (1269 Probst zu Eppenberg) nouam plantaginem S[ti] Georgi in terminis parochie mee sitam nennt, und das 1527 aufgehoben wurde.

Wüst sind:

Brunigeshusen: 1231 (Ledderhose, Kl. Schr. III. S. 196).

Cleynenholczhusen: 1394, Wenigenholczhusen: 1410.

Sonstige Oertlichkeiten. 1268: Stelliberg, 1299: Stelleberg; 1338: an den lichtin Bo[e]men; 1347: Werberg; 1370: Hitzisphoyl, 1400: Hitzpol, 1423: der Hetzepoel; 1370: an deme Lubinge; 1400: Rudelborn; 1402: Bachshoubt, 1408: fons, qui dicitur Bachishoubet; 1412: Kaczenstein; 1423: Tufilsgraben; 1428: Westerbach; 1436: an dem Werkocz; 1441: Ostirbach; 1443: in dem Ruende; 1468: Smockeberg; 1469: Wulberg; 1570: Erksberg bei Völkershain. An diesem Berge befindet sich eine Hute das Königreich genannt, und unter derselben ein etwa 100 Schritt langer doppelter Graben und Wall, der Hünengraben genannt.

c) Die Pfarrei Wichte.

Daß die Hauptkirche dieses Bezirks die zu Wichte war, gründet sich nur auf eine Wahrscheinlichkeit. Derselbe zerfiel in drei Theile.

aa) Wichte.

Dieses Gericht mit seiner Pfarrei umfaßte

Wichte, 1196: Wichte (Wenck II. UB. S. 126), 1266: plebanus in Witthe,

nebst den Wüstungen (s. Landau S. 74 ꝛc.)

Danzelar: 1196 [1]).

Kaleblaz: 1196 [2]), Calblaz: 1322.

Heydelbach: 1302.

---

1) Nicht Domzelar, wie bei Wenck II. UB. S. 126. — 2) Nicht Palelaz, wie Wenck hat.

Berge ꝛc. 1488: „in deme Hachebaiche vndir dem Sindirberge."

Das Kloster Kappel, welches bereits 1196 hier begütert war [1]), findet man später als Herrn des Dorfes.

Im J. 1237 übertrug Graf Gottfried von Reichenbach iurisdictionem bonorum Ysendrudis et Wigandi de Werneswig et quoddam aliud ius, quod vulgari nomine marka uocatur, quod in aduocatia nostra prope Wichte habere uidebamus dem Kloster Kappel. Auch scheint sich hierauf eine undatirte Urkunde des Grafen Wicher von Ziegenhain zu beziehen, in welcher dieser auf seine Ansprüche an Wigthe verzichtet und das Kloster Kappel dagegen verspricht, ihn in siluam communem nicht mehr stören zu wollen. Es war also Streit wegen der Gränze von Wichte gegen das ziegenhainische Vogteigebiet von Morschen und 1238 wird super iure quod attinebat ville Wichte, quod wlgari nomine Marka vocatur entschieden und die Gränze gegen Morschen und Konnefeld wie folgt bestimmt: in vallem Reinoldi in summitatem vallis leonis (der Löwenkopf liegt nordwestlich über Wichte und von demselben führt nach der Wichte der Löwengraben herab, durch welchen noch jetzt die Gränze zwischen Wichte und Neumorschen durchzieht, ein Theil des Berges heißt der Löwenrücken) protendit et a dicta summitate ad nidum wlturis (wltuis) ad Steinbach (eine kleine Quelle, welche von der rechten Thalwand herabkommt und dicht unter Wichte in die Wichte fällt) et deinceps ad stratam publicam Caleblac (westlich von Wichte, s. o.), protendit, welches 1263 nochmals bestätigt wird. Die erste dieser Urkunden (1238) nennt Sifried von Wildenberg, die andere (1263) Hartrad von Wildenberg als Vögte von Wichte. Schon 1234 hatten die Landgrafen von Thüringen dem Kloster villam Wihte cum fundo bestätigt und 1263 wird der scultetus in Wihte genannt.

Im J. 1282 verkaufte das Kloster Kappel neben der Hälfte seiner Einkünfte auch die Gerichtsbarkeit (iurisdictionem

---

1) Wenck II. UB. S. 126.

ville eiusdem, que ad nos et nostram ecclesiam pertinebat quam et in villa eadem, exercuimus ab antiquo) dem Kloster zur Haide. Auch 1362 folgte wieder ein Verkauf und nur das Kirchenpatronat (jus patronatus capellule), welches Kappel schon 1282 ausdrücklich ausgenommen, behielt dasselbe bis zu seiner Aufhebung.

bb) Berndshausen.

Im Jahre 1303 gab Landgraf Heinrich I. von Hessen „die Gerichte Bernshusen und Frundershusen" tauschweise der Familie Riedesel [1]), welche dieselbe noch jetzt besitzt [2]). Auch das Stift Hersfeld hatte 1244 Güter in Eichen und Frundershusen [3]). Doch nur Bernshausen, welches man 1248 zuerst als Berneshusin [4]) genannt findet, ist noch erhalten. Außerdem gehört der Largeshof hierher.

cc) Beisheim.

Die Pfarrei Beisheim bildete ehemals ein besonderes Gericht, mit nachstehenden Orten:

Ober- und Niederbeisheim, 8. Jahrh.: Beisheim in p. Hassorum (Wenck II. UB. S. 17), . . . Peisheim (Dronke, p. 39), 1338: ecclesia in Nidernbeisheim.
Gerwishagen (wüst): 1231.
Gonnyngeshusen (wüst): 1394.
Sonstige Oertlichkeiten. 1433: Haynborn.

Soweit die Nachrichten reichen, war das Gericht immer den hessischen Fürsten. Im J. 1338 gab Landgraf Heinrich II. den v. Falkenberg zu Pfandlehen iurisdictionem villarum Beysheim et minoris Beysheim nebst dem Patronatrechte der Pfarrkirche. Im J. 1415 wurde das seit dem Sternerkriege wüst liegende Dorf Oberbeisheim den v. Holzheim zu Lehn gegeben; später gelangte dasselbe an die v. Reckrod; dann, nachdem es von diesen heimgefallen, 1528 an Heinz v. Lüder, der

1) Wenck II. UB. S. 507. — 2) Von Landgraf Heinrich II. erhält Wigand Riedesel zu Lehen: villam et iurisdictionem in Bernshusin cum suis iuribus. Item iurisdictionem in Frondirdehusen. — 3) A. zu Kassel. — 4) Daselbst.

es jedoch sofort der Familie Hund überließ, von der es 1680 heimfiel.

4) Das Hintergericht.

Dieser Name des Gerichts findet sich seit mindestens 1462. Im J. 1194 gab das Stift Hersfeld dem Kloster Aue matricem ecclesiam in Swippurgehusen cum tribus filiabus suis Mazheim, Dageboldishusen et Hildigereshusen [1]. Auch Malsfeld muß früher dazu gehört haben, war aber schon damals davon getrennt. Das Ganze findet sich in drei Theile geschieden.

a) Das Hintergericht.

Dasselbe findet sich seit frühester Zeit als ein Theil des altlandgräflichen Amts Homberg und bestand aus der Pfarrei Sipperhausen mit den Filialen Mosheim und Ostheim.

Sipperhausen, 1140: Svipburgehusen (Wenck III. UB. S. 67), 1193: Suigburgehusen (Or. Urk.), 1194: Swippurgehusen (Wenck a. a. O. S. 90), 1322: Sipporgehusen.

Mosheim, 8. Jahrh.: Mazheim in pago Hassorum (Wenck II. UB. S. 17), in Mazheimere marca (Dronke, p. 39 u. 96).

Dickershausen, 1108: Diggereshusun (Wenck II. UB. S. 57).

Mörshausen, 1462: Meinhardeshusen.

Hombergshausen, 1269: Wanborgehusen, 1312: Womborgehusin, 1491: Wombergehusen, 1528: Hombergenhusen.

Ostheim, 1150: Ostheim.

Bubenrode: 1456.

Grüneis: 1432. Schon 1473 war die Mühle zum Gerichte Melsungen gezogen, und gehörte im 16. Jahrhundert in's Gericht Spangenberg.

---

1) Wenck III. UB. S. 90. Eine Ausfertigung von 1193 nennt nur die capella in Suigburgehusen.

Das „Gericht" zu Dickershausen, sicher nur die Untergerichtsbarkeit, besaßen 1317 die v. Dalwigk. Ebenso war auch Hombergshausen mit dem Untergericht zu Lehen vergeben und ging von den Holzsadels auf die v. Reckrod, dann auf die v. Lehrbach (1528), v. Geiso (1653) ꝛc. über.

b) Die Pfarrei Dagobertshausen.

Dieselbe hatte Hilgershausen und Elfershausen zu Filialen.

Dagobertshausen, 1105: Dageboldeshusun (Wenck II. UB. S. 53), 1194: ecclesia in Dageboldishusen (s. o.), 1248: Tageboldeshusen, 1253: Taboldeshusen (Hess. Beitr. II. S. 26), 1265: Taboldishusin, 1275: Thabolshusen und so auch im 14. u. 15. Jahrh.

Hilgershausen, 1105: Hildegereshusun (Wenck a. a. O.), 1194: ecclesia in Hildegereshusen (s. o.).

Elfershausen, 1253: Elfershusen (Hess. Beitr. II. S. 26).

Schnegelshof, 1570: Schnellhof.

Dakenbrunnon (wüst): 786 (s. o. S. 98), Tagkenborn: 1438.

Im J. 1370 wird ausdrücklich des landgräflichen „Gerichts Taboldishusen" gedacht. Das Dorf Elfershausen hatten die v. Holzheim von den Grafen von Felsberg zu Lehen, bis diese ihr Recht 1253 an das Kloster Breitenau abtraten [1]), das seitdem bis zu seiner Aufhebung die v. Holzheim damit belehnte. Die Gerichtsbarkeit über Elfershausen war dagegen hessisches Lehn, und zwar ebenwohl (seit wenigstens 1345) der von Holzheim, welche das Dorf später zur Altenburg zogen. Nachdem die Familie erloschen, gab Landgraf Philipp 1534 das Lehn über Dorf und (Unter-) Gericht seinen Räthen Dr. Joh. Fischer gen. Walter und Georg Nußbicker, bei deren Nachkommen es bis 1727 blieb.

Hilgershausen war schon 1483 zum Amte Felsberg („Hilgerßhusen im Gericht zu Vilsperg"), Elfershausen mit dem Schnegelshofe dagegen zum Amte Melsungen geschlagen.

---

1) Hess. Beitr. II. S. 26.

c) Die Pfarrei Malsfeld.

Die dritte Pfarrei, welche früher ebenwohl unter der zu Sipperhausen gestanden haben muß, bestand aus folgenden Orten:

Malsfeld, 1196: Malzuelten (Wenck II. UB. S. 126), 1253: ecclesia in Maltzvelt.

Beiseförth, 1348: Beysenvorte, 1471: Beysfurt.

Fahre, links der Fulda.

Berge. 1379: Beiseberg.

Im J. 1253 vermachte Graf Berthold v. Felsberg dem Kloster Breitenau das ganze Dorf Malsfeld mit 60 Hufen und der Kirche (villa tota que dicitur Malzvelt et LX mansus et ecclesiam cum hominibus ad eandem pertinentes in villa jam dicta), welches alles die v. Rengshausen von ihm zu Lehn hatten (Hess. Beitr. II. S. 26). Es war also nur das Lehnrecht, welches an das Kloster überging. Das Gericht hatten dagegen die beiden stammverwandten Familien v. Hebel und v. Falkenberg, eine jede zur Hälfte zu hessischem Lehen.

Schon im 14. Jahrhundert empfangen die v. Hebel von den hessischen Fürsten dimidietatem iurisdictionem in Maltzfeld. Als diese 1520 ausstarben, befand sich eine Hälfte ihres Antheils im landgräflichen Besitze und die andere fiel heim. Diese letzte erhielten die v. Schollei zu Lehen, welche 1540 auch das landgräfliche Viertel erwarben und 1583 weiter noch die falkenbergische Hälfte durch Kauf an sich brachten.

Das „Gerichte zu Beysenvorte" trugen die v. Falkenberg seit mindestens 1348 von den v. Rothenberg, diese, wie es scheint, aber von Hessen zu Lehn. Im 15. Jahrhundert hatten auch die v. Alnhausen einen Viertheil, das 1492 auf die v. Hundelshausen überging. Ebenso besaßen die v. Holzheim ein Drittel. Später gelangte das Ganze an die v. Schollei.

Schon frühe waren diese Orte zum Amte Melsungen gezogen worden.

5) Das Gericht auf der Efze.

Dieses und das folgende Gericht auf der Schwalm haben jedenfalls in ihrem Bestande Veränderungen erlitten. Zu dem erstern werden 1462: Hebel, Mühlhausen, Mardorf, Kasdorf und Lendorf, zu dem letztern Uttershausen, Wabern und Zennern gezählt. Die beiden letzten Orte gehörten aber zum kirchlichen Sprengel von Fritzlar und werden 1402 auch nicht zum Amte Homberg, sondern zum Amte Felsberg gerechnet. Dann aber blieb für das Gericht auf der Schwalm nur Uttershausen, was mehr als unwahrscheinlich ist. Um diese Verwirrung zu lösen, bleibt kein Mittel als der Parochial-Verbindung, wie diese vor der Reformation bestand, zu folgen. Wahrscheinlich ist jene Abtheilung von 1462 in Folge des Erwerbs der falkenbergischen Dörfer getroffen worden.

Die alte Pfarrei Berge bestand aus

Berge, 782: ecclesia in ville Mardorff (Wenck II. UB. S. 10), 1280: comes in monte, 1342: zu dem Berge, 1418: der Martorffer Berg.

Mardorf (Großen-), 782: Mardorf und c. 786: Martdorf in pago Hassorum (Wenck II. UB. S. 10 u. 17), ... Marhdorf (Dronke, p. 38 u. 39), 1300: plebanus in Marcdorf.

Das Dorf Berge ist eine spätere Anlage und seine auf dem Hügel liegende Kirche, die Mutterkirche der Cent, gehörte anfänglich Mardorf. Erst nach der Gründung des Dorfes Berge erhielt Mardorf eine besondere Kirche, welche noch jetzt ein Filial von der auf dem Berge ist.

Mühlhausen, 1267: Milenhusen.

Lendorf, 1226: Lindorff (A. zu Haina), 1260: pleb. in Lintdorf, 1332: Leintdorff.

Kasdorf, 1244: plebanus in Castorf.

Roppershain, 1367: Ruprechtishayn, 1431: Rupershagen. Seit mindestens 1379 hatten die v. Homberg iurisdictionem inferiorem in Ruprechtishayn von den hessischen Fürsten zu Lehen. Nach ihrem Aussterben 1427 gelangte der Besitz an Reinhard von Baumbach und spä-

ter an andere Familien, bis derselbe wieder an die von Baumbach kam.

Lembach, 1287: Lempbach, 1332: Lympach.

Sauerburg, 1369: Surenberg, 1393: Surburg.

Wenigenmardorf (wüst): 1343.

Ahusen (wüst): 1331.

Aluoldesberg (wüst): 1074, Alboldesberc: 1196 (Wenck II. UB. S. 126), Almesberg: 1527.

Westheim (wüst) iuxta moutem Sibilen: 1037 (Wenck III. UB. S. 50).

6) Das Gericht auf der Schwalm.

Die Pfarrei Hebel umschloß:

Hebel, 8. Jahrh.: Hebilde in p. Hassorum (Wenck II. UB. S. 17), 1061: Heblede, 1248: pleb. in Hebelde.

Falkenberg, Burg (wüst) und Thal, 1250: Walkenberc (Wenck III. UB. S. 122). Ober- und Unterburg, Tempelburg, Vorderburg (vergl. Landau, die hess. Ritterburgen III. S. 29 ꝛc.).

Rockshausen, 1269: Ruckishusin.

Unshausen, 1248: Unneshusen.

Uttershausen, 1074: Oderadeshusun (Schrader, S. 223), 1108: Uhdereshusun (Wenck II. UB. S. 57), 1131: Uderadeshusen, 1322: pleban. in Vtirshusin.

Hildradishusin (wüst): 1263, Heldirshusin: 1326.

Wolfeshuson (wüst): 1061.

Streithof (wüst) und Haselhof (wüst): 1521.

Noch 1586 wird ein Streit zwischen Einwohnern zu Uttershausen „vor Richter und Gerichtsschöpfen des Untergerichts zu Hebel" verhandelt.

Sonstige Oertlichkeiten. 1248: mons Stupheline apud Unneshusen; 1342: Rynkenborn; 1364: Wiginberg; 1413 u. 1433: Massenberg, 1521: Mosenberg; 1469: Beckinloe, Hympelbusch; 1501: Hünenburg; 1521: Rambelberg; 1609: Himmelbusch.

Mit dem „vbirsten Gerichte zu Hebilde" wurden die v.

Falkenberg und v. Hebel von den Landgrafen von Hessen belehnt. Im J. 1338 erhielten sie ebenwohl zu hessischem Lehen iurisdictionem ville Rukeshusin cum desolatione dicta Wolueshusin. Außerdem besaßen die v. Falkenberg auch Uttershausen und Berge. Diese beiden und Hebel verpfändeten sie schon 1418 an die Landgrafen, und verwandelten den Versatz 1441 in einen Erbkauf [1]). Im J. 1609 erkauften die Landgrafen Rockshausen [2]), welchen 1613 auch Falkenberg durch das Aussterben der v. Falkenberg heimfiel.

7) Das Gericht Rengshausen.

Die dazu gehörigen Dörfer waren (Wenck III. UB. S. 207)

Rengshausen, 1003: Regingozeshuson (Kuchenbecker Anal. hass. XII. p. 317), 1212: Ringolueshusen, 1229: plebanus in Reingozhusen (Wenck III. UB. S. 105), 1353: Rengershusen (das. S. 207).

Hausen, 1354: Husin (das.)

Licherode, 1353: Luchtinrode (das.)

Lichtenhagen, 1353: Luchtinhain (das.)

Nauses, 1393: Nuwesesse, 1437: eccl. paroch. in Nuwesesse.

Nenterode, 1393: Nenterode.

Mosbach (wüst): 1353 (das.)

Sonstige Oertlichkeiten. 1579: Sonthell (Sunthel), Wolfsbach, Schalkenberg, Rummelsberg, Eschenberg, Weigenberg (Wichenberg), Hassenstirn, Stirkelsberg, Eltzenberg, Bunteberg, Rodenboel, Lonnerberg, Heppenbach, Ludersberg, Katzenbach, Aschenberg, Elsbach, Wickenthal, Lingelbach, Morselberg, Fringelbach, Sausenberg, Kornberg, Schindenberg, Baunsberg (Bunßberg), Selbach.

Rengshausen war der Stammort der v. Rengshausen, welche sich in zwei Linien schieden, von denen die eine sich v. Wolfershausen nannte. Daß diese Familie auch das Gericht zuerst allein besessen, darf wohl angenommen werden. Dasselbe war jedoch schon im 14. Jahrhundert mehrfach zer-

1) Landau, hess. Ritterburgen III. S. 75. — 2) Das. S. 91 u. 92.

theilt. Einen Theil hatten die von Löwenstein-Westerburg und verkauften denselben 1353 an die hessischen Fürsten [1]), der aber nachher wieder zu Lehen vergeben wurde. Im Jahre 1376 empfing Hermann v. Wolfershausen ein Viertel zu hessischem Lehen; 1390 verkaufte Hans v. Rengshausen sein $\frac{1}{24}$ an die hessischen Fürsten, von denen er es seither zu Lehn gehabt, gleichwie 1398 die v. Wolfershausen $\frac{1}{16}$. Durch das Aussterben der v. Schutwinsdorf fielen $\frac{1}{16}$ und $\frac{1}{18}$ heim und Landgraf Ludwig I. belehnte mit denselben 1414 die v. Wolfershausen. Auch die v. Wallenstein [2]) und v. Falkenberg hatten Antheile und versetzten dieselben 1419 an die v. Holzheim, welche diese 1500 den Landgrafen verkauften. Noch 1569 war der Besitz dergestalt zersplittert, daß den v. Berlepsch, den v. Wallenstein und den hessischen Fürsten je $\frac{1}{4}$, das letzte Viertel aber den v. Berlepsch zur Hälfte, und den Schlegrein und den Schaufuß zu je einem Viertel zugehörte, von denen das schaufussische Viertel indeß damals den Landgrafen heimfiel, welche später das Ganze an sich brachten.

Bereits im 15. Jahrhundert war das Gericht dem Amte Spangenberg beigegeben, im 16. Jahrhundert aber wurde es mit dem Amte Rotenburg vereinigt.

8) Das Gericht Borken.

Dasselbe findet sich nicht als landgräfliches, sondern als Lehn der Grafen von Ziegenhain, ohne daß man sagen kann, wie dies gekommen ist. Seine ältesten Inhaber waren die v. Borken. Volpert von Borken nennt 1266 wenigstens die Burg Borken die seinige (in castro meo Borken). Gegen Ende desselben Jahrhunderts findet man jedoch die von Löwenstein-Westerburg im Besitze. Ritter Werner v. L.-W. trug 1297 das castrum Borcken cum suis pertinentiis dem Landgraf Heinrich I. zu Lehen auf und gelobte demselben im Falle eines Verkaufs ein Näherrecht [3]). Es werden bei dieser Ge-

1) Wenck III. UB. S. 207. — 2) Vergl. Schmincke, Mon. hass. III. p. 284. — 3) Ledderhose V., S. 223, Wenck III. UB. S. 165.

legenheit nur die landgräflichen Söhne zweiter Ehe genannt. Dessenungeachtet überließ derselbe Werner die Hälfte von Borken 1302 dem jungen Landgrafen Otto, dem Sohne Heinrich I. aus erster Ehe, und gelobte demselben sogar seine Hülfe gegen seine Stiefmutter und Stiefgeschwister [1]). Werner, der schon bei dem ersten Vertrage von 1297 seine Lehnspflichten hintangesetzt hatte, verletzte also auch die Gelübde, welche er dem Landgrafen Heinrich I. geleistet hatte. Landgraf Otto kam auch mit dem Grafen Johann von Ziegenhain in Streit, welcher 1317 dahin beigelegt wurde, daß der Graf die Hälfte von Borken nebst dem halben Gerichte an den Landgrafen überließ, und die andere Hälfte von demselben zu Lehen nahm. Sie wollten „das Stedichin Borken buwen" [2]). Die v. Löwenstein-Westerburg findet man indeß auch noch später zu Borken, wahrscheinlich in der ziegenhainischen Hälfte, insbesondere noch 1333 [3]). Doch schon 1358 sieht man die Grafen von Ziegenhain im unmittelbaren Besitze ihrer Hälfte und, mit Ausnahme eines Zwischenfalls [4]), blieben sie dies bis zu ihrem Aussterben (1450), in Folge dessen auch die ziegenhainische Hälfte an die hessischen Fürsten kam.

Borken war wohl der alte Hauptort [5]), und auch der dasige Pfarrer wird 1424 als rector bezeichnet.

Das zu Borken gehörige Gebiet war dergestalt in einzelne Gerichte zerfallen, daß beinahe jedes Dorf ein besonderes Untergericht bildete, und deshalb wird dasselbe auch als Amt bezeichnet. Schon 1265 findet man einen Centurio in Heckinhusin; die iurisdictio Heckenhusen war an die von Löwenstein-Westerburg verpfändet und wurde 1338 von den Landgrafen wieder zurückgekauft, und auch 1349 und 1372 ist vom „Gericht zu Heckenhusen" die Rede. Ebenso findet sich 1312 ein Centurio de Engilgiz, 1408 „das Gericht zu Herboldehusen" ꝛc.

Die hierher gehörigen Orte sind:

Borken, Burg (wüst) und Stadt, 8. Jahrh.: Burcun

1) Or. Urk. — 2) Wenck II. UB. S. 276. — 3) Würdtwein, Nova subl. dipl. V., p. 81. — 4) Landau, die Rittergesellschaften, S. 43. — 5) 1253: placitum in villa Borken. Kopp, hess. Gerichts-Verf. UB. Nr. 58.

in p. Hassorum (Wenck II. UB. S. 17). Die Stadt entstand um's J. 1317 (s. o.).

Singlis, c. 786: Sungule in p. Hassorum (Wenck a. a. O.), 807: Sungelen in pago Hessen (Trad. Lauresh. Nr. 3588), 1425: ecclesia in Sungelsen. Das iudicium in Sungelsen und in Nortwich kam 1266 käuflich von den v. Züschen an das Kloster Haina (Kopp, hess. Gerichts-Verf. UB. 178). Das Dorf zahlte später den Landgr. Schutzgeld und blieb dem Kloster bis 1527.

Großenenglis, c. 786: Angelgise in p. Hassorum (Wenck a. a. O.), 1312: pleb. in Engilgiz, 1253: Enghelghis, 1339: Großenengilis.

Am 23. Juli 1427 wurden hier die Mainzer unter dem Grafen von Leiningen vom Landg. Ludwig I. von Hessen besiegt.

Kleinenglis, 1258: minor Engelgis, 1270: pleb. in Ingilgis, 1339: Wenygen Engelgys.

In der Nähe, wo jetzt noch ein Kreuz steht, wurde am 5. Juni 1400 der Herzog Friedrich von Braunschweig erschlagen. (Vrgl. Landau, hess. Ritterbg. II. S. 225 ꝛc. u. III. S. 71 ꝛc.).

Gombet, 805: in Guntbotere marca in pago Hessen (Tr. Lauresh. Nr. 3588), 1251: parochia in Gumpethe.

Arnsbach, 1271: plebanus in Arnesbach.

Dasselbe war ziegenhainisches Lehen der v. Falkenberg zur Densburg und fiel durch deren Aussterben c. 1426 heim.

Udenborn, 1040: Udenbrunnen.

Kerstenhausen, 1044: Cristinehusen in pago Hassia (Schannat, Hist. Wormat. II. p. 51), 1314: Großkerstenhusen, 1319: plebanus in Kirstenhusen.

Pfaffenhausen, 1359: Phaffinhusen.

Seit mindestens der Mitte des 14. Jahrh. besaßen die Holzsadel das Dorf und „Gericht“ halb zu ziegenhainischem und halb zu hersfeldischem Lehen. Nach ihrem Erlöschen 1526 ging dasselbe auf die v. Baumbach und v. Wallenstein über, und nachdem auch letztere 1745 ausgestorben, gelangte nach langem Streite durch Urtheil von 1786 auch der wallenstein'sche Theil an die v. Baumbach.

Harhausen, 14. Jahrhundert: Horhusen, 1595: vffm Niedernhaine vor Horhusen.

Schon 1376 trugen die v. Gleimenhagen villam iurisdictionem in Horhusen zu hessischem Lehen; 1461 kam dieser Besitz an die v. Grifte und nachher durch Kauf an die von Baumbach, welche 1644 zuerst damit belehnt wurden.

Freudenthal, 1221: Urowechendal, 1222: Browdental, 1425: ecclesia in Freudental.

Im J. 1376 findet sich die Hälfte des Untergerichts zu Froydintal als hessisches Lehn der v. Homberg. Die andere Hälfte war wahrscheinlich ziegenhainisches Lehen. Nach dem Aussterben der v. Homberg (1427) vererbte dasselbe auf die von Baumbach und von Hornsberg. Später gelangte dieser Besitz, wie es scheint, durch Kauf an die Holzsadel, dann nach deren Aussterben (1526) an die v. Neckerod, und 1528 an die v. Lehrbach, welche denselben 1653 an die v. Geiso verkauften. Von diesen kam Freudenthal an die v. Brink und endlich an die v. Baumbach.

Nassenerfurt, mit einer Burg, 1040: Erffrede, 1269: Erphort, 1464: ecclesia in Nassenerfort.

Trockenerfurt, 1258: villa, que dicitur Siccum Erpherde, 1348: Drocken Erphirte, 1425: ecclesia in Trockenerfford.

Gilserhof, 1253: Gelzenhusen (Hess. Beitr. II. S. 26), 1286: Gelcenhusen.

Marienrode, 1189: novale, cui de nova nomen inditum novale b^te^ Marie, 1205: predium, quod nunc vocatur novale s^te^ Marie (Wiegand, westph. Archiv I. 2. S. 60).

Kalbsburg, Hof, auf der Gränze liegend. Im J. 1431 wird ein Thurm „vff dem Bonebache“ erbaut, und 1494 werden die v. Wildungen „mit dem Thurme auf der Landwehr bei Großenenglis und dessen Ringmauern und Bezirke“ von den hess. Fürstrn belehnt, um daselbst eine Burg zu besserem Schutze der Landstraße zu erbauen, welche auch im 16. Jahrh. unter dem Namen „der Thurm Hohenenglis, genannt die Kalbsburg“ vorkommt.

Wüste Orte (Landau a. a. O. S. 148 ꝛc.).

Adorf: 1336.

Aldersfeld: 1398.

Bergheim: 1222.

solitudo Beringereshusen prope Borken: 1271.

villa Blankenhagen, zu einem Theil: 1297.

Blumenhayn: 1466.

Bobenhusen: 16. Jahrh.

Glimenhagen: 16. Jahrh.

Hockenrode: 14. Jahrh.

Heckereshusun: 1105, Heckenhusen: 1286.

Hereboldeshusen: 1105, Hereboldehusen: 1286, Hereboldeshusen prope Borken: 1340.

Kleinenkerstenhusen: 1339, ecclesia in minore Kerstenhusen: 1464.

Nortwich: 1251.

Reingirshusen: 1359, Renßgoßhusen: 1421.

Ropoldeshusen: 1297.

Vlisdorf: c. 1340.

Molendinum in Erregart: 1286, Ergartemole apud villam Kirstenhusen: c. 1340.

Molendinum in Eychen: 1286.

Sonstige Oertlichkeiten. 1408: Gißenboil; 1543: Kerstenberg; 1576: Langenberg, h. Geistberg, das Suenrod, die Drauffe, Hassenberg, Kuhberg, Gumpelsberg, die Senge, Katzbach, Schwenkpuel, Struderberg, Lindenberg, Sternbell.

9) Das Gericht Wallenstein.

Dieses Gericht zerfiel in die Pfarreien zu Raboldshausen, Mühlbach und Hülse. Die letztere Kirche wurde von der Gränze durchschnitten und ihr Sprengel dehnte sich auf beiden Seiten derselben aus.

Es sind folgende in die Gerichte Wallenstein, Neuenstein und Ellingshausen getheilte Dörfer:

Raboldshausen, 1224: Rabenshusen, 1425: eccl. in Rabinshusen, 1505: Raboltzhausen (Lennep. S. 291).

Wallenstein, Burg (wüst) u. Thal, 1223: Waldenstein, (Kuchenbecker, Anal. hass. IX. p. 164), 1267: castrum antiquum Waldinstein (Wenck a. a. O.).

Hülse, zur Hälfte (s. S. 163).

Appenfeld, zur Hälfte, 1317: Appenfeldt (Lennep, S. 270), 1464: ecclesia in Appenfelt.

Grebenhagen, von dessen Feldmark 4 Hufen im Gericht Oberaulalagen (Grimm III. S. 333), 1250: Grebenhain (s. o.).

Salzberg, 782: Salzesberg (Wenck II. UB. S. 12), 1190: Salzisberg (das. III. UB. S. 62).

Saasen, 1100: Sahsen (Wenck III. UB. S. 62), 1216: Sarin (das. 95), 1267: Sassen (das. 137).

Mühlbach, 1100: Milmilbach (das. S. 62), 1194: capella in Millebach (das. S. 90).

Ellingshausen, 1317: Elingshusen (Lennep, Probat. p. 208).

Neuenstein, Burg, 1267: castrum nouum Waldinstein, (das. S. 137), 1368: Neuwenstein (Lennep, S. 273).

Wüst sind (Landau, wüste Ortschaften, S. 93 ꝛc.):

Aldin Gerhardishain: 1267.

Gürßhausen: 1500 (Lennep, S. 281), Gorßhusen: 1504 (das. S. 285).

Gottesdorf: 1500.

Lindin: 1267, zu der Linden: 1500 (Lennep, S. 281, nicht Langen).

Nuwenhain: 1368 (Lennep, S. 273).

Holnstein: 1368 (das.).

Muchusen: 1410.

Wendilenrot: 1190 (Wenck III. UB. S. 62), Uvendilinrot: 1197 (das. S. 92, 103 u. 117).

Gysinrot: 1197 (das. S. 92 u. 117), Gesinerod: 1518.

Meinbolderot: 1197 (das. 92, 103 u. 117).

Breitinbach: 1197 (das.).

Sonstige Oertlichkeiten. 1250: Denehaine, 1267: Thenehane; 1250: Nonnenberg, 1267: Nunninburg; 1267: Arnisineste.

Bereits 1100 findet man in diesem Gebiet die Grafen von Felsberg, indem damals des Grafen Meginfried's Wittwe die Dörfer Mühlbach und Saasen dem Stifte Hersfeld übergab [1]; 1197 zeigen sich daselbst die Grafen von Naumburg reich mit Allod begütert [2] und 1216 hatte Graf Albert v. Willolsbach hersfeld. Lehengüter zu Saasen [3]. Ob diese aber auch die Gerichtsbarkeit hatten, ist nicht zu ersehen. Seit 1223 erscheint dann Graf Albert v. Schaumburg als Graf von Waldenstein [4]. Da von den gleichzeitig lebenden Gliedern seines Geschlechts nur er allein diesen Namen führte, auch mit diesem und seinem alten zuweilen noch wechselt, ist er jedenfalls als der Erwerber zu betrachten. Diese Besitzung scheint althersfeldisch gewesen zu seyn. Des Grafen Albert gleichnamiger Sohn verkaufte im Jahre 1250 dem Abte Werner v. Hersfeld „daz Slossz Waldensteyn myt siner Zugehorunge myt Holcze, Waßer, Weyde, Felden ꝛc. biß an dy Effese vnd dan von der Effese hyn biß an dy Straße dy da gehüt von Appenfelt keyn Hersfelde, vßgenommen Hedichloe", so wie ferner „daz Holcz gent. der Denehaine, auch daz Dorff Gerhartshayn vnd den Berg genant der Nonnenbergk vnd daz Waßer dy Effese von der Staid an da dy Breidinbach yn dy Effese flußet biß keyn Grebenhayn" [5]. Ein weiterer Vertrag folgte 1267 [6]. Das Schloß Neuwallenstein war damals schon vorhanden und wahrscheinlich erst von Albert erbaut worden. Dasselbe findet sich nebst dem Gerichte als hersfeldisches Lehen; das Schloß Altwallenstein war dagegen in Folge jenes Vertrags von 1250 eine unmittelbare Besitzung des Stifts Hersfeld geworden. Albert starb zwischen 1284 und 1285 und hinterließ einen Sohn Konrad [7], der zwar in seinem Siegel

1) Wenck III. UB. S. 62. — 2) Das. 92. — 3) Das. 95. — 4) Kuchenbecker, An. hass. IX. p. 164. — 5) Notiz in einem hersfeld. Kopialbuch. — 6) Wenck III. UB. S. 137. Lennep, Prob. p. 270. — 7) Ich muß hier eine Berichtigung dessen geben, was ich Hess. Ritterburgen II. S. 283 gesagt habe. Albert's Gattin Adelheid, die Tochter des mächtigen Ritters Konrad von Elben, hatte schon vor Albert einen Gatten gehabt und aus dieser ersten Ehe stammte Hermann v. Wolfershausen, aus der zweiten

noch den Grafennamen führte, in den Urkunden aber zwischen diesem und der einfachen Bezeichnung als Ritter wechselte, wogegen bei seinen Söhnen jener höhere Würdenamen schon gänzlich erloschen ist. Derselbe gehörte der Centgrafschaft von Ditmold; es war ein Amtsname, dessen Bedeutung sofort schwand, als seine Grundlage nicht mehr vorhanden war.

Des genannten Konrad's v. Wallenstein Söhne gründeten zwei Linien. Als die eine derselben 1521 erlosch, ging deren Antheil auf die v. Reckrod und schon 1529 auf deren Erben, die Familien Hund und v. Schachten über. Die v. Schachten verkauften ihr Viertel 1616 an die damals noch lebende Linie v. Wallenstein, das Viertel der Hund vererbte aber bei deren Erlöschen 1660 auf die v. Buttlar, von denen dasselbe 1695 auf Landgraf Philipp von Hessen-Philippsthal und 1700 an den regierenden Landesfürsten käuflich überging. Dieser gab es dann den v. Wallenstein als Pfandschaft, wodurch diese wieder zum vollen Besitze kamen, und darin bis 1745 blieben, wo auch sie erloschen. Da Hersfeld bereits hessisch geworden, fiel nun das Ganze an Hessen heim. (S. die Gesch. der beiden Burgen u. der Familie in Landau, hess. Ritterburgen II. S. 375 ꝛc.)

Nur Ellingshausen, dessen Kirche noch 1630 als ein Filial von der zu Mühlbach bezeichnet wird, machte von den übrigen Orten des Gerichts eine Ausnahme. Dieses Dorf wurde 1317 von den von Wallenstein an die von Homberg verkauft [1]) und vererbte, als diese 1427 ausstarben, auf die v. Baumbach, von denen es 1719 und 1749 zu 3 Vierteln durch Kauf an die Landgrafen von Hessen überging, so daß nur ein Viertel den v. Baumbach blieb.

Blicken wir zurück, so zeigen sich mit Ausnahme von Borken, Dillich und dem Gebiete v. Wallenstein alle übrigen

---

Konrad, der nicht schon 1277, wie ich irrthümlich angegeben habe, sondern erst später und zwar erst nach seines Vaters Tode erscheint. Hermann und Konrad nennen sich in verschiedenen Urkunden Brüder und Adelheid ihre Mutter. — 1) Lennep, S. 269.

Gerichte stets unter der oberstrichterlichen Gewalt der hessischen Landgrafen, oder mit andern Worten, sie standen unter deren Grafenbanne. Nach der Gründung der Stadt Homberg wurde diese der Hauptgerichtsort [1]), weshalb 1263 auch von der Comicia Hoenberg die Rede ist, was ganz dasselbe ausdrückt, welches später durch Amt bezeichnet wurde.

Zu dem Amte Homberg zählte man die Gerichte am Spieß, an der Efze, an der Schwalm, des Waldes, das Hintergericht und den Vernegau.

In diese Cent gehören wahrscheinlich noch folgende wüste Orte, deren Lage unbekannt ist.

Stuercen: 13. Jahrhundert.

Sunneborn: 1281.

Die siebente Hundertschaft (Urf)

oder

der erzpriesterliche Sprengel von Urf.

Unter den neun erzpriesterlichen Sprengeln oder Centen des Gaues ist dieser der kleinste. Westlich legt er sich an den langgestreckten Rücken des Kellerwaldes (1370: der Keller), über welchen die Gränze mit der des Lahngaues lauft, bis an dem 2024′ hohen Birkenstein (1535) diese sich nordwestlich wendet. Auch die weiter gegen Norden ziehende Gränze erhebt sich bis zu 1100 und 1200 Fuß und senkt sich in raschem Falle zu dem von der Schwalm durchflossenen Thale, an dessen anderer Seite wiederum zum Theil schroffe Wände aufsteigen, welche in der schönen 1374′ hohen Kuppe der Altenburg ihren Höhepunkt erreichen.

Das Hauptgewässer ist die Schwalm. Von der linken Seite empfängt dieselbe

den Schlierbach bei Schlierbach;

---

1) Im J. 1247 wird bereits eine Gerichtshandlung in teatro (Rathhaus) — Hohenbergensis civitatis vorgenommen.

die Gilsa, welche die Northe (1535), den Kopbach (1590), den Treisbach (1590), den Kirsbach (1580) und den Michelbach (1535) aufnimmt, bei Gilsa;
die Urfe, deren oberes Bett von hohen steilen Wänden eingeschlossen wird, bei Niederurf;
den Wälzebach bei Zwesten und
den Lorbach unter Zwesten.

Von der rechten Seite dagegen, wo das Ufer sich steil erhebt, fallen nur kleine Quellen ein.

Das alte Hauptdorf ist wahrscheinlich Niederurf, dessen Kirche auch die Mutterkirche war.

Das gesammte Gebiet läßt sich nur nach seinen Pfarreien theilen, deren es neun waren.

1) Die Pfarrei und das Gericht Urf.

Gegen die Mitte des 13. Jahrhunderts bauten die von Bischofshausen die Burg Löwenstein und nahmen seitdem deren Namen an. Neben dieser Burg besaßen dieselben 1272 auch die Burg zu Niederurf. Als sie damals dem Erzstifte Köln das Oeffnungsrecht an ihrem Theile des Schlosses Itter zugestanden, gelobten sie zugleich nec de ipso castro Ittere, nec de aliis castris Lewenstein et Orphe zu belästigen [1]).

Was sie damals nächst dieser Burgen besaßen war wenig. Es war dies das wüst gewordene Fortheim, wegen dessen sie sich 1254 mit dem Kloster Haina verglichen [2]), das erst spät entstandene Thal des Löwensteins und, wie es scheint, das Dorf Oberurf, welches sich später als waldeckisches Lehen ergibt. Die andern Dörfer gehörten noch den Grafen von Waldeck, von denen sicherlich auch jener Besitz herrührte. Es läßt dies schon die Weise schließen, in welcher Werner von Westerburg 1296 das Schloß Löwenstein den hessischen Fürsten öffnete [3]). Wie und wann die Grafen von Waldeck zu diesem

1) Kindlinger'sche Handschriften-Sammlung. Bd. 71, S. 79. — 2) Kopp, hessische Gerichtsverf. I., Beil. S. 124. — 3) Wenck II. UB. S. 241.

Besitze gekommen, ist unbekannt. Im Jahr 1367 verpfändeten diese Grafen der einen Linie der von Löwenstein genannt von Westerburg „vnsir Gerichte und Dorffere Wickerßdorff und Remmerßhußen und alles das, was zu denselben Dorffern und Gerichten gehöret", und diese Pfandschaft wurde nicht wieder eingelöst. Dagegen blieb Niederurf noch länger waldeckisch und wurde erst 1532 oder 1533 an die von Löwenstein abgetreten [1]) und seitdem trugen diese das ganze Gericht zu waldeckischem Lehen [2]), welches jedoch dessenungeachtet unter die hessische Landeshoheit kam. Als 1492 der Stamm der v. Löwenstein-Westerburg erlosch, ging dessen Antheil und damit auch jene Pfandschaft auf die beiden andern Stämme, die von Löwenstein-Löwenstein und die von Löwenstein-Schweinsberg über, von welchen der erstere jetzt noch fortdauert, während der Stamm der von Löwenstein-Schweinsberg 1662 ausstarb.

Die Burg zu Niederurf findet sich später in den Händen der von Urf, und es ist wahrscheinlich, daß diese Familie auch schon 1272 daran betheiligt war. Im J. 1309 nahm dieselbe die Burg von den Grafen von Waldeck zu Lehn [3]). Um diese Burg hatten die von Urf mehrere Hintersassen wohnen, welche sie als durchaus von den übrigen Dorfbewohnern geschieden und als nur sich verpflichtet betrachteten und deshalb den Bezirk, welchen deren Gehöfte einnahmen, die Freiheit nannten. Es war indeß nur eine Hofhörigkeit, in welcher diese Bauern zur Burg standen, und die Folge der Begriffsverwirrung waren heftige Streitigkeiten, welche durch eine Reihe von Jahren des 16. Jahrhunderts sich hinzogen.

Schon 1370 waren die von Löwenstein mit den von Urf wegen des Gebrauchs der Mark in Streit gerathen und damals geschieden worden. Darnach war der Keller noch gemeinsam, die Urf oberhalb Oberurf und der Engelshagen löwensteinisch,

1) Hess. Articulata Deductio, Beil. S. 18 u. 132. Der Vertrag selbst ist mir nicht bekannt. Auch Varnhagen, Grundlage der waldeck. Landesgesch. II, S. 45 kennt ihn nicht. Im J. 1527 hatten die Grafen das Dorf noch in ihrem Besitze. — 2) Ledderhose, hess. Kirchenstaat S. 101. —. 3) Varnhagen I., UB. S. 129.

der Michelbach dagegen urfisch rc. Man erkennt daraus, daß schon Scheidungen eingetreten waren und es ist mehr als wahrscheinlich, daß diese sich in derselben Weise gebildet hatten, wie dies sich in dem oben angegebenen Erwerb der von Löwenstein darstellt.

Die v. Löwenstein hatten für ihren ältesten Bezirk ein eigenes Hochgericht, welches an der Straße von Oberurf nach Jesberg lag.

Das Gericht umfaßte:

Niederurf mit einer Burg, 1085: mater ecclesie in Urpha (Würdtwein, Dioec. Mog. III. p. 379), 1184: Orpha, 1215: Orefe, 1272: castrum Orphe (s. oben).

Oberurf.

Römersberg, 1367: Remmerßhusen.

Wickershof, 1193: Wichardistorph.

Reptich: 1580.

Schiffelborn, 1466: Thal Löwenstein (Kopp, hess. Gerichtsverf. I. Beil. S. 205), 1580: Schiffelborn.

Befestigungen:

Löwenstein (wüst), 1252. (Landau, hess. Ritterb. I, S. 129 rc.).

Altenburg (1527), mit mächtigen dreifachen Umwallungen, auf einem 750′ über der Schwalm sich erhebenden Berge. Die Geschichte ist unbekannt.

Wüste Dörfer:

Vortheim: 1253, Fortheim boben Lewensteyn unter der Hart: 15. Jahrhundert.

Michelbach: 1193.

Engelßheim: 1445.

Berge rc. 1370: Engelsheim; 1524: Hohenbuel, Strutberg, der Stein- oder Hamperweg, der Schiffweg; 1535: Schelnberg, Mölnberg; 1561: Steinbach.

2) Das Gericht und die Pfarrei Zwesten.

Das Gebiet von Zwesten gehörte der Familie von Löwenstein gemeinsam und zwar auch mit der hohen Gerichts-

barkeit. Von wem sie es aber zu Lehn trug oder ob sie es als Allod betrachtete, ist unbekannt. Im 16. Jahrh. stand es bereits unter der hessischen Hoheit. Das Stift St. Johannis zu Mainz besaß Güter daselbst, über welche in der Mitte des 14. Jahrhunderts Konrad von Falkenberg die Vogtei hatte [1]), welcher dieselbe nebst dem Kirchenpatronate auf seine Nachkommen vererbte.

Zwesten, ... Tuwesten (Dronke, p. 39), 1425: ecclesia in Twesten.

Betzigerode, 1296: Betzichenrode (Wenck II. UB. S. 241).

Wenzigerode zur Hälfte: 1535. Die Gränze zog durch den Hof, bis 1738 die Grafen von Waldeck alle ihre Rechte an Hessen abtraten (Ledderhose, hess. Kirchenstaat, S. 103).

Blankenhagen (wüst) zur Hälfte: 1297.

Befestigungen. 1347: mons Hundisborg, 1447: „der Berg Hundesborg.“ Der Gipfel zeigt jedoch keine Umwallungen.

3) und 4) Die Pfarreien Armsfeld und Gershausen.

Die hohe Gerichtsbarkeit über dieses Gebiet besaßen soweit Nachrichten darüber bekannt, die Grafen von Waldeck, und zwar wie es scheint, mindestens schon 1281 [2]). Das Dorf Armsfeld erwarb 1253 und 1254 das Kloster Haina [3]). Die Kirche zu Gershausen nebst einem großen Theile des Dorfes hatte dagegen das St. Johannisstift zu Mainz erworben und mit der Vogtei darüber die v. Falkenberg belehnt [4]).

Die Malstätte für Armsfeld wird Mitte des 13. Jahrhunderts Gyresbuhele genannt [5]), wenn es nicht die für den ganzen Centbezirk war.

---

1) Würdtwein, Dioec. Mog. III. p. 370 u. Gudenus III. p. 833. — 2) Curtze, Geschichte und Beschreibung des Fürstenthums Waldeck S. 661. — 3) Kopp, hess. Gerichtsverf. I. Beil. S. 121 u. 124. Zeitschrift des hess. Vereins III. S. 84 u. 85. — 4) Würdtwein, Dioec. Mog. III. p. 369. — 5) Zeitschr. a. a. O. S. 84.

Das noch jetzt waldeckische, später mit dem Amte Wildungen verbundene Gericht umfaßte zwei Pfarreien und diese folgende Orte:

Armsfeld, 1244: Ernbretchesuelde, 1253: Ermbrechtisfelde (Kopp, heff. Gerichtsverf. I. Beil. S. 53 u. 121), 1330: Armesfeld, 1432: ecclesia in Armesfelde.

Gershausen, jetzt ein Hof, 1251: Gerhardishusen, c. 1252: parochia in Gerharthusin (Zeitschr. des Vereins für hess. Gesch. u. Landesk. III. S. 52), 14. Jahrhundert: ecclesia in Gerhartshusen (Würdtwein, Dioec. Mog. III. p. 369).

Fischbach, Bergfreiheit und Neubau, Eisenwerke.

Nusezen (wüst): 1254, Nuensezen: 12 . . (Zeitschr. a. a. O. S. 84), jetzt die Eisenhütte Neubau. Dieser seither zwischen Waldeck und Haina gemeinsame Ort, wurde 1561 getheilt.

Bei dieser Gelegenheit werden genannt: Peittels- (oder Peddels-) berg, Ahrberg, Schnurberg, Eppenbach, Michelbach, Wendehain, Nickenhausen, Bechtenscheid, in der Welff, Bronsbach, Fischbach.

5) Das Gericht Densberg *).

Der Bestand dieses Gerichts war:

Densberg, Dorf mit einer wüsten Burg, 1085: Denisburc (Würdtwein, Dioec. Mog. III. p. 379), c. 1190: castellani de Densburg, 1193: plebanus in Thensburg, 1248: Denesberg (Zeitschr. des Vereins für Gesch. u. Alterthumsk. Westphalens III. S. 45).

Rumershusen (wüst): 1248 (das.). An der Stelle be-

---

*) Die Kirche zu Densberg kommt allerdings weder in den von Würdtwein, noch den von Falckenheiner gedruckten Archidiakonats-Registern von Fritzlar vor, wird aber in den ungedruckten Registern von 1432, 1502, 1507, 1515, 1518 u. 1519 genannt.

findet sich jetzt ein früher das rommershäuser, seit einigen Jahren aber nach Schönstein genanntes Eisenhüttenwerk.

Der Umstand, daß Erzbischof Wetzel von Mainz 1085 in Densberg eine Urkunde ausstellte [1]), möchte wohl darauf hinweisen, daß dieses Gebiet schon damals mainzisch war, und zwar um so mehr, als dasselbe auch später sich im mainzischen Besitze findet. Schon 1227 zeigt sich ein scultheius in Denisburc [1]) und später ein villicus de Densburg, während zugleich einige Gerichtshandlungen daselbst vorgenommen werden [2]). Im Jahr 1248 war Widekind v. Holzheim mainzischer Pfandinhaber [3]). Ein Jahrhundert nachher befanden sich die v. Falkenberg im Pfandbesitze. Diese stellten um's J. 1346 die wüstgewordene Burg wieder her und erhielten 1359 dieselbe nebst den beiden Dörfern zu Lehen. Dieser Neubau wurde seitdem ein Streitpunkt zwischen Mainz und Hessen. Nach dem Erlöschen der zu Densberg seßhaften Linie der v. Falkenberg (1426) kam der Besitz an die v. Urf, welche, ihre mainzische Lehnsabhängigkeit hintansetzend, Densberg 1458 zu hessischem Lehen machten und 1483 sogar an die Landgrafen von Hessen verkauften [4]).

6) Das Gericht Jesberg.

Im J. 1241 verkauften die Brüder Ludwig und Wortwin v. Linsingen dem Erzstifte Mainz castrum Lenswideshusen nunc Jagsperg nuncupatum, welches sie auf ihrem Grunde und Boden (in predio nostro) erbaut [5]). Wem das Gericht zustand, ob dies mitverkauft wurde oder schon vorher mainzisch war, ist nicht zu ersehen. Später findet sich dasselbe als mainzisch und beide, Burg und Gericht, wurden fortwährend verpfändet, meist an die v. Falkenberg und v. Linsingen. Diese und die v. Gilsa waren die letzten Pfandinhaber. Als Mainz den-

1) Justi IV. a. 27. — 2) Zeitschr. des Vereins für hess. Gesch. ꝛc. III. S. 45. — 3) Zeitschr. des Vereins für Gesch. u. Alterthumsk. Westphalens III. S. 45. — 4) Vergl. Landau, die hess. Ritterbrg. II. S. 169 ꝛc. — 5) Gudenus I. p. 568.

selben 1562 die Pfandschaft kündigte, nahmen die v. Linsingen einen Theil des Gerichts als Erbe in Anspruch und es entstand darüber ein weitläufiger Prozeß. Im J. 1583 trat Mainz die Lösung der Pfandschaft und damit auch die Ausführung des Streites an Hessen ab. Ldgr. Wilhelm IV. verglich sich darauf 1586 mit den v. Linsingen, wobei denselben ein Theil des Gerichts und das Kirchenpatronat als hessisches Lehn zugestanden wurde. Dieses Lehen fiel durch das Aussterben dieser linsingischen Linie 1721 heim (vergl. Bach, geschichtliche Nachrichten von dem Gerichte und der Pfarrei Jesberg. 1828).

Der Hauptort ist das Dorf Jesberg, dessen alter Name erst spät durch den der Burg verdrängt worden ist. Deshalb heißt das Gericht auch iudicium Lentswidehusen (1266).

Im 16. Jahrhundert wird die Gränze des Amts Schönstein gegen das Gericht Jesberg wie folgt angegeben:

„Vom Wehr vorm Bubenheim den Berg hinab, aufs Hael zwischen dem Bubenheim und dem Amt Schönstein, die Buchenmühle, das steinerne Kreuz, der Katzenbachs Schlag, der Hemberg, der Schemberg, die Gilsa, der Koppach, Baustätte am Keller, Hedelberg."

Das Gericht bestand aus:

Jesberg, 1241: Lenswideshusen (s. o. S. 139 ꝛc.), 1266: plebanus in Lentswidehusen, 1322: Lenswendehusen, 1390: Lenßenhusen.

Burg Jesberg (wüst): 1241: Jagsperg (Gudenus l. c.) und Jagesberg, 1271: Jaisberc, 1277: Jaisberg, 1299: Jesberg, 1351: Jagisberg.

Hundshausen, 969: Hunoldeshusen in provincia Hassorum (Sagittarius, Ant. Magdebg. p. 68), 1351: Hunoldishusen.

Richerode, 1193: Ruchherod.

Brünchenhain, 1369: Brunchenhain. Dieser Hof war löwensteinisches Lehen der v. Schaumburg (1369—1532) und unabhängig von Jesberg.

Wüst sind (Landau, S. 139 ꝛc.):

Brungozhusen: 1254, Brungeshusen: 1266 (A. zu

Haina), Bungerßhusen: 1307, Oberbrüngershu-
sen: 1392.
Opperterode, 1193: Obrachterode: 1307.
Wolmersdorf: 1270.
Beringerode: 1364.
Espe: 1396.
Bubenhain: 1363.
Elme: 1358.
Elnrode: 15. Jahrhundert.
Erfirshusen: 1396.
Heredeshusen: 1257, Hertzhusen: 1372.
Fockenrode: 1314.
Die Altenstat hinter Lenstenhusen: 1396.
Mehillinhain (jetzt Hilnhain): 1316.

Sonstige Oertlichkeiten. 1586: Heimberg, Kalenberg, Teufelsberg, Huenskopf, Rauscheberg, der Brell, Oringsborn, Gheberg, Schrecksgrund.

7–9) Das Gericht Waltersbrück.

Seit alter Zeit war dasselbe eine Besitzung der v. Löwenstein, welche ihren ersten Ansitz in dem zu diesem Gerichte gehörigen Dorfe Bischhausen hatten und sich auch anfänglich von Bischofshausen nannten. Später besaß jedoch nur die eine der drei Linien dieser Familie, die v. Löwenstein gen. v. Schweinsberg, das Gericht allein und zwar seit mindestens 1358 zu hessischem Mannlehen. Schon waren viele Güter daraus verpfändet, als der letzte jener Linie 1657 das Gericht an den Geh. Rath Jakob v. Hof verkaufte. Nachdem dessen Enkel ohne Lehnserben gestorben, wurde der Prinz Georg von Hessen damit belehnt, und blieb in diesem Besitze bis zu seinem 1755 erfolgten Tode.

Losgerissen von dem Gerichte finden sich schon im 14. Jahrhundert die Dörfer Gilsa und Zimmersrode, und nur ihre kirchliche Verbindung mit der Pfarrei Bischhausen dauerte fort, denn Gilsa erhielt erst nach der Reformation eine eigene Kirche und wurde erst 1582 von

der zu Bischhausen getrennt [1]). Beide Dörfer waren hessisches Lehen der v. Gilsa. Schon unter Landgraf Heinrich II. trugen dieselben zu Lehen iurisdictionem villarum Gilse et Tzymansrode cum nemore dicto Tzymansrode. In der Mitte des 15. Jahrhunderts findet man beide Dörfer unter hessischem Schutze, und alljährlich lieferten sie „vor Virteyding — czwen Rostebeyme.“

Die Gerichtsbarkeit der v. Gilsa hat erst mit der Aufhebung der Patrimonialgerichte in Kurhessen aufgehört.

Zu dem Gerichte Waltersbrück gehörten drei Pfarreien, die als drei Glieder in der Scheidung des Gesammtgebiets betrachtet werden müssen.

Waltersbrück, c. 1250: Waltersbrugge (Ztschr. des hess. Vereins III. S 48), 1425: eccl. in Walterspructe.

Bischhausen, mit der Mutterkirche, 1193: Bischouishusen, 1271: plebanus in Bisszofeshusen.

Dorheim, 1365: Torheim.

Elnrode: 1443.

Schlierbach, 1193: Slirbach, 1256: presbiter de Slirbach.

Strang, 16. Jahrhundert: der Strangk.

Gilsa, 1253: Gilse (Kopp, hess. Ger. Verf. I. Beil. S. 21).

Zimmersrode, 1307: Ziemansrode.

Wüst sind:

Glymerderode bei Elnrode: 1443.

Geroldeshusen: c. 1240 (Zeitschr. des hess. Vereins III. S. 55), Gertzhusen: 1445.

Sneppinhain: 1365.

Dymeshusin prope Bischofishusin: 14. Jahrh.

Sonstige Oertlichkeiten. 1578: Mosenberg; 1580: Wellenberg; 1680: Goldbach, Hermershain.

---

1) Bach, Kirchenstatistik der evangel. Kirche im Kurfürstenthum Hessen, S. 79 u. 95. Auch schon die Lage beider Dörfer zeigt ihre Verbindung mit dem Gericht.

Die achte Hundertschaft
oder
der erzpriesterliche Sprengel von Bergheim.

Nördlich mit dem Sachsenlande und westlich mit dem Oberlahngaue zusammenstoßend, wird dieses ziemlich weitläuftige und durchweg gebirgige Gebiet von dem meist engen, tiefeingegrabenen und vielfach sich windenden Thale der Eder durchzogen, und hebt sich von da beinahe nach allen Seiten bis zu deren Quellhöhen, die zum größten Theil der Kupferschiefer-Formation angehören. Der höchste Punkt ist der an 1800′ hohe auf der sächsischen Gränze liegende Siebelscheid.

Bei dem Eintritt der Eder in das Gebiet bildet die in sie mündende

Banfe, 1346: Banefe (Kopp, die Hrn. v. Itter, Beil. Nr. 84), eine Strecke die Gränze gegen den Oberlahngau.

Weiter nimmt die Eder auf

die Werbe, 1226: Werbe (Varnhagen, UB. S. 49) bei der bericher Eisenhütte, verstärkt durch die Klinge, 1226: Clingen (das.), und den Reiherbach;

die Netze, unfern Affoldern;

den Melcher Bach (d. i. Nielacherbach) bei Bergheim;

die Wese, 1299: Wesede, unfern Gislitz;

Weiter gehören noch hierher

die Welfte, Wilde und Lampe bei Wildungen, und

die Elbe, 1380: Elbe (Varnhagen, UB. S. 187), welche die Mark von Elben durchschneidet, und unter dem Weidelberge den Krumbach (1335: Krumbecke) aufnimmt.

Zum Gebiete der Schwalm gehören dagegen die Urfe und der Wälzebach.

Der alte kirchliche Mittelpunkt, die Kirche des Erzpriesters, war Bergheim an der Eder. Ob hier auch die alte Malstätte der Cent sich befand, ist unbekannt; wahrscheinlicher ist es, daß es Affoldern war.

Das Ganze findet sich in drei Theile geschieden.

l) Das Gericht Wildungen.

Das Gericht Wildungen gehörte zu denjenigen Gebieten des Gaues, welche die alten Gaugrafen unmittelbar besaßen und auf die thüringischen Landgrafen vererbten. Nachdem des Landgrafen Ludwig des Eisern jüngerer Sohn Friedrich den geistlichen Stand verlassen und sich mit einer Gräfin von Ziegenhain vermählt, erhielt er das Gericht Wildungen als Erbe eingeräumt und nannte sich deshalb häufig auch Graf von Wildungen. Von ihm erfolgte wahrscheinlich der Bau, wenn nicht der Burg, doch der Stadt Wildungen, deren altes Wappen den thüringischen Löwen zeigte. Graf Friedrich hatte einen Sohn Ludwig, den man 1207 zuerst findet und der 1242 noch lebte, wo er sich gleichfalls noch nach Wildungen nannte [1]. Nun erzählt des letztern Schwester Sophie, Wittwe des Burggrafen Burghard von Magdeburg, daß sie ihren inzwischen verstorbenen Gemahl beauftragt gehabt, die Burgen und Städte Wildungen, Keseberg ꝛc., welche ihr durch Erbrecht zugefallen, an den Erzbischof Sifried von Mainz († 1230) zu verkaufen; statt dessen habe er aber sie gegen ihren Willen an den Landgr. Ludwig von Thüringen († 1227) verkauft, der sie dann auch in Besitz genommen und auf seine Nachkommen vererbt habe, und da diese die Rückgabe verweigerten [2], übertrage sie alle ihre Rechte dem Erzstifte Mainz [3]. Friedrich ist hiernach jedenfalls vor dem Landgrafen Ludwig, also vor 1227, gestorben [4]. Dann aber kann der erste Verkauf, weil zu dessen Zeit Sophiens Bruder noch lebte, sich nur auf einen Antheil beschränkt haben, wogegen die letzte Veräußerung wohl auch noch den Erbanfall

1) Landau, die hess. Ritterburgen II. S. 364. — 2) Dieser thüringische Besitz zeigt sich in dem Dasein eines landgräflichen Schultheißen: „domino Johanne de Lutterbach in Wildungen existente sculteto et deuerbo Lantgrauii predictum concambium faciente. Zeitschr. des hess. Vereins III. S. 72. — 3) Gudenus I. p. 599. — 4) Schmidt führt zwar (II. S. 233) aus Wibel's Hohenlohischer Kirchen- und Reformations-Geschichte II. S. 41 eine Urkunde von 1229 an, worin Friedrich noch als lebend genannt wurde. Aber diese Jahrszahl kann deshalb nicht richtig seyn, weil jener Verkauf dann nicht hätte geschehen können.

von dem kinderlos gestorbenen Bruder mit umfaßte. Und in der That, als kurz nachher das thüringische Fürstenhaus erlosch, ging Wildungen nicht auf Heinrich von Brabant über. Hessen konnte jedoch seine Anrechte nicht vergessen. In dem Vergleiche mit Mainz von 1263 behielt sich Heinrich's Mutter Wildungen ausdrücklich vor [1]) und wurde auch mit den Kirchen zu Wildungen und Reizenhagen belehnt [2]). Bald nachher verpfändete Mainz Wildungen an die Grafen von Waldeck und begab sich 1294 sogar aller Rechte daran [3]). Dessen ungeachtet versprach es wenige Monate später dem hessischen Landgrafen Wildungen von den Grafen von Waldeck an sich zu bringen, wenn derselbe seine Ansprüche zu beweisen vermöge [4]). Auch 1347 machte sich Mainz verbindlich, Hessen bei dem Wiedererwerbe von Wildungen behülflich zu seyn [5]), ja 1368 erkannte es die hessischen Rechte sogar geradezu an, denn Wildungen sey nur ein Pfand der Grafen, und wenn die Landgrafen dasselbe eroberten, sollte es denselben bleiben [6]). Doch das alles war erfolglos und obwohl Mainz immer noch als der eigentliche Herr von Wildungen sich betrachtete, so blieb der Besitz doch den Grafen von Waldeck, und wurde nach einem langjährigen Rechtsstreite 1681 durch einen Vergleich endlich förmlich anerkannt [7]).

Zu dem Gerichte gehörten:

Altwildungen, Stadt und Schloß, das letztere später Friedrichsstein genannt. Die Zeit der Stadtgründung ist unbekannt, darf aber wohl in den Anfang des 13. Jahrh. gesetzt werden; 1255: plebanus in Wildungen.

Niederwildungen, Stadt, angeblich 1242 erbaut und 1262 sicher schon bestehend (Curtze S. 658); 1350: Unterstadt, 1423: Niederstadt. Zwischen den beiden Städten lag ein Johanniter Haus, das 1372 schon vor-

1) Gudenus I. p. 705. — 2) ibid. p. 703. — 3) Senckenberg, Sel. jur. et hist. VI., p. 433. — 4) Wenck II. UB. S. 239. — 5) Estor, Orig. etc. p. 157. — 6) Wenck II. UB. S. 436. — 7) Vergl. Varnhagen Grundl. der waldeck. Landes- u. Regentengeschichte I. S. 300—303.

handen war und mit der Reformation einging (Varnhagen S. 96). Südwestlich davon liegt der Gesundbrunnen (vergl. Curtze S. 86 rc.).

Anraf, ...: Arneffe (Dronke p. 25)¹, 1254: Anref (Wenck II. UB. S. 178).

Giflitz, c. 786: Juffelze in pago Hassorum (das. S. 17), 1268: Gyffelze.

Odershausen, 1309: Orteshusen (Varnhagen, UB. S. 131), c. 1350: ecclesia in Oddershusen (Gudenus III. p. 833).

Hundesdorf, 1197: Hundesdorp.

Hubdingen, 1267: Hudingen, 1425: ecclesia in Hudingen.

Frebershausen, 1315: Fridebrachtishusen, 1548: Friedwershausen (Curtze a. a. O. S. 662).

Albershausen, 1242: Albershusen (das. S. 662).

Reinhardshausen, 1244: Reinhershusen.

Reizenhagen, 1263: ecclesia in Rychezenhagen (Gudenus I. p. 703), 1291: Rytenhayn.

Dülvershof, 1267: parochia in Delibeshusen.

Wellen, c. 786: Waltunniu in pago Hassorum (nach der Handschrift, abgedruckt bei Wenck II. UB. S. 17), 1425: ecclesia in Welde.

Jägersburg, 1718 erbaut.

Wüst sind (Vergl. Varnhagen I. S. 37 rc.):

Breitenlo: 1244; 1422 und 1489 ein Filial von Fronhausen (Varnhagen S. 78).

Bubenhusen: 14. Jahrh.

Wildungen (Dorf) in pago Hassorum: c. 786 (Wenck II. UB. S. 17).

Eilßhausen: 1560.

Vronehusen, plebanus in: 1234, Fronhusen bi Wildungen: 1343, F. an der Brücke: 1435, F. über Wildungen: 1652.

Holzhusen: 1215.

Hertingeshusen: 1308. Noch 1447 rc. werden die von

Löwenstein-Schweinsberg von den hess. Fürsten mit dem „Gericht zu Hertingeshusen gelegen bij Zuschen" belehnt.

Sonstige Oertlichkeiten. 1215: silva Eychenscheit (Gudenus I. p. 435); 1351: Schilderbach; 1435: der Bonner; 1575: Süße Born (bei Reizenhagen).

2) Das Gericht Waldeck.

Das Gericht Waldeck, das nördlichste Gebiet des Gaues, kam schon frühe an die Grafen von Schwalenberg. Im J. 1189 nennt sich Graf Widekind von Schwalenberg zum ersten Male Graf von Waldeck. Da auch sein Bruder Hermann denselben Namen führte, muß schon der Vater Graf Volkwin, der mit einer Gräfin von Reichenbach verehelicht war und 1178 starb, sich im Besitze befunden haben. Wie aber und wann der Erwerb geschehen, ist gänzlich unbekannt. Weder Widekind noch sein Bruder Hermann hinterließen Leibeserben und beide wurden von ihrem jüngern Bruder Heinrich beerbt. Dessen Söhne schieden sich in zwei Stämme; der ältere Volkwin, welcher sich ebenwohl noch Graf v. Waldeck nannte, gründete das schwalenbergische, der jüngere Adolph das waldeckische Haus, und dieser letzte ist der Stammvater der heutigen Fürsten von Waldeck. Das Gericht Waldeck wurde die Grundlage zur Bildung des Fürstenthums [1]).

Die Gerichtsstätte war zu Affoldern, worauf schon eine im J. 850 daselbst erfolgte Uebergabe von Gütern an das Stift Fulda hinweist: Facta est haec traditio in loco qui dicitur Affeltra [2]). Hier wurden noch spät die Landgerichte gehalten, während die Halsgerichte schon im 16. Jahrhundert nach dem Schlosse Waldeck verlegt waren.

Ueber die westliche Gränze ist eine im fünfzehnten Jahrhundert aufgenommene Gränzbeschreibung vorhanden. Dieselbe beginnt: „vnder dem Gyrßneste (am rechten Ufer der Werbe, Niederwerbe gegenüber) unten an der Siten an dem Felde"

---

1) Vergl. Varnhagen, Grundlage der waldeckischen Landes- und Regenten-Geschichte. — 2) Dronke Nr. 559.

und führt „die Siten alles nidder vff der Werbe here, — den Nestengrunt an, an dem Bettenhagen vf, vf der Ecken hene nach dem Monchelande vnd der Siten vnden vß bis vf das Borgfelt, vnden dem Bornwag vber, vnd den Grund die Waghelden vnd vf der Ecken alles den Arnsberg (südwestlich von Bringhausen) an biß gegen Tuckirsgraben, dar falle die Scheydonge vber, beneben dem Obenscheyde, vf den Schlüsselgrunt an biß vf das Hoeholz." Schon 1346 wurde die unter dem Arensberge hinfließende Banfe und der „Ouenschyed" als Gränze festgestellt[1]).

Das Gericht umfaßte:

Waldeck, Burg und Stadt, 1120: Waldekke (Falke, Tr. Corb. p. 215). Die getrennt von der Burg auf einem andern Berge liegende Stadt findet sich zuerst 1274 (Varnhagen, UB. S. 109), 1281: sacerdos in Waltegke (Varnhagen I. S. 338).

Sachsenhausen, Stadt und Burg, 1246: Sassenhusin. Damals wurde die Stadt gegründet und noch eine novella plantacio genannt (Curtze, Beschr. des Fürstenthums Waldeck S. 653). Im J. 1370 war bereits eine Neustadt vorhanden (das.) Nächst Sachsenberg findet sich seit 1371 ein Freigericht „an dem Schybelscheid oder an der Stätte die Runafoldern heißt", also auf oder dicht an der sächsischen Gränze, welches später nach Sachsenberg verlegt wurde (Vergl. Curtze S. 501). Am „Scheibelscheide bei Sachsenhausen" sind oft (1515, 1560, 1566, 1568, 1577, 1619) waldeckische Landtage gehalten worden (Curtze S. 583).

Affoldern, c. 850: Affeltra in provincia, quam Hessi inhabitant (Dronke Nr. 559) . . . Affeltren (Dronke p. 114), 1425: ecclesia in Affoldirn.

Bergheim, . . .: Berchem (Saracho ap. Falke Nr. 137), 1085: mater ecclesia in Bercheim (Würdtwein III. p. 379), 1291: Bericheym.

---

1) Kopp, die Hrn. von Itter. Beil. S. 248.

Buhlen, c. 850: Buochela in provincia, quam Hessi inhabitant (Dronke, Nr. 559), 1074: Buoclohon (Schrader S. 222), 1388: Bulon (Varnhagen, UB. S. 262).

Mehlen, c. 850: Mehilina in provincia, quam Hessi inhabitant (Dronke Nr. 559), 1080: Mehelu, 1254: Mehele.

Gellershausen, 1267: Geldershusen (Zeitschr. des Vereins f. hess. Gesch. III. S. 80).

Hemfurt, 1237: Hancvorde (Varnhagen, UB. S. 72), 1425: ecclesia in Henffort.

Kleinern, 1197: Creinere, 1267: Creynern, 1311: Cleneren, 1360: plebanus in Creynir, 1425: plebanus in Kleyner.

Bringhausen, mit einer wüsten Burg, 1196: Bruninchusen (Varnhagen I. UB. S. 28), 1237: plebanus in Bruninchusen (das. S. 72).

Niederwerbe, 1196: infer. Werphe (Varnhagen, UB. S. 28).

Oberwerbe, der links der Werbe liegende Theil. Daselbst wurde um's J. 1124 ein Benediktiner Kloster gegründet, welches anfänglich mit Mönchen, seit mindestens 1207 aber mit Nonnen besetzt war und 1537 einging (Varnhagen I. S. 93 und 190 ꝛc.).

Selbach, 1207: Silbach (Varnhagen UB. S. 38).

Netze, 1216: Nezze (Varnhagen UB. S. 41). Daselbst entstand 1228 ein Cisterzienser Nonnenkloster Marienthal, welches, nachdem es zur Reformation übergetreten war, nach und nach ausstarb (Varnhagen S. 83).

Berich, 1196: Beriche, 1226: Birken (Varnhagen UB. S. 44). Kurz vor 1196 wurde das. ein Nonnenkloster vom Orden des h. Augustin gegründet. Bei der Reformation nahmen die Nonnen die evangel. Lehre an und erst nachdem 1566 die letzte Priorissin gestorben, wurden die Güter unter herrschaftliche Verwaltung gezogen (S. Varnhagen I. S. 83 und 84).

Hönscheid, ein ehemaliges Kloster, zu einem Drittel. (S. unten: Gericht Wolfhagen).
Vornhagen, Hof.
Alraf, 1074: Alreffu (Schrader S. 223), 1126: Alrepa (Kindlinger, Münstersche Beiträge I. S. 157), 1196: Alreph (Wenck II. UB. S. 125), 1207: capella in Alreffe (Varnhagen UB. S. 38).

Obwohl die Urkunde von 1126 Alraf unter den zur Burg Itter gehörigen Besitzungen aufführt und sowohl 1301 (Kopp, von den Hrn. v. Itter. Beil. S. 211), als auch noch später (Curtze S. 655) das Stift Korvei daselbst begütert sich findet, so wird doch dieses Dorf unter denen, welche im 16. Jahrh. zur Herrschaft Itter gehörten, nicht aufgeführt, und auch die dasige Kirche ist noch jetzt ein Filial von der zu Sachsenhausen. Wahrscheinlich war das Dorf getheilt und der westlich der Werbe liegende Theil war sächsisch, der östliche hessisch.

Wüst sind (vergl. Varnhagen, Grundl. rc. I. S. 35 rc.).
Banefe: 1226 (Varnhagen, UB. S. 45).
Christianseck, ein waldeck. Jagdschloß, 1632–1640.
Bettenhusen: 1196 (Varnhagen, UB. S. 28).
Bodenhausen.
Eling: 1216 (Varnhagen, UB. S. 41), Kirchdorf.
Demminghusen, Demmekusen.
Drunge: 1256 (Varnhagen, UB. S. 97).
Dünkelburg: 16. Jahrh.
Ervenrode: 1200 (Varnhagen, UB. S. 31), Irvenrode: 1470.
Hana (?) eccl. in: 1207 (Varnhagen, UB. S. 38).
Hardhausen.
Hemmenroth: 1226 (Varnhagen, UB. S. 49).
Hildemarinchusen: 1226 (das. S. 49), Helmerighausen: 1564.
Höckelsburg: 1486.
Holthusen: 1223 (Varnhagen, UB. S. 56).
Housen: 1207 (Varnhagen, UB. S. 38).

Kerstkenhagen: 1470.
Marenstein: 1207 (Varnhagen, UB. S. 38).
Nielahc in p. Hassorum c. 786 (Wenck II. UB. S. 17), ecclesia b[te] Marie virg. iu monte prope Nylach: 1270, capella in Nylach prope Bergheym: 1464.
Niuuuenbrunnun: 1074 (Schrader S. 223), Numbrunne: 1207 (Varnhagen, UB. S. 38), Nuwenbornen: 1346, Kirche zu Nunburn: 1466.
Steinbach ... (Dronke p. 114), Steinbach: 1226 (Varnhagen, UB. S. 45), jetzt auch der Teufelsbrunnen genannt.
Verlo: 1470.
Webelshagen: 1507.
Wengershusen: 1226 (Varnhagen, UB. S. 45).
Wilbrachteshusen: 1226 (das.), Wilbershusen: 1346.
Heygenstat an dem Houwensteyn in der weynigen Ouwe: 1237 (Varnhagen, UB. S. 71).
Breme: 1306 (das. 125).

Sonstige Oertlichkeiten. 1274: Berendael, Gropendael (Varnhagen, UB. S. 109); 1297: in campus—Ura (das. S. 119); 1302: in campus—Borchvelt (das. 121. s. oben S. 196); 1326: Schyvenscheit (nach dem Or., abgedr. bei Kopp, die Hrn. v. Itter. Beil. S. 231), 1350: Scheibelscheidt (das. S. 243), 1371: Schybelscheid (s. oben S. 191). 1556: Wallenberg, Meussenberg, Reinscheid, Netzergarn; 1564: Huigkstein, Arnthal, Schefferstein, Arnstein, Bölerberg, Rolborn, Neumerstein, Springelberg.

3) Elben.

Der Hauptort der nachfolgenden 3 Gerichte war wahrscheinlich Elben; jedenfalls bildeten dieselben ursprünglich eine Einheit.

a) Das Gericht Naumburg.

Die Inhaber dieses Gebiets waren die seit 1182 sich findenden Grafen oder Herrn von Naumburg, welche die beiden

Burgen Naumburg und Weidelberg bewohnten. Im J. 1265 verkaufte der Domherr Widekind v. N. für sich und seine minderjährigen Bruderssöhne diesen Besitz an den Landgrafen Heinrich I. von Hessen, 1266 aber seine Hälfte an Mainz, welches darauf auch die andere Hälfte erwarb. Die Folge war eine Fehde zwischen Hessen und Mainz, in welcher der Weidelberg zerstört wurde. Dennoch blieb Mainz im Besitze. Nachdem dasselbe schon die eine Hälfte an die v. Elben verpfändet hatte, geschah das gleiche 1345 auch mit der andern Hälfte an die Grafen v. Waldeck. Jene ging 1384 auf die von Hertingshausen über, welchen auch die Grafen v. Waldeck ihren Antheil in Afterlehn gaben. Beide Burgen hatten viele Kriegsgefahren zu bestehen, bis 1448 die wieder aufgebaute Burg Weidelberg mit dem wüsten Dorfe Ippinghausen für immer mit Hessen vereinigt wurde. Im J. 1544 wurde Naumburg von den v. Hertingshausen durch Mainz und die Grafen v. Waldeck, und 1588 die letztern durch Mainz abgelöst, und seitdem blieb letzteres bis zu seiner Säkularisation im J. 1802 im Besitze, wo das Gebiet an Kurhessen überwiesen wurde [1].

Die alte Pfarrkirche des Gerichts war die des jetzt wüsten Dorfes Immenhausen. Volquin Hr. v. Naumburg hatte das Patronat dem Erzstifte Riga übergeben, von dem dasselbe 1444 erst auftragsweise, später aber fest an Hessen gelangte [2].

Das Gericht umfaßte:

Naumburg, Burg (wüst) und Stadt, 1182: novum castrum, 1187: castrum Nuwinburg (Wenck II. UB. S. 92), 1207: nova villa ante castrum Nuweburch

---

1) Vergl. über Weidelberg und Naumburg Landau, die hess. Ritterburgen I. S. 327 ꝛc., II. S. 209 ꝛc. ꝛc. und 304 ꝛc. — 2) In einer päpstlichen Urkunde, welche mir indeß nur in schlechter Abschrift vorliegt, heißt es zwar ecclesia in Ipinckhusen cum tribus capellis suis, dies muß aber ein Irrthum seyn, denn später ist nur von der Kirche zu Immenhausen und ihren Kapellen zu Allendorf und Ippinghausen die Rede, und auch die Archidiakonatsregister haben nur die ecclesia in Ymenhusen. Falckenheiner I. Beil. S. 222.

(Varnhagen S. 38), 1243: ecclesia in Nuenborc, c. 1250 hatte das Dorf Stadtrecht (Zeitschr. des Vereins für hess. Gesch. ꝛc. III. S. 50).

Ippinghausen, c. 1120: Ipponhuson (Wenck II. S. 69. 71), 13 Jahrh.: ecclesia in Ipinckhusen.

Altenstädt, 831: Alahstat in pago Hassorum (Dronke Nr. 483), 1244: Aldenstetin, 1272: plebanus in Aldenstede.

Weidelberg, Hof, 1380: Hoeff czu Wedilberge (Varnhagen, UB. S. 187).

Hönscheid, ehemaliges Kloster, zu einem Drittel (s. unten: Gericht Wolfhagen).

Wüst sind (Vergl. Landau ꝛc. S. 162):

Harabirge in pago Hassorum: c. 786 (Wenck II. UB. S. 17), Herbergen iuxta novum castrum: c. 1250 (Zeitschr. a. a. O.), Hereberge: 1207 (Varnhagen, UB. S. 38).

Eghegherdinchen: 1335.

Hattenhusen ante opidum Nuwenburgh: 1431.

Giesenhagen, Hattenwiesen, Namenhausen, Schönhagen, Appenrode.

Immenchusen, pleb. in: 1237, Immenhusen: 1207 (Varnhagen, UB. S. 38).

Wedilberg, wüste Burg: 1225 (Joann., R. Mog. II. p. 544). Im J. 1437 heißt es: „Ippenghusen mit Gerichte — vnd gehet vber den Bergk zum Wedelberge vnd lieget Bergk vnd Buw in vnd vf demselben Gerichte."

Furstinegke, wüste Burg: 1380 (Varnhagen, UB. S. 187. Schmincke, Mon. hass. III. p. 277 ꝛc.).

Sonstige Oertlichkeiten. 1335: by der Crumbeke circa locum dye Lantwere sub monte Wedelbergk; 1354: Mulenberg; 1361: Volkenhain; 1396: Swanborn; 1400: die Soer, Daseberg; 1445: der Graperweg; 1535: Monscheit, Kriegsholtz; 1543: Dönneberg; 1583: Giersnest, Siebenscheit, Kramberg, Rennebach, Silberborn.

b) Das Gericht Elben.

Als die Grafen von Naumburg ihre Schlösser Weidelberg und Naumburg 1266 an Mainz verkauften, geschah dies auch mit der diesen zunächst liegenden von den Landgrafen ihnen verpfändeten Grafschaft Hagebuche, vorbehaltlich des landgräflichen Einlösungsrechts (. . . Comicie Lantgravii, que Hagebucken dicitur et adjacet vestris (der von Naumburg) castris predictis (Weidelberg und Naumburg), titulo pignoris hactenus habitam et donec redimatur, habendam) [1]. Dieses nach seiner unter einer Hainbuche liegende Gerichtsstätte genannte Gericht war kein anderes, als das Gericht Elben. Da es nicht wieder eingelöst wurde, so wurde es eine Zubehör von Naumburg und theilte dessen Geschicke. Nur Elben und Elberberg machten eine Ausnahme. Beide waren in unbekannter Zeit an das St. Albansstift zu Mainz gekommen und von der weltlichen Gerichtsbarkeit befreit worden, und bildeten seitdem ein besonderes Gericht. Später wurden sie den von Elben zu Lehen gegeben und gingen als diese 1535 ausstarben auf deren weibliche Erben über [2], bis sie sich in dem Besitze der v. Buttlar, ihrer noch gegenwärtigen Inhaber, einigten. Während hier die hessische Landeshoheit sich schon frühe befestigt hatte, kam dagegen der übrige Bezirk erst 1802 mit Naumburg an Hessen.

Elben war das Hauptdorf und darum wird die Mark auch die Elber Mark genannt. Ein Weisthum von 1440 [3]) zeigt die Märker noch als die eigentlichen Inhaber der Mark, die von Elben als die geborenen Markmeister oder, wie es anderwärts heißt, als die Förster, den Greben zu Elben aber als Untermarkmeister. Indessen begannen die Markverhältnisse sich bald nachher zu lösen. Schon im Anfange des 16. Jahrhunderts betrachteten sich die v. Elben nicht mehr als Vögte, sondern als Herren des Waldes. Im J. 1534 wurde in einem Vergleiche festgesetzt, daß jeder Einwohner von Altendorf nicht

---

1) Gudenus I., p. 714. — 2) Kuchenbecker, Anal. hass. IX. p. 181. — 3) Zeitschr. des hess. Vereins II. S. 242 ꝛc. u. Grimm III. S. 321.

mehr als wöchentlich 2 Wagen Holz aus den Markwaldungen holen solle. Dennoch erhob sich später darüber ein langjähriger Rechtsstreit, bis endlich 1577 den von Altendorf ein Theil des „alten Waldes“ zum alleinigen Gebrauche überwiesen wurde, wobei sich aber die Besitzer von Elben ihr Recht am Grund und Boden und die Jagd vorbehielten.

Zu dieser Mark gehörten:

Elben, 1074: Aeluinu (Schrader, S. 223), c. 1123: Elvun (Wenck II. UB. S. 71), 1200: Elbena (Varnhagen UB. S. 32), 1425: ecclesia in Elben.

Elberberg, Burg und Thal.

Altendorf: 1241, 1283: Aldendorp iuxta novum castrum (Varnhagen S. 117).

Wüste Orte (Vergl. Landau, S. 162 ꝛc.):

Belderichesbusen: 1150, plebanus in Beldericeshusen: 1266, plebanus in Beldershusen: 1285, Beldershusen: 1440.

Dodenhusen: 1207 (Varnhagen UB. S. 738), Toidenhusen: 1440.

Gerhardshusen: 1253, Gershusen: 12 . .

Altenburg, Burg.

Mandungishain: 1260, Meyngeshayn: 1433.

Thiedoluesbusun: 1074, Diepoldeshusen: 1145, Dieppoldishusen: 1180, Diedoluesen: 1224. Dasselbe war eine Besitzung des Klosters Hasungen und 1304 gab demselben Landgraf Heinrich I. villam Dyppoldeshusen mit der Freiheit vom Vogteirecht und der weltlichen Gerichtsbarkeit. Im J. 1315 ist vom „Undergerichte des Dorffes Diepoldeshusen“ die Rede.

Als zur Mark gehörig wiesen 1440 die Märker: die Cluse, die Lendeagker, das Gesende, Wartberg, Lauberg, Kydelsheyde, die Stegemole, die Sunder, Eschenstrudt, die Hardt, den Hirzberg, Roderbusch, die Appe, Rachersberg, Heiligenberg, Durnechtesstrut, den Auldewailt, die Weddemark, Benenstein, das Gewende. 1391: Helgeberg by Beldirshusin.

c) Das Gericht Böhne.

Böhne, ... Bunahu (Falcke, Tr. Corb. p. 73), 1315: Bone, 1339: Boyne, 1464: ecclesia in Bone.
Königshagen, 1273: Köningshagen.

Man findet Böhne schon 1315 unter der hohen Gerichtsbarkeit der Grafen von Waldeck. Nach einem spätern Weisthum [1]) hatten die Bewohner aber nur die drei ungebotenen Dinge zu Waldeck zu besuchen, wo über Hals und Hand gerichtet wurde; das Untergericht und das Dorf selbst gehörten dagegen den hessischen Fürsten. Im Jahr 1339 hatte dieses Besitzthum Dietrich d. j. von Elben (bona in Boyne — in iurisdictione domini Thyderici de Elbene militis iunioris), wahrscheinlich als hessisches Pfandlehen, bis etwa 1348, wo es wieder an die hessischen Fürsten kam, welche nachher die Meisenbug damit belehnten. Im 16. Jahrhundert erhob sich ein langer Streit über das Hoheitsrecht, der erst 1635 durch eine Verzichtleistung Hessens auf alle seine Rechte beendigt wurde [2]).

Die neunte Hundertschaft (Schützeberg)

oder

der erzpriesterliche Sprengel von Schützeberg.

Der ganze Bezirk, welcher westlich und nördlich das Sachsenland berührt, ist ein schönes Gebirgsland voll stolz aufsteigender Basaltkuppen, unter denen sich vorzüglich der Berg von Hasungen (1513') durch seine malerischen Klippen und die von seinem platten Gipfel sich bietende Rundschau auszeichnet. Oestlich fließt die Warme in einem von hohen Bergen eingeschlossenen Thale, unter denen der Bärenberg (1906') alle andern überragt. Gegen Westen ist das Gelände offener. Südlich aber breitet sich eine geräumige Hochfläche (1000–1100') aus.

---

1) Repertor. des hess. Gesammtarchivs. — 2) A. zu Kassel u. Varnhagen II. S. 251 ꝛc.

Der am tiefsten gelegene Ort ist Merkshausen (751'); alle andern liegen über 800' über dem Meere.

Während beinahe alle andern Gewässer des Gaues der Fulda gehören, wird dieses Gebiet von der Wasserscheide zwischen Fulda und Diemel durchschnitten. Jener gehört die Ems, welche bei Breitenbach entsteht und unter Merkshausen den kleinen Stellebach (1151: rivulum Stellebach) aufnimmt, dieser die Erpe und die Warme.

Die Erpe (1348: Erpe) entquillt über Oehlshausen, und wird anfänglich Burbach (1525: Burbach) genannt, bis dieser Name bei Wenigenhasungen verschwindet. Zwischen Altenhasungen und Elmarshausen nimmt sie die mit der Duse vereinigte Limbeke (1396: die Lynbecke, 1485: die Lymbecke) auf und wendet ihren anfänglich westlichen Lauf unter Elmarshausen gegen Norden.

Die Warme (1350: dy Warme) entspringt bei Ropperode und erhält an Zuflüssen den Rorbach, den Laubach, den Heidelbach, und bei Zierenberg den Krimmbach (1333 riuulum Criuetbike, 1510: Kredewecke).

Auf der Westseite schneidet die Gränze durch mehrere Feldmarken. Dahin gehören die Flur des wüsten Gasterfelds, das Dorf Bühle, wo die Gränze durch die Küche eines am östlichen Ende des Dorfes liegenden Hauses zog, und das Kloster Hönscheid, auf dessen Küchenherde drei Gränzlinien zusammen stießen. In einer Schrift aus dem 15. Jahrhundert wird darüber berichtet: die Gränze gehe „dor ere Kockene vnd eyne olde Jungfrowe (Nonne) to Honscheit haue in Vortyd gesproken, wan sie dri Potte (Töpfe) by eren Hert hetten, do sta eyn up dem Stiffte to Mentze, eyn uff dem Lande zcu Hessin, de dritte up der Graueschafft von Waldecke" [1].

Nordöstlich von Wolfhagen steigt über der Erpe ein kahler Hügel, der Schützeberg, empor, auf dessen Gipfel sich die erste Kirche, also die Mutterkirche des Bezirks, erhob, welche darum auch der Sitz des Erzpriesters wurde. Der

1) Lyncker, Geschichte von Wolfhagen, S. 57.

Ort hatte demnach sicher schon vorher eine höhere Bedeutung, und es ist mehr als wahrscheinlich, daß hier sich auch die alte Malstätte befand.

Das Ganze findet sich in drei Theile geschieden. Diese sind ·

1) Das Gericht Wolfhagen.

Dasselbe umschloß:

Wolfhagen, Stadt und Burg (wüst), 1226 begründet; 1353 zuerst die Vorstadt: „in dem Garthuse to dem Wolfhayn." (S. Lyncker, Geschichte der Stadt Wolfhagen.)

Elmarshausen, Burg und Hof, . . . Hildimereshus in pago Hessi Franc. (Saracho Nr. 345), . . . Hiltimareshusen (Dronke, p. 101), 1150: Elimareshusen, 1240: ecclesia in Helmareshusen, 1417: capella ville in Elmershusen.

Oberelsungen, 8. Jahrh.: Elisungun in pago Hassorum (Wenck II. UB. S. 17), . . . Elisungi, Elisungen, Helisungen (Dronke, p. 41, 42, 99, 100). Da das sächsische Niederelsungen auch Wester-Elisungen (Saracho Nr. 444) genannt wird, so war demnach Oberelsungen Osterelsungen; 1314: rector eccl. in Elsyngen.

Hönscheid, wurde von der Gränze durchschnitten und gehört deshalb nur zum Theil hierher; 1235 wird zu Honscethe ein Augustiner Nonnenkloster begründet (Varnhagen, Grundl. z. waldeck. Geschichte I. UB. S. 68) und 1468 an Kreuzbrüder übergeben (Paulini, Res Germ. Syntagma p. 523). Bei der Kirchenreformation wurde dasselbe aufgehoben. (Varnhagen, S. 86 &c.)

Leckringhausen, 1270: Leckeringkhusen. An der Stelle des wüstgewordenen Orts wurde 1699 eine französische Kolonie angelegt.

Istha, 1123: Isede (Wenck II. UB. S. 78), 1180: Isithe, c. 1210: Isithe, 1253: Iste, 1258: Hiiste, 1299: plebanus in Isthe.

Altenhasungen, 1325: Aldinhasungen.

Nothfelden, ... Nothfelt (Dronke, p. 100), 1074: Nothueldun (Schrader, S. 223), 1267: inferior Notfelt, 1425: ecclesia in Notfelt.

Bründersen, 1074: Brunkerishusun (das. S. 222), 1150: Brungereshusen, 1180: Brunckirssin, 1253: Brüngersen, 1285: Brungrissen — sita infra limites ecclesie in Dodenhusen, 1334: Brungerschin.

Im J. 1778 wurden auf dem Grunde der Stadt Wolfhagen folgende Kolonien angelegt: Philippinendorf (Gasterfeld), Philippinenburg (Hildegersen, später (1510) die Helle) und Philippinenthal (Odolueshusen, später Delsen).

Wüst sind (Landau S. 165 xc.):

Alfrinchhusen: 1246, Aluerinchhusen: 1336.

Benessen: 1253, Benshеim: 1402.

Bodenhusen: 1234, Badenhusen: 1460.

Brunkeresheigon: 1074.

Buzelissen: 1180, Bucelessen: 1215, Buttelsen: 1510.

capella in Coppenberg: 1432.

Elrixen: 1307, Elrikssen: 1309, Elressen, Elrersen, Erlessen, Elersen: 15. Jahrh.

Wrekkenhuson: c. 1120, Wrechenhusen: 1193, Frikenhusen: 1218, Kirche zu F.: 1563.

Fridegozzeshusen: 1151, Fridegozen: 1210, Fridegossen: 1310.

Gasteruеld: 1074, ecclesia in Gasteruelt: 1290, rector ecclesie in G.: 1338, Burg zu G.: 1409.

Gepenhagen, capella in: 1234, Gebbenhain: 1350, Ipenhayn: 1402.

Germansen: 1356.

Gran: 1074, ecclesia in Gran: 1240.

Herberode: 1510.

Herboldshusen und Herboldessen: 1402, Herweshusen: 1510.

Herren: 1313, Hergsen: 1471.

Hildegersen: 1253.

Holzchirgon: 1074, plebanus in Holzkerken: 1240, ecclesia in Holczkirchin: 1334.
Langele: 1074, Langelach: 1151.
Monscheit: 1374.
Namenhusen: 1239.
Nuiheim: 1149.
Obernothfelt: 1123, N. antiqua seu superior: 1510.
Odolfeshusun: 1074, Odoluweshusen: 1253.
Rainlefessun: 1021, Reinlissin: 1252, Renlebezschen 1257, Reynliuessen: 1309.
Strucke: 1510.
Stroth: 1510.
Sygodessen: 1510.
Dodenhusun: 1074, ecclesia in Dodenhusen: 1124.
Scuzzeberch, ecclesia in: 1074, 1085, Scuzzeberg: 1145, Scutteberich: 1242. (S. Lyncker in der Ztschr. des Vereins für hess. Gesch. VI. S. 105).
Vormedehusen: 1336.
Witmari: 1074, Witmarsen: 1234, Witmaresin: 1236.
Zauenhusen: 1298.
Landsberg, 1232: opidum Landesberg, damals zerstört. S. Landau in der Zeitschr. des Vereins fur hess. Gesch. und Landeskunde II. S. 1 rc. und 342 rc.

Daß Landsberg noch zum fränkischen Hessen gehört, muß man daraus schließen, daß das Stift Fritzlar wie in allen hierherum liegenden fränkisch-hessischen Orten, so auch in Landsberg und zwar, wie es schon 1279 heißt: ex antiquis temporibus (das. S. 34), den Zehnten besaß und 1402, also noch bevor Ehringen an Hessen kam, der L. ausdrücklich zum A. Wolfhagen gezählt wird. Daß wir den Berg dessenungeachtet später mit der Feldmark des sächsischen Ehringens vereinigt sehen, steht dem nicht geradezu entgegen; der Berg konnte immerhin schon seit alter Zeit zu Ehringen gehören und dennoch auf fränkisch-hessischem Boden liegen; nur gehörte derselbe dann nicht den Grafen von Waldeck, sondern zu dem landgräflichen Amte

Wolfhagen und es erklärt sich daraus dann um so einfacher, warum die Landgrafen den Bau zerstörten.

Wüste Burgen:

Helfenberg: 1239 (s. Landau, die hess. Ritterburgen III. S. 11 ꝛc.).

Queneburg: 1447, die Queneburgk uff dem Deichberge: 1537.

Sonstige Oertlichkeiten. 1234: nemus Aldenberc; 1335: Stockeborn; 1359: Ekeslo in dem Nyflinghe, Papendail, in dem Yseler, Godzenberg, (1438: Getzenberg), Auenberg (1335: Auenberg, 15. Jahrh.: Obinberg, 1460: Abenberg), Maynschede (1374: Monscheit) u. Dickberg (Kopp, hess. Gerichts-Verf. I. Beil. S. 148); 1360: mons Czitilbu^e^l; 1380: Koppinberg (1440: Koppenberg); 1380: die Molle zcu dem Calkhoue; 1390: „an dem Ackir hinder der Garthus vnd geit vff daz Juddenbat"; 15. Jahrh.: Ystegrunt; 1420: Hucks-hoell; 1438: Dichberg; 1440: Hornstein; 1444: Isberg, (15. Jahrh.: Yseberg); 1477: „der nidderste Digk in dem Gensehagen genant der Frengkendigk."

Das im Vorhergehenden dargestellte Gebiet schied sich in mehrere Gerichte, welche 1410 unter der Bezeichnung eines Landgerichts zusammengefaßt werden, für deren genaue Scheidung es aber um so mehr an Nachrichten mangelt, als von den zahlreichen Wüstungen viele in die städtische Feldmark übergegangen sind. Die Stadt Wolfhagen, welche mainzisches Lehen war, mit dem engern aus Isthe, Altenhasungen und Nothfelden bestehenden Gerichte [1]) findet sich als eine alte unmittelbare Besitzung der thüringischen Landgrafen und gelangte von diesen an das hessische Fürstenhaus.

Bründersen kam ganz an das Kloster Hasungen. In einem Vergleiche mit Reinhard v. Dalwigk und Friedrich

1) S. darüber den Auszug des Saalbuchs von 1555 bei Kopp, hess. Ger.-Verfassung, UB. Nr. 85. Die sächsischen Dörfer Ehringen und Viesebeck sind erst seit dem 15. Jahrh. mit dem Amte Wolfhagen verbunden.

v. Hertingshausen von 1430 gestehen diese dem Kloster „Gerichte, Gebote, Dienst und Verbote“ zu, doch war sicher nicht das oberste Gericht darunter begriffen, welches unzweifelhaft dem Landgrafen zustand. Nach der Aufhebung des Klosters wurden 1534 die v. d. Malsburg mit Bründersen belehnt.

Reich begütert waren die von Helfenberg, welche sich anfänglich v. Gasterfeld nannten. In ein Drittel ihrer Besitzungen waren indeß die v. Ozede vererbt, so daß, da auch die beiden helfenbergischen Stämme sich theilten, die meisten Güter in drei Theile geschieden wurden, was jedoch durch weitere Theilungen sich nachher meistens wieder änderte. Die eine zu Wolkersdorf angesessene Linie, welche 1255 tertiam partem totius iusticie ville Gasterueld in siluis, pratis et pascuis erhalten, vertauschte diesen Theil nebst dem gleichen Theile am Walde und der Kirche 1303 an den Landgrafen Heinrich I. Die andere Linie machte 1409 ihren Antheil (die Burg nebst 24 Acker Land) zu hessischem Lehen, und derselbe fiel um's J. 1414 den Landgrafen heim. Im 16. Jahrhundert sehen wir sowohl die Kirche, als die Mark zu zwei Theilen in dem Besitze der Grafen v. Waldeck und nur zu einem Drittel in dem von Hessen. Der waldeckische Erwerb ist unbekannt. Bis 1738 blieb der Wald gemeinschaftlich [1].

Elmarshausen, Gericht und Kirche, trugen die von Helfenberg von den Grafen von Eberstein zu Lehen, und verkauften diesen Besitz in einzelnen Theilen von 1309—1403 an die v. Gudenburg, welche erst später die Burg erbauten. Als dieselben 1534 erloschen, ging das Ganze an die jetzigen Besitzer die v. Malsburg über [2].

Ebenso gehörten den v. Helfenberg Hildegersen (jetzt Philippinenburg), über welchem sie die Burg Helfenberg erbaut, und die Vogtei des Klosters Hönscheid, welches von der Gerichtsgränze getheilt wurde. Dasselbe war vor der Klosterstiftung (1225) ein Hof des Stifts Korvei. Ob-

1) Varnhagen S. 46. — 2) S. des Verfassers hess. Ritterburgen III. S. 9.

gleich bestimmt war, daß es keinen Schirmvogt haben sollte, findet man doch um's J. 1280 die advocatia in Honscide im Besitze der wolkersdorfischen Linie der v. Helfenberg und des Johann v. Ozede, und zwar zwischen beiden gleich getheilt. Im J. 1336 war die Vogtei jedoch bei der wolfhager Linie, welche damals dieselbe zu einem hessischen Lehen machte. Noch 1356 sind die v. Helfenberg im Besitze, später jedoch verliert sich jede Kunde darüber. Der Gränzzug ist nachher geändert worden.

Oberelsungen war im 14. Jahrhundert halb den von Kalenberg und zur andern Hälfte den hessischen Fürsten und den v. d. Malsburg, später hatten die letztern aber eine Hälfte.

2) Die Vogtei Hasungen.

Um's J. 1011 hatte nach manchen Irrfahrten der h. Heimerad aus Schwaben sich auf dem hohen Felsen von Burghasungen niedergelassen. Als er 1019 verschied, verhieß er den trauernd sein Lager umgebenden Bewohnern der Umgegend, daß über seinem Leichname eine neue Zufluchtsstätte für sie sich erheben werde. Zahllose Gläubige aus allen Gegenden Deutschlands wanderten seitdem zu seinem Grabe, und die geopferten Gaben häuften sich. Bereits Erzbischof Aribo von Mainz (1021—1131) hatte die vorhandenen Gebäulichkeiten zu erweitern begonnen, doch erst Erzbischof Sifrid nahm sich des Orts mit größerm Ernste an. Er begann den Bau eines Klosters. Doch noch bevor dasselbe vollendet war, wurde es eine Kriegsfeste. In dem Kampfe zwischen Herzog Otto von Baiern und dem Kaiser Heinrich IV., besetzte jener 1071 den Berg, welcher „Hasungun" genannt wurde (montem, qui dicitur Hasungun occupavit), um denselben als Rückhalt zu benutzen. Den durch Natur und Lage schon sehr festen Berg — erzählt Lambert [1]) — befestigte Otto noch stärker uud führte zu demselben eine Menge Beute. Endlich erschien auch der König mit einem Heere. Indeß kam es nicht zum Kampfe, denn es wurde ein Frieden vermittelt.

1) Pertz V. p. 180 u. 191.

Erst am 30. Sept. 1074 wurde die Klosterkirche eingeweiht. Erzbischof Sifrid übergab seine Stiftung Benediktiner Mönchen und verlebte daselbst seine letzten Lebenstage bis zu seinem Tode, der 1082 erfolgte. Das Kloster dauerte bis 1527, wo es aufgehoben wurde. (Vrgl. Ztschr. d. hess. Ver. III. S. 137 ꝛc.).

Das Kloster hatte ein geschlossenes Gebiet und das Recht erhalten, seinen Schirmvogt selbst zu wählen [1]), dagegen wurde ihm eine Befreiung des Klostergebiets von dem Gaugerichte nicht gegeben. Das Besitzthum des Klosters blieb demnach vor wie nach unter der Botmäßigkeit der Gaugrafen und eben deshalb wählte es diese auch zu seinen Schirmvögten, welche darauf von Mainz mit der Vogtei belehnt wurden. Die Vögte verwalteten die Vogtei jedoch nicht selbst, sondern durch Untervögte. Man findet diese seit mindestens 1122 und es sind dieselben Personen, welche auch der Grafschaft als Untergrafen vorstanden [2]). Nachdem durch Erlöschen des thüringischen Hauses Hessen und damit auch die Vogtei an das brabantische Fürstenhaus übergegangen war, hörte die Verbindung jener beiden Aemter auf und es wurden besondere Beamte für das Vogteigebiet bestellt. Als ein solcher findet sich 1252 Konrad v. Elben, nämlich: in advocatia ecclesie (Hasung.) vicem gerens ex parte Lantgravii, principis Hassie [3]), und noch 1258 als advocatus ecclesie in Hasungen [4]). Im J. 1327 nennt sich Conradus Groppe tunc temporis advocatus domini Lantgravii in Hasungen.

Außer dem hatte aber auch das Kloster seinen Schultheißen. Im den J. 1335 und 1337 findet man Tilemannus scultetus domini abbatis, und 1360 und 1361 Thilemann von Twern als scultetus dominorum in Hasungen [5]).

Wie der landgräfliche Schultheiß das peinliche, so hatte der Kloster-Schultheiß das bürgerliche Gericht zu hegen.

Der Abt war zugleich oberster Markherr. Als Landgraf

1) Schrader S. 224. – 2) Landau, die hess. Ritterburgen IV. S. 192. — 3) Wenck III. UB. S. 125. — 4) Lennep, von der Leihe zu Landsiedelrecht. Cod. Prob. Nr. 413. — 5) Lennep a. a. O. Nr. 411.

Heinrich II. dem Kloster 1335 alle Güter und Rechte bestätigte, begriff er darunter auch dieses Recht, nämlich, wie es in der Urkunde heißt: specialiter etiam in nemore quod wlgo dye Marke dicitur, sub quo montes dicti Hundesberg, Wattenberg atque dye Strut constituti sunt atque siti[1]), was Landgraf Wilhelm 1489 wörtlich wiederholte[2]).

Zu den Markdörfern gehörte namentlich auch das wüste Dorf Herbsthausen, dessen Bewohner sich nach der Zerstörung ihres Dorfes zu Isthe niedergelassen hatten, so daß nun die herbsthäuser Grundbesitzer zu Isthe auch ferner Mitmärker und Gerichtsuntersassen des Abts blieben. In einer Urkunde des Abts von 1475 sagt derselbe, daß er ein ungeboten Ding nach alter Gewohnheit zu Herbishusen gehalten und allen, die daselbst Märker seyen, habe verkündigen lassen. Doch erst zum dritten Gerichte seyen dieselben erschienen, und hätten ihn gefragt, ob er das Gericht wolle vornehmen, wie es dem Kloster zustehe. Darauf habe er geantwortet, er begehre an dem Gerichte nicht anders zu handeln, denn seine Vorfahren priviligirt seyen und den Alten wißlich sey, „auch vnßerer gnedigen Herschaff von Heßzen die Gerichte, die da pinlich sin, die vns nicht zu enstheen, da by gutlich laißzen." Darauf hätten sich die von Isthe und sonderlich diejenigen, welche Märker zu Herbishusen seyen, gefügt. Das Dorf Isthe hielt einen besondern Förster, kam aber, als es das Recht selbständig Holz anzuweisen und Pfändungen vorzunehmen in Anspruch nahm, mit dem Abte in Streit. In den darüber geführten Verhandlungen gestand der Abt zwar zu, daß die Einwohner der ganzen Vogtei und des Dorfes Isthe als des Klosters Meier und Unterthanen, „freie Märker" des Gehölzes seyen, daß sie den freien Bezug des Brennholzes hätten, und daß ihnen auch das Bauholz nicht verweigert werden dürfe, machte dagegen aber geltend, daß er Hauptherr der Mark sey. Als endlich 1524 dieser Streit beigelegt wurde, heißt es in dem darüber gegebenen Spruche ausdrücklich, daß alljährlich oder wenn es

1) Kuchenbecker, Anal. hass. IX. p. 233. — 2) ibid. XI. 96.

sonst die Noth geheischt, ein „frei Holzgericht" ausgeschrieben und darin von der Vogtei und den von Isthe der Abt als ein Herr des Holzes und die Vogtei und die von Isthe als freie Märker darin erkannt worden seyen.

Im Jahre 1293 gründete[1]) Landgraf Heinrich I. die Stadt Zierenberg und zwar auf dem Grunde dreier Dörfer, deren Feldmarken als städtische Feldmark vereinigt wurden. Da diese Dörfer jedoch dem Kloster Hasungen gehörten, so verglich sich der Landgraf 1298 mit demselben. Hiernach versprach das Kloster die 33 Hufen, welche es daselbst besaß, nur an Bürger der neuen Stadt zu leihen und begab sich auch seiner Rechte an der Pfarrkirche zu Hildeboldissen und der Kapelle zu Zierenberg[2]). Seitdem erscheint das Gebiet von dem Klostergebiete getrennt, und als unmittelbar landgräflich. Da jedoch die Vogtei Hasungen mainzisches Lehen war, so mußten die Landgrafen auch die Stadt von Mainz zu Lehen nehmen[3]).

Ueber das Verhältniß der Stadt zu der alten Markgenossenschaft fehlt es an Nachrichten; doch war auch hier sicher eine Trennung eingetreten. Im J. 1352 erkaufte die Stadt von den Groppen von Gudenburg „die Gudenberge vor dem Zyrnberge gelegen". Ob diese aber auch schon früher in der Gränze jener Dörfer gelegen, ist nicht zu ermitteln. Dasselbe fragt sich in Bezug auf den Bärenberg und den Schreckenberg.

Das Vogteigebiet nach der Trennung von Zierenberg umfaßte:

Ehlen, c. 1011: Elheno (vita Haimeradi ap. Pertz X. p. 604), 1074: ecclesia in Aleheine u. Aeleheine (Schrader S. 222 u. Or. Urk.), 1123: Alehene, 1131 u. 1155: Elheno, 1170: Elhene, 1278: rector eccl. in Elhene.

Burghasungen, mit dem über dem Dorfe auf dem Felsen gelegenen Kloster (s. o. S. 211), 1011: mons Hasingun (Vita Haimeradi l. c. p. 602), 1071: mons, qui dicitur Hasengun (Lambertus ap. Pertz, V. p. 180),

---

1) Zu Folge einer Inschrift zu Zierenberg. — 2) Wenck, UB. III. 171 u. 172 und II. 258. — 3) Das. ll. S. 300.

1074: Hasungun (Schrader S. 222), 1123: Obernhasungen (Wenck II. UB. S. 78), 1210: super. Hasingen, 1337: Borghasungen, 1347: mons Hasungen.

Wenigenhasungen, 1252: Hasungen inferior, 1258: plebanus minoris uille H., 1337: Wenigenh., 1341: paruum H.

Oelshausen, 1074: Hosicheshusun (Schrader S. 222), 1123: Osicheshusen (Wenck II. UB. S. 78), 1240: Hoshusen, 1241: ecclesia in Oshusen, 1335: Oshusen, 1378: Oyshusen, 1530: Ulshausen.

Martinhagen, nur der große westliche Theil des Dorfs mit der Kirche, 1074: villa noviter culta, que dicitur Meribodonhago (Schrader S. 222), 1241: Merebotenhagen, 1464: plebanus in Merbodenhayn, 1470: Merbenhain.

Ropperode, 1074: vicus Roᵉpurgeroth (Schrader S. 222), 1470: Rupperderaide.

Bodenhausen, 1080: Botinhusun.

Wüst sind (Landau a. a. O. S. 179):

Gerekenrode: 1387.

Gumpershagen: 1510.

Germansen: 1356.

Happenrode iuxta villam Yste: 1328.

Hatinhusun: 1074.

Luobenhusen: 1123.

Namenhusun: 1074.

Odolßen am Rorberg: 1510.

Popenhagen: 1510.

Rarbeke in p. Hessi-franc. (Saracho Nr. 368), Rorbach: 1074.

Richwardeshusen: 1123, Richwardessen: 1212, Richwartsen: 1400.

Wichmenschen: 1352.

Heribrachteshusun: 1074: Herbrachtishusin: 1334, Herbißhusen: 1475.

Kalenberg.

Das ursprüngliche Gebiet von Zierenberg umschloß:

Zierenberg, Stadt, 1298: Tyrberg und Thirberg (Wenck III. UB. S. 171 und 172), 1305: Terrenberg, 1333: zu deme Zyrinberge.

Im J. 1385 erhielt der Landg. Herm. einen Freistuhl (Femgericht) zu Z. vom Kaiser bewilligt (Wenck II. UB. S. 458). Es heißt ausdrücklich „auf engerischer Erde", und doch lag Z. sicherlich auf fränkischem Boden. Es mag dies sich dadurch erklären, daß die Stadt bereits mit dem anstoßenden sächsischen Gerichte Schartenberg vereinigt war, und deshalb ebenwohl als sächsisch betrachtet wurde. Zwar erhielt der Landgraf zugleich für Schartenberg ebenfalls einen freien Stuhl, denn die Urkunden sagen: „die Stühle Czirenberg und Schartenberg", aber sollten wohl zwei Stühle in solcher Nähe von ein und demselben Fürsten aufgestellt worden, und hierunter nicht vielmehr nur ein Stuhl zu verstehen seyn?

Wüst sind (Landau rc. S. 179 rc.):

Gerrichsun: 1123, Geriren: 1298, Gerycen: 1305.

Hatheuuigeshusun: 1074, Hethewigsen: 1230, Hedewigessen: 1298.

Hildeboldeshusun: 1074, Hildeboldessun: 1123, ecclesia seu capella in Hildeboldissin: 1298, Hylbolzen: 1352.

Später bauten sich auch noch die Bewohner der wüst gewordenen Dörfer Rorbach, Wichmenschen, Namenhausen und Leutwardessen zu Zierenberg an und es erweiterte sich dadurch die städtische Feldmark südwärts bis hoch an den Dörnberg, und in die Vogtei Hasungen hinein bis nahe vor Bodenhausen. Obwohl dies anfänglich die Gerichtsgränzen nicht verschob, denn noch 1510 heißt es in Betreff Rorbachs jurisdictio in Rorbach est monasterii nostri, nämlich des Klosters, so führte es doch später dahin. Von den beiden Kolonien Friedrichsaue und Friedrichsstein, welche 1777 in der Stadtgemarkung angelegt wurden, liegt deshalb auch nur die erste auf altem Vogteiboden, die letzte hingegen in der Feldflur des zur alten Cent von Kirchditmold gehörigen Leutwardessen.

Burgen: die Gudenburg, die große u. die kleine. (S. deren Geschichte: Landau, die hess. Ritterburgen IV. S. 233 ꝛc.).

Sonstige Oertlichkeiten. 1335 und 1489: Hundesberg, Wattenberg, Strut; 1337: nemus das Borghoylt, nemus dy Marke, campus vf der Ley; 1352: Berenberg, 15. Jahrh.: Berneborg; 1361: Rorberg; 1433: molendinum in Hauenstein, 1453: Habinsteyn, 1461: Habelnstein; 1446: Duuelsborn; 1470: Etzelberg, Lindenberg; 15. Jahrh.: Loleberg, die tzwene Bule, Schutzenbule, in der Pladeschen, Catzensteyn, Hungerborn, die Salm, Brunnensygen, Brunnentayl; 1505: Wunnenberch.

3) Das Gericht Balhorn.

Gegen Mitte des 10. Jahrhunderts vertauschte die Abtei Hersfeld Güter in loco qui dicitur Almundeshusa iacens in finibus Uuihdorpforum atque Balahornorum etc. [1]). Es erscheinen hier also Wichdorf und Balhorn beide als Hauptmarkdörfer und ihre Gränze zog durch Almundeshusa, welches in der Nähe des Klosters Merkshausen lag. Die Mark von Balhorn stellt sich uns jedenfalls in dem spätern gleichnamigen Gerichte dar.

Soweit sich darüber Nachweisungen finden, war dasselbe von jeher landgräflich. Landgraf Heinrich II. hatte „das Gerichte tzu Balhorn" an die Familie Hund verpfändet (1357). Dasselbe geschah 1386 an die v. Hertingshausen, welche noch 1396 erklärten, daß Landgraf Hermann ihnen „sinen Wald genant der Balhorner Walt vnd sine Dorffer ꝛc." verpfändet habe, wobei jedoch auch noch Dörfer aus der Cent von Maden sich befanden. Während des Mittelalters war das Gebiet von Balhorn dem Amte Gudensberg einverleibt.

Nach den Urkunden von 1386 und 1396 gehörten zu Balhorn:

Balhorn, 8. Jahrh.: Balahorna in p. Hassorum

1) Wenck III. UB. S. 30.

(Wenck II. UB. S. 17), 1182: Balehornun, 1425: ecclesia in Balhorn.

Merkshausen, 1145: Merkereshusen, 1213: paroch. ecclesia in Merkeshusen.

In J. 1213 bestätigte der Erzbischof von Mainz das hier begründete Augustiner Kloster, welches den Namen Johannesfeld erhielt, der jedoch bald von dem alten Ortsnamen wieder verdrängt wurde (Ledderhose, Kl. Schr. II. S. 292). Anfänglich hatte es Mönche und Nonnen, dann aber nur Nonnen, und seit 1489 wieder nur Mönche. Nachdem es 1527 aufgehoben, wurde es 1533 am 26. Aug. zu einem Hospital für weibliche Geistesirre bestimmt.

Riede, Dorf mit einer Burg, 1074: Rithun (Schrader S. 223), 1150: Riden, 1243: capella in Rieden. Landgraf Heinrich II. gab dasselbe 1356 den v. Wehren zu Lehen, und diese vertauschten es 1443 an die Meisenbug (Ledderhose, Kl. Schr. IV. S. 402), von welchen es 1810 heimfiel.

Sand, 1519: capella zum Sande.

Offenhausen, Hof, 1243: parochialis ecclesie in Offenhusen et capella in Rieden.

Wüst sind (Landau, S. 152 ꝛc.)

Almundeshusa: 10. Jahrh. (s. o.), 1225: Almudehusen (Wenck III. UB. S. 101).

Emseberg: 1325, Emmeseberg: 1344, Emsperg: 1386.

Visbach: 1243, Fischpach: 1386.

Moteslari: 1074, Muteslar: 1150, Mutschlar: 1386.

Reinboldeshusen: 1233, Reymboldeshusen: 1311, Reinboldessen: 15. Jahrh.

Hohenfeld: 1540.

Wagenhusen: 1213.

Gelenroit: 1213, das alte Gelnrade: 1443.

Swallingenhusen: 1345.

Berningeshusen: 1261.

Ramershusun: 1074.

Sonstige Oertlichkeiten. 1358: Richardesberg, Wygenberg; 1443: Clußberg, das Hell; 1524: der Kirle (Wald); 1575: im Wolfskehlen, Landsbuel, Kreienberg, Mertzbach, Ertzberg, Hoenfeld, Salzbach, Elsterholz, Lausbuel, Selenborn, Kroenberg, Heidhübel, Breitenstein.

Orte des Gaues, deren Lage gänzlich ungewiß ist.

Balduualdun in p. Hessi-franc. (Saracho Nr. 530).
Balemeri in p. Hessi-franc. (ibid. Nr. 319).
Bouenhusun: 1074 (Schrader S. 222).
Burchardinehuson: c. 1123 (Wenck UB. II. S. 69, 71).
Calriki, Calerike in p. Hessi-franc. (Saracho Nr. 268 u. 349. Wenck UB. II. S. 415 sucht den Ort irrthümlich am Kellerwalde).
Elfritherothe: c. 1080.
Gurthe: 1080, Goerde: 1253.
Haukesbrunni (oder Hauucabrunno) inter flumen Uuisera et Vulda — in silua Bocchonia: 812 (Falke Tr. Corb. p. 247, Orig. Guelf. IV. 411, Mabillion, de re dipl. 512, Kopp, Palaeograph. I a. p. 387. Daß dieser Ort weder in Hachborn noch in Hohenborn wiederzufinden ist, zeigt die angegebene Lage zwischen Werra und Fulda. Saracho Nr. 134 setzt ihn aber auch noch ausdrücklich in pago Hessi-franc.).
Hechinen: 1074 (Schrader S. 223).
Herste (Dronke, p. 39).
Hittenbocho in pago Hessi-franc. (Saracho, Nr. 318).
Horstete (Dronke, p. 34).
Holabach (Dronke, p. 39).
Hrithem ad fluuium Adrinam (Saracho, Nr. 137).
Rikinem in p. Hessi-franc. (Saracho Nr. 346).
Sandhurst in p. Hessi-franc. (Saracho Nr. 275).
Slanare (Dronke, p. 39).

Wazbunna (das.).
Uualdisbechi, inter Uiseraha et Fuldaha — in silua Bocchonia (Falke 234, Dronke Nr. 261). Auch von diesem Orte gilt das, was ich bei Hauuekesbrunni bemerkt. Bei Dronke, p. 39 kommt ein Waltesbechi mit Bruenheim vor, aber auch das letzte ist unbekannt.
Winuthun: 1074 (Schrader, S. 222).

Prüfung der äußern Gränzen des Gaues.

Um uns von der Richtigkeit der äußern Gränzen des dargestellten Gaugebiets zu überzeugen, wollen wir noch einen Blick zurück werfen, und dabei ganz von der schon durch die innere Ordnung sich ergebenden Bestätigung der Wahrheit des gegebenen Bildes absehen.

Betrachten wir zunächst den südlichen Theil des Gaues. Hier zeigt sich in dem alten Sprengel der Kirche zu Ottrau ein unzweifelhaft ursprünglich einheitliches Gebiet, und die zu demselben gehörigen Orte Ottrau und Hersfeld werden als im Hessengaue liegend ausdrücklich bezeugt [1]), während das südlich daran stoßende schon zur Wetterau gehörige Gebiet der Kirche zu Schlitz durch die darüber vorhandene Gränzbeschreibung [2]) ebenwohl in seinem Umfange nicht minder fest steht.

Treten wir zur östlichen Gränze. Jene Gränze von Schlitz überschreitet die Fulda zwischen Solms und Unterwegefurth [3]) und auch die Gränze der Kirche zu Ottrau wird in der Fulda hinauf bis zur Mündung der Jossa geleitet [4]). Das ganze rechte Fuldaufer von da hinab bis gegen Friedlos stand schon unter der kirchlichen Herrschaft von Würzburg und gehörte demnach zum Gaue Grabfeld [5]). Das würzburgische

1) S. S. 139 u. 150. — 2) Wettereiba S. 142 ꝛc. — 3) Daselbst S. 162. — 4) S. oben S. 120. — 5) S. S. 125.

Diözesan-Register [1]) nennt namentlich Kerspenhausen, Solms und die Probstei St. Petersberg. Dasselbe war mit der Probstei St. Johannesberg der Fall [2]). Unterhalb Hersfeld breitete sich die Pfarrei St. Petersberg aus und nicht nur die wüsten Dörfer Gozelndorf [3]) und Hamundseich [4]) werden zum würzburgischen Sprengel, sondern 1313 mit dem östlich von Friedlos liegenden wüsten Krombach namentlich auch zu dem Gerichtsbezirke des Petersbergs gezählt.

Die Gränze verließ demnach nahe vor Friedlos das Bett der Fulda. Von da folgte sie der in östlicher Richtung über den Seulingswald sich windenden Wasserscheide bis zu der Höhe, wo das Nadelöhr sich befindet. Darum werden auch alle nördlich davon liegenden Berge noch 1375 zum Amte Rotenburg gerechnet [5]). Vom Nadelöhr zog die Gränze weiter mit der Wasserscheide in nördlicher Richtung durch die westlich von Hönebach (an der Stelle des jetzigen Eisenbahntunnels) gelegenen Wüstung Mittelwinden, wie dies nicht nur eine aus dem fünfzehnten Jahrhundert herrührende Gränzbeschreibung des Amts Gerstungen, sondern auch jene bekannte thüringische Landleitung bezeugt, in welcher es heißt: usque ad nemus Sulingenwald ad locum dictum Mittelwenden [6]).

Die weitere immer der Wasserscheide folgende Gränze führt über Botenthal und östlich an dem Dorfe Solz vorüber, für dessen Zugehörigkeit zum Hessengaue wir ein ausdrückliches urkundliches Zeugniß besitzen [7]), bis zur Höhe des Stölzing. Von der thüringischen Seite wird dieser Gränzzug durch ein Weisthum des Amts Sontra bestätigt [8]), dessen Dörfer sämmtlich unter dem thüringischen Erzpriester von Renda standen [9]).

1) Würdtwein, Subsidia dipl. V. p. 381. — 2) Eine Urkunde von 1331 beginnt: Wolframus dei gratia Herbipolensis episc. religiosis viris preposito et conventui monasterii sancti Johannis prope Hersfeldiam — nostre dyocesis etc. — 3) Urkunde von 1363: capella seu ecclesia in Gozzelndorf infra limites ecclesie parochialis sancti Mariani montis sti. Petri prope Hersfeldiam sitam. — 4) Urkunde von 1141 bei Wenck II. UB. S. 88. — 5) S. oben S. 124. — 6) Mencken, Script. R. Germ. I. p. 849. — 7) S. oben S. 117. — 8) Ztschr. d. Ver. für hess. Gesch. u. Landesk. II. S. 247 ꝛc. — 9) Stephan, neue Stofflieferungen II. S. 99.

Gude und damit auch das Gericht auf der Landa liegen auf hessischem [1]), Burghofen (Berghaho) und damit auch die Schemmermark auf thüringischem Boden [2]). Die Gränze zwischen beiden folgt genau der Wasserscheide bis zum Eisberge. Jenseits desselben liegt das hessische Gebiet von Lichtenau, denn Velmeden gehörte noch zum Hessengaue [3]). Das daran stoßende Gericht Harmuthsachsen (mit Wollstein, Hasselbach und Küchen) gehörte dagegen zu Thüringen, denn nicht nur die Kirche zu Harmuthsachsen stand unter dem Archidiakone von Heiligenstadt [4]), sondern es sind auch die Grafen von Bilstein, die Grafen der Germarmark, welche diese Dörfer noch 1273 iure proprietatis et dominii principalis besaßen [5]).

Hier verläßt die Gränze die Wasserscheide, indem sie zwischen Küchen und Holstein die Wehre überschreitet, und sich zu der Hochfläche des Weißners erhebt. Von Brandsrode aus steigt dieselbe wieder in's Thal und zieht nördlich an Laudenbach, welches noch unter dem Archidiakon von Fritzlar stand [6]), vorüber zum Hirschberge. Von dem Gipfel desselben aus hält sich die Gränze wieder auf der Wasserscheide, bis sie zwischen Laubach und Oberrode in die Werra tritt.

Während Münden schon durch seine kirchliche Verbindung mit Kirchditmold als zum Hessengaue gehörig erscheint, wird auch noch ausdrücklich seine Lage auf fränkischem Boden bezeugt [7]). Daß dagegen südlich der Wasserscheide thüringische Erde ist, ergibt sich daraus, daß nicht nur die Kirche zu Kleinalmerode [8]), sondern auch die des dabei liegenden nunmehr wüsten Dorfes Hungershausen [9]) unter dem Probste von Heiligenstadt standen. Ebenso wird Ermschwerd ausdrücklich zu Thüringen gezählt [10]) und dasselbe müssen wir auch von den in kirchlicher und weltlicher Beziehung mit ihm

1) S. oben S. 113. — 2) Wenck II. UB. S. 17. — 3) S. oben S. 102. — 4) Or. Urkunde von 1490. — 5) Die Urkunde ist unvollständig abgedruckt bei Gudenus IV. p. 921. — 6) Falckenheiner, I. Beil. S. 220. — 7) S. oben S. 85. — 8) Urkunden von 1385 und 1516. Ueber Großalmerode fehlt es an Nachrichten, doch liegt es schon im Gelsterthale. — 9) Zwei Urkunden von 1325. — 10) Dronke, p. 132.

verbundenen Dörfern, namentlich Blickershausen, annehmen.

Wir wenden uns nun zu dem sich von der Werra gegen Osten ausbreitenden sächsischen Leinegau. Zu diesem zählen urkundliche Zeugnisse Gertenbach, Hübenthal und Mollenfelde[1]), und ebenso Hedeminden[2]), und wie Hedemünden, so standen auch Lippoldshausen, Wiershausen und Gimbte unter dem leingauischen Dekanate von Dransfeld[3]). Selbst das noch am linken Werraufer liegende Oberrode muß dazu gehört haben, denn 1355 findet sich dasselbe bereits mit Hedemünden verbunden, als eine Besitzung der Herren von Plesse[4]).

Links der Fulda, Münden gegenüber, wird die Gränze durch den bei Knickhagen in die Fulda mündenden Krumbach bezeichnet, in welchem sich die sächsische Mark von „Rechinhereshusun" und der Hessengau berührten[5]).

Gehen wir davon weiter, so finden wir nicht nur Hohenkirchen, Kalden, Fürstenwald, Niederelsungen, Ehringen und Landau unter dem sächsischen Dekanate von Hofgeismar stehend[6]), sondern auch ausdrückliche Zeugnisse dafür, daß die folgenden Orte auf sächsischem Boden lagen: Immenhausen[7]), Frankenhausen[8]), Ehrsten[9]), Rangen[10]), Escheberg[11]), Niederelsungen[12]), Deringhausen[13]), Lauterbach[14]) und Alraf[15]), welches, wie es scheint, von der Gränze durchschnitten wurde und demnach

1) 1032: Erhard, Cod. dipl. Hist. Westph. I. Nr. 121. Schaten, Ann. Paderborn I. p. 488. — 2) 1017: Ledderhose, Kl. Schr. II. S. 281. — 3) Wolf, de Archidiaconatu Northun. p. 63. — 4) Wenck II. S. 892. — 5) 1020: Erhard l. c. Nr. 101. — 6) Falckenheiner, II. Beil. Nr. 43. — 7) Immadeshus in p. Hessi-Saxon. Saracho Nr. 700. — 8) Frankonhus in p. Hessi-sax. Saracho Nr. 230. — 9) Nach 1062: Ersten in p. Engeren. Schrader S. 220. — 10) in Saxoniam 'n villam Rangen. Wenck II. UB. S. 62. — 11) 1019: in—comitatu Dodechonis comitis. Ledderhose, Kl. Schr. II. S. 284. — 12) Westerelisungen in p. Hessi-saxonico. Saracho Nr. 444. — 13) Varnhagen, S. 71 und 78. — 14) 1126: Lutterbach in p. Itergowe. Kindlinger, Münstersche Beitr. II. S. 154. — 15) 1126: Alrepe das. S. 157.

aus einer hessischen und einer sächsischen Hälfte bestand. Ebenso waren dem sächsischen Bisthume Paderborn die Orte Freienhagen, Deringhausen, Höringhausen und Meineringhausen unterworfen[1]).

Dagegen finden wir diesseits der Gränze als im Hessengaue liegend urkundlich genannt: Wahnhausen[2]), Frommershausen[3]), Ober- und Niedervelmar[4]), Heckershausen[5]), Rohrbach[6]), Oberelsungen[7]), und Elmarshausen[8]).

Fehlten aber auch diese urkundlichen Zeugnisse, gleich wie die denselben entsprechenden Archidiakonats-Register, so würde doch schon der verschiedene Charakter, welcher sich in dem Baue der Häuser rechts und links der Gränze zeigt, hinreichen, um diese festlegen zu können. Während nämlich diesseits nur das fränkische Haus vorkommt, tritt jenseits der Gränze das sächsische Haus entgegen. Dieser Unterschied ist so scharf, daß z. B. Oberelsungen nur fränkische und Niederelsungen nur sächsische Häuser besitzt. Auch Viesebeck und Böhle haben noch sächsischen Bau.

Wo demnach so viele Zeugnisse sich vereinigen, kann kaum noch ein Zweifel übrig bleiben.

Ungeachtet sich für die westliche Gränze, welche mit der des Oberlahngaues zusammenfällt, nicht eben so alte Zeugnisse darbieten, wie das bisher der Fall war, so ist doch auch diese mit nicht minderer Sicherheit nachzuweisen.

Wir treten zunächst an die lahngauische Grafschaft Ossenbühl, deren Mutterkirche die Kirche zu Böhl ist. Hier ist die Werbe zum Theil Gränze, und Oberwerbe wird durch das Wasser in zwei Hälften getheilt, so daß der Theil mit dem Kloster auf hessischem[9]), der andere auf lahngauischem Boden liegt.

1) Bessen, Geschichte von Paderborn I. S. 296. — 2) Wenck II. UB. S. 55. — 3) 1107: das. — 4) c. 786: Filmare in p. Hassorum (Wenck II. UB. S. 17), 1107: Uilmare et Uilmare — in comitatu Werinheri comitis (das. S. 55. — 5) 1107: das. S. 55. — 6) S. S. 215. — 7) c. 786: Elisungun in p. Hassorum. Wenck II. UB. S. 17. — 8) S. oben S. 206. — 9) Falckenheiner I. S. 225. Würdtwein, Dioec. Mog III. 410.

Südlicher liegt das gleich dem vorigen zur lahngauischen Grafschaft Battenberg gehörige Centgericht Geismar, welches namentlich auch Lölbach in sich schloß [1]).

An dieses reiht sich die ebenwohl zur Grafschaft Battenberg gehörige Buhlenstrut mit Battenhausen, Hadewerken (jetzt Haddenberg), Todenhausen ꝛc. [2]).

Endlich folgt der Centbezirk der Grafen von Ziegenhain, welcher ursprünglich ebenfalls ein Theil der Grafschaft Battenberg war und dem kirchlichen Gebiete von Treisa entsprach [3]). Zu diesem Bezirke zählt Graf Gottfried von Ziegenhain 1367 folgende Gränzdörfer: Niedergränzebach, Schönborn Rörshain, Michelsberg, Allendorf, Rommershausen, Treisbach, Sebbeterode und Schönau [4]).

So stehen demnach die Gränzen des Gaues nach allen Richtungen hin in einer Weise fest, daß nirgends ein Zweifel darüber obwalten kann.

Eigenthümlichkeiten, durch welche der Hessengau sich von dem einen oder andern seiner Nachbarn unterscheidet.

Es sind nicht bloß die Ueberlieferungen der Geschichte, welche uns die dauernde Einheit, man kann sagen die Familien-Verwandtschaft, der einzelnen Volksstämme bezeugen, es bieten sich dem Forscher auch heute noch Erscheinungen dar, welche bald mit größerer bald mit minderer Schärfe den Zeugnissen der Geschichte zur Seite treten, und nicht selten die Lücken, welche diese lassen, auf wahrhaft überraschende Weise ausfüllen. Auch der Hessengau liefert mehrfache Belege hierfür und ich habe dieselben aufgespart, um sie hier in einem Rahmen zusammenfassen zu können.

1) Kopp, heſſ. Gerichts-Verf. I. Beil. S. 133 und 134. — 2) Vrgl. Ztschr. des Vereins für heſſ. Geſch. und Landeskunde III. S. 71, 72, 73. Dasselbe bezeugen noch viele andere ungedruckte Urkunden. — 3) Würdtwein l. c. p. 270. — 4) Vergl. Zeitſchr. des Vereins für heſſ. Geſch. und Landeskunde II. S. 346.

Was zuerst in's Auge fällt, wenn man an der Gränze des Sachsenlandes hinwandert, ist der schon oben gedachte Wechsel in der Bauweise des Bauernhofs. Diesseits sehen wir den Hof, wie wir ihn im Allgemeinen durch das ganze mittlere Deutschland finden: Haus und Scheune, wenn auch oft zusammengefügt, bilden zwei selbständige Gebäude. Jenseits dagegen tritt uns der sächsische Hof entgegen, wie er sich allenthalben weiter gegen Norden findet: Wohnhaus und Scheune sind eins. Das große Scheunenthor ist zugleich auch die Hausthür, die Scheunentenne zugleich Hausflur. Der Unterschied ist scharf in die Augen fallend, und nur hin und wieder an den Gränzen durch neue Bauten verwischt. Wahrscheinlich reicht die in Hessen sich zeigende Bauweise bis an die Gränze von Schwaben. Sie erstreckt sich aber auch noch über die Gränzen Thüringens und des Grabfelds hinaus [1]), ob aber nur über Theile dieser Länder oder über deren ganzen Bereich, darüber zu bestimmen fehlt es mir bis jetzt noch an den erforderlichen Nachweisungen.

Keineswegs mit einer gleichen Bestimmtheit hat die Sprache sich in den alten Marken des Landes gehalten.

Es ist schon mehrfach hervorgehoben worden, daß der (nieder-) hessische Dialekt einen ganz besondern Stamm bilde, der sich von den benachbarten ebenwohl fränkischen Idiomen durch seine zahlreich in ihm sich findenden sächsischen Laute unterscheide. Tritt auch das Hochdeutsche sichtlich als die eigentliche Grundlage hervor, so ist dasselbe doch mit einer starken sächsischen Färbung durchzogen. Die Geschichte bietet uns hierfür eine einfache Erklärung. Wir haben oben gesehen, wie der sächsische Hessengau von den Chatten unterworfen worden und beinahe ein Jahrtausend hindurch mit dem eigentlichen Hessengaue eine politische Einheit gebildet hat. Indem durch die Einheit der Herrschaft die beide Stämme trennende politische Scheide aufgehoben war, fanden sich viele Sachsen veranlaßt, herüber

1) Ich halte dies für eine keineswegs unwichtige Thatsache, über die ich mich aber jetzt noch nicht aussprechen kann.

zu ziehen und sich auf hessischem Boden niederzulassen. Wir finden 812 namentlich in Wolfsanger eine gemischte hessisch-sächsische Bevölkerung [1]), und so wie hier, war dies sicher noch in vielen andern Orten der Fall. Daß dies nicht ohne Einfluß auf die Sprache bleiben konnte, leuchtet ein und daß dies in der That der Fall war, zeigt eben das noch heute in Hessen gebräuchliche Idiom.

Indeß fällt die hessisch-sächsische Sprachgränze keineswegs allenthalben mit der politischen Gränze zusammen, es tritt vielmehr die sächsische Sprache an mehreren Punkten auf den hessischen Boden über. Gleich die Stadt Münden, obwohl noch auf hessischem Boden liegend, spricht sächsisch, jedenfalls deshalb, weil sie ihre ersten Bewohner aus dem sächsischen Hessen und wohl auch aus dem Leinegau empfing. Auch in den Dörfern des Amts Münden hört man viele sächsische Laute, was sich theils durch den Einfluß der Stadt, theils aber auch durch die nun schon sechs Jahrhunderte dauernde Verbindung mit den rein sächsischen Landen des braunschweigischen Fürstenhauses erklärt.

Links der Fulda lauft die Sprachgränze mit der politischen bis wir jenseits des Dörnbergs in das Quellgebiet der Diemel treten. Hier ist die sächsische Sprache in besonders auffallender Weise über die Gränze vorgedrungen. Es gehören ihr hier nicht nur die beiden Städte Zierenberg und Wolfhagen, worauf ich allerdings weniger Gewicht legen will, sondern auch die Dörfer Oberelsungen, Nothfelden, Alten-, Wenigen- und Burghasungen, Ehlen, Oehlshausen, Isthe, Bründersen und Ippinghausen. Die Sprache der Bewohner dieser Orte ist ganz und gar die des angränzenden Sachsenlandes und selbst Bezeichnungen, wie z. B. Forling und Gard, die sonst nur im Sachsenlande üblich sind, findet man mit übergegangen und kommen schon in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts vor [2]), ein sicheres Zeugniß dafür, daß die

1) S. S. 75. — 2) 1335 zu Schützeberg: ... uno agro, qui continet integrum agrum, preter quartam partem agri, et wlgo dicitur

sächsische Sprache schon damals hier festen Fuß gefaßt hatte. Wie das geschehen, ist jetzt nicht mehr zu erklären, und nur von Ippinghausen ist bekannt, daß es nach langem Wüstliegen durch Kolonisten aus dem westphälischen Sauerlande wieder angebaut wurde. Doch geschah dies erst spät, und ich führe diese Thatsache deshalb auch nur beispielsweise an. Indeß ist auch die im hessischen Dialekte hervorgehobene sächsische Färbung keineswegs über den ganzen Gau bemerklich, und verschwindet mehr und mehr je weiter man sich von der sächsischen Gränze entfernt.

Sonst tritt nach keiner andern Seite hin eine wirklich scharfe Gränze hervor; es finden vielmehr nur Uebergänge statt. Es ist das sowohl im Osten als im Westen der Fall, und auch im Süden wird dies bemerklich, wo man namentlich an das Idiom des obern Fuldathals und des Vogelsbergs erinnert wird, was schon in der Aussprache der Ortsnamen zu erkennen ist, z. B. Bingern- oder Ingernjoß (Niederjossa), Kla (Klebe), Hattebach (Hattenbach) ꝛc., so wie in den Namensformen, wie Merlos, Machtlos, Friedlos und Reilos, welche nur südlich sich fortsetzen.

Eine andere Eigenthümlichkeit des Hessengaues, durch welche derselbe sich von seinen westlichen, nördlichen und südlichen Nachbarn unterscheidet, ist die Bezeichnung des Landmaßes. Während sonst unter Acker stets nur ein zusammenhängendes Stück Land von jedweder Größe verstanden und die Größe desselben nach Morgen ausgedrückt wird, bedient man sich im Hessengaue für die Bezeichnung des Maßes Acker und zwar von jeher.

Um nur ein Beispiel anzuführen, so heißt es 1347 vom Dorfe Elfershausen „zehen gemessen Hube Landes, je zu der Hube drissigkh Acker“ [1]). Selbst da, wo mit dem sächsischen Dialekte auch die sächsischen Bezeichnungen von Forling und

---

eyn Drigerde. (Ungedr.). Ebenso auch in einer Urkunde von 1350 bei Kopp, hess. Gerichtsverf. I. Beil. S. 52. Die Bezeichnung Gard reicht bis Ippinghausen, wo 1455 „eyn Funffgorde Land — bij Wedelberg“ vorkommt. — 1) Zahlreiche Beispiele liefert Lennep, in seinem Cod. Probat. zu seinem Werke über Landsiedelrecht.

Gard eingedrungen sind, ich meine die Umgegend von Wolfhagen, hat sich dessen ungeachtet die Bezeichnung „Acker" erhalten [1].

Dagegen zeigt sich im sächsischen Hessengaue gleich zu Niederelsungen „Morgen" als Landmaß-Bezeichnung [2]) und in derselben Weise auch im sächsischen Leinegaue, nämlich dicht an der hessischen Gränze zu Hedemünden [3]). Dasselbe ist auch im Lahngaue der Fall [4]) und zwar ebenwohl bis an die hessische Gränze [5]), und ebenso finden wir es auch

1) Schon oben S. 227 sind davon Beispiele angeführt. Auch zu Zierenberg werden 1372 6 „Acker" aus folgenden Stücken zusammengezählt: „dri Acker", „eyn Bifgerde", „eyn Acker" und „eyn Drygerd." — 2) Urkunde von 1359: **in Nydirn Elsungen sitis duo agri sic nuncupati — decem octo iugera fertilia et octo sterilia vt forte plus pronunc continentes.** Ein Beispiel aus der Nähe von Hofgeismar s. bei Lennep, **Cod. Prob. Nr. 418.** — 3) Urkunde von 1443, in welcher die einzelnen Bestandtheile einer Hufe nach Morgen und Forling aufgezählt werden. Quentin, dipl. Nachrichten von der Kalandsbrüderschaft zu Münden. S. 56. Noch einige entlegnere Beispiele sind: aus Markoldendorf vom J. 1441: „mit dren Houe Landes — vnd mit dren Ackern von ses Morgen", 1446: „mit dren Ackeren von sees Morgen"; aus Mengershausen von 1544: „mit zwen Morgen Landes — nemlich liggen drie Forlingk bei dem Twergraben vnd das Forlingk bei dem Dorenforte." — 4) Wetter 1326: **novem jugera cum dimidio, quod in wlgo dicitur Morgen;** Frankenberg 1364: „vnsen Acker, des da dry Morgen"; 1375: „unsen Acker der eyn Morge ist gelegen vff der Marpurgir Straiße — vnd ist eyn Anewender, vnd vnsern Acker, des ouch eyn Morge ist, gelegin an der Wenygen Sneyde"; 1464: „vnsen Agker dez seß Morgen sin gelegen an eyme Stoigke hinder der aldin Warte". Ebenso im Ebsdorfer Grunde 1348: „vff vnsen Ekkeren vff deme Felde zu Hacheburnen der anderhalp Morgen, hezzit daz Schenloch &c."; 1349: „vf vnser Ekker zu Vlrishusin, der ein Morgin lit an dem Klingilburninekkern, ein Morgin in der Elbrechtiswisin, ein Morgin zu dem Wydehe, ein Morgin in der Welzebach, ein halp Morgin bi Burkbach." Ungedr. Urkunden. — 5) Im Gericht Schönstein 1451: „Wyllingeßhußen (jetzt Gilserberg) vnd Moischeit dry Morgen by dem Molnstücke &c., eyn Morgen geleygin vff dem Webersgrunde &c." Auch in dem an die Gränze stoßenden Willingshausen an der Andreft berechnete man noch 1580: 1 Morgen = 150 Ruthen, 1 Ruthe = 18 Schuhe, 30 Ruthen = 1 Meste, 19 Ruthen = 1 Sefter. Die beiden letzten Maßverhältnisse beziehen sich auf die Aussaat. Die Grafen

durch die ganze Wetterau [1]). Die Bezeichnung Acker beschränkt sich aber keineswegs auf Hessen, dieselbe setzt sich vielmehr auch über Thüringen [2]) und das Grabfeld [3]) fort, und wie in Hessen, so ist auch dort diese Bezeichnung noch heute die allgemein gebräuchliche.

Nicht minder bestimmt tritt die Verschiedenheit des Volksthums in den Bezeichnungen der Fruchtgemäße hervor, wobei man jedoch ebenwohl weniger die Gegenwart als die Vergangenheit zu Rathe ziehen darf. In Hessen hatte man Malter, Scheffel, Viertel (¼ Malter), Limetz (Limodium), Metze und Mäßchen oder Becher [4]), von denen aber nur Viertel, Metze und Mäßchen jetzt noch allgemein im Gebrauche sind.

---

von Ziegenhain bedienen sich in ihren lahngauischen Besitzungen und namentlich um Ziegenhain und Treisa zuweilen auch schon der Bezeichnung Acker statt Morgen, wie dann überhaupt die Herrschaft auf die Aenderung solcher Bezeichnungen, zumal an den Gränzen, von Einfluß ist. — 1) z. B. Muschenheim 1331: de V jugeribus agrorum. Baur, UB. des Kl. Arnsburg, Nr. 623. Holzheim 1333: 2 Morgen Landes, das. Nr. 637. Gridel 1340: VII Morgin Landes vnd I Morgin Wisen, das. Nr. 689. Das angeführte Buch gibt noch weitere Belege in reicher Zahl. Daß sich die Bezeichnung wenigstens bis zur Höhe des Vogelsbergs hinauf zieht, ergibt das Güterverzeichniß des St. Johannisstifts bei Würdtwein, Dioec. Mog. III., p. 361 etc. — 2) z. B. 1320: sex agros — sitos in campis ville Sayssen, quatuor sitos iuxta aquam via que ducit de Virbach Sayssen in littore in quo ipsa villa Sayssen dinoscitur esse sita etc.; 1344: aream unam cum uno manso qui habet et continet triginta et sex agros in campis et terminis ville Nidern Honde sitis; 1344: „eyne Hobestad in dem Dorf tzu Nebdirnhonde vnde eyne Hube Landes, die da behelt vnde het ses vnde dryzzig Ackere Landes al da selbes vf deme Velde tzu Honde"; 1421 zu Germerode: „vnd eyn Verteyl Landes (d. h. eine Viertel Hufe) gelegin, drye Acker in dem Wenigen Setiche, eyn Acker keyn dem Elkinhayn, anderhalbin Acker an dem Monsterholcz, zwene Acker in dem Arnoldesbache." — 3) Schon 858 findet man im Tullifeld de culta terra X agros und 867 im Grabfelde LXXX agros (Dronke, Nr. 573 u. 595). Spätere Belege findet man in v. Schultes, Coburgische Landesgeschichte des Mittelalters unter Sachsen. UB. S. 53, 64 rc. — 4) 4 Becher = 1 Metze, 4 Metzen = 1 Limetz, 16 Metzen = 1 Viertel, 8 Metzen = 1 Scheffel, 4 Viertel = 1 Malter.

Im Lahngaue [1]) und namentlich im Oberlahngaue hat man bis heute Malter, Mött, Meste, Sefter und Mäßchen; in der Wetterau Achtel, Simmern, Sechter und Gescheid; im hessischen Sachsen Malter, Spint oder Scheffel [2]) und Schüsseln; im Leinegau Malter und Himten; in Thüringen Malter [3]), Scheffel, Limetz (Limodium) und Metze [4]) und im Grabfeld Malter [5]), Maß und Köpfchen.

Das Limetz, welches eine Urkunde des 14. Jahrhunderts auch Lynmetz [6]), eine andere von 1374 aber Lymyz nennt, findet sich außer Hessen nur noch in Thüringen, wo es an der Werra in ältern Rechnungen zahlreich vorkommt, und im Grabfelde [7]).

Nach dem Limetz nannte man in Hessen auch das Rodland (Limetzacker oder Limetzland); diese Bezeichnung aber verschwindet, sobald man auf den lahngauischen Boden tritt, und an dessen Stelle tritt die Bezeichnung Medums- oder Medemsland [8]).

Auch im Pfluge zeigt sich wenigstens gegen den Lahngau eine wenn auch nur theilweise Verschiedenheit. Durch ganz Hessen ist der Beetpflug gebräuchlich, im Lahngaue aber und zwar bis zum Rheine hin der Wendepflug und

---

1) Im Niederlahngau hat das Gemäß von Mainz und Bacharach in vielen Gegenden schon frühe das alte verdrängt. — 2) Die Bezeichnung Spint findet sich in dem zur mainzischen Diözese gehörigen Theile des hessischen Sachsens nur in alten Zinsbüchern, während sie außer diesem Bezirke noch überall gebräuchlich ist. In Niederelsungen bediente man sich während des 14. und 15. Jahrhunderts nur des warburger und volkmarser Gemäßes. — 3) Das thüringische Malter entspricht jedoch nur dem hessischen Viertel, weshalb auch 2 Scheffel = 1 Malter gerechnet werden. — 4) Daß das thüringische Gemäß bis nahe an die hessische Gränze im Gebrauche war, zeigt eine Urkunde von 1382, welche Friemen, bei Waldkappel, betrifft, und das Malter zu 16 Metzen berechnet. — 5) Auch das grabfelder Malter entspricht dem hessischen Viertel. — 6) Gudenus III. p. 833. — 7) In einer ungedruckten Urkunde von 1323 als Limodium zu Schleida bei Geisa. Ich bin erst jetzt darauf aufmerksam geworden, und es ist mir darum meist entgangen. — 8) S. Lennep, Landsiedelleihe, S. 409 ꝛc.

nur die lahngauische Gegend von Rosenthal, Gemünden und Frankenberg macht davon eine Ausnahme, indem in dieser ebenwohl der Beetpflug sich findet.

Sogar die Geldwährung erscheint je nach den Gauen als eine wesentlich verschiedene. Im Oberlahngaue waren 1392: 50 Pfund hessische Währung = 32 Pfund 6½ Schilling und 1 Pfennig marburger Währung [1]. Daß auch die Wetterau eine ihr eigenthümliche Währung hatte, sieht man aus den häufig vorkommenden wetterauischen Pfennigen [2]. Obgleich das thüringische Werrathal schon frühe unter die Herrschaft der hessischen Landgrafen gelangte, so blieb es doch in Bezug auf seine Münzwährung fortwährend thüringisch und sogar die landgräfliche Münze zu Eschwege prägte noch im fünfzehnten Jahrhundert nicht in hessischer, sondern nur in thüringischer Währung. Schon im vierzehnten Jahrhundert berechnete man im hessischen Thüringen die Mark zu 4 Pfund Heller, in Hessen selbst dagegen nur zu 3 Pfund Heller.

In gleicher Weise hatte auch das hessische Sachsen eine von der hessischen verschiedene Währung, und selbst einige kleine Münzen [3], welche in Hessen niemals vorkommen.

Endlich ist auch das noch insbesondere in Bezug auf den Lahngau zu bemerken, daß in vielen Bezirken desselben volle Leibeigenschaft bestand, welche im eigentlichen Hessen gänzlich fremd war.

Alle diese Dinge, welche sich unzweifelhaft noch vermehren lassen, bestätigen in nicht geringem Grade die Thatsache, daß der Hessengau nicht nur von jeher als ein in sich abgeschlossenes Ganzes bestanden, sondern daß auch die

---

1) Auch in den Urkunden wird die marburgische (oberlahngauische) Währung stets als eine besondere bezeichnet, z. B. 1338: „zwelf Schillinge Geldiz Marpurgschere, zwene Heller fur eynin Penning zu rechene"; 1340: „ses Schillinge Marpurgsir, zweene Heller vor den Pennink." — 2) z. B. 1324: „dri Hallere odir zwene Wedereibische vor den Colschen (kölnischen Pfennig) zu reidene (rechnen)". Wenck III. UB. S. 189. — 3) Lichte, von welchen 3 = 1 Pfennig und Hellige, von denen 2 = 1 Pfennig waren.

Eigenthümlichkeiten des ihn bewohnenden Stammes trotz allen Stürmen, welche in der langen Reihe der Jahrhunderte über ihn hingegangen, in mannichfacher Weise noch bis heute fortdauern. Es ergibt sich daraus aber zugleich noch ein weiterer Beleg dafür, wie wenig die Nationalität eines Volkes durch die Unterwerfung unter das Gebot eines andern unmittelbar berührt wurde, denn ungeachtet ihrer tausendjährigen Verbindung mit Hessen unterscheiden sich sowohl das sächsische Hessen als der Oberlahngau zum Theil in schärfster Präge noch gegenwärtig von dem Hessenlande und tragen noch die unverkenntlichsten Zeichen der Verwandtschaft mit ihren alten Stammlanden. Ich habe mich schon anderwärts [1]) über die bisher gewohnte Anschauung der s. g. Völkerwanderung ausgesprochen und kann nicht umhin, gestützt auf die sich hier bietenden Thatsachen, dasselbe zu wiederholen. Daß ein seßhaftes Volk, gedrängt durch ein anderes, seine Heimath verlassen und jenes andere Volk sich an dessen Stelle gesetzt, ist schon an und für sich aller Natur widerstreitend. Das läßt sich höchstens nur von einem Nomadenvolke annehmen, dessen Wohnung das Zelt oder der Wagen ist, bei seßhaften Völkern, und mit solchen haben wir es hier zu thun, ist ein solches Wandern aber schlechterdings unmöglich. Es ist nichts anderes als Eroberung, ein Volksstamm unterwirft einen andern und macht sich ihn dienstbar. Der Stoß traf zunächst nur die herrschende Klasse. Wurde diese besiegt, mußte sie sich dem Sieger unterwerfen oder in der Fremde eine andere Heimath suchen. Die Masse des Volkes aber blieb.

Ueberblick der innern Gestaltung des Gaues.

In der oben gegebenen Darstellung des Gaues haben wir denselben sich in neun Hauptglieder scheiden sehen. Jeder dieser Theile schied sich aber wieder und zwar theils in neun, theils in drei Glieder, von denen hin und wieder auch

---

1) Territorien S. 240 2c.

noch weitere Unterabtheilungen hervortreten. Daß in einigen Gebieten nur eine Theilung in drei weitere Theile nachweisbar ist, hat darin seinen Grund, daß die fortgesetzten Scheidungen stets in der Weise stattfinden, daß jedes einzelne Gebiet wiederum nur in drei Glieder zerfällt. Wo also neun Glieder sich weiter trennen, theilt jedes sich nur in dreie. Da diese drei vorher eine Einheit bildenden Theile aber nicht immer in der That getrennt wurden, so treten sie deshalb auch später uns häufig noch als Ganze entgegen. Daß jedoch auch diese geschieden gewesen, zeigt sich deutlich in der Abtheilung der einzelnen kirchlichen Sprengel.

In mehreren jener alten Centbezirke, in welchen die hessischen Fürsten die gräflichen Rechte beinahe ausschließlich in Händen hatten, ist, wie man gesehen hat, die ursprüngliche innere Gliederung schon frühe durch willkürliche Aenderungen verwischt worden. Je nachdem es bequemer schien, wies man einzelne Dörfer bald diesem bald jenem Amte zu, und diesem Verfahren stand um so weniger ein Hinderniß im Wege, seitdem die Markgenossenschaften aufgelöst waren und die meisten Dörfer nur noch für sich eine Gemeinheit bildeten. In diesen Bezirken fehlt es in vielen Fällen an den Mitteln, die ursprüngliche Verbindung nachweisen zu können. Man mußte deshalb öfter die kirchlichen Verbände zu Hülfe nehmen und glaubte auch auf diese mit um so größerer Zuverlässigkeit sich stützen zu dürfen, als deren Uebereinstimmung mit den weltlichen Bezirken sonst allenthalben im Gaue auf schlagende Weise sich bewährt [1]).

Nur so ist es möglich geworden, das Gerüst der alten Ordnung mit befriedigendem Erfolge aller Orten wieder herzustellen.

Wie wir nun in jenen neun Haupttheilen des Gaues dessen Hundertschaften (Centenen), so haben wir in den

---

1) Nach der Reformation sind in Hessen auch die Pfarrei-Verbände vielfach verändert worden, und nur diejenigen haben sich noch meist im alten Bestande erhalten, deren Besetzung nicht dem Landesherrn zustand.

nächsten Abtheilungen dieser die alten Zehntschaften (Dekanien) anzuerkennen.

Der ganze Gau stand unter einem obern Grafen und bildete deshalb eine einige Grafschaft. Aus diesem Grunde konnte nichts in eine andere Hand übergehen, als nur entweder durch den Kaiser oder, nachdem die Grafschaft erblich geworden, durch den obersten Grafen. Doch nur diejenigen Bezirke, welche zugleich mit der Gerichtsbarkeit an größere Stifter gelangten, traten sofort aus dem Grafschaftsverbande, bei allen andern erfolgte die Entfremdung meist nur allmälig, und wurde lediglich dadurch herbeigeführt, daß ein Theil der von den obersten Grafen eingesetzten Centgrafen ihr Amt zu Erbe erhielten. Wo dies der Fall war, blieb die Verbindung mit dem Ganzen noch fortbestehen und löste sich erst in Folge der spätern Entwickelung und der Ausbildung wirklicher Erbherrschaften. Da namentlich die letztere sich an keinen bestimmten Zeitpunkt knüpfte und man es überhaupt nur in wenigen Fällen vermag, den Uebergang in einen erblichen Besitz bestimmt nachzuweisen, so erscheint es um so nothwendiger, jenen Bildungsgang im Auge zu behalten, als nur dadurch sowohl die staatliche Entwickelung, als das Verhältniß der einzelnen Glieder zur Gesammtheit verständlich wird.

Die oben gegebene spezielle Darstellung des Gaues zeigt eine ziemlich bunte Mannigfaltigkeit der Besitzverhältnisse und es erscheint deshalb zur Erleichterung des Ueberblickes rathsam, das Ganze in einem möglichst allgemeinen Bilde nochmals vorzuführen.

1) Die am frühesten aus dem Grafschaftsverbande getretenen Gebiete sind diejenigen, welche nebst der vollen Gerichtsbarkeit an geistliche Stifter gelangten, so daß in denselben der Stiftsvogt an die Stelle des Grafen trat. Es waren dies:

a) die Besitzungen der Abtei Fulda. Anfänglich hatte die Abtei für jeden Gau einen besondern Schirmvogt. Für den Hessengau war dies 874 Graf Gerhard[1]. Spä-

1) Dronke Nr. 610.

ter aber wurden die Vogteien im Hessengaue, in der Wetterau, im Lahngau und zum Theil auch im Grabfelde vereinigt. Wie es scheint war dies schon unter dem seit 1048 als Vogt vorkommenden Grafen Gerhard der Fall[1]), welcher wenigstens 1075 noch lebte und allem Anscheine nach ohne Kinder starb[2]). Im J. 1079 findet man an dessen Stelle den Grafen Udo[3]) und nach 1096 den Grafen Gerhard[4]). Diesem folgte Graf Gozmar, welcher seit 1111 als Schirmvogt auftritt[5]). Es war das ein Graf von Reichenbach und von Ziegenhain und die Vogteien vererbten auf dessen Nachkommen.

Die fuldischen Besitzungen aber waren die Gerichte Morschen und Mörshausen, welche die hessischen Fürsten 1350 erkauften; das Gericht Schönberg, von welchem dieselben im 15. Jahrhundert ein Drittel und später das übrige an sich brachten; Oberaula, Breitenbach und Lingelbach von denen die Hälfte nach dem Abgange des Grafen von Ziegenhain an Hessen fiel und die andere Hälfte nachher unter hessische Hoheit kam; Schwarz, welches ganz ziegenhainisches Lehen geworden und als solches 1450 an Hessen überging, und endlich Grebenau, wo die fuldischen Rechte schon frühe verschwanden.

b) Die Besitzungen der Abtei Hersfeld. Dieselben umfaßten die Gerichte Niederaula, Geisa und Hersfeld, wenn nicht den ganzen, doch den größten Theil des kirchlichen Sprengels von Brach, das Gericht Rengshausen, die Gerichte Ottrau, Neukirchen, sowie das Gericht Wallenstein.

Hersfeldische Vögte waren die Grafen:
Theotar: 932 (Wenck III. UB. S. 27).
Günther: zwischen 947 und 957 (das. S. 30).
Reginhard: zwischen 1005 und 1012 (das. 41).
Bernhard: 1015 (das. S. 43 und 44).
Wolfher: 1037 (das. S. 50).
Udo: 1057—1075 (das. II. S. 46—51).

---

1) Dronke, Nr. 749. — 2) ibid. Nr. 765. — 3) ibid. Nr. 766. 4) ibid. Nr. 769. — 5) ibid. Nr 771.

Giso: 1099, 1121 (das. 52, 54, Thuringia sac. p. 70), 1100 mit einem Untervogt (subadvocatus) Heinrich (Wenck III. UB. S. 63).

Von Giso vererbte die Vogtei auf die thüringischen Fürsten:

Ludwig I. 1122—1140 (1133: Wenck II. UB. S. 83), 1137: Schöppach, Hennebg. UB. S. 3; 1139: Wenck II. UB. S. 86); im J. 1139 mit einem Untervogte Poppo (das.).

Ludwig II. 1140 † 1172 (1144: Gudenus I. p. 157; 1145: Wenck II. UB. S. 96).

Heinrich Raspe: 1172 † 1180 (1179: das. S. 116).

Bei des letztern Tode erklärte der Abt von Hersfeld die Vogtei für erledigt und welche Wichtigkeit diesem Heimfalle beigelegt wurde, ergibt sich daraus, daß seitdem der Abt am Schlusse seiner Urkunden ausdrücklich bemerke, daß er die Vogtei jetzt selbst verwalte [1]).

Indeß war das thüringische Fürstenhaus anderer Ansicht und der darüber entstandene Streit kam endlich vor den Kaiser. Dieser entschied auf einem zu Erfurt 1182 gehaltenen Tage, daß der Abt die Landgrafen in alle die Lehen wieder einsetzen solle, welche der Graf Heinrich von der hersfeldischen Kirche getragen und andern wieder zu Lehen gegeben habe, daß aber alle unmittelbar besessenen Lehen, namentlich die Vogteien von St. Petersberg, St. Johannesberg, Rohrbach, Aula, Dankerode und Bebra, welche der Abt eingezogen habe und seitdem selbst verwalte, dem Stifte für immer bleiben sollten [2]). Ungeachtet Landgraf Ludwig dem Könige in die Hand gelobt hatte, diesem Spruche sich zu fügen, so finden wir einige Jahrzehnte später doch das Stift mit denselben Beschwerden gegen die thüringischen Fürsten wieder vor dem Könige, und König Philipp erkannte, gleich seinem Vorfahren, daß Land-

---

1) 1182: Aduocatiam ecclesiae nostrae nobis ipsis administrantibus. Wenck III. UB. S. 81. So auch 1184 (das. S. 84), 1185 (das. S. 85). — 2) Wenck II. UB. S. 115 ꝛc.

graf Hermann alle dem Stifte und dessen Klöstern entzogenen Gebiete (possessiones et villicationes) wieder zurückstellen solle 2c.[1]), und noch 1216 erneuert Landgraf Hermann den Verzicht auf die Vogtei über die Stadt Hersfeld, über St. Petersberg und St. Johannesberg, sowie die Gerichte Niederaula und Rohrbach[2]). Aber trotz jener wiederholt gegebenen königlichen Sprüche und trotz des zuletzt gedachten Verzichtes kam die Rückgabe der ehemaligen Vogteigebiete doch nur sehr unvollkommen zum Vollzuge. Wir finden später nur die Gerichte Geisa, Hersfeld und Wallenstein vogteifrei. Das Gebiet des Sprengels von Brach wurde zum größten Theile sogar volles Erbe der Landgrafen, so daß den Aebten nur einzelne Rechte daselbst blieben; Niederaula dagegen wurde noch lange hin nach gewöhnlicher Vogteiweise zwischen Hessen und Hersfeld gemeinsam besessen, bis die hessischen Landgrafen ihre Hälfte 1434 an die Abtei abtraten. Der westphälische Frieden verband endlich auch die Bezirke von Hersfeld, Geisa und Niederaula mit Hessen. Das Gericht Rengshausen ergiebt sich bereits im 14. Jahrhundert als hessisches Lehen mehrerer Familien. Neukirchen hatten die Grafen von Ziegenhain zu hersfeldischem Lehen erworben und vererbten dasselbe 1450 auf Hessen; Ottrau aber war als hersfeldisches Lehen in die Hände niederadeliger Geschlechter gelangt, und noch ehe Hessen daselbst unmittelbar festen Fuß faßte, unterlag das Gebiet schon seiner Landeshoheit.

c) Das Erzstift Mainz hatte Fritzlar und Densberg seit alter Zeit; Jesberg erwarb es 1241, die Gerichte Naumburg und Elben 1266. Densberg ging im 15. Jahrhundert an Hessen über, Jesberg trat Mainz 1583 an Hessen ab und die andern vereinigte der Frieden von 1802 mit demselben. Besondere Vögte hatte Mainz nicht in Hessen.

d) Das St. Stephansstift zu Mainz hatte das Gericht Dillich, aber schon im 14. Jahrhundert ging mit dem Haupthofe auch die Landesherrschaft auf Hessen über.

---

1) Wenck III. UB. S. 93 2c. — 2) Kuchenbecker, Anal. hass. XII. p. 336.

Diejenigen Kloster-Gerichte, über welche die Landgrafen nicht als Vögte, sondern als Grafen die hohe Gerichtsbarkeit ausübten, übergehe ich hier.

2) Gerichte, welche als Erbe an Laien gekommen waren. Den hessischen Fürsten wurden, wie schon gezeigt worden ist (s. S. 39), vom Erzstifte Mainz mit dem Landgerichte Hessen und allen Centen desselben und zwar auch denjenigen belehnt, welche wieder verliehen worden seyen. Diese letztern Lehen waren also Afterlehen und deren Vergabung konnte selbstverständlich nur von den Lehnsträgern des Landgerichts, also den hessischen Fürsten, ausgehen. Dennoch finden sich einige, bei denen eine solche Lehensabhängigkeit nicht nachweisbar ist. Die Ursache davon liegt bei einem Theile derselben allerdings wohl darin, daß der fremde Besitz in einer zu frühen Zeit schon wieder aufhörte, und über den Titel der Besitzer alle Nachrichten fehlen, bei einem andern aber ist jedenfalls Vernachlässigung oder auch nicht wieder abgelöste Pfandschaft der Grund, auf welcher die allodiale Natur dieser Besitzungen beruht. Es gehören insbesondere hierzu:

die alte Cent von Ditmold, obwohl im erblichen Besitze der Grafen von Schaumburg, gelangte dieselbe doch schon an die thüringischen Fürsten zurück;
das Gericht Felsberg, jedenfalls eine Besitzung der gleichnamigen Grafen, desgleichen;
das Gericht Reichenbach, ein Erbe der gleichnamigen Grafen, wurde Mitte des 13. Jahrhunderts zurückerworben;
die Gerichte Waldeck, Armsfeld, Böhne und Züschen und ein Theil des Kirchsprengels von Bürberg, Besitzungen der Grafen von Waldeck, blieben dem alten Verbande entfremdet;
der löwensteiner Grund war zum Theil waldeckisches Lehen der v. Löwenstein und gelangte unter die hessische Landeshoheit, noch bevor Waldeck seine dort besitzende hohe Gerichtsbarkeit an Hessen überließ;

das Gericht Schaumburg von den Grafen von Schaumburg an Mainz abgetreten und von diesem den v. Dalwigk zu Lehen gegeben, erkennt schon im Anfang des 16. Jahrhunderts die hessische Hoheit an;

das Gericht Borken ging von den v. Löwenstein 1317 an Hessen und Ziegenhain und 1450 ganz an Hessen über.

Auch Naumburg, Elben und Jesberg, deren schon gedacht worden ist, gehören hierher.

Von allen diesen, mit Ausnahme allein von Elben, läßt sich nicht nachweisen, auf welche Weise sie aus dem Besitze der Grafen entfremdet worden sind. Nur von jenem wissen wir, daß es als uneingelöste Pfandschaft verloren ging.

3) Gerichte, in welchen die hohe Gerichtsbarkeit als hessisches Lehen in anderem Besitze sich findet: Waltersbrück, Ropperhausen und Hebel. Diese wurden theils schon früher erworben, theils verfielen sie der hessischen Landeshoheit.

4) Gerichte, welche die thüringischen Fürsten noch besaßen, aber durch deren Aussterben für immer abgerissen wurden, sind die Gerichte von Wildungen und Münden.[1]

Es ist mehrfach der Landeshoheit gedacht worden, und ich muß noch einige erläuternde Worte darüber folgen lassen.

Daß die mit einzelnen Centen oder Theilen derselben Belehnten ursprünglich nicht mit der vollen Grafengewalt, namentlich nicht mit dem höchsten Gerichte versehen gewesen sind, darf wohl mit Sicherheit angenommen werden. In Folge der Zersplitterung der Grafschaft in einzelne Grafschaften aber ging die Gewalt des höchsten Gerichts allmälig auf die einzelnen Glieder über, wie dies namentlich die Geschichte des Gerichts Kirchditmold zeigt, welches schon als oberstes Gericht bezeichnet wird, während seine Einsassen doch zugleich auch noch verpflichtet waren, auf der alten Hauptmalstätte des Gaues zu

1) Einzelne Orte habe ich aus der oben gegebenen Zusammenstellung weggelassen.

erscheinen. Diese Verpflichtung aber kam mehr und mehr in Vergessenheit und bereits im 14. Jahrhundert findet man alle jene Gebiete des Gaues, über welche der Blutbann in anderer Hand sich befand, mochte derselbe auch hessisches Lehen seyn, in voller Unabhängigkeit vom Hauptlande und ihre Herren als gleichberechtigt mit den hessischen Landgrafen. Während des 15. Jahrhunderts entwickelte sich jedoch allmälig wieder eine Oberherrschaft dieser Fürsten und bereits Ende desselben erkennen sämmtliche Gerichtsinhaber, nur mit Ausnahme von Mainz und Braunschweig, wiederum die Obergewalt der hessischen Fürsten an, und fügen sich der sich bildenden Landeshoheit. Selbst die Grafen von Waldeck, welche 1438 ihre Grafschaft zu hessischem Lehen aufgetragen hatten, und zum Theil auch Hersfeld machen davon keine Ausnahme. Dieses Oberrecht kommt zunächst in dem obersten Gerichte, in dem Besteuerungsrechte und der Landfolge, sowie nach der Kirchenreform in der höchsten Kirchengewalt zur Geltung. Nur die Grafen von Waldeck, welche sich während des 16. Jahrhunderts durchweg als hessische Landsassen betrachten, reißen sich, begünstigt durch besondere Umstände, wieder los [1]).

Was das Mittelalter zerrissen, wurde also, soweit es möglich war, durch die Landeshoheit wieder geeinigt. Die unabhängig gewordenen Herren wurden dadurch zu abhängigen Landsassen. Sogar ihre richterliche Gewalt wurde in immer engere Gränzen gedrängt, nachdem in der Mitte des 16. Jahrhunderts die freilich aus anderer als jener historischen Entwicklung hervorgehende Ansicht sich geltend machte, daß alle und jede in der Hand eines Dritten befindliche öffentliche Gewalt nur durch eine ausdrückliche Uebertragung der Fürstenherrschaft erworben worden sey. Wo ein solcher Nachweis nicht

1) Ueber die letztern Verhältnisse s. die beiden Broschüren: Steht die Grafschaft zu Waldeck unter hessischer Lehnsherrlichkeit? Von E. Wippermann. Halle 1847; und: Beitrag zur Beantwortung der Frage, ob die Grafschaft zu Waldeck unter hessischer Lehnsherrlichkeit stehe, eine staats- und lehnrechtliche Ausführung, mit besonderer Berücksichtigung der Schrift: Steht die Grafschaft zu Waldeck ꝛc. Von Alsberg. Cassel 1848.

geliefert werden konnte, zog darum die Fürstengewalt die hohe Gerichtsbarkeit wieder an sich. Was von den richterlichen Rechten des Adels noch blieb, erhielt sich bis zur Bildung des Königreichs Westphalen, durch welches die Patrimonial-Gerichtsbarkeit gänzlich aufgehoben wurde.

Der größte Theil des Gaues ist jetzt kurhessisch. Nur folgende Theile sind in anderer Hand:

das Gericht Münden: Königreich Hannover;

die Gerichte Waldeck und Wildungen, nebst den Bezirken von Armsfeld, Züschen, Mandern und Böhne: Fürstenthum Waldeck;

die Gerichte Grebenau und Schwarz: Großherzogthum Hessen.

Die Landstände.

Auf der Hauptdingstätte des Gaues wurde nicht nur Recht gesprochen, sondern es wurden daselbst auch alle andern die Gesammtheit betreffenden Angelegenheit berathen. Noch im dreizehnten Jahrhundert findet man alle Ritter und Bauern (omnes milites et rustici provinciales) daselbst versammelt (s. oben S. 45). Indessen hatte die Stätte zu Maden damals schon nicht mehr ihre alte Bedeutung. Schon damals wird das Centgericht zu Kirchditmold als „oberstes Gericht" genannt, was darauf hinweist, daß die alten Centgerichte bereits diejenigen Rechtshändel an sich gezogen hatten, welche früher ausschließlich nur das Hauptgericht zu entscheiden hatte. Dennoch bestand das Gaugericht noch fort, aber nicht mehr als ungebotenes, d. h. als ein solches, dessen Hegung an bestimmte Zeiten gebunden war. Es geht dies aus der Bestimmung hervor, daß die Einsassen des Centbezirks von Kirchditmold verpflichtet bleiben sollen ad majus tribunal comitatus Hassie zu erscheinen, wenn sie zu demselben berufen würden (evocati fuerint). Es fanden demnach nur dann noch Versammlungen statt, wenn es für nöthig erachtet wurde. Darum aber konnten es auch nicht mehr gerichtliche Verhandlungen seyn, welche die

Zusammenberufung veranlaßten, und fanden solche auch noch statt, so war dies doch nur mehr zufällig, indem man die Gelegenheit benutzte, welche die Versammlung darbot. Der eigentliche Zweck solcher außerordentlichen Zusammenkünfte konnte vielmehr nur noch der seyn, über Angelegenheiten zu berathen, welche den ganzen Gau betrafen. Hatten auch die Centgerichte die ganze oberste gerichtliche Gewalt an sich gezogen, so blieben doch noch immer Gesammtinteressen übrig, welche nur durch gemeinsame Beschlüsse aller Landeseinsassen geordnet werden konnten und es war ganz natürlich, daß dies an demselben Orte geschah, wo es auch schon seit langen Jahrhunderten stets üblich gewesen war, nämlich an der uralten Stätte zu Maden. Indem so eine Scheidung in den Angelegenheiten eintrat, und nur die Berathung solcher an dieser Stätte haften blieb, welche das ganze Land berührten, gewannen die hier statthabenden Verhandlungen ganz und gar den Charakter wirklicher Landtage, wie wir denselben freilich erst in weit späterer Zeit deutlicher erkennen. Die Landtage ergeben sich demnach als nichts anderes, denn als eine einfache und ganz naturgemäße Fortsetzung des alten Gaugerichts.

Von besonderer Bedeutung in dieser Beziehung ist jenes Anerkenntniß des Erzbischofs von Mainz. Ungeachtet derselbe sich als Besitzer des obersten Gerichts von Kirchditmold, wie er solches ausdrücklich nennt, betrachtet, und in der Eigenschaft als unmittelbarer Inhaber über dasselbe verfügt, so erkennt er dennoch das unter den Landgrafen stehende Gericht zu Maden als ein noch höheres an und erklärt ausdrücklich, daß die dem Gerichte zu Kirchditmold unterworfenen Bewohner verpflichtet bleiben sollen, vor dem höheren Gerichte der Grafschaft Hessen zu erscheinen, wenn sie dazu berufen würden.

Wenn nun die Bewohner des von Mainz angesprochenen Gerichts Kirchditmold noch in einem von der obersten Grafschaft abhängigen Verhältnisse standen und sogar der mächtige Erzbischof von Mainz sich bewogen fühlt, dies willig und ungezwungen anzuerkennen, und zwar gerade da, wo er eben darauf ausgeht, das Gericht den Nachfolgern der thüringischen

Landgrafen zu entziehen, so müssen nothwendig auch alle andern Gebiete noch in demselben Verhältnisse gestanden haben, welche bereits nicht mehr sich im Besitze der Landgrafen befanden, sondern ebenwohl schon erbliche Gerichtsherren hatten, und demnach hinsichtlich der Gerichtsbarkeit gleichfalls schon unabhängig geworden waren.

Der Gau erscheint in dieser Hinsicht also noch in Mitte des dreizehnten Jahrhundert als eine politische Einheit. Wir haben demnach auch jenen Landtag, auf dem zufolge der Berichte der Chronisten, nach dem Ausgange des thüringischen Hauses der junge Heinrich von Brabant zum Oberherrn von Hessen erwählt wurde, als solch' eine allgemeine von allen Gaueinsassen besuchte Landesversammlung zu betrachten.

Gerstenberger erzählt nämlich nach der verlornen Chronik des Johann Riedesel [1]):

„Da beschrieb sich das Land zu Hessen zusammen einen gemeinen Landtag zu halten; darzu kamen die Grafen, die Ritter, die Edelleute, die Amtleute, die Obersten (Bürgermeister) aus den Städten und aus den Gerichten (also auch die Bauern waren noch vertreten) und wurden sämmtlich und einträchtlich eins, wäre es Sache, daß Landgrafen Ludwigs und St. Elisabethen Tochter, Frau Sophie Herzogin zu Brabant, einen Sohn hätte, der wäre ein rechter wahrer Erbe und ein natürlicher Herr des Landes und verbanden sich des zusammen, daß sie darauf bleiben wollten.“

Es ist dies die erste Kunde von einem hessischen Landtage im spätern Sinne, und wenn dieselbe auch zuweilen in Zweifel gezogen ist, so fehlt es dazu doch an genügenden Gründen. Sie entspricht vielmehr ganz und gar den Verhältnissen und schließt sich völlig ungezwungen dem an, was ich oben ausgeführt habe. Selbst die Wahl stelle ich nicht in Frage. Allerdings kann von einer Wahl im strengen Sinne des Wortes nicht die Rede seyn. Es ist weniger eine wirkliche Wahlhandlung, als nur noch die Uebung des zu einer blosen Förmlich-

---

1) Schmincke, Mon. hass. II., S. 410.

keit herabgesunkenen Wahlrechts, kurz, eine in Form einer Wahl stattfindende Anerkennung des Erbrechts, das, wie zahlreiche Thatsachen beweisen, schon Jahrhunderte unbestritten feststehen kann, während neben ihm her doch auch das alte Wahlrecht noch fortdauert.

Wir sehen sowohl aus der angeführten Urkundenstelle, als aus der Nachricht über jenen Landtag, daß auch die Landleute (rustici) noch auf den allgemeinen Landesversammlungen erschienen. Dies wurde nachher jedoch anders. Vorzüglich durch die Entstehung der Städte wurde eine Zersetzung der Stände herbeigeführt. Indem dadurch das Bürgerthum als ein neuer freier Stand in's Daseyn trat und auf der andern Seite theils aus dem Stande der Gemeinfreien, theils aus den Dienstmannen sich der niedere Adel erhob, versanken dagegen die freien Bauern immer mehr in Abhängigkeit. Schloß diese Abhängigkeit nun auch keineswegs eine persönliche Hörigkeit in sich, so war sie doch immer eine solche, welche dem Landbebauer das echte Eigen an seinem Grundbesitze entzog. Mit diesem ging aber auch das Vollbürgerthum und das in demselben liegende Recht zum Erscheinen in den allgemeinen Landesversammlungen verloren. So blieben nur zwei freie und landtagsfähige Stände, Adel und Bürger, und diese sind es dann auch nur, welche nebst den geistlichen Vorständen der Landesklöster als diejenigen auftreten, welche später zu den Landtagen berechtigt waren. Im vierzehnten Jahrhundert finden wir nur erst noch den Adel und die Städte auf den Landtagen [1]).

Die ältesten Burgen.

Die nachweislich älteste Feste war jedenfalls Gudensberg. An diese schließt sich die Büraburg. Im 11. Jahrhundert finden wir Densburg, Felsberg, Reichenbach und Schaumburg. Auch Kassel war sicher schon vorhanden. Mit dem zwölften Jahrhundert mehrt sich die Zahl. Es

---

1) Zeitschr. des Vereins für hess. Gesch. u. Landesk. II., S. 286 ꝛc.

entstehen Heiligenberg, Homberg, Naumburg, Rothenberg und Waldeck. Alle übrigen gehören der späteren Zeit, die meisten dem dreizehnten Jahrhundert an.

Die Städte.

Wenn auch schon frühe einzelne Orte des Gaues, wie z. B. Büraburg, als oppida, urbes etc. genannt werden, so waren dies eigentlich doch nur Burgen, keineswegs aber Gemeinwesen mit selbstständiger außer dem Landgerichte stehender Verfassung. Solche Gemeinden mit wirklich städtischer Verfassung finden sich erst spät. Hersfeld ist der einzige Ort des Gaues, in welchem man schon im 12. Jahrhundert mit Bestimmtheit die Anfänge einer solchen Verfassung erkennen kann. Diesem zunächst steht Fritzlar und wohl auch Kassel. Sicher erst während der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts entstanden und zwar beinahe durchweg als völlig neue und wie man noch heute erkennt sogar planmäßige Anlagen die Städte Wolfhagen, Münden, Homberg, Felsberg, Gudensberg, Naumburg, Melsungen, Rotenburg, Sachsenhausen, Niederwildungen und wahrscheinlich auch Altwildungen und Waldeck. Die zweite Hälfte desselben Jahrhunderts rief Lichtenau, Zierenberg, Spangenberg, Niedenstein und Züschen in's Daseyn. Während des 14. Jahrhunderts entstanden nur noch Borken, Neukirchen, Schwarzenborn und Hausen, dessen städtische Rechte aber wieder verloren gingen. Die jüngste Stadt ist Grebenau. Während in der Mitte des 14. Jahrhunderts die Gründung neuer Städte sich abschließt, hatte man mit dem Ende des 13. Jahrhunderts die Erweiterung der vorhandenen Städte durch neue Anlagen (neue Städte) begonnen und fuhr damit im 14. Jahrhundert fort.

So besitzt der Gau gegenwärtig 23 Städte.

Die Klöster.

Das erste im Gaue gegründete Kloster war das zu Fritzlar, welchem nicht lange nachher das zu Hersfeld folgte. Mehr denn zwei Jahrhunderte blieben dieselben die einzigen, während deren indeß auch Fulda, Lorsch und Korvei viele Güter in Hessen erwarben. Erst im Anfange des elften Jahrhunderts entstand neben jenen ein drittes Kloster, das erste Frauenstift, nämlich das kaiserliche Stift zu Kaufungen. Auch Hasungen wurde in demselben Jahrhundert gegründet. An diese schloß sich 1113 die Abtei Breitenau und endlich 1124 das Kloster Werbe. Alle diese Stiftungen gehörten dem Orden des h. Benedikts an. Erst später 1235 und 1257 entstanden die der reformirten Regel des h. Benedikts angehörigen Cisterzienser Nonnenklöster zu Netze, zur Haide und zu Nordshausen. Zahlreicher waren die Augustiner Klöster. Das erste entstand gegen Mitte des 12. Jahrhunderts zu Weissenstein, bald darauf folgte das am Ahnaberge zu Kassel, nächst diesem das zu Immichenhain, das zu Aue (später Blankenheim) und das zu Berich, sowie im 13. Jahrhundert Merkshausen, Eppenberg, Hönscheid und Fritzlar, welches letztere 1270 gegründet wurde und die Reihe der Augustiner Klöster schloß.

Vom Orden der Prämonstratenser entstanden nur 2 Klöster, das Doppelkloster zu Spieskappel und das zu St. Georg bei Homberg.

Schon 1236 war ein Franziskaner Kloster zu Fritzlar gegründet worden und nachher ein zweites zu Hersfeld, während die Karmeliter sich 1262 zu Kassel und im 15. Jahrhundert auch zu Spangenberg niederließen. Erst spät (1438) kamen auch Karthäuser nach Hessen, welche an die Stelle der Augustinerinnen zu Eppenberg sich niederließen. Ebenso nahmen Kreuzbrüder 1463 die Stelle der Nonnen zu Hönscheid ein. Ein Konvent von Kogelherren wurde 1454 in Kassel begründet. Schon früher war die Benediktiner Abtei zu Fritzlar in ein Kollegiatstift umgewandelt

worden. Anderere erhoben sich 1354 zu Rotenburg und 1364 zu Kassel.

Von den Ritterorden war der deutsche am frühesten im Gaue angesessen; nachdem er zuerst zu Reichenbach eine Komthurei begründet, folgten noch andere zu Obermölrich, Felsberg und Fritzlar. Der Johanniter-Orden hatte dagegen nur Sitze zu Grebenau und zu Wildungen.

Nachträge und Verbesserungen.

S. 55 Rothhelmshausen und Ungedanken kamen im Anfange des 14. Jahrhunderts käuflich an das Stift zu Fritzlar und gingen mit diesem 1802 an Kurhessen über.
„ 60 Z. 7 v. oben l. Almundeshusa.
„ 65 „ 8 „ unten füge hinzu: 1291: Belichen.
„ 79 „ 9 „ „ l. 68 statt 168.
„ 80 „ 9 „ oben l. Querencousunga und 1020 statt 1920.
„ 86 füge hinzu Bonafort.
„ 91 Z. 1 v. oben l. Rühnda.
„ 94 „ 3 „ „ l. Lohre statt Lohra.
„ 100 „ 14 „ unten l. Kuhmannshaide.
„ 109 „ 17 „ „ l. Bebra statt Siegel.
„ 119 füge zur Pfarrei Seifertshausen: Rautenhausen, 1290: Rutenhusen. Dasselbe war ganz an das Kloster Kornberg gelangt und wurde seit dessen Aufhebung zum Amte Sontra geschlagen.
„ 132 Z. 14 von unten l. Olberode statt Olferode.
„ 141 „ 1 „ „ l. Nauses statt Nausis.
„ 148 Heylkerode gehörte mit seiner andern Hälfte zum Gericht Oberaula.
„ 150 Z. 16 v. unten l. Erulvisveld statt Eruvisveld.
„ — füge noch zum Gerichte Hersfeld: Meisebach.
„ 159 Z. 7 von unten l. Gebersdorf statt Gerbersdorf.
„ 163 „ 19 „ „ füge hinzu: 1226: Retwinishusen.
„ 195 „ 7 „ oben l. das nordwestlichste.

Register
über den Besitz *).

*) Die thüringischen und hessischen Landgrafen sind nicht mit aufgeführt, weil sie beinahe bei jedem Bezirke vorkommen.

Orts-Register.

Register über die Gewässer und Gebirge.



Lith. v. G. Kegel. Cassel.

Halle, Druck der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Landau, Georg,

Beschreibung des Hessengaues

Halle 1866